

Vorlage Nr.: V0752/26
Datum: 1. September 2026

Vorlage

Beratungsfolge	<i>Plandatum</i>		
Dienstberatung des Oberbürgermeisters	01.09.2026	nicht öffentlich	beratend
Ältestenrat	07.09.2026	nicht öffentlich	zur Information
Jugendhilfeausschuss	10.09.2026	öffentlich	1. Lesung (federführend)
Ausschuss für Finanzen	14.09.2026	nicht öffentlich	beratend
Ausschuss für Bildung (Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen)	15.09.2026	nicht öffentlich	beratend
Unterausschuss Kindertagesbetreuung	21.09.2026	nicht öffentlich	Vorberatung für Jugendhilfeaus- schuss
Jugendhilfeausschuss	01.10.2026	öffentlich	beratend (federführend)
Stadtrat	29.10.2026	öffentlich	beschließend

Zuständig: GB Bildung, Jugend und Sport

Gegenstand:

Förderung von Kindern in Kindertagespflege in der Landeshauptstadt Dresden (Richtlinie Kindertagespflege 2027) sowie Aufhebung V1931/17 Förderung von Kindern in Kindertagespflege in der Landeshauptstadt Dresden (Richtlinie Kindertagespflege 2018)

Beschlussvorschlag:

1. Der Stadtrat beschließt die Aufhebung der Richtlinie zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege in der Landeshauptstadt Dresden (Richtlinie Kindertagespflege 2018).
2. Der Stadtrat beschließt die Richtlinie zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege in der Landeshauptstadt Dresden (Richtlinie Kindertagespflege 2027) laut Anlage 1.

3. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, zum 1. Januar jeden Jahres die Anerkennungsbeträge nach § 23 Absatz 2a SGB VIII sowie die Erstattung der angemessenen Kosten des Sachaufwandes nach § 23 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII in eigener Zuständigkeit fortzuschreiben. Er hat dabei sicherzustellen, dass die Anpassungen rechtzeitig vorliegen.

bereits gefasste Beschlüsse:

- V1479/12 Richtlinie der Landeshauptstadt Dresden zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege
- V2513/13 Änderung der Richtlinie der Landeshauptstadt Dresden zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege
- V1931/17 Förderung von Kindern in Kindertagespflege in der Landeshauptstadt Dresden (Richtlinie Kindertagespflege 2018)
- V0271/25 Aufhebung des Beschlusses V2997/14 Mustervereinbarung „Vereinbarung zur Finanzierung und Qualitätssicherung in der Kindertagespflege“

aufzuhebende Beschlüsse:

- V1931/17 Förderung von Kindern in Kindertagespflege in der Landeshauptstadt Dresden (Richtlinie Kindertagespflege 2018)

Finanzielle Auswirkungen/Deckungsnachweis:**Investiv:**

Teilfinanzhaushalt/-rechnung:

Projekt/PSP-Element:

Kostenart:

Investitionszeitraum/-jahr:

Einmalige Einzahlungen/Jahr:

Einmalige Auszahlungen/Jahr:

Laufende Einzahlungen/jährlich:

Laufende Auszahlungen/jährlich:

Folgekosten gem. § 12 SächsKomHVO (einschließlich Abschreibungen):

Konsumtiv:

Teilergebnishaushalt/-rechnung:

Produkt:

Kostenart:

Einmaliger Ertrag/Jahr:

Einmaliger Aufwand/Jahr:

Laufender Ertrag/jährlich:

Laufender Aufwand/jährlich:

Außerordentlicher Ertrag/Jahr:

Außerordentlicher Aufwand/Jahr:

Deckungsnachweis:

PSP-Element:

Kostenart:

Werte der Anlagenbuchhaltung:

Buchwert:

Verkehrswert:

Bemerkungen:

Begründung:

Die vorliegende Fassung der Richtlinie Kindertagespflege setzt die seit 2018 gültige Regelung fort und passt sie umfassend an den aktuellen rechtlichen, pädagogischen und verwaltungstechnischen Standard an. Schwerpunkte sind die Stärkung des präventiven Kinderschutzes (§ 8a/8b SGB VIII), die Anpassung an die überarbeiteten DJI-Qualifizierungshandbücher, die Digitalisierung der Vermittlungsprozesse ("Kita-Planer"), die Einführung flexibler Arbeitszeitmodelle sowie eine, der geltenden Rechtsprechung entsprechende Finanzierungsstruktur. Die Neufassung trägt zur Rechtssicherheit, zur Entbürokratisierung und zur weiteren Qualitätsentwicklung im Leistungsfeld Kindertagespflege bei.

Ausgangslage und Anlass

Die Richtlinie zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege in der Landeshauptstadt Dresden wurde zuletzt am 14. Dezember 2017 beschlossen und zum 1. Januar 2018 in Kraft gesetzt. In den letzten Jahren haben sich folgende Rahmenbedingungen signifikant verändert:

■ Rechtliche Entwicklungen:

- Novellierungen im SGB VIII (u. a. § 8b Fachliche Begleitung zum Schutz)
- Anpassungen im SächsKitaG (§ 19 Inklusion, §§ 18 Abs. 3/3a Landeszuschüsse)
- Einführung der DSGVO
- geänderte Rechtsprechung zur laufenden Geldleistung für Kindertagespflegepersonen

■ Fachliche Normen:

- Das Deutsche Jugendinstitut (DJI) hat das Qualifizierungshandbuch modularisiert (QHB I/II)
- Präventiver Kinderschutz und institutionelle Gefährdungsanalysen haben an Verbindlichkeit gewonnen.

■ Verwaltungsoptimierung:

- Die Digitalisierung der Platzvermittlung
- die Veränderung von Finanzierungsbescheiden zu Zahlungsinformationen
- die Harmonisierung der Verwaltungs- und Haushaltszyklen

■ Vereinbarkeit von Familie und Beruf in der Kindertagespflege:

- Flexible Arbeitszeitmodelle und klar geregelte Ersatzbetreuungsstrukturen sind notwendig, um Fachkräfte zu binden und die Betreuungssicherheit stabil zu halten.

Wesentliche Änderungen gegenüber der bisherigen Fassung

Die Neufassung orientiert sich an der beigefügten Synopse und bringt folgende strukturelle und inhaltliche Anpassungen mit sich:

Handlungsfeld	Kernaussage der Änderung
Rechtsgrundlagen & Terminologie	■ Ergänzung um § 8b SGB VIII, § 19 SächsKitaG, § 6 Abs. 1 GewO sowie einen Passus zur Einhaltung der DSGVO. ■ "Finanzierungsbescheid" wird durch "Zahlungsinformation" abgelöst.
Eignung & Qualifikation	■ Führungszeugnis-Pflicht gilt nun für alle haushaltsangehörigen Personen ab 14 Jahren ■ Qualifikation orientiert sich am DJI-QHB I (160 Std.) und QHB II (140 Std.) ■ Bei Hundehaltung ist eine schriftliche hundspezifische Befähigung nachzuweisen. Bei der Einbeziehung von Tieren ist die Zustimmung der Eltern der betreuten Kinder erforderlich und die Einhaltung von räumlichen sowie hygienischen Standards sicherzustellen.
Kinderschutz	■ Neuer Abschnitt zum Kinderschutz: Zwingende Vereinbarung gemäß § 8a Abs. 5 SGB VIII ■ 16 UE Kinderschutz-Fortbildung alle 5 Jahre ■ konzeptionelle Verankerung ■ klarer Workflow bei institutioneller Gefährdung
Vermittlung & Arbeitsorganisation	■ Platzvermittlung erfolgt zentral über das Online-Portal "Kita-Planer" ■ Einführung genehmigter "Arbeitszeitmodelle" (geteilter Tag, 2+1+2-Modell) für zwei KТП in einer Pflegestelle
Finanzierung & Anerkennungsbeträge	■ Jährliche Anpassung rückt von Juni/Juli auf September (Prüfung)/1. Januar (Anwendung) ■ Aufstieg in höhere Betragsgruppen ist explizit an 100 Fortbildungsstunden aller 5 Jahre geknüpft ■ Förderungsleistung: Wegfall des Bezugs zur S8a TVöD SuE und Reduzierung der Betragsgruppen von 7 auf 6 ■ Aufstiegsmöglichkeit für alle KТП in BG5, wenn in der BG4 300 Stunden DJI-Curriculum nachgewiesen werden ■ Einführung eines Ermessenszuschusses für Supervision
Sachkosten & Versicherungen	■ Strompreis wird am günstigsten Internetvergleichsportal ausgerichtet ■ Rundfunkbeitrag für angemietete Räume explizit berücksichtigt ■ Kommunalen Auslastungszuschuss wird mit dem Landeszuschuss zu Belegungsschwankungen verrechnet ■ Angemessenheit der BGW-Versicherung wird am Einkommensteuerbescheid des Vorjahres geprüft
Zusätzliche Leistungen & Ersatzbetreuung	■ Private Ausfalltage werden um 24.12. & 31.12. (Mo-Fr) ergänzt ■ Planung von Ausfalltagen des Folgejahres bis 31.12. ■ Fortbildungstage reduziert auf 3 Tage + 2 spezifische Tage ■ Wegfall von Ausgleichstagen für Fortbildungen an Wochenenden und in der Freizeit ■ Pauschal finanzierte Ersatzbetreuungsmodelle werden dynamisch an tatsächlich betreute Kinderzahlen angepasst
Inklusion & Eingliederungshilfe	■ Eingliederungshilfe wird nun gemäß § 113 SGB IX (Jugendamt als Rehabilitationsträger) geregelt

Handlungsfeld	Kernaussage der Änderung
	■ Fehlbeträge werden transparent durch das Amt für Kindertagesbetreuung gedeckt.

Rechtliche und finanzielle Einordnung

- **Zuständigkeit & Rechtsgrundlage:** Die Fassung erfolgt auf Grundlage von §§ 22, 23, 43, 79a, 80 SGB VIII, §§ 14 Abs. 6, 18, 21 SächsKitaG sowie der SächsQualiVO und der Dresdner Elternbeitragssatzung. Die Landeshauptstadt Dresden handelt im Rahmen ihrer Gesamtplanungsverantwortung und des Selbstverwaltungsrechts (Art. 28 GG, § 2 SächsGemO).
- **Haushaltsauswirkungen:** Die Richtlinie führt zu keinen zusätzlichen Haushaltsaufwendungen. Die laufenden Geldleistungen bleiben im bestehenden planerischen und finanziellen Rahmen. Anpassungen erfolgen dynamisch an Tarifentwicklung, Preisindizes und Landesmittel (§ 18 SächsKitaG). Durch die Digitalisierung (Kita-Planer, Zahlungsinformationen, reduzierte Formulare) entstehen mittelfristig Verwaltungseinsparungen und **keine neuen Haushaltsbelastungen**
- **Umsetzung:** Die Fachberatung der beauftragten Beratungs- und Vermittlungsstellen sind bereits auf die neuen Prozesse (Vereinbarungen, Kita-Planer, Nachweispflichten) vorbereitet. Eine Übergangsfrist wird nicht benötigt, da bestehende Verträge und Erlaubnisse bis zum nächsten Änderungszeitpunkt bzw. Erlaubnisende weiterlaufen bzw. aktualisiert werden.

Auswirkungen auf Bürgerinnen und Bürger sowie Träger und Fachkräfte

- **Personensorgeberechtigte:**
 - Transparente Elternbeitragsstufen
 - digitale Platzfindung über den Kita-Planer
 - klarere Regelungen zur ergänzenden Betreuung (Ausschluss Großeltern von Förderung, Härtefallausnahmen).
- **Kindertagespflegepersonen:**
 - Transparentes Vergütungsmodell
 - modernisierte Qualifikationspfade
 - geregelte Arbeitszeitmodelle
 - klarere Nachweispflichten (100 UE/5 Jahre)
 - verbesserte Angemessenheitsprüfung bei Versicherungen
- **Träger & Fachberatung:**
 - Entlastung durch digitale Schnittstellen
 - verbindliche Kinderschutzvereinbarungen
 - standardisierte Zahlungs- und Abrechnungsprozesse

Anlagenverzeichnis:

- Anlage 1 Richtlinie Kindertagespflege 2027 (Beschlussfassung)
- Anlage 2 Synopse: Richtlinie Kindertagespflege 2018 vs. NEU 2027

Dirk Hilbert

Landeshauptstadt Dresden
Amt für Kindertagesbetreuung



Dresden.
Dresdner

Richtlinie zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege in der Landeshauptstadt Dresden (Richtlinie Kindertagespflege)

Inhalt

1. Rechtliche Grundlagen	4
2. Begriffsbestimmungen und Erläuterungen	5
3. Zuständigkeiten und Aufgaben	6
4. Leistungen der Landeshauptstadt Dresden und der beauftragten freien Träger der Jugendhilfe	6
4.1 Aufnahme von Betreuungsplätzen aus Kindertagespflegestellen in den Bedarfsplan	6
4.2 Akquise von Kindertagespflegepersonen	7
4.3 Erlaubniserteilung nach § 43 SGB VIII	7
4.3.1 Verfahren zur Erteilung der ersten Erlaubnis	7
4.3.1.1 Antragstellung	7
4.3.1.2 Feststellung der fachlichen und persönlichen Eignung	8
4.3.1.3 Strukturelle Anforderungen und örtliche Prüfung	9
4.3.1.4 Erlaubniserteilung / Widerruf der Erlaubnis	9
4.3.2 Verfahren zur Erteilung der erneuten Erlaubnis für Kindertagespflege nach § 43 SGB VIII	10
4.3.3 Kinderschutz in der Kindertagespflege	11
4.4 Vermittlung und Aufnahme von Kindern in Kindertagespflegestellen	11
4.5 Arbeitszeitmodelle in der Kindertagespflege	12
4.6 Ergänzende oder überbrückende Kindertagespflege durch eine Kinderbetreuungsperson	12
4.7 Flankierende Leistungen für Kindertagespflegepersonen	12
4.7.1 Ersatzbetreuung bei Ausfall einer Kindertagespflegeperson	12
4.7.2 Eingliederungshilfe für ein Kind in Kindertagespflege	13
4.7.3 Betreuung eines Kindes vor dem vollendeten ersten Lebensjahr in Kindertagespflege	13
4.7.4 Betreuung eines Kindes über das vollendete 3. Lebensjahr in Kindertagespflege	14
4.8 Finanzierung der Kindertagespflege gemäß § 23 SGB VIII und § 14 Abs. 6 SächsKitaG	14
4.8.1 Anerkennungsbetrag der Förderungsleistung	14
4.8.2 Erstattung der angemessenen Kosten des Sachaufwands	15
4.8.3 Erstattung nachgewiesener Versicherungsbeiträge der Kindertagespflegepersonen	18
4.8.3.1 Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung (BGW)	18
4.8.3.2 Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung	18
4.8.3.3 Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung	19
4.8.4 Anerkennungsbetrag der Ersatzbetreuung bei Ausfall einer Kindertagespflegeperson	20
4.9 Zusätzliche Leistungen für vertraglich gebundene Kindertagespflegepersonen im Bedarfsplan der Landeshauptstadt Dresden	21
4.10 Erhebung von Elternbeiträgen in der Kindertagespflege	22
5. Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung in der Kindertagespflege gemäß § 79a SGB VIII und § 21 SächsKitaG	22
5.1 Qualität durch Qualifizierung und Weiterbildung	23
5.2 Beratung und Prozessbegleitung von Kindertagespflegepersonen und Personensorgeberechtigten	24
6. Weitere Rahmenbedingungen	24

6.1 Haftpflichtdeckungsschutz	24
6.2 Unfallversicherung	24
7. Inkrafttreten	25
8. Anlagen	25
8.1 Anlage 1a Anerkennungsbetrag der Förderungsleistung – Staffelung in Betragsgruppen	25
8.2 Anlage 1b Betragsgruppen nach Betreuungszeitstufen	25
8.3 Anlage 2 Kalkulation der angemessenen Sachkosten für Kindertagespflege in Dresden	25
8.4 Anlage 3 Finanzierung von Stützpunkten zur Ersatztagespflege und verzahnten Modellen	25
8.5 Anlage 4 Kriterien der räumlichen Anforderungen an Kindertagespflegestellen	25
nachrichtlich eine Anlage	
Informationen zur ergänzenden Kindertagespflege	

1. Rechtliche Grundlagen

Die Kindertagespflege ist im dritten Abschnitt des zweiten Kapitels des SGB VIII "Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege" verankert. Darüber hinaus hat der Freistaat Sachsen landesspezifische Regelungen im Landesjugendhilfegesetz und im Sächsischen Gesetz zu Kindertageseinrichtungen (SächsKitaG) erlassen.

Nachfolgend genannte Rechtsgrundlagen gelten in der jeweils gültigen Fassung für die Betreuungsform Kindertagespflege:

- **Achtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII)- Kinder- und Jugendhilfegesetz**
 - § 1 Recht auf Erziehung Elternverantwortung, Jugendhilfe
 - § 2 (2) Nr. 3, 5 Aufgaben der Jugendhilfe
 - § 8 Beteiligung von Kindern und Jugendlichen
 - § 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung
 - § 8b Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen
 - § 9 Grundrichtung der Erziehung, Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen
 - § 22 Grundsätze der Förderung
 - § 23 Förderung in Kindertagespflege
 - § 24 Anspruch auf Förderung in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege
 - § 43 Erlaubnis zur Kindertagespflege
 - §§ 62 – 64 Datenerhebung, Datenspeicherung und Datenübermittlung und -nutzung
 - § 72 a Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen
 - § 79 a Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe
 - § 80 Jugendhilfeplanung
 - § 90 Pauschalierte Kostenbeteiligung
 - § 104 Bußgeldvorschriften
- **Landesjugendhilfegesetz (LJHG)**
 - § 23 Erlaubnis zur Kindertagespflege und zur Vollzeitpflege
 - § 24 Erteilung, Versagung der Erlaubnis
 - § 25 Mitteilungspflichten der Kindertagespflege- und Pflegepersonen
 - § 26 Rechte des Jugendamtes
- **Sächsisches Gesetz zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Gesetz über Kindertagesbetreuung – SächsKitaG)**
 - § 1 (6) Geltungsbereich, Begriffsbestimmungen
 - § 2 (1) und (6) Aufgaben und Ziele
 - § 4 Wunsch und Wahlrecht
 - § 7 Gesundheitsvorsorge, Gesundheitspflege
 - § 8 Bedarfsplanung
 - § 12 (4) Personal
 - § 14 (6) Personal- und Sachkosten
 - § 15 (3) Elternbeiträge
 - § 17 (3) Gemeindeanteil
 - § 18 (1-5) Landeszuschuss
 - § 19 Förderung der Inklusion von Kindern mit Behinderungen
 - § 21 Qualitätsentwicklung, Fort- und Weiterbildung, Fachberatung und Qualifikation
- **Sächsische Qualifikations- und Fortbildungsverordnung pädagogischer Fachkräfte - SächsQualiVO**
 - § 3 Qualifikation der Kindertagespflegepersonen
 - § 4 Qualifikation der Fachberater
 - § 6 Fachliche Fortbildung
- **Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Finanzierung von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege (Sächsische Kindertagesbetreuung-Finanzierungsverordnung – SächsKitaFinVO)**
 - § 3 Erstattung des Gemeindeanteils und des Landeszuschusses gemäß § 17 Absatz 3 des Gesetzes über Kindertageseinrichtungen
- **Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Erhebung von Elternbeiträgen**
(Elternbeitragssatzung)
- **Gewerbeordnung**
 - § 6 Abs. 1 - Anwendungsbereich

2. Begriffsbestimmungen und Erläuterungen

(1) Kindertagespflege

umfasst als Kindertagesbetreuung vorwiegend Kinder im Altersbereich von null bis zum vollendeten dritten Lebensjahr, schließt aber nicht aus, dass im Bedarfsfall, entsprechend des nachgewiesenen, besonderen oder individuellen Bedarfs und mit Einverständnis der Personensorgeberechtigten auch Kinder ab drei Jahren und bis zum Schuleintritt betreut werden können.

(2) Elternbeitrag

Der Elternbeitrag wird durch die Beitragsstelle des Amtes für Kindertagesbetreuung bei den Eltern gemäß der aktuell gültigen Elternbeitragssatzung erhoben.

(3) Betreuungsort / Kindertagespflegestelle

Kindertagespflege kann im Haushalt der Kindertagespflegeperson oder in extra dafür angemieteten kindgerechten Räumen (incl. Einliegerwohnung im eigenen Haus) ausgeübt werden.

(4) Kindertagespflegeperson / Ersatztagespflegeperson

Kindertagespflege wird in der Regel von selbstständig tätigen Kindertagespflegepersonen ausgeübt. Wenn die Bedingungen der erlaubnispflichtigen Kindertagespflege gemäß § 43 SGB VIII erfüllt sind, müssen Kindertagespflege- und Ersatztagespflegepersonen über eine entsprechende Erlaubnis verfügen. Die Minimalanforderung der Qualifikation umfasst das Curriculum des Deutschen Jugendinstituts (DJI) im Umfang von mindestens 160 Stunden. Die Aufnahme in den Bedarfsplan der Landeshauptstadt Dresden ist die gesetzliche Voraussetzung der kommunalen Finanzierung.

(5) Betriebsnahe Kindertagespflege

ist die Bereitstellung von Kindertagespflegeplätzen für Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter von Betrieben, Einrichtungen und Institutionen. Dabei kann die Kindertagespflegeperson bei der Firma/Träger angestellt oder als selbstständige Kindertagespflegeperson tätig sein.

(6) Arbeitszeitmodell

ist die Form der Arbeitsorganisation von zwei selbstständigen Kindertagespflegepersonen, die zusammen in einer Kindertagespflegestelle gemeinsam maximal 5 gleichzeitig anwesende fremde Kinder betreuen. Dabei sind zwei Formen möglich. Zum einen der geteilte Tag und zum anderen das Modell 2+1+2 – dies bedeutet jede Kindertagespflegeperson arbeitet 2 Tage allein und an einem Tag arbeiten beide ganztägig zusammen. Bei beiden Formen hat die eine Kindertagespflegeperson 2 Kinder und die andere 3 Kinder unter Vertrag.

(7) Ersatzbetreuung

ist die Betreuung von Kindern in Kindertagespflege, deren reguläre Kindertagespflegeperson zeitweilig nicht zur Verfügung steht. Die Ersatzbetreuung erfolgt durch miteinander kooperierende Kindertagespflegepersonen in verschiedenen Varianten (wie z. Bsp.: Verzahntes Modell, Stützpunkt, basissatzfinanzierte Ersatzbetreuung, Springer/in usw.)

(8) Beratungs- und Vermittlungsstellen für Kindertagespflege,

sind beauftragte freie Träger, die übertragene Aufgaben für die Landeshauptstadt Dresden erfüllen. Sie leisten Fachberatung und fachliche Begleitung für Kindertagespflegepersonen (außer betriebsnahe), kooperieren im Prozess der Erlaubniserteilung und beraten Eltern in allen Fragen zur Kindertagespflege, bei Bedarf auch die Beratung und Gewinnung von neuen Kindertagespflegepersonen.

(9) Kinderbetreuungspersonen

sind nicht erlaubnispflichtige Kindertagespflegepersonen, die ergänzende Kindertagesbetreuung (z. Bsp. außerhalb der Öffnungszeiten von Kindertageseinrichtungen) im Haushalt der Eltern des Kindes leisten. Die Kinderbetreuungspersonen erhalten nach Prüfung durch die Landeshauptstadt Dresden eine Eignungsfeststellung für die Betreuung eines konkreten Kindes bzw. mehrerer Geschwisterkinder über einen befristeten Zeitraum.

(10) Fremdgemeindekind

ist ein Kind, dessen Eltern keinen Hauptwohnsitz in der Landeshauptstadt Dresden haben. Die Finanzierung der Betreuung eines solchen Kindes in einer Kindertagespflegestelle, die in den Bedarfsplan der Landeshauptstadt Dresden aufgenommen ist, erfolgt nur nach vorheriger Zustimmung zur Übernahme der Finanzierung durch die Landeshauptstadt Dresden.

3. Zuständigkeiten und Aufgaben

(1) Die Landeshauptstadt Dresden hat für den Bereich der Kindertagespflege folgende Zuständigkeiten und Aufgaben:

- Erfüllung der Aufgaben gemäß SGB VIII einschließlich der Gesamt- und Planungsverantwortung (§§ 80 u. 79 Abs. 1 SGB VIII) und Qualitätsentwicklung (§ 79a SGB VIII)
- Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege nach § 43 SGB VIII
- Finanzierung der Kindertagespflegepersonen gemäß § 23 SGB VIII und dieser Richtlinie
- Erhebung von Elternbeiträgen von den Personensorgeberechtigten
- Gewährung Wirtschaftlicher Jugendhilfeleistungen gem. § 90 Abs. 3 SGB VIII
- Fachberatung, Etablierung, Begleitung und Erlaubniserteilung betriebsnaher Kindertagespflegestellen (adäquat der Aufgaben der Beratungs- und Vermittlungsstellen wie in Absatz 2)
- Prüfung von Anträgen für Fremdgemeindekinder
- Rechnungslegung für Fremdgemeindekinder gemäß SächsKitaFinVO

(2) An Träger der freien Jugendhilfe sind Aufgaben des Bereiches Kindertagespflege vertraglich (über Leistungsvereinbarung und Orientierungsrahmen zur Zusammenarbeit) übertragen worden, die in eigener Verantwortung wahrgenommen werden.

Diese Aufgaben sind:

- bedarfsgerechte Akquise von Kindertagespflegepersonen auf der Grundlage der Bedarfsplanung
- Prozessbegleitung im Verfahren der Erlaubniserteilung
- Sicherung von Qualifizierungsmaßnahmen während der Ausübung der Tätigkeit, Prüfung der Qualifizierungsvoraussetzungen vor Aufnahme der Tätigkeit als Kindertagespflegeperson
- Mitarbeit im Kitaplaner zur Vermittlung von Betreuungsplätzen bei Kindertagespflegepersonen an Personensorgeberechtigte
- Organisation und Vermittlung von Ersatzbetreuung, insbesondere auch fachliche Begleitung und Weiterentwicklung von Ersatzbetreuungsmodellen
- Beratung und Begleitung der Personensorgeberechtigten während des Vermittlungsprozesses und des Betreuungsverhältnisses
- Qualitätsentwicklung und -sicherung durch Fachberatung mit entsprechenden Methoden und Instrumenten (Qualifizierungs- und Fortbildungsangebote, Qualitätsdialog, Hospitation, Reflexion, Konfliktmanagement, u.a.m.)
- Wahrnehmung von Aufgaben im Rahmen von Kindeswohlgefährdung (§ 8a SGB VIII)
- Beratung, Unterstützung und Förderung von Zusammenschlüssen von Kindertagespflegepersonen (Auf- und Ausbau von Netzwerken)
- Dokumentation und Statistik (u.a. Landesstatistik)

4. Leistungen der Landeshauptstadt Dresden und der beauftragten freien Träger der Jugendhilfe

4.1. Aufnahme von Betreuungsplätzen aus Kindertagespflegestellen in den Bedarfsplan

- (1) Der Bestand und der Bedarf an Betreuungsplätzen in Kindertagespflege wird im Rahmen der Jugendhilfeplanung (§ 80 SGB VIII) für einen mittelfristigen Zeitraum ermittelt und im Bedarfsplan beschrieben.
- (2) Die Betreuungsplätze aus Kindertagespflegestellen können auf Antrag der Kindertagespflegeperson in den Bedarfsplan der Landeshauptstadt Dresden aufgenommen werden. Dies erfordert eine jugendhilfeplanerische Überprüfung durch die Landeshauptstadt Dresden. Damit soll sichergestellt werden, dass das Vorhalten von Kindertagespflegestellen bedarfsgerecht erfolgt. Bei einer längerfristigen Nichtinanspruchnahme der Betreuungsplätze oder eines entsprechenden Aussetzens der Tätigkeit der Kindertagespflegeperson (ab 6 Monate) prüft die Landeshauptstadt Dresden die Herausnahme aus dem Bedarfsplan. Mit Beendigung der Tätigkeit als Kindertagespflegeperson erlischt die Aufnahme in den Bedarfsplan.
- (3) Die Aufnahme der Kindertagespflegestelle in den Bedarfsplan ist Voraussetzung für die Finanzierung nach § 14 Abs. 6 sowie §§ 15 bis 20 SächsKitaG.

4.2. Akquise von Kindertagespflegepersonen

Für eine bedarfsgerechte Bereitstellung von Betreuungsplätzen in Kindertagespflege werden bei Bedarf neue Kindertagespflegepersonen akquiriert. Dabei werden die Interessent/-innen durch die Beratungs- und Vermittlungsstelle für Kindertagespflege informiert und beraten (ausgenommen davon sind betriebsnahe Kindertagespflegestellen).

4.3. Erlaubniserteilung nach § 43 SGB VIII

- (1) Eine Person, die ein Kind oder mehrere Kinder außerhalb des Haushalts der Erziehungsberechtigten während eines Teils des Tages und mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen will, bedarf der Erlaubnis.
- (2) Die Erlaubnis ist vor Beginn der Tätigkeit als Kindertagespflegeperson bei der Landeshauptstadt Dresden zu beantragen.

4.3.1. Verfahren zur Erteilung der ersten Erlaubnis

4.3.1.1. Antragstellung

Für die Antragstellung einer Erlaubnis nach § 43 SGB VIII sind folgende Unterlagen notwendig:

- formloser Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zur Kindertagespflege (angebotenes Betreuungsalter, Anzahl der angebotenen Plätze, Ort der Betreuung, geplante täglich angebotene Betreuungszeit)
- nachvollziehbar begründete Motivation zur Übernahme der Tätigkeit
- tabellarischer Lebenslauf
- Nachweis der Voraussetzung gemäß § 23 SGB VIII und § 3 SächsQualiVO
- pädagogische Konzeption
Bestandteile der Konzeption sollen sein:
 - Rahmenbedingungen der jeweiligen Kindertagespflegestelle
 - Öffnungs- und Betreuungszeiten (die flexible Gestaltung und Erweiterung über das verbindliche Angebot der Öffnungszeit in der Konzeption hinaus ist jederzeit möglich)
 - Vertretungsregelung
 - Pädagogische Grundsätze zur Umsetzung des Sächsischen Bildungsplanes
 - Beobachtung und Dokumentation
 - Raumnutzungskonzept einschließlich Grundriss
 - Aussagen zur Ausgestaltung der Eingewöhnung und des Überganges in die Kita
 - Verpflegungsausgestaltung und Gesundheitserziehung
 - Skizzierung eines geplanten Tagesablaufes in der Kindertagespflegestelle
 - Ausgestaltung der Erziehungspartnerschaft mit den Personensorgeberechtigten
 - Zusammenarbeit mit anderen Kindertagespflegepersonen, Kindertageseinrichtungen und sonstigen Institutionen
 - Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung (Reflexion, Bewertung und Verbesserung der eigenen Arbeit)
 - Besonderheiten bei der Betreuung von unter 1-jährigen Kindern
- Vorlage eines ärztlichen Gesundheitsnachweises (keine gesundheitlichen Einschränkungen für die Arbeit mit Kindern [in einer ärztlichen Bescheinigung sollte bescheinigt sein, dass der Antragsteller/die Antragstellerin nicht an ansteckenden, meldepflichtigen oder psychischen Krankheiten oder Suchtkrankheiten leidet])
- Nachweis über den Abschluss eines Kurses „Erste Hilfe in Bildungs- und Betreuungseinrichtungen für Kinder“ bei einer durch die Berufsgenossenschaft gemäß BGV A1 ermächtigten Stelle (nicht älter als 2 Jahre)
- Nachweis über die Belehrung im Sinne der §§ 42 und 43 des Infektionsschutzgesetzes
- Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses zur Vorlage bei einer Behörde nach § 30 a Bundeszentralregistergesetz (nicht älter als 6 Monate)

- Wenn die Kindertagespflege im eigenen Wohnraum durchgeführt werden soll, so ist auch ein erweitertes Führungszeugnis durch den/die jeweilige/n Ehepartner/in oder Lebenspartner/in bzw. andere über 14-jährige im Haushalt lebende Personen vorzulegen (nicht älter als 6 Monate).
- schriftliches Einverständnis des Vermieters/ der Vermieterin zur Nutzung der Wohnung als Kindertagespflege-stelle
- wenn von der Antragstellerin/ dem Antragsteller gewünscht: formloser Antrag auf Aufnahme in den Bedarfsplan der Landeshauptstadt Dresden

4.3.1.2. Feststellung der fachlichen und persönlichen Eignung

- (1) Kindertagespflegepersonen sind geeignet, wenn sie sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit den Personensorgeberechtigten und anderen Kindertagespflegepersonen auszeichnen und über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen. Außerdem müssen sie über vertiefende Kenntnisse hinsichtlich der Arbeitsschwerpunkte in der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben.
- (2) Unter Berücksichtigung der Kriterien des Deutschen Jugendinstituts (DJI) München und der Empfehlungen des Landes Sachsen zu den Qualitätskriterien in der Kindertagespflege finden **folgende Anforderungen Anwendung:**

Persönliche und fachliche Anforderungen:

- Berufsabschluss, berufsqualifizierender Abschluss oder eine Qualifikation nach § 1 SächsQualiVO,
- eine absolvierte Fortbildung, die mindestens dem Curriculum des Deutschen Jugendinstituts „Qualifizierungshandbuch (QHB) für die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern unter drei.“ (QHB I 160 und QHB II 140 Stunden) entspricht,
- ausreichende Deutschkenntnisse (B1), gute sprachliche und kognitive Fähigkeiten
- Bereitschaft zur Kooperation mit den Eltern/Personensorgeberechtigten sowie den sozialpädagogischen Fachkräften der Kindertagespflege und mit der Landeshauptstadt Dresden
- wertschätzende Haltung gegenüber allen Beteiligten, dialogische Offenheit, Ehrlichkeit und Transparenz
- Einhaltung des Datenschutzes gemäß DSGVO und Verschwiegenheit gegenüber Außenstehenden
- Flexibilität, Zuverlässigkeit, Verantwortungsbewusstsein und Fähigkeit zur Selbstorganisation und administrative Kompetenz
- Erziehungskompetenz und Freude am verantwortungsbewussten, einfühlsamen Umgang mit Kindern sowie Motivation zur Übernahme der Betreuungsaufgabe Kindertagespflege
- Erkennen und Eingehen auf die individuellen Bedürfnisse der Kinder
- Absicherung einer gesunden, kindgerechten Verpflegung in der Betreuungszeit (angelehnt an die Empfehlungen der Deutschen Gesellschaft für Ernährung e. V.)
- Achtung der Persönlichkeit der zu betreuenden Kinder und Verpflichtung zur gewaltfreien Erziehung, insbesondere klares Bekenntnis gegen körperliche und seelische Gewaltanwendung sowie keine Überschreitung körperlicher, sexueller und psychischer Grenzen
- den eigenen Kindern des Antragstellers/ der Antragstellerin wird aktuell keine stationäre Erziehungshilfe gem. § 27 in Verbindung mit §§ 33, 34 SGB VIII gewährt, es bestehen keine Unterhaltsschulden gegenüber eigenen Kindern und aktuell liegt keine Sorgerechtsbeschränkung für eigene Kinder vor
- keine Glaubenszugehörigkeit der Antragstellerin/ des Antragstellers zu einer Glaubensgemeinschaft, die pädagogisch bedenkliche Aussagen über bzw. zu Kindern oder die Erziehung, Betreuung und Bildung von Kindern treffen (entsprechend der Empfehlungen der Sektenbeauftragten der Kirchen oder anderen relevanten Stellen)
- keine Zugehörigkeit zu verbotenen, verfassungswidrigen Vereinigungen
- Kritikfähigkeit und konstruktiver Umgang mit Konflikten
- Reflexion des eigenen Handelns
- Bereitschaft zu Fort- und Weiterbildung und zum Erfahrungsaustausch mit anderen Kindertagespflegepersonen
- Sensibilität zum Thema Kindeswohlgefährdung, Umsetzung von Kinderschutzmaßnahmen, Bereitschaft zur Absolvierung entsprechender Fortbildungen zum Kinderschutz
- Umsetzung des Sächsischen Erziehungs- und Bildungsplans
- kindgerechte Gestaltung einer Eingewöhnungszeit

- Interesse an und aktive Auseinandersetzung mit Fachthemen (Erziehung, Entwicklung und Bildung)
- Bei der Einbeziehung eines Hundes muss eine Hund spezifische Befähigung der Kindertagespflegeperson sowie die Eignung des Hundes schriftlich nachgewiesen werden.

(3) Eignungsprüfung durch die Beratungs- und Vermittlungsstellen für Kindertagespflege

Die zuständige Beratungs- und Vermittlungsstelle für Kindertagespflege ist beauftragt die Geeignetheit von potentiellen Kindertagespflegepersonen vorab zu prüfen. Die abschließende Eignungsfeststellung für die Erlaubnis zur Kindertagespflege erfolgt durch die Landeshauptstadt Dresden.

Die Vorabprüfung der Eignung bezieht sich auf die persönliche und fachliche Eignung für diese Tätigkeit sowie auf das Vorliegen der räumlichen und technisch organisatorischen Voraussetzungen, wenn bereits Räumlichkeiten vorhanden sind, die für die Kindertagespflege genutzt werden sollten.

Das Ergebnis des Prüfverfahrens ist der Landeshauptstadt Dresden in Form einer schriftlichen, fachlichen Einschätzung zur Geeignetheit mitzuteilen. Die potentielle Kindertagespflegeperson erhält die schriftliche, fachliche Einschätzung der Beratungs- und Vermittlungsstelle für Kindertagespflege zur Kenntnis.

(4) Eignungsfeststellung durch die Landeshauptstadt Dresden

Die Landeshauptstadt Dresden führt mit der Antragstellerin/dem Antragsteller nach Prüfung der eingereichten Unterlagen ein abschließendes Gespräch zur fachlichen Eignung im Hinblick auf die Persönlichkeit, die Sachkompetenz und die Kooperationsbereitschaft der Kindertagespflegeperson durch. Die zuständige Fachberaterin/der zuständige Fachberater der Beratungs- und Vermittlungsstelle nimmt an diesem Gespräch ebenfalls teil. Das Gespräch wird auf der Grundlage der fachlichen und räumlichen Einschätzung der Beratungs- und Vermittlungsstelle für Kindertagespflege geführt.

4.3.1.3. Strukturelle Anforderungen und örtliche Prüfung

- (1) Die Prüfung der räumlichen und technisch-organisatorischen Voraussetzungen erfolgt bei einem Vororttermin durch die Landeshauptstadt Dresden. Dabei wird das Raumnutzungskonzept der Kindertagespflegestelle von dem/der Antragsteller/in vorgestellt und erläutert. Bei Einbeziehung eines Hundes sind räumliche Ausstattungen zur Separierung des Hundes nachzuweisen. Für die Einbeziehung von Tieren in die Kindertagespflege ist grundsätzlich die schriftliche Zustimmung der Eltern des betreuten Kindes vorzulegen, sowie hygienische Schutzstandards (wie z. Bsp. bezüglich von Tierhaaren, Tierausscheidungen, Tierfutter, Tierspielzeug usw.) einzuhalten. Es ist durch die KTPP sicherzustellen, dass von den Tieren keine Gefahr für die betreuten Kinder ausgeht. Die Landeshauptstadt Dresden stellt für Hunde und Katzen jeweils ein Hinweisblatt zur Verfügung.
- (2) Beim Vororttermin werden auf der Grundlage der „Standards zu den räumlichen Anforderungen an Kindertagespflegestellen“ (Anlage 3) die tatsächlichen Gegebenheiten geprüft und protokolliert. Im Protokoll werden gegebenenfalls Auflagen erteilt und Hinweise zur Ausstattung, zum Raumnutzungskonzept und zu Sicherheitsfragen gegeben.

Das Protokoll wird vom Antragsteller/von der Antragstellerin und von der Landeshauptstadt Dresden unterzeichnet und den Beteiligten ausgehändigt.

Das Protokoll zur örtlichen Prüfung ist Bestandteil des Erlaubnisbescheides. Sollten die Auflagen aus dem oben genannten Protokoll nicht termingerecht erfüllt werden, kann die Erlaubnis nicht erteilt werden bzw. ist der Widerruf der bereits erteilten Erlaubnis zu prüfen.

4.3.1.4. Erlaubniserteilung / Widerruf der Erlaubnis

(1) **Erlaubniserteilung**

Bei Feststellung der Geeignetheit wird die Erlaubnis gemäß § 43 SGB VIII für bis zu fünf fremde, gleichzeitig anwesende Kinder, für einen befristeten Zeitraum von fünf Jahren erteilt. Die Erlaubnis kann im Einzelfall auch für eine geringere Zahl von Kindern erteilt werden, wenn dies so beantragt wurde bzw. die persönliche und/oder räumliche Situation dies bedingt. Die Einbeziehung eines eigenen Kindes in den Betreuungsalltag ist bei der Erlaubniserteilung entsprechend zu berücksichtigen. Die Erteilung der Erlaubnis erfolgt durch Bescheid.

(2) **Widerruf der Erlaubnis**

Bei schwerwiegenden Verstößen gegen die erteilte Erlaubnis zur Kindertagespflege ist durch die Landeshauptstadt Dresden der Widerruf der Erlaubnis zu prüfen. Im Rahmen der Verhältnismäßigkeit sind dabei mildere Mittel (Auflagen und/oder Nebenbestimmungen) abzuwägen.

Schwerwiegende Verstöße durch die Kindertagespflegeperson sind zum Beispiel:

- Kindeswohlgefährdung durch die Kindertagespflegeperson bzw. in deren Verantwortungsbereich (§ 8a SGB VIII),
- Wegfall oder erhebliche Beeinträchtigung der persönlichen, fachlichen oder räumlichen Eignungsvoraussetzungen (DJI-Empfehlungen),
- schwerwiegender oder wiederholter Verstoß gegen Inhalte der erteilten Erlaubnis,
- schwerwiegender oder wiederholter Verstoß gegen die Fürsorge- und Aufsichtspflicht

Der Widerruf der Erlaubnis ergeht mit Bescheid. Die Anordnung des sofortigen Vollzugs ist zu prüfen.

4.3.2. Verfahren zur Erteilung der erneuten Erlaubnis für Kindertagespflege nach § 43 SGB VIII

Der Gesetzgeber hat die Erteilung der Erlaubnis für Kindertagespflege auf 5 Jahre befristet. 6 Monate vor Ablauf der bestehenden Erlaubnis ist durch die Kindertagespflegeperson ein erneuter, formloser Antrag auf Erteilung der Erlaubnis zu stellen. Die Landeshauptstadt Dresden ist verpflichtet die Geeignetheit erneut zu prüfen und dabei die fachliche Entwicklung der Kindertagespflegeperson einzubeziehen.

Für die Antragstellung einer erneuten Erlaubnis nach § 43 SGB VIII sind folgende Unterlagen notwendig:

- formloser Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zur Kindertagespflege (angebotenes Betreuungsalter, Anzahl der angebotenen Plätze, Ort der Betreuung, geplante tägl. angebotene Betreuungszeit)
- Vorlage eines ärztlichen Gesundheitsnachweises (keine gesundheitlichen Einschränkungen für die Arbeit mit Kindern (in einer ärztlichen Bescheinigung sollte gewährleistet sein, dass der Antragsteller/die Antragstellerin nicht an, ansteckenden oder psychischen Krankheiten oder Suchtkrankheiten leidet))
- Nachweis über den Abschluss eines Kurses „Erste Hilfe in Bildungs- und Betreuungseinrichtungen für Kinder“ bei einer durch die Berufsgenossenschaft gemäß BGI A1 ermächtigten Stelle (nicht älter als 2 Jahre) → auf Antrag der KTPP besteht die Erstattungsmöglichkeit der Kosten bei der Unfallkasse Sachsen
- Nachweis über den Abschluss einer mindestens 16 Unterrichtseinheiten umfassenden Fortbildung zum Kinderschutz gemäß § 8a SGB VIII in Verbindung mit dem Dresdner Kinderschutzordner (nicht älter als 5 Jahre)
- Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses zur Vorlage bei einer Behörde nach § 30 a Bundeszentralregistergesetz (nicht älter als 6 Monate)
- Soll die Kindertagespflege im eigenen Wohnraum durchgeführt werden, so ist auch ein erweitertes Führungszeugnis durch den/ die jeweilige/n Ehepartner/in oder Lebenspartner/in bzw. andere über 14-jährige im Haushalt lebende Personen vorzulegen (nicht älter als 6 Monate)
- Reflexionsbericht zum vergangenen Erlaubniszeitraum
- Nachweis von 100 Fortbildungsstunden im aktuellen Erlaubniszeitraum

Darüber hinaus sind bei der Antragstellung zur erneuten Erlaubnis nach § 43 SGB VIII nur noch die Unterlagen gemäß

4.3.1.1 dieser Richtlinie vorzulegen, deren Aktualisierung notwendig ist.

Die Feststellung der fachlichen und persönlichen Eignung erfolgt gleichermaßen wie die Eignungsprüfung unter 4.3.1.2. und 4.3.1.3. dieser Richtlinie.

Die zuständige Beratungs- und Vermittlungsstelle für Kindertagespflege ist beauftragt die weitere Geeignetheit von Kindertagespflegepersonen vorab zu prüfen. Diese ersetzt jedoch nicht die abschließende Eignungsfeststellung für die erneute Erlaubnis zur Kindertagespflege durch die Landeshauptstadt Dresden.

Im Rahmen der erneuten Eignungsprüfung führt die beauftragte Fachberatung ein Reflexionsgespräch mit der Antragstellerin/ dem Antragsteller. Das Ergebnis des erneuten Prüfungsverfahrens wird der Landeshauptstadt Dresden in Form einer schriftlichen, fachlichen Einschätzung zur Geeignetheit mitgeteilt. Die Kindertagespflegeperson erhält diese schriftliche, fachliche Einschätzung zur Kenntnis.

Die Landeshauptstadt Dresden führt mit der Antragstellerin/dem Antragsteller nach Prüfung der eingereichten Unterlagen ein abschließendes Gespräch zur fachlichen Eignung und erteilt bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen per Bescheid die erneute Erlaubnis zur Kindertagespflege nach § 43 SGB VIII.

4.3.3. Kinderschutz in der Kindertagespflege

- (1) Gemäß § 8a Abs. 5 SGB VIII ist mit Kindertagespflegepersonen und Ersatztagespflegepersonen eine Vereinbarung zum Kinderschutz abzuschließen. Die LHD stellt dafür eine Vorlage zur Verfügung.
- (2) Für einen wirksamen Kinderschutz müssen Kindertagespflegepersonen und Ersatztagespflegepersonen regelmäßig (mindestens alle 5 Jahre) eine Fortbildung zum Kinderschutz im Umfang von mindestens 16 Unterrichtseinheiten absolvieren. Der Fortbildungsnachweis muss an die LHD gegeben werden.
- (3) Die Konzeption der Kindertagespflegepersonen muss das Thema Kinderschutz enthalten und diesbezüglich regelmäßig aktualisiert werden.
- (4) Die LHD arbeitet mit den beauftragten Beratungs- und Vermittlungsstellen für Kindertagespflege auf der Basis eines Handlungsablaufs zum Thema „Institutionelle Kindeswohlgefährdung in der Kindertagespflege“ zusammen. Gemeinsam werden Präventions- und Interventionsstrategien erarbeitet und deren Wirksamkeit regelmäßig überprüft.

4.4. Vermittlung und Aufnahme von Kindern in Kindertagespflegestellen

- (1) Die Vermittlung von Kindertagespflegeplätzen erfolgt über das Online-Portal der LHD „Kitaplaner – <https://kitaportal.dresden.de/elternportal/de/>“. Die konkrete Platzvergabe erfolgt dabei entweder durch Kindertagespflegepersonen, die einen entsprechenden Kooperationsvertrag mit der LHD abgeschlossen haben, oder durch die zuständige Beratungs- und Vermittlungsstelle für Kindertagespflege unter folgenden Voraussetzungen:
 - die Kindertagespflegeperson besitzt eine Erlaubnis nach § 43 SGB VIII,
 - die Kindertagespflegeperson erbringt ihr Angebot im Rahmen des Bedarfsplans der Landeshauptstadt Dresden
- (2) Die Landeshauptstadt Dresden schließt mit den Kindertagespflegepersonen, die ihre Plätze im Rahmen der kommunalen Bedarfsplanung zur Verfügung stellen, eine Finanzierungsvereinbarung gemäß § 14 Abs. 6 SächsKitaG ab.
- (3) Vor Beginn der Betreuung eines Kindes in einer Kindertagespflegestelle wird durch die Kindertagespflegeperson der Berechnungsbogen (Anlage 6a/6b) ausgefüllt und unterschrieben sowie von den Personensorgeberechtigten unterzeichnet über die Beratungs- und Vermittlungsstellen an die Landeshauptstadt Dresden gegeben. Betriebsnahe Kindertagespflegepersonen lassen den Berechnungsbogen vom kooperierenden Unternehmen unterzeichnen und geben diesen direkt an die Landeshauptstadt Dresden.
- (4) Die Landeshauptstadt Dresden prüft den Berechnungsbogen samt Anlagen und gibt an die Kindertagespflegeperson eine Zahlungsinformation über die Gewährung der laufenden monatlichen Geldleistung für die Betreuung des betreffenden Kindes.
- (5) Die Landeshauptstadt Dresden finanziert aus fachlichen Gründen in der Regel nur maximal zwei gleichzeitig stattfindende Eingewöhnungen von Kindern in Kindertagespflegestellen.
- (6) Die Kindertagespflegeperson schließt mit den Personensorgeberechtigten für das Zustandekommen des Betreuungsverhältnisses einen Betreuungsvertrag ab. Der vollständig ausgefüllte und von allen Beteiligten unterschriebene Berechnungsbogen (Anlage 6a/6b) enthält für die Landeshauptstadt Dresden betreuungsrelevante Daten des Betreuungsvertrages. Mit dem Berechnungsbogen müssen auch erforderliche Anlagen (SEPA-Mandat, Zustimmung zu Haustieren, Zustimmung zum Arbeitszeitmodell und Vereinbarung zur Ersatzbetreuung im Verzahlten Modell oder im Stützpunkt) abgegeben werden.
- (7) **Aufnahme von Fremdgemeindekindern**
Die Landeshauptstadt Dresden prüft auf Antrag von Eltern aus Fremdgemeinden die Finanzierung der Betreuung des Kindes in einer Dresdner Kindertagespflegestelle, welche in den Bedarfsplan der Landeshauptstadt Dresden aufgenommen wurde. Neben der Finanzierungszusage der Fremdgemeinde auf dem Antrag für Fremdgemeindekinder (Anlage 7) erfolgt die Prüfung der Bedarfsabdeckung für Dresdner Kinder. Nach Abschluss der Prüfung erhalten die antragstellenden Eltern und die betreffende Kindertagespflegeperson eine Entscheidung mitgeteilt.

4.5. Arbeitszeitmodelle in der Kindertagespflege

Die LHD kann es zwei Kindertagespflegepersonen zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf ermöglichen, gemeinsam in einer Kindertagespflegestelle zu arbeiten. Dabei dürfen nicht mehr als 5 fremde Kinder gleichzeitig betreut werden. Mit Zustimmung der Personensorgeberechtigten der betreuten Kinder und auf der Basis einer Vereinbarung, die beide Kindertagespflegepersonen mit der LHD abgeschlossen haben, kann die Arbeitszeit nach zwei genehmigten Modellen zwischen beiden aufgeteilt werden. Für die Umsetzung des Arbeitszeitmodells muss zwingend eine Vereinbarung mit der LHD abgeschlossen werden und die Zustimmung der Eltern der betreuten Kinder bei der LHD vorliegen.

4.6. Ergänzende Kindertagespflege durch Kinderbetreuungspersonen

- (1) Eltern, die aufgrund von Ausbildung, Berufstätigkeit oder ähnlichem, Bedarf an Kindertagesbetreuung außerhalb der Öffnungszeiten von Kindertageseinrichtungen haben, können bei der Landeshauptstadt Dresden einen Antrag auf Bezuschussung der ergänzenden Betreuung ihres Kindes durch eine Kinderbetreuungsperson im Haushalt der Eltern stellen.

- (2) Verfahren

Da die Landeshauptstadt Dresden über keinen Pool an geeigneten Kinderbetreuungspersonen verfügt, ist es in der Regel erforderlich, dass die Eltern bei der Antragstellung bereits eine für sie geeignet erscheinende Person vorschlagen. Dabei sind die Großeltern des zu betreuenden Kindes von einer finanziellen Förderung durch die Landeshauptstadt Dresden ausgeschlossen. Ausnahmen sind im Härtefall möglich.

Die vorgeschlagene Person wird auf ihre Eignung für die Betreuung des konkreten Kindes im Haushalt der Eltern geprüft. Bei vorliegender Eignung erlässt die Landeshauptstadt Dresden einen Bescheid zur Eignungsfeststellung für längstens 5 Jahre und bezuschusst die vereinbarte Betreuungsleistung für den Zeitraum eines Jahres. Bei weiter anhaltendem Betreuungsbedarf können die Eltern einen Antrag auf Verlängerung der Bezuschussung der ergänzenden Kindertagesbetreuung stellen. (Information Kinderbetreuungsperson in Anlage 8)

- (3) Abrechnung

Die Abrechnung der Betreuungsleistung erfolgt monatsweise auf dem von der Landeshauptstadt Dresden zur Verfügung gestellten Abrechnungsblatt. Der Zuschuss erfolgt pro Betreuungsstunde und Kind. Zur Höhe des jeweiligen monatlichen Zuschusses wird eine Zahlungsinformation erstellt und versandt.

4.7. Flankierende Leistungen für Kindertagespflegepersonen

Flankierende Leistungen für Kindertagespflegepersonen sind Leistungen, die im Zusammenhang mit der regulären Betreuung von Kindern in Kindertagespflegestellen im Bedarfsplan der Landeshauptstadt Dresden notwendig werden können.

4.7.1. Ersatzbetreuung bei Ausfall einer Kindertagespflegeperson

Gemäß § 23 Abs. 4 SGB VIII hat die Landeshauptstadt Dresden bei Ausfallzeiten einer Kindertagespflegeperson rechtzeitig eine andere Betreuungsmöglichkeit für das betreute Kind sicherzustellen.

Die Landeshauptstadt Dresden erfüllt den Rechtsanspruch auf Ersatzbetreuung, in dem eine Vorhaltestruktur über Basissatz finanzierte Ersatztagespflege, über verzahnte Modelle mit Ersatzbetreuungsplätzen sowie über Stützpunkte bereitgestellt wird. Die Ersatzbetreuung eines Kindes kann darüber hinaus auch über einen freien Betreuungsplatz bei einer regulären Kindertagespflegeperson oder einer Kindertageseinrichtung realisiert werden. Der Landeshauptstadt Dresden obliegt dabei die Hoheit der Zuordnung von Eltern zu bestimmten Ersatztagespflegepersonen. Dies wird in Krisensituationen (Doppelausfall) an die Beratungs- und Vermittlungsstellen delegiert.

- (1) **Varianten der Ersatzbetreuung**

Zur Sicherstellung der Ersatzbetreuung in der Kindertagespflege stehen verschiedene Möglichkeiten zur Verfügung. Die nachfolgenden Ersatztagespflegevarianten werden von der Landeshauptstadt Dresden genehmigt und von Kindertagespflegepersonen realisiert, die die Eignungsvoraussetzungen erfüllen sowie über eine Erlaubnis nach § 43 SGB VIII verfügen. Mit den Ersatztagespflegepersonen wird eine Vereinbarung zur Finanzierung der Ersatzbetreuung einschließlich der zu erbringenden Leistungen abgeschlossen.

Folgende Varianten werden gegenwärtig realisiert:

- Ersatztagespflegepersonen, die für maximal vier Kindertagespflegepersonen kontinuierlich die Ersatzbetreuung übernimmt (ETP-Variante: basissatzfinanzierte Ersatzbetreuung)
- Ersatztagespflegepersonen, mit angemieteten kindgerechten Räumen für fünf Betreuungsplätze, die darin für maximal vier Kindertagespflegepersonen Ersatzbetreuung leisten (ETP-Variante: Stützpunkt)
- Ersatzbetreuung durch den Zusammenschluss von fünf Kindertagespflegepersonen, die einen durch die LHD pauschal finanzierten Betreuungsplatz permanent für die Ersatzbetreuung der kooperierenden Kindertagespflegepersonen freihalten (ETP-Variante: Verzahntes Modell)
- Kindertagespflegepersonen, die bei einem freien Platz in ihrer Kindertagespflegestelle die Ersatzbetreuung für ein Kind einer anderen Kindertagespflegeperson übernehmen
- Ersatzbetreuung in einer Kita

Kindertagespflegepersonen im Stützpunkt, im verzahnten Modell oder in der basissatzfinanzierten Ersatzbetreuung werden in ihrer kooperativen Zusammenarbeit unterstützt und über Pauschalen finanziert. Die Landeshauptstadt Dresden fordert deshalb von den Ersatztagespflegepersonen mit verbindlichen Kooperationen eine frühzeitige Absprache ihrer planbaren Ausfallzeiten ein. Von den Ersatztagespflegepersonen wird in der Regel monatsweise die Dokumentation der Begleitzeiten und der geleisteten Ersatzbetreuung vorgelegt. Es wird dabei von den Ersatztagespflegepersonen ein einheitliches Erfassungsformular verwendet und eine monatliche Statistik geführt.

(2) Weiterentwicklung der Ersatzbetreuung

Die Ersatzbetreuungsvarianten werden im Rahmen des Qualitätsdialoges mit Kindertagespflege- und Ersatztagespflegepersonen regelmäßig hinsichtlich ihrer Effektivität und Effizienz überprüft und fortgeschrieben. Bei Bedarf werden gemeinsam mit den beauftragten Beratungs- und Vermittlungsstellen für Kindertagespflege sowie mit Kindertagespflege- und Ersatztagespflegepersonen weitere bedarfsgerechte Varianten der Ersatzbetreuung entwickelt.

4.7.2. Eingliederungshilfe für ein Kind in Kindertagespflege

Bei Anspruch auf Leistungen der Eingliederungshilfe nach SGB IX stellen die Eltern einen entsprechenden Antrag beim Jugendamt der Landeshauptstadt Dresden.

Gemäß § 113 SGB IX kann bei Bewilligung eine Eingliederungshilfe durch die Kindertagespflegeperson als Soziale Teilhabe oder bei Vorliegen der entsprechenden Qualifikation der Kindertagespflegeperson als Heilpädagogische Leistung erbracht werden.

Entsprechend der Hilfeplanung hält die Kindertagespflegeperson für die Betreuung des Kindes mit Eingliederungshilfe einen 2. Betreuungsplatz frei oder setzt vereinbarte Maßnahmen um. Das Jugendamt als Rehabilitationsträger finanziert gemäß der Sächsischen Integrationsverordnung den entsprechenden Kostensatz an das Amt für Kindertagesbetreuung. Da dieser Betrag in der Regel nicht auskömmlich ist, finanziert das Amt für Kindertagesbetreuung den Fehlbetrag bezogen auf die Kosten für den Freihalteplatz. Die Kindertagespflegeperson erhält neben der Zahlungsinformation für die Betreuung des Kindes auch eine Zahlungsinformation für den Freihalteplatz. Im Rahmen der Ersatzbetreuung eines Kindes mit Eingliederungshilfe erfolgt ebenfalls eine entsprechend erhöhte Finanzierung.

4.7.3. Betreuung eines Kindes vor dem vollendeten ersten Lebensjahr in Kindertagespflege

- (1) Der Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung besteht ab dem vollendeten ersten Lebensjahr. Zur Sicherstellung des Rechtsanspruchs ab dem vollendeten ersten Lebensjahr unterliegen Betreuungsplätze in Kindertagespflegestellen, die in den Bedarfsplan der LHD aufgenommen wurden, einem Zustimmungsvorbehalt der Landeshauptstadt Dresden hinsichtlich der kommunalen Finanzierung, wenn sie mit unter einjährigen Kindern belegt werden sollen.
- (2) Weitere Genehmigungsvoraussetzungen sind eine entsprechende Erlaubnis der Kindertagespflegeperson (für unter einjährige Kinder) sowie dementsprechend angepasste räumliche und konzeptionelle Bedingungen.
- (3) Die Landeshauptstadt Dresden finanziert aus fachlichen Gründen maximal zwei gleichzeitig anwesende unter einjährige Kinder in einer Kindertagespflegestelle.

4.7.4. Betreuung eines Kindes über das vollendete 3. Lebensjahr in Kindertagespflege

Soll ein Kind über das dritte Lebensjahr hinaus in Kindertagespflege betreut werden, ist dazu ein begründeter Antrag durch die Eltern zu stellen (Anlage 9). Diesem sind entweder kindbezogene Einschätzungen von Externen (Frühförderung, SPZ, Kinderarzt/Kinderärztin o. ä.) zur Notwendigkeit der Verlängerung der Betreuung in Kindertagespflege oder eine Bescheinigung der nachfolgenden Kindertagesbetreuungseinrichtung, dass eine Betreuung ab dem Monat nach vollendetem 3. Lebensjahr noch nicht möglich ist, beizufügen. Kindbezogen muss der Betreuungsbedarf dem eines Krippenkindes entsprechen. Nach Prüfung des Antrags und seiner Anlagen entscheidet die Landeshauptstadt Dresden, ob eine weitere finanzielle Förderung erfolgen kann und erstellt bei Befürwortung eine Finanzierungsbestätigung. Mit dieser Bestätigung erfolgt eine kind- und zeitraumbezogene Erweiterung der bestehenden Erlaubnis der Kindertagespflegeperson über das dritte Lebensjahr hinaus.

4.8. Finanzierung der Kindertagespflege gemäß § 23 SGB VIII und § 14 Abs. 6 SächsKitaG

Zur Finanzierung in der Kindertagespflege stützt sich die Landeshauptstadt Dresden auf die „Expertise ‚Erarbeitung einer Kalkulationsgrundlage für die Bemessung der laufenden Geldleistung für Kindertagespflegepersonen gemäß § 23 SGB VIII‘ erstellt im Auftrag des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V. für die Landeshauptstadt Dresden von Professor Dr. Johannes Münder. Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V., Berlin im Mai 2017“ sowie auf aktuelle Rechtsprechungen.

- (1) Kindertagespflegepersonen, deren Betreuungsplätze in den Bedarfsplan der Landeshauptstadt Dresden aufgenommen sind, erhalten auf der Basis einer abgeschlossenen Vereinbarung zur Finanzierung in der Kindertagespflege für belegte Plätze eine monatliche laufende Geldleistung. Diese setzt sich gemäß § 23 Abs. 2 SGB VIII aus
 - dem leistungsgerechten Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung - Anerkennungsbetrag,
 - der Erstattung der angemessenen Kosten für den Sachaufwand - Sachkostenpauschale I bzw. II,
 - der hälftigen Erstattung der nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung,
 - der hälftigen Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung,
 - sowie der Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer angemessenen Unfallversicherung zusammen.
- (2) Die laufende Geldleistung wird aus dem Landeszuschuss, einem zusätzlichen monatlichen Betrag in Höhe eines Zwölftels des in § 18 Absatz 3 SächsKitaG genannten Betrages je aufgenommenes Kind für mittelbare pädagogische Tätigkeiten, dem Elternbeitrag und dem Kommunalanteil finanziert. Zusätzlich erhalten Kindertagespflegepersonen, die mindestens ein Kind unter Vertrag haben, eine monatliche Landespauschale zum Ausgleich von Belegungsschwankungen in Höhe eines Zwölftels des in § 18 Absatz 3a SächsKitaG genannten Betrages. Kindertagespflegepersonen mit Kindertagespflegeplätzen außerhalb des Bedarfsplans der Landeshauptstadt Dresden haben keinen Anspruch auf kommunale Finanzierung (§ 8 Abs. 1 SächsKitaG).
- (3) Die laufende Geldleistung wird monatlich bargeldlos an die Kindertagespflegeperson gezahlt.
- (4) Zur Höhe der laufenden monatlichen Geldleistung erhalten Kindertagespflegepersonen kindbezogen eine Zahlungsinformation vor Beginn der Förderung des Kindes, die die finanzielle Höhe des Anerkennungsbetrags und der Sachkostenpauschale I bzw. II, den Förderzeitraum sowie den zeitlichen Betreuungsumfang beinhaltet. Zur Zahlung der monatlichen Landespauschale zum Ausgleich von Belegungsschwankungen erhalten die Kindertagespflegepersonen eine separate Zahlungsinformation.

4.8.1. Anerkennungsbetrag der Förderungsleistung

Auf der Basis des § 23 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII zahlt die Landeshauptstadt Dresden an Kindertagespflegepersonen, deren Betreuungsplätze sich im Bedarfsplan der Landeshauptstadt Dresden befinden (§ 8 Abs. 1 Satz 3 SächsKitaG), für belegte Betreuungsplätze einen Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung - Anerkennungsbetrag (nach Maßgabe des § 23 Absatz 2a SGB VIII). Die Höhe des Anerkennungsbetrags wird durch die Landeshauptstadt Dresden festgesetzt und jährlich überprüft sowie bei Veränderungen angepasst (§ 14 Abs. 6 SächsKitaG).

- (1) Die Festlegung des Anerkennungsbetrags der Förderungsleistung erfolgt gestaffelt in sechs Betragsgruppen und in Anlehnung an die Entgelttabellen des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst, Sozial- und Erziehungsdienst (TvÖD SuE). (Anlage 1a)
- (2) Kindertagespflegepersonen ohne Berufsabschluss gemäß § 1 Abs. 1 Sächsische Qualifikations- und Fortbildungsverordnung pädagogischer Fachkräfte erhalten im ersten Erlaubniszeitraum einen Anerkennungsbetrag angelehnt an die Entgeltgruppe S2 Erfahrungsstufe 3 TvÖD-SuE - Betragsgruppe (BG) 1. Nach fünfjähriger Tätigkeit erfolgt in der Regel der Wechsel in die nächste Betragsgruppe (BG) 2 angelehnt an den Durchschnitt der Entgeltgruppen S3/S4 Erfahrungsstufe 3 TvÖD-SuE, wenn im Rahmen der Tätigkeit die erforderlichen 100 Fortbildungsstunden (gemäß SächsQualiVO), nachgewiesene Fachberatung und eine fachliche Weiterentwicklung stattgefunden hat. Dies gilt gleichermaßen für den Wechsel in die nächste Betragsgruppe (BG 3) nach dem 2. Erlaubniszeitraum (nach insgesamt 10 Jahren Tätigkeit) und für den Wechsel in die darauffolgende Betragsgruppe (BG 4) nach dem 3. Erlaubniszeitraum - Betragsgruppe 4 (nach insgesamt 15 Jahren Tätigkeit). (Anlage 1a)
Sollten durch die KТП in einem 5-Jahreszeitraum nicht 100 Stunden Fortbildung (SächsQualiVO) nachgewiesen werden, kann der Aufstieg in die nächste Betragsgruppe bis zum erfolgten Nachweis gehemmt bzw. bei bereits erreichter höchster Betragsgruppe eine Rückstufung in die davor befindliche Betragsgruppe bis zum Nachweis erfolgen.
- (3) Kindertagespflegepersonen mit Berufsabschluss gemäß §1 Abs. 1 Sächsische Qualifikations- und Fortbildungsverordnung pädagogischer Fachkräfte erhalten im ersten Erlaubniszeitraum einen Anerkennungsbetrag der Förderungsleistung angelehnt an die Entgeltgruppe S4 Erfahrungsstufe 5 TvÖD-SuE (Betragsgruppe - BG5). Kindertagespflegepersonen mit dem Curriculum des DJI im Umfang von 300 Stunden erhalten im ersten Erlaubniszeitraum einen Anerkennungsbetrag der Förderungsleistung angelehnt an den Durchschnitt der Entgeltgruppen S3/S4 Erfahrungsstufe 3 TvÖD SuE (BG2) und können nach 15 Jahren Tätigkeit in die Betragsgruppe BG 5 (angelehnt an die Entgeltgruppe S4 Erfahrungsstufe 5 TvÖD-SuE wechseln. (Staffelung der Betragsgruppen - Anlage 1a)
Sollten durch die KТП in einem 5-Jahreszeitraum nicht 100 Stunden Fortbildung (SächsQualiVO) nachgewiesen werden, kann der Aufstieg in die nächste Betragsgruppe bis zum erfolgten Nachweis gehemmt bzw. bei bereits erreichter höchster Betragsgruppe eine Rückstufung in die davor befindliche Betragsgruppe bis zum Nachweis erfolgen.
Wenn im laufenden Erlaubniszeitraum die Qualifikation gemäß §1 Abs. 1 Sächsische Qualifikations- und Fortbildungsverordnung pädagogischer Fachkräfte erworben wird, erfolgt die Anpassung der Finanzierung im Monat nach Vorlage des entsprechenden Nachweises. Der Wechsel in die BG 6 im nächsten Erlaubniszeitraum erfolgt nur, wenn die BG 5 zuvor mindestens 36 Monate bestand. Sollte dies zu Beginn des nächsten Erlaubniszeitraums nicht gegeben sein, wird erst nach einem Gesamtzeitraum von 60 Monaten in der BG 5, die BG 6 finanziert.
- (4) Bei der leistungsgerechten Ausgestaltung des Anerkennungsbetrags wird neben der formalen Qualifikation und der Tätigkeitsdauer, auch der zeitliche Umfang der Leistung (Betreuungsstunden) und die Anzahl der betreuten Kinder berücksichtigt. (Anlage 1b)
- (5) Die Anpassung der Anerkennungsbeträge erfolgt durch eine jährliche Überprüfung im September jeden Jahres. Es wird dabei geprüft, wie sich die Höhe der betreffenden tariflichen Tabellenentgelte zum Vorjahr verändert hat. Die dabei ermittelte Veränderung wird im Rahmen des Beurteilungsspielraums berücksichtigt und führt gegebenenfalls zu einem neu festgelegten Anerkennungsbetrag der Förderungsleistung. Die Änderung wird zum 1. Januar des darauffolgenden Jahres angewandt.
- (6) Zusätzlich zum Anerkennungsbetrag der Förderungsleistung erhält jede reguläre Kindertagespflegeperson für jedes vertraglich gebundene Kind monatlich einen Landeszuschuss gemäß § 18 Absatz 3 SächsKitaG bargeldlos ausgezahlt. Dieser ist in der Zahlungsinformation im Betrag der Förderungsleistung inkludiert.
- (7) Wird durch eine reguläre Kindertagespflegeperson mindestens 1 Kind betreut, erhält Sie einen weiteren monatlichen Landeszuschuss zum Ausgleich unterjähriger Belegungsschwankungen der Kindertagespflegestelle bargeldlos ausgezahlt. Sie erhält dafür eine separate Zahlungsinformation.

4.8.2. Erstattung der angemessenen Kosten des Sachaufwands

Gemäß § 23 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII werden mit der monatlichen laufenden Geldleistung auch die angemessenen Kosten, die der Kindertagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen erstattet. „Zum Sachaufwand im Sinne des § 23 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII gehören all die sächlichen Mittel, die notwendig sind, um gegenüber den leistungsberechtigten Kindern die in § 22 SGB VIII (auch) für die Kindertagespflege beschriebene Förderung zu erbringen, die aus Erziehung, Bildung und Betreuung

besteht.“ (Expertise „Erarbeitung einer Kalkulationsgrundlage für die Bemessung der laufenden Geldleistung für Kindertagespflegepersonen gemäß § 23 SGB VIII“ erstellt im Auftrag des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V. für die Landeshauptstadt Dresden von Professor Dr. Johannes Münder. Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V., Berlin im Mai 2017 – Seite 4)

Die Landeshauptstadt Dresden erstattet diese nicht auf der Basis von Einzelnachweisen, sondern auf der Basis von zwei Sachkostenpauschalen. Die „Sachkostenpauschale I“ erstattet angemessene Kosten des Sachaufwands für Kindertagespflegepersonen, die ihre Förderungsleistungen in eigenen Räumen erbringen, wobei einige Räume von der Tagespflegeperson bzw. Familienangehörigen ebenfalls benutzt werden – sogenannte Doppelnutzung. Die „Sachkostenpauschale II“ erstattet angemessene Kosten des Sachaufwands für Kindertagespflegepersonen, die ihre Förderungsleistungen in angemieteten Räumen erbringen, bzw. in eigenen Räumen, sofern nachweisbar keine Doppelnutzung vorliegen kann (Fremdvergleich).

(1) Bestandteile der angemessenen Sachkosten

Die Bestandteile der angemessenen Sachkosten orientieren sich an allgemein gültigen Aufwendungen für die Kindertagesbetreuung unter 3-jähriger Kinder. Dazu gehören:

- Raumkosten: Mietkosten bzw. (bei Benutzung eigener Räume: Nutzungskosten) sowie die (kalten und warmen) Nebenkosten (Wasser, Entwässerung, Müllabfuhr, Heizungskosten usw.), Strom, Reinigungskosten der Räume;
- Einrichtungsgegenstände: Mobiliar für die Betreuerräume (Tische, Stühle, Betten, Regale, Schränke usw.); Mobiliar für die Küche (ggf. Waschmaschine), Mobiliar für Büroausstattung, kinderspezifisches Mobiliar;
- der auf das Kind bezogene Hygiene- und Wäscheaufwand: z.B. Wasch- und Toilettenmaterial, Pflegemittel, Handtücher, Bettzeug sowie die entsprechenden Reinigungskosten;
- die kindbezogenen Sachkosten: z.B. Spielzeug, Spielgeräte, Spiel- und Beschäftigungsmaterialien, Kinderbücher;
- Erhaltungsaufwand (Schönheits- und Kleinreparaturen);
- Verwaltungskosten: alle Materialien, für erforderliche Verwaltungsarbeiten (Papier, Ordner usw.) sowie die dafür benötigte Büroausstattung (Tisch, Stuhl, Telefon, PC, Drucker), Gebühren für Telefon, Internet usw.
- Versicherungen (soweit nicht bereits von der Landeshauptstadt Dresden entsprechende Versicherungen für die Kindertagespflegeperson und die betreuten Kinder abgeschlossen wurden);
- Rundfunkbeitrag für separat angemietete Räume.

(2) Angemessenheit der Sachkosten

Die Landeshauptstadt Dresden kalkuliert die angemessene Höhe der Sachkosten auf der Basis eines Kalkulationsschemas (Anlage 2). Für die Angemessenheit werden der aktuelle Mietkostenspiegel und der Betriebskostenspiegel der Landeshauptstadt Dresden sowie der Stromspiegel für Deutschland herangezogen. Für die übrigen Kosten werden vergleichbare Kosten in einer Kindertageseinrichtung für einen 9-stündigen Betreuungsplatz für Krippenkinder gegenübergestellt.

(3) Flächenbedarf und Raumkosten

Die Landeshauptstadt Dresden erkennt für eine Kindertagespflegestelle mit fünf Betreuungsplätzen in angemieteten Räumen bzw. bei eigenen Räumen ohne Doppelnutzung einen Flächenbedarf von 45 m² an, d.h. 9 m² pro betreutem Kind. Bei Kindertagespflege in der eigenen Wohnung mit Doppelnutzung wird die Gesamtfläche mit 35 m² anerkannt, d. h. 7 m² pro betreutem Kind. Dies entspricht einem Abschlag von 22 %. Für die Berechnung der Durchschnittsquadrameterkosten werden der aktuelle Mietspiegel und der aktuelle Betriebskostenspiegel für Dresden herangezogen.

(4) Stromkosten

Basis für die Berechnung der Kosten für den Strom sind der aktuelle Stromspiegel für Deutschland und der günstigste Strompreis aus einem Vergleichsportal im Internet. Bei der Doppelnutzung von Räumen ist ein Abschlag von 22 % vorzunehmen.

(5) Reinigungskosten

Anerkannt werden Kosten für die Grundreinigung einer Kindertagespflegestelle, die mit 2 Stunden pro Woche auf der Basis des gesetzlichen Mindestlohns für Reinigungskräfte kalkuliert werden. Bei Doppelnutzung von Räumen ist ein Abschlag von 22 % vorzunehmen.

(6) Hygienebedarf und Wäschereinigung

Berücksichtigt werden Kosten zur Körper- und Gesundheitspflege der Kinder insoweit diese nicht von den Eltern zur Verfügung gestellt werden. Bei der Wäschereinigung wird der Bedarf an Waschmittel kalkuliert.

(7) Spiel-, Beschäftigungs-, Arbeitsmaterial für Kinder (inkl. Verbrauchsmaterialien)

Für die Kalkulation der Kosten wird der vergleichbare Referenzwert aus Kinderkrippen herangezogen. Dabei wird

berücksichtigt, dass in kommunalen Kindertageseinrichtungen Eltern von der Zuzahlung bei Aktivitäten befreit sind, während sich in der Kindertagespflege die Eltern in der Regel an den Kosten beteiligen.

(8) Einrichtungsgegenstände (inkl. Ersatzbeschaffung Ausstattung)

In Anlehnung an steuerrechtliche/bilanztechnische Regelungen wird hier ein Abschreibungsbetrag angesetzt. Das bedeutet, dass – wie im Bereich von selbstständiger Tätigkeit generell – die Erstaussstattung vorzufinanzieren und dann über den entsprechenden Abnutzungszeitraum abzuschreiben ist. Dabei werden als Abschreibungszeitraum 10 Jahre angesetzt. Die Landeshauptstadt Dresden zahlt für die Erstaussstattung pro geschaffenem Betreuungsplatz einmalig 200 Euro, d.h. bei einer Kindertagespflegestelle mit fünf fremden Kindern 1.000 Euro einmalig. Bei einem Gesamtwert der Einrichtungsgegenstände für die auf die Förderungsleistung gegenüber den Kindern bezogenen Gegenstände von 6.000 Euro sind somit im Rahmen der Abschreibung 5.000 Euro zu berücksichtigen, bei einem Abschreibungszeitraum von zehn Jahren ergibt sich jährlich ein Betrag von 500 Euro.

(9) Erhaltungsaufwand (Schönheitsreparaturen)

Der Erhaltungsaufwand (Schönheitsreparaturen) bei einer Kindertagespflegestelle wird aller fünf Jahre für notwendig angesehen. Die durchschnittlichen Kosten für 45 m² bzw. mit 22% Abschlag bei Doppelnutzung werden auf der Basis einer Internet-Kalkulation ermittelt.

(10) Betriebsmittel für Büro und Verwaltung

Zu diesen Sachkosten gehören alle Büromaterialien, Kommunikationsmittel (Telefon, Fax, E-Mail) und Fachzeitschriften. Referenzwert dafür sind die entsprechenden Kosten in Kinderkrippen. Der Betrag wird erhöht, da in den Kitas die höhere Kinderzahl den Referenzwert senkt.

(11) Versicherungen

Erforderlich ist eine Versicherung, die die Risiken, die sich aus der Tätigkeit der Kinderbetreuung ergeben, absichert und eine Versicherung, die bei Einbruchdiebstahl/Raub, Leitungswasser-, Sturm- und Elementarschäden eintritt (sog. Betriebsunterbrechungsversicherung – BU-Versicherung). Für die Risiken, die sich aus der Tätigkeit der Kindertagespflegeperson gegenüber den Kindern bzw. gegenüber Dritten ergeben, ist die Kindertagespflegeperson bereits über die Landeshauptstadt Dresden abgesichert (Punkte 6.1 und 6.2). Die Kosten für eine angemessene Betriebsunterbrechungsversicherung werden anerkannt und finanziert. Die Angemessenheit des Versicherungsbeitrags bezieht sich dabei auf ein Durchschnittseinkommen des Vorjahres und einen Ausstattungswert von 6.000 Euro.

(12) Rundfunkbeitrag

Die Kindertagespflegeperson ist verpflichtet für ihre Kindertagespflegestelle den Rundfunkbetrag zu zahlen. Dieser wird bei der Kalkulation der angemessenen Sachkosten berücksichtigt. Bei der Kindertagespflege in der eigenen Wohnung erfolgt keine Berücksichtigung, da der Beitrag bereits privat gezahlt wurde und nicht doppelt erhoben wird.

(13) Auslastungsrisiko

Bei der Berechnung der Sachkostenpauschale I und II wird die durchschnittliche Minderauslastung in der Kindertagespflege in Dresden im Vorjahr und unter Einbeziehung des Landeszuschusses zur Belegungsschwankung berechnet.

(14) Jährliche Überprüfung der Angemessenheit der Sachkosten

Die angemessenen Sachkosten in der Kindertagespflege unterliegen einer Anpassungsnotwendigkeit. Im Rahmen der jährlichen Überprüfung des Anerkennungsbetrags werden auch die Sachkosten auf der Basis der Entwicklung des Miet- und Betriebskostenspiegel für Dresden, des Stromspiegels Deutschland und der sonstigen Kostenentwicklung im September des laufenden Jahres auf Angemessenheit überprüft. Die dann neu berechneten Sachkostenpauschalen werden jeweils ab Januar des Folgejahres Bestandteil der laufenden Geldleistung.

(15) Erstattung der angemessenen Kosten des Sachaufwands

Mit einer schriftlichen Zahlungsinformation der Landeshauptstadt Dresden wird die laufende Geldleistung mit den Bestandteilen Anerkennungsbetrag und Sachkostenpauschale (I oder II) der Kindertagespflegeperson bekannt gegeben und monatlich bargeldlos erstattet.

4.8.3. Erstattung nachgewiesener, angemessener Versicherungsbeiträge der Kindertagespflegepersonen

4.8.3.1. Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer angemessenen Unfallversicherung (BGW)

- (1) Selbstständig tätige Kindertagespflegepersonen sind in der gesetzlichen Unfallversicherung pflichtversichert (§ 2 Abs. 1 Nr. 9 SGB VII). Dazu versichern sie sich bei der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW) als zuständigen Unfallversicherungsträger.
- (2) Die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Unfallversicherung erfolgt jährlich nach Vorlage des Bescheides der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW). Die Mindest- bzw. Pflichtversicherungssumme ist dabei grundsätzlich als angemessen zu betrachten. Bei einem darüberhinausgehenden Beitrag, ist dieser nur dann angemessen, wenn er auf der Basis der Versicherungssumme des Nettoeinkommens aus öffentlich geförderter Kindertagesbetreuung des Vorjahres errechnet wurde. Ein darüberliegender Beitrag wird nur bis zur Angemessenheitsgrenze anerkannt und finanziert. Die Prüfung der Angemessenheit erfolgt auf der Grundlage der vorgelegten Kopie des Einkommensteuerbescheides des Vorjahres.

4.8.3.2. Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung

- (1) Gemäß § 23 SGB VIII ist die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung Bestandteil der laufenden monatlichen Geldleistung.
Bei der Prüfung der Angemessenheit der Kosten einer Kranken- und Pflegeversicherung werden ausschließlich Beiträge berücksichtigt, die aus dem Einkommen aus öffentlich geförderter Kindertagesbetreuung resultieren. Anerkannt werden auch Beiträge, die sich aus beitragspflichtigen Einnahmen aus den eigenen Einnahmen und den Einnahmen des Ehegatten zusammensetzen, wenn deren Ehegatte nicht einer Krankenkasse nach § 4 Abs. 2 SGB V angehört (und privat krankenversichert ist).
- (2) Für Kindertagespflege- und Ersatztagespflegepersonen besteht die gesetzliche Verpflichtung, sich bei einer gesetzlichen oder privaten Krankenversicherung zu versichern.
- (3) Kindertagespflegepersonen, deren Anerkennungsbetrag die Einkommensgrenze die für selbstständig Tätige nicht übersteigt, können familienversichert und damit beitragsfrei sein. Grundlage dafür ist § 240 Abs. 4 Satz 1 SGB V in Verbindung mit § 18 SGB IV und der jeweils aktuellen „Verordnung über maßgebende Rechengrößen der Sozialversicherung“ der Bundesregierung. Kommt für die Kindertagespflegeperson eine Familienversicherung infrage, ist diese unter dem Gesichtspunkt der Angemessenheit grundsätzlich vorrangig.
- (4) **Private Krankenversicherung**
Bei privat versicherten Kindertagespflegepersonen werden die hälftigen Kosten der privaten Krankenversicherung/Pflegeversicherung (KV/PV) übernommen, wenn die private KV/PV hinsichtlich des Leistungsumfangs mit der gesetzlichen KV/PV vergleichbar ist und der Beitrag der privaten KV/PV nicht höher ist als der in der gesetzlichen KV/PV. Der Basis- oder Standardtarif wird dabei grundsätzlich als angemessen betrachtet.
- (5) **Krankentagegeld**
Zur Absicherung eines krankheitsbedingten Ausfalls des Anerkennungsbetrags werden die hälftigen angemessenen und nachgewiesenen Kosten einer Krankentagegeldversicherung übernommen.
Die Kindertagespflegeperson kann sich in der gesetzlichen Krankenversicherung (Wahlerklärung nach § 44 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SGB V) oder über eine private Krankentagegeldversicherung versichern. Die Landeshauptstadt Dresden übernimmt in der Regel die hälftigen Kosten der günstigeren Variante.

Sollte ein Anspruch auf Krankentagegeld ab dem 1. bzw. vor dem 15. Krankheitstag bestehen und die dafür anfallenden Versicherungskosten gegenüber der Landeshauptstadt Dresden geltend gemacht werden, erhält die Kindertagespflegeperson nicht die 14 Tage-Fortzahlung des laufenden Anerkennungsbetrags im Krankheitsfall.

- (6) Folgende von Kindertagespflegepersonen einzureichende Unterlagen sind für die Prüfung der hälftigen Erstattung erforderlich:

- Kopie des Bescheids der gesetzlichen oder privaten Kranken- und Pflegeversicherung nach Anmeldung bei der jeweiligen Versicherung, vollständige Kopien der Versicherungsscheine der privaten Versicherungen (bei Ersteinreichung zu dieser Versicherung)
- Kopie des Bescheids der gesetzlichen oder privaten Kranken- und Pflegeversicherung zum Krankentagegeld
- Kopie der Jahresbescheinigung über die von der Kindertagespflegeperson gezahlten Beiträge,
- Kopien der Änderungs- oder Anpassungsbescheide der Versicherungen
- ggf. als Nachweis der gezahlten Beiträge: Kopien von Kontoauszügen, Abrechnungen bzw. Rechnungen der Versicherungen.

Die erforderlichen Nachweise sollen bis zum 30. Juni des darauffolgenden Jahres für das vorangegangene Jahr eingereicht werden. Bei nicht erbrachtem Nachweis wird die Einstellung der Zahlungen und die Rückforderung für das vergangene Jahr geprüft.

- (7) Die Erstattungsbeträge zur Kranken- und Pflegeversicherung werden durch eine Zahlungsinformation der Kindertagespflege- oder Ersatztagespflegeperson bekannt gegeben und monatlich bargeldlos gezahlt.

4.8.3.3. Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung

- (1) Zur monatlichen laufenden Geldleistung gehört auch die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung. Die Höhe ergibt sich aus der Anlage des Bescheides der Rentenversicherung.
- (2) Die Kindertagespflegeperson ist verpflichtet, Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung gemäß § 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 SGB VI zu zahlen, sofern das steuerpflichtige Einkommen dies erfordert.
- (3) Für die Erstattung von nachgewiesenen Beiträgen zu einer angemessenen Alterssicherung muss der Beitragsbescheid oder der Negativbescheid der gesetzlichen Rentenversicherung vorliegen.
- (4) Bezieher einer Vollrente wegen Alters aus der gesetzlichen Rentenversicherung sind aufgrund des Flexirentengesetzes erst in dem Monat kraft Gesetzes versicherungsfrei, der auf den Monat folgt, in dem sie die Regelaltersgrenze erreichen. Solange Kindertagespflege- und Ersatztagespflegepersonen die Regelaltersgrenze noch nicht erreicht haben, besteht für sie auch bei einer vorgezogenen Altersrente weiterhin Rentenversicherungspflicht (vgl. § 5 Abs. 4 SGB VI).
- (5) Die anerkannten Erstattungsbeträge zu einer angemessenen Altersvorsorge werden der Kindertagespflege- oder Ersatztagespflegeperson durch eine Zahlungsinformation bekannt gegeben und monatlich bargeldlos ausgezahlt.
- (6) Kindertagespflegepersonen sollen für die Prüfung ihres Anspruchs folgende erforderliche Unterlagen einreichen:
- Kopie des Rentenbescheids der gesetzlichen Rentenversicherung,
 - vollständige Unterlagen zur privaten Altersvorsorge, vollständige Kopien der Versicherungsscheine der privaten Versicherung (bei Ersteinreichung zu dieser Versicherung)
 - Kopie der Jahresbescheinigung über die von der Kindertagespflegeperson gezahlten Beiträge,
 - ggf. als Nachweis der gezahlten Beiträge: Kopien von Kontoauszügen, Abrechnungen bzw. Rechnungen der Versicherungen.

Die erforderlichen Nachweise sollen bis zum 30. Juni des darauffolgenden Jahres für das vorangegangene Jahr der Landeshauptstadt Dresden vorliegen.

4.8.4. Anerkennungsbetrag der Ersatzbetreuung bei Ausfall einer Kindertagespflegeperson

- (1) Die Finanzierung der Ersatzbetreuung bei Ausfall einer regulären Kindertagespflegeperson sowie die pauschale Finanzierung von Stützpunkten und Ersatzbetreuungsplätzen in verzahnten Modellen erfolgt auf der Basis einer abgeschlossenen Vereinbarung zur Finanzierung.
- (2) Berechnung des Tagessatzes für Ersatzbetreuung außerhalb von Stützpunkten und verzahnten Modellen:
 - durchschnittlich 250 Arbeitstage im Jahr in Sachsen, das ergibt bei 12 Monate rund 21 Arbeitstage im Monat
 - monatlicher Anerkennungsbetrag je Betreuungszeitstufe : 21 Arbeitstage = Tagessatz der Förderungsleistung pro vertraglich gebundenem Kind in Ersatzbetreuung (unabhängig von dessen tatsächlicher Anwesenheit) [Anlage 1b]
 - falls erforderlich: Sachkostenpauschale I oder II : 21 Arbeitstage = Tagessatz der Sachkosten pro vertraglich gebundenem Kind in Ersatzbetreuung (unabhängig von dessen tatsächlicher Anwesenheit) [Anlage 1b]

Kindertagespflegepersonen, die in ihrer Kindertagespflegestelle auf einem zeitweilig freien, jedoch vertraglich gebundenem Betreuungsplatz Ersatzbetreuung leisten, erhalten für diesen bereits bezahlten Betreuungsplatz keine Geldleistung. Der Tagessatz für Ersatzbetreuung wird im Rahmen der jährlichen Überprüfung des Anerkennungsbetrags angepasst.

(3) **Ersatztagespflegepersonen mit Basissatz**

Die Basissatz finanzierte Ersatztagespflege wird von Kindertagespflegepersonen geleistet, die in der Regel ohne eigene Räume Ersatztagespflege in den Räumen von regulären Kindertagespflegepersonen leisten. Für die monatliche Bereitschaftszeit und die erforderlichen Begleitzeiten erhalten diese Ersatztagespflegepersonen einen monatlichen Pauschalbetrag (Basissatz) in Höhe von 250 Euro pro kooperierender Kindertagespflegeperson. Die Finanzierung der geleisteten Ersatzbetreuung erfolgt auf der Basis der Ersatzbetreuungsabrechnung. (Anlage 10) Die Ersatztagespflegeperson kann mit der Landeshauptstadt Dresden eine Leistungsvereinbarung abschließen. Darin wird geregelt, dass sie sich bereit erklärt, zusätzlich Kinder anderer KTPP in den Räumen der kooperierenden KTPP zu betreuen. Sie erhält dafür eine pauschale Ersatzbetreuungsvergütung für 5 Kinder bzw. der Anzahl der Kinder der regulären Kapazität der kooperierenden Kindertagespflegeperson. Näheres regelt die Kooperationsvereinbarung zwischen Kindertagespflegeperson, Ersatztagespflegeperson und LHD.

Die Ersatztagespflegeperson erhält zur Höhe der Ersatzbetreuungsgeldleistung eine schriftliche Zahlungsinformation.

Ersatztagespflegepersonen mit Basissatz entstehen außer den Fahrtkosten keine weiteren Sachkosten. Dafür erhalten sie eine monatliche Pauschale zusätzlich zum Basissatz angelehnt an den Preis des Deutschlandtickets (ersatzweise zum Preis einer Monatskarte für den ÖPNV – Tarifzone Dresden).

Für die fachliche Fortbildung erhalten Basissatz finanzierte Ersatztagespflegepersonen den gleichen Fortbildungszuschuss wie reguläre Kindertagespflegepersonen sowie die Finanzierung von 3 Fortbildungstagen auf der Basis von 5 Betreuungsplätzen der kooperierenden Kindertagespflegepersonen (mit den überwiegend vereinbarten Betreuungsstunden).

Auf der Basis des überprüften Nachweises der Ausfalltage und Fortbildungsstunden des Vorjahres erhalten Ersatztagespflegepersonen mit Basissatz eine Zahlung Ihrer Ausfalltage (entsprechend Ihres Kooperationsumfangs).

(4) **Stützpunkte**

Bei Stützpunkten erfolgt die Finanzierung über monatliche Pauschalen auf der Basis der durch die Landeshauptstadt Dresden zugeordneten Kooperationen mit bis zu 4 Kindertagespflegepersonen. Die Ersatztagespflegeperson im Stützpunkt erhält für 5 Betreuungsplätze eine laufende Geldleistung entsprechend der überwiegenden Betreuungsstunden der kooperierenden Kindertagespflegepersonen. Die Geldleistung basiert auf der jeweiligen Betragsgruppe (ohne den Landeszuschuss von 35 Euro) und der entsprechenden Sachkostenpauschale. Bei weniger als 4 kooperierenden KTPP erfolgt eine entsprechende Minderung des pauschalen Anerkennungsbetrags der Förderungsleistung. Gleichermaßen kann der Anerkennungsbetrag der Förderungsleistung anteilig gekürzt werden, wenn sich die Anzahl der möglichen, vertraglich gebundenen Ersatzbetreuungskinder bei den kooperierenden Kindertagespflegepersonen reduziert. Die finanzielle Anpassung (geringere Anzahl kooperierender KTPP oder vertraglich gebundener Kinder) erfolgt in dem Monat in dem die Änderung wirksam wird. Die Sachkostenpauschale bleibt davon unberührt (Anlage 5).

Zur Höhe der pauschalierten Geldleistung erhalten die Ersatztagespflegepersonen mit Stützpunkt eine schriftliche Zahlungsinformation.

(5) Verzahnte Modelle

Die Finanzierung von freigehaltenen Betreuungsplätzen bei fünf verzahnt arbeitenden Kindertagespflegepersonen mit maximal 4 belegbaren Betreuungsplätzen erfolgt nach Zustimmung der Landeshauptstadt Dresden zur Finanzierung des Verzahnten Modells. Dabei erhalten die Kindertagespflegepersonen für diesen freien Ersatzbetreuungsplatz eine schriftliche Zahlungsinformation zur Höhe der monatlichen laufenden Geldleistung. Diese beinhaltet den Anerkennungsbetrag der Förderungsleistung, jedoch ohne den Landeszuschuss gemäß § 18 Abs. 3 SächsKitaG, und die zutreffende Sachkostenpauschale. Mit dieser Pauschale sind alle Ersatzbetreuungsleistungen, die auf diesem Ersatzbetreuungsplatz stattfinden, abgegolten.

Bei Austritt einer Kindertagespflegeperson aus dem verzahnten Modell oder bei Minderung der erforderlichen Kinderzahl erfolgt die Einstellung der pauschalen Finanzierung aller Ersatzbetreuungsplätze ab dem Monat in dem die Veränderung eintritt. Das verzahnte Modell gilt dann als beendet.

4.9. Zusätzliche Leistungen für vertraglich gebundene Kindertagespflegepersonen im Bedarfsplan der Landeshauptstadt Dresden

Zusätzliche Leistungen sind Leistungen der Landeshauptstadt Dresden, die Kindertagespflegepersonen gewährt werden, deren Betreuungsplätze in den Bedarfsplan der Landeshauptstadt Dresden aufgenommen wurden und die eine Vereinbarung zur Finanzierung mit der Landeshauptstadt Dresden abgeschlossen haben.

(1) Finanzierung Ausfalltage aus privaten Gründen

Die Landeshauptstadt Dresden leistet für 26 Tage im Kalenderjahr die Fortzahlung der laufenden Geldleistungen an Kindertagespflegepersonen, bei Ausfall aus privaten Gründen. Wird die Tätigkeit als Kindertagespflegeperson nicht ganzjährig und/oder nicht an fünf Tagen pro Woche ausgeübt, erfolgt eine anteilige Kürzung der Fortzahlung der laufenden Geldleistungen bei Ausfall aus privaten Gründen. Sollten der 24. Dezember und der 31. Dezember auf einen Wochentag (Mo-Fr) fallen, wird für diese beiden Tage ebenfalls die laufende Geldleistung fortgezahlt. Ersatztagespflegepersonen mit Basissatz bekommen in diesem Fall die beiden Tage zusätzlich zu ihren Ausfalltagen vergütet.

Die Kindertagespflege- und Ersatztagespflegepersonen sollen bis zum 31. Dezember bei der zu ständigen Beratungs- und Vermittlungsstelle für Kindertagespflege ihre Planung privater Nichtbetreuungstage im Folgejahr einreichen. Bis zum 31. Januar soll die Aufstellung der Ausfalltage und der Fortbildungsstunden bzw. -tage des Vorjahres bei der zuständigen Beratungs- und Vermittlungsstelle für Kindertagespflege über ein Formblatt abgegeben werden.

Eine Überschreitung der maximal möglichen Fortzahlungstage führt zu einer Rückforderung der zu viel geleisteten Geldleistung. Dabei werden die Sachkosten nicht zurückgefordert, wenn an den Überschreitungstagen Ersatzbetreuung in der eigenen Kindertagespflegestelle stattgefunden hat. Die entstehende Rückforderung soll vorrangig mit der weiteren monatlichen laufenden Geldleistung verrechnet werden. Dabei können angemessene Raten vereinbart werden.

(2) Finanzierung Ausfalltage wegen Erkrankung

Für bis zu maximal 14 Arbeitstage im Kalenderjahr wird die laufende Geldleistung bei nachgewiesener Erkrankung der Kindertagespflegeperson/ Ersatztagespflegeperson bzw. der eigenen Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr (Nachweis durch ärztl. Bescheinigung) weitergezahlt. Die ärztliche Bescheinigung zu den Kranktagen ist über die Beratungs- und Vermittlungsstelle für Kindertagespflege einzureichen. Eine Überschreitung der maximal möglichen Fortzahlungstage führt zu einer Rückforderung der zu viel geleisteten Geldleistung bzw. kann mit nicht genutzten privaten Ausfalltagen verrechnet werden. Eine dabei entstehende Rückforderung soll vorrangig mit der weiteren monatlichen laufenden Geldleistung verrechnet werden. Dabei können angemessene Raten vereinbart werden.

(3) Finanzierung Ausfalltage wegen Fortbildung

Die Landeshauptstadt Dresden leistet für bis zu 3 Tage im Kalenderjahr die Fortzahlung der laufenden Geldleistungen an Kindertagespflege- und Ersatztagespflegepersonen für nachgewiesene, ganztägige, fachlich anerkannte Fortbildungen. Findet die anerkannte ganztägige Fortbildung an einem Wochenende oder Feiertag statt, kann dafür kein Ausgleichstag genommen werden. Gleiches gilt für Fortbildungen, die stundenweise außerhalb der Tätigkeitszeit am Nachmittag oder Abend absolviert werden.

Die Landeshauptstadt Dresden gewährt zusätzlich 2 weitere Fortbildungstage mit Fortzahlung der laufenden Geldleistungen für Fortbildungen, die die Landeshauptstadt Dresden explizit benennt.

(4) Fortbildungszuschuss

Die Landeshauptstadt Dresden bezuschusst die Fortbildung zum QHB II des DJI (140 Stunden) nach Abschluss einer

Fortbildungsvereinbarung mit einem zertifizierten Bildungsträger finanziell mit 50 % der Kosten, maximal 800,00 Euro. Der Zuschuss wird nach Vorlage des erfolgreichen Abschlusses gezahlt. Bei Inanspruchnahme eines Bildungsgutscheins oder einer anderen finanziellen Förderung durch einen Dritten erfolgt keine anteilige Kostenübernahme durch die Landeshauptstadt Dresden.

(5) Zuschuss zur Supervision

Die Landeshauptstadt Dresden kann auf Antrag einen Zuschuss zur Supervision zahlen. Nach Prüfung der Notwendigkeit und der beteiligten Kindertagespflegepersonen kann nach Vorlage der Rechnung ein Zuschuss gezahlt werden. Die Höhe des Zuschusses legt die Landeshauptstadt Dresden fest. Ein Anspruch auf den Zuschuss besteht nicht.

(6) Zuschuss zur Erstausrüstung einer Kindertagespflegestelle

Kindertagespflegepersonen im Bedarfsplan und Ersatztagespflegepersonen mit eigenen bzw. angemieteten Räumen können einmalig einen Antrag auf Zuwendung zur Erstausrüstung stellen.

Die Antragstellung erfolgt im 1. Jahr der Tätigkeit, frühestens nach dem positiv beschiedenen Eignungsgespräch.

Die Zuwendung wird nur für Gegenstände gewährt, die für den Betrieb einer Kindertagespflegestelle allgemein notwendig sind. Für die Erstausrüstung können 200 Euro pro Betreuungsplatz beantragt werden.

Die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung ist der Landeshauptstadt Dresden auf Nachfrage an Hand der Originalbelege nachzuweisen.

Die Zuwendung muss von der Kindertagespflegeperson an die Landeshauptstadt Dresden zurückgezahlt werden, wenn die Tätigkeit als Kindertagespflegeperson gemäß § 23 SGB VIII nicht aufgenommen wurde. Bei vorzeitiger Beendigung der Tätigkeit (vor Ablauf von 5 Jahren) wird die anteilige Rückforderung der Erstausrüstung geprüft.

4.10. Erhebung von Elternbeiträgen in der Kindertagespflege

- (1) Für die Inanspruchnahme von Betreuungsplätzen in der Kindertagespflege werden von den Eltern Elternbeiträge auf der Grundlage der Elternbeitragsatzung der Landeshauptstadt Dresden erhoben.
- (2) Der Elternbeitrag wird bei Kindertagespflegepersonen, die ihre Plätze im Rahmen des Bedarfsplanes der Landeshauptstadt Dresden zur Verfügung stellen, entsprechend der Elternbeitragsstufen direkt von den Personensorgeberechtigten an die Landeshauptstadt Dresden gezahlt. Werden Kinder durch Kindertagespflegepersonen außerhalb des Bedarfsplanes betreut, so zahlen die Personensorgeberechtigten den Elternbeitrag direkt an die Kindertagespflegeperson.

5. Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung in der Kindertagespflege gemäß § 79a SGB VIII und § 21 SächsKitaG

- (1) Im Rahmen des § 79a SGB VIII hat die Landeshauptstadt Dresden die Aufgabe für das jugendhilffliche Leistungsfeld Kindertagespflege „Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität sowie geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung ... weiterzuentwickeln, anzuwenden und regelmäßig zu überprüfen“. Dabei orientiert sich die Landeshauptstadt Dresden an den fachlichen Empfehlungen des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus und des Sächsischen Landesjugendamtes.
- (2) Die Landeshauptstadt Dresden ist in diesem Zusammenhang gemäß § 21 SächsKitaG für die entsprechende Fachberatung zuständig und beauftragt dafür drei Beratungs- und Vermittlungsstellen für Kindertagespflege in freier Trägerschaft.
- (3) Die Landeshauptstadt Dresden ist in der Qualitätssicherung und -entwicklung der Kindertagespflege von dem Verständnis geprägt, die Kindertagespflege zu einem fachlich fundierten, verlässlichen und den Bedürfnissen von Kindern sowie Betreuungsbedarfen der Eltern gerecht werdenden Betreuungsangebot, für Kinder im Alter bis zum vollendeten 3. Lebensjahr, zu etablieren.

- (4) Die Qualitätssicherung und -entwicklung erfolgt dialogisch zwischen allen Beteiligten und umfasst dabei
- die Qualität in Kindertagespflegestellen,
 - die Qualität der Fachberatung und
 - die Qualität der Administration
 - sowie die Qualität der Arbeitsbeziehungen und Zusammenarbeit.
- (5) Die Landeshauptstadt Dresden gestaltet einen regelmäßig stattfindenden Qualitätszirkel mit Kindertagespflegepersonen, Fachberaterinnen und Fachberatern sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Fachbereichs Kindertagespflege. Die teilnehmenden Kindertagespflege- und Ersatztagespflegepersonen erhalten für diese Tage die Fortzahlung der laufenden Geldleistung.
- (6) Das Engagement von Kindertages- und Ersatztagespflegepersonen in der Fach-AG Kindertagesbetreuung und in der Facharbeitsgemeinschaft Kindertagespflege erkennt die Landeshauptstadt Dresden zeitlich an und gleicht diese mit bezahlten Abwesenheitstagen aus. Darüber hinaus kann die Landeshauptstadt Dresden weitere Teilnahmen an Arbeitsformen im Interesse der Landeshauptstadt Dresden gleichermaßen anerkennen. Verhältnismäßigkeit und Wirtschaftlichkeit werden dabei beachtet.
- (7) Der Qualitätsdialog aller Beteiligten wird über den Qualitätszirkel, die beauftragte Fachberatung, die Facharbeitsgruppe Kindertagespflege sowie Netzwerk- und Arbeitstreffen von der Landeshauptstadt Dresden unterstützt und gefördert.
- Zur Vernetzung mehrerer Kindertagespflege- und Ersatztagespflegepersonen können dafür angemessene Raumkosten von der Landeshauptstadt Dresden bezuschusst werden. Voraussetzung dafür ist die vorherige Zustimmung der Landeshauptstadt Dresden zur (anteiligen) Kostenübernahme und der Nachweis der Teilnahme.
- (8) Die Landeshauptstadt Dresden evaluiert regelmäßig die Verfahren zur Qualitätsentwicklung.

5.1. Qualität durch Qualifizierung und Weiterbildung

- (1) Kindertagespflegepersonen sind gemäß § 5 SächsQualiVO verpflichtet mindestens 20 Stunden pro Jahr fachlich angemessener Fortbildung zu absolvieren und nachzuweisen. Hierzu zählen:
- Qualifizierungs- und Fortbildungsangebote und
 - Fallbesprechungen unter Hinzuziehung von Experten, Supervision.
- (2) Die Kenntnisse und Fertigkeiten zur ersten Hilfe für Kinder in Betreuungseinrichtungen sollen durch alle Kindertagespflegepersonen alle zwei Jahre mit dem Kurs "Erste Hilfe in Bildungs- und Betreuungseinrichtungen für Kinder" (durchgeführt nach BGG 948) bei einer durch die Berufsgenossenschaft gemäß BGV A1 ermächtigten Stelle erneuert werden.
- (3) Für einen wirksamen Kinderschutz sollen alle tätigen Kindertagespflegepersonen eine Fortbildung zum Kinderschutz im Umfang von mindestens 16 Unterrichtseinheiten absolviert und alle 5 Jahre wiederholt haben.
- (4) Für die Umsetzung der Fortbildungsvorgabe der SächsQualiVO gewährt die Landeshauptstadt Dresden jährlich einen Festbetrag von 140 Euro.
- Die Kindertagespflegepersonen reichen bis spätestens 31.12. eines Jahres die Nachweise der nach SächsQualiVO erforderlichen Fortbildungsstunden bei den zuständigen Beratungs- und Vermittlungsstellen ein und erhalten nach fachlicher Anerkennung einen Fortbildungszuschuss für das vergangene Jahr. Sollten die erforderlichen (20) Fortbildungsstunden nicht erreicht worden sein, erfolgt eine anteilige Kürzung des Zuschusses.
- Die Zahlung des Fortbildungszuschusses erfolgt nur für Fortbildungen, die fachlich dem Aufgabenfeld Kindertagespflege und nicht der Unternehmensführung zugeordnet werden können. Bei der Berücksichtigung der Fortbildungsstunden für den Zuschuss, sind die Fortbildungsstunden nicht berücksichtigungsfähig für die bereits eine Bezuschussung oder finanzielle Förderung (auch von Dritten) erfolgte.
- Die Landeshauptstadt Dresden veröffentlicht für Kindertagespflegepersonen Grundsätze der Anerkennungsfähigkeit. Diese werden fortlaufend aktualisiert.
- (5) Bei längerfristigen Fortbildungen mit Abschlusszertifikat zu pädagogischen Themen bei zertifizierten Bildungsträgern können Kindertagespflegepersonen einmalig im Erlaubniszeitraum vor Beginn der Fortbildung einen Antrag auf einen zusätzlichen Zuschuss bis zu einem Maximalbetrag in Höhe von 140 Euro sowie für 3 zusätzliche Fortzahlungstage (in der Zeit Montag – Freitag) stellen. Die Bewilligung des Zuschusses und der Fortzahlungstage ist davon abhängig, ob die

Landeshauptstadt Dresden ein fachliches Interesse hinsichtlich der angestrebten Qualifikation hat. Die Zahlung des Zuschusses erfolgt nach Vorlage des Abschlusszertifikats. Sollte die Fortbildung nicht erfolgreich abgeschlossen werden, wird die Rückforderung der Zahlung für die zusätzlichen Fortzahlungstage geprüft.

- (6) Die Anerkennung von Hospitationen und Engagement in thematischen Arbeitskreisen als Fortbildungsstunden für Kindertagespflegepersonen wird auf vorherigen, begründeten Antrag der Kindertagespflegeperson durch die Landeshauptstadt Dresden und in Rücksprache mit der zuständigen Beratungs- und Vermittlungsstelle geprüft sowie individuell entschieden.
- (7) Fachberater/-innen sind gemäß § 5 SächsQualiVO verpflichtet mindestens 40 Stunden pro Jahr fachlich angemessener Fortbildung zu absolvieren.
- (8) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Fachbereichs Kindertagespflege die fachberaterisch tätig sind unterliegen § 5 SächsQualiVO.

5.2. Beratung und Prozessbegleitung von Kindertagespflegepersonen und Personensorgeberechtigten

- (1) Die Landeshauptstadt Dresden bietet Kindertages- und Ersatztagespflegepersonen kostenfreie eigene Fachberatung und kostenfreie Fachberatung in der Struktur der territorial zuständigen Beratungs- und Vermittlungsstelle für Kindertagespflege an.
- (2) Die Beratung soll beim Aufbau und der Ausgestaltung einer Kindertagespflegestelle (als Fachberatung und Prozessbegleitung von Kindertagespflegepersonen), im Vorfeld eines konkreten Betreuungsverhältnisses, bei der Ausgestaltung des Kindertagespflegeverhältnisses im Alltag und der Konfliktlösung in bestehenden Betreuungsverhältnissen geleistet werden. Die Fachberatung erfolgt zu allen Fragen der Kindertagespflege und zu auftretenden Problemen im Berufsfeld Kindertagespflege. Sie schließt damit auch den fachlichen Austausch zwischen den Kindertagespflegepersonen ein, der sich für die Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung als besonders bedeutsam erwiesen hat.

Fachberatung für die Kindertagespflege umfasst auch Fortbildungen im pädagogisch konzeptionellen Bereich, die Vermittlung rechtlicher und finanzieller Informationen sowie Beratung im personellen Bezugssystem in Form von konkreter Einzelfallarbeit in Bezug auf die einzelnen Betreuungsverhältnisse.

- (3) Kindertagespflegepersonen können auch Fachberatungsleistungen bei einer Fachberaterin/einem Fachberater außerhalb der von der Landeshauptstadt Dresden beauftragten Beratungs- und Vermittlungsstellen in Anspruch nehmen. Dabei entstehende Kosten werden jedoch nicht durch die Landeshauptstadt Dresden übernommen.

6. Weitere Rahmenbedingungen

6.1. Haftpflichtdeckungsschutz

- (1) Für die Kindertagespflegeperson und die betreuten Kinder besteht im Rahmen der Tätigkeit Haftpflichtdeckungsschutz gegenüber Dritten beim Kommunalen Schadenausgleich (KSA).
- (2) Zusätzlich hat die Landeshauptstadt Dresden über den Verbund Kommunalen Schadenausgleich (KSA), Ostdeutsche Kommunalversicherung a. G. (OKV) und Ostdeutsche Versicherung AG (OVAG) eine Haftpflichtversicherung für das Innenverhältnis abgeschlossen, dies betrifft Ansprüche zwischen Kindertagespflegepersonen und betreuten Kindern.

6.2. Unfallversicherung der betreuten Kinder

Nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 a SGB VII besteht ein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz für alle Kinder während der Betreuung durch, im Rahmen des § 24 SGB VIII vermittelte Kindertagespflegepersonen mit einer Erlaubnis gemäß § 43 SGB VIII. Der Versicherungsschutz besteht auch im Rahmen der Ersatzbetreuung. Der Unfallversicherungsschutz wird durch die Unfallkasse Sachsen gewährt.

7. Inkrafttreten

Die Richtlinie der Landeshauptstadt Dresden zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege tritt zum 1. Januar 2027 in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Richtlinie zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege in der Landeshauptstadt Dresden (Richtlinie Kindertagespflege) vom 14. Dezember 2017 außer Kraft.

8. Anlagen

- 8.1. Anerkennungsbetrag – Staffelung in Betragsgruppen (Anlage 1a)
- 8.2. Betragsgruppen nach Betreuungszeitstufen (Anlage 1b)
- 8.3. Kalkulation der angemessenen Sachkosten Kindertagespflege in Dresden (Anlage 2)
- 8.4. Kriterien der räumlichen Anforderungen an Kindertagespflegestellen (Anlage 3)
- 8.5. Finanzierung von Stützpunkten und Verzahnten Modellen zur Ersatztagespflege (Anlage 4)

nachrichtlich eine Anlage:

Information zur ergänzenden Kindertagespflege

Staffelung der Stufen des Anerkennungsbetrags der Förderungsleistung für Kindertagespflege in der Landeshauptstadt Dresden

Zu jedem Betrag kommt noch eine Sachkostenpauschale pro Kind und Monat.

Anerkennungsbeträge für Kindertagespflegepersonen				
Betragsgruppe	Zeitpunkt des Anspruchs	angelehnt an TVöD - SuE	Anerkennungsbetrag bei 9-stündiger Betreuung (01/2027)	Erläuterung
BG 1	Beginn erster Erlaubniszeitraum von 5 Jahren	S 2 - Erfahrungsstufe 3	801,00 Euro pro Kind	Betragsgruppe für neue Kindertagespflegepersonen mit einer Qualifikation von 160 Stunden DJI-Curriculum
BG 2	Beginn zweiter Erlaubniszeitraum von 5 Jahren	Durchschnitt aus S 3/S 4 jeweils Erfahrungsstufe 3	923,00 Euro pro Kind	Wechsel in diese Betragsgruppe erfolgt, wenn 100 Stunden Fortbildung in den vergangenen 5 Jahren nachgewiesen wurden. Neue KТП mit abgeschlossenem QHB II beginnen in dieser Betragsgruppe.
BG 3	Beginn dritter Erlaubniszeitraum von 5 Jahren	Durchschnitt aus S 3/S 4 jeweils Erfahrungsstufe 4	958,00 Euro pro Kind	Wechsel in diese Betragsgruppe erfolgt, wenn 100 Stunden Fortbildung in den vergangenen 5 Jahren nachgewiesen wurden.
BG 4	Beginn vierter Erlaubniszeitraum von 5 Jahren	Durchschnitt aus S 3/S 4 jeweils Erfahrungsstufe 5	981,00 Euro pro Kind	Wechsel in diese Betragsgruppe erfolgt, wenn 100 Stunden Fortbildung in den vergangenen 5 Jahren nachgewiesen wurden.
BG 5	Beginn erster Erlaubniszeitraum von 5 Jahren (Erzieherinnen) + KТП mit QHB II nach BG 4	S 4 / Erfahrungsstufe 5	1.004,00 Euro pro Kind	Grundlage der Gewährung der Vergütungsstufe ist die formale Qualifikation nach § 1 Abs. 1 (1.-10.) SächsQualiVO oder QHB II (nach Vollendung BG 4)
BG 6	Beginn zweiter Erlaubniszeitraum von 5 Jahren <u>nur</u> Erzieherinnen	S 4 / Erfahrungsstufe 6	1.050,00 Euro pro Kind	erfolgt ausschließlich, bei vorliegender formaler Qualifikation nach § 1 Abs. 1 (1.-10.) SächsQualiVO und Nachweis von 100 Stunden Fortbildung in den vergangenen 5 Jahren

Bei Erwerb einer Qualifikation für die BG 5 erfolgt der Wechsel im Monat nach Vorlage des Nachweises. Der Wechsel in die BG 6 (im nächsten Erlaubniszeitraum) ist nur dann möglich, wenn die Zeit in der BG 5 mehr als 36 Monate beträgt.

Richtlinie Kindertagespflege 2027 - Anlage 1b

Die laufende Geldleistung in der Kindertagespflege setzt sich aus der Förderungsleistung und den angemessenen Sachkosten zusammen. Dabei unterscheiden sich die Sachkosten danach, ob die Kindertagespflege im eigenen Wohnraum oder in extra dafür angemieteten Räumen stattfindet.

TVÖD SuE 2026 incl. Jahressonderzahlung ab 05-2026

<https://oeffentlicher-dienst.info/c/t/rechner/tvoed/sue?id=tvoed-sue-2026>

Entgeltgruppe/Erfahrungsstufe	Tarif bei 39 h
S2/E3	3.342,78 €
S3/E3	3.754,64 €
S3/E4	3.937,75 €
S3/E5	4.021,53 €
S4/E3	3.960,00 €
S4/E4	4.100,87 €
S4/E5	4.236,61 €
Mittel S3 & S4 /E3	3.857,32 €
Mittel S3 & S4 /E4	4.019,31 €
Mittel S3 & S4 /E5	4.129,07 €
S4/E5	4.236,61 €
S4/E6	4.450,73 €

Entgeltgruppe/Erfahrungsstufe	Anlehnung Tarif bei 39 h	pro h bei 169 h	bei 9 h Betr.zeit (195h)	Vorb./ Nachb. 35 €/Kind	SK eigene Räume	SK angemietet	Betragsgruppe
	gerundet				176,81 €	220,56 €	
S2/3	3.320 €	3,93 €	766 €	801 €	977,81 €	1.021,56 €	BG 1
S3/3							
S3/4							
S3/5							
S4/3							
S4/4							
S4/5							
Mittel S3 & S4 /E3	3.850 €	4,56 €	888 €	923 €	1.099,81 €	1.143,56 €	BG 2
Mittel S3 & S4 /E4	4.000 €	4,73 €	923 €	958 €	1.134,81 €	1.178,56 €	BG 3
Mittel S3 & S4 /E5	4.100 €	4,85 €	946 €	981 €	1.157,81 €	1.201,56 €	BG 4
S4/E3	4.200 €	4,97 €	969 €	1.004 €	1.180,81 €	1.224,56 €	BG 5
S4/E4	4.400 €	5,21 €	1.015 €	1.050 €	1.226,81 €	1.270,56 €	BG 6

Berechnung der durchschnittlichen Arbeitsstunden im Monat gemäß Rechtsprechung Arbeitsgericht Marburg:

Wöchentliche Arbeitsstunden x 13 ÷ 3 = Durchschnittliche Arbeitsstunden pro Monat (Erzieher*in) -> (39 h x 13) : 3 = 169 Stunden

Wöchentliche Arbeitsstunden x 13 ÷ 3 = Durchschnittliche Arbeitsstunden pro Monat (KTPP) -> (45 h x 13) : 3 = 195 h

Bei tariflich 169 Arbeitsstunden pro Monat und 5 Kindern (169 x 5) ergeben sich insgesamt **845 Kinderbetreuungsstunden** im Monat.

Bruttolohn S2/3 incl. Jahressonderzahlung = 3.342,78 € : 845 h = 3,956 € pro Kind und Stunde -> bei 195 h (=45 Stunden pro Woche) = 771,41 €

gerundetes Misch-Entgelt aus S3-E3 und S4-E3 = 3.850 € : 845 h = 4,56 Euro pro Kind und Stunde

Bei 45 Betreuungsstunden pro Woche (45 x 13 : 3 = 195) - 195 Stunden x 4,56 Euro = 888,00 Euro pro Monat und Kind zzgl. 35 € Vorb./Nachb.-zeit = 923,00 €

Kalkulation der angemessenen Sachkosten in der Kindertagespflege für einen 9-stündigen Betreuungsplatz pro Monat in der Landeshauptstadt Dresden ab 01-2027

Sachkosten	Sachkostenberechnung für einen KTP-Platz in DD (01/2027)		Bemerkungen ¹
	eig. Wohnraum in Doppelnutzung	angemietete Räume	
	eig. Wohnraum in Doppelnutzung	angemietete Räume	- bei angemieteten Räumen werden 9m² pro Betreuungsplatz anerkannt - bei KTPS in doppeltgenutzten Räumen werden 7 m² pro Betreuungsplatz anerkannt - errechnete Durchschnittsmiete (kalt: 9,43 € / m²) - Betriebskosten 2,42 € (BK-Spiegel 2024/2025)
Miete	(35 m ²) 82,95 Euro	(45 m ²) 106,65 Euro	- angemietet: 45 m² x 11,85 € (9,43 € kalt + 2,42 € BK) = 533,25 € 533,25 € : 5 Betreuungsplätze = 106,65 Euro - eigener Wohnraum: 35 m² x 11,85 € = 414,75 Euro 414,75 € : 5 Betreuungsplätze = 82,95 Euro → entspricht 77,78 % von 106,65 €
davon Kaltmiete	66,01 Euro	84,87 Euro	gemäß Mietspiegel für Dresden https://mietspiegeltabelle.de/mietspiegel-dresden
davon Nebenkosten	16,94 Euro	21,78 Euro	Betriebskostenspiegel DD von 2024/2025 = 2,42 Euro pro Quadratmeter
Strom	11,46 Euro	14,73 Euro	Angebot DREWAG – 2.700 kWh x 35,71 Ct/kWh + (122,96 €) = 1.087,13 € / 12 Monate = 90,59 € / 5 Kinder = 18,12 € - 2026 Angebot CHECK24 „PlusStrom GRÜNFAIR“ 2.700 kWh x 28,12/kWh + (12x10,40 €) = 884,04 € / 12 Monate = 73,67 € / 5 Kinder = 14,73 €
Reinigung der Räume	32,67 Euro	42,00 Euro	Für die Grundreinigung erfolgt bei angemieteten Räumen (45 m ²) ein Ansatz von 3,5 Stunden Reinigung pro Woche (Befragung KTPP 2019 - 14 Std. im Monat). Mindestlohn (ab 01/2026 – 15 € pro Stunde) → 15,00 € x 14 Std. = 210,00 € : 5 Kinder = 42,00 € pro Kind. Reinigungskosten im eig. Wohnraum werden mit 77,78 % der Kosten in angemieteten Räumen berücksichtigt (Betrag wird gerundet).

¹ Die einzelnen Berechnungen orientieren sich an der „Expertise ‚Erarbeitung einer Kalkulationsgrundlage für die Bemessung der laufenden Geldleistung für Kindertagespflegepersonen gemäß § 23 SGB VIII‘ erstellt im Auftrag des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V. für die Landeshauptstadt Dresden von Professor Dr. Johannes Munder. Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V., Berlin im Mai 2017“ und werden unter Bemerkungen zum Teil zitiert.

Sachkosten	Sachkostenberechnung für einen KTP-Platz in DD (01/2027)		Bemerkungen ¹
	eig. Wohnraum in Doppelnutzung	angemietete Räume	
Wäschereinigung	5,00 Euro	5,00 Euro	Wäsche der Kindertagespflegestelle, wie z.B. Bettwäsche, Handtücher, Waschlappen, Wischlappen usw. Ein Betrag ist hierfür nur anzusetzen, wenn dafür Kosten bei den Kindertagespflegepersonen entstehen, was etwa dann, wenn die Wäsche umlaufend von den Eltern gewaschen wird, nicht der Fall wäre. Kitas (2024) = 9,50 € pro Kind/Monat durch Firmen → KTPP wäscht selber = 5 Euro
Betriebsmittel für Büro und Verwaltung	17,50 Euro	17,50 Euro	Büromaterialien, Kommunikationsmittel (Telefon, Fax, E-Mail), Fachzeitschriften, Fachbücher, Postaufwand, Öffentlichkeitsarbeit, IT-Lizenzen, Dienstleistungen IT/TK u.Ä. → in Kitas (2024) 17,50 € pro Betreuungsplatz/Monat
Erhaltungsaufwand	3,42 Euro	4,40 Euro	Der Erhaltungsaufwand (Schönheitsreparaturen) bei einer Kindertagespflegestelle ist etwa alle fünf Jahre notwendig. Angebot aus 2026 für 45-m ² -Wohnung = 817,50 €. Für diesen Aufwand zzgl. Kleinreparaturen (100 €/Jahr=100:12:5= 1,67 €) werden Kosten innerhalb von fünf Jahren in Höhe von ca. 820,- € angesetzt. (820 : 5 Jahre : 12 Monate : 5 Plätze = 2,73 € + 1,67 € = 4,40 €) → bei Doppelnutzung nur 77,78 % = 3,42 €
Kinderbezogene Einrichtungsgegenstände (Beschaffung, Ersatz und Erhaltung)	8,40 Euro	8,40 Euro	Die Landeshauptstadt Dresden zahlt für die Erstausrüstung pro geschaffenen Betreuungsplatz einmalig 200 €, d.h. für fünf Betreuungsplätze einmalig 1.000 €. Bei einem Gesamtwert der Einrichtungsgegenstände für die auf die Förderungsleistung gegenüber den Kindern bezogenen Gegenstände von 6.000 € werden im Rahmen der Abschreibung 5.000,- € berücksichtigt. Bei einem Abschreibungszeitraum von zehn Jahren ergibt sich jährlich ein Betrag von 500,- €, d.h. jährlich pro Kind von 100 €, d.h. monatlich pro Kind 8,33 € → gerundet 8,40 € .
Spiel- und Beschäftigungsmaterial & Leistungen für Kinder	7,19 Euro	7,19 Euro	Materialien, die von der KTPP zur Verfügung gestellt werden. In kommunalen Kitas 2024 = 6,83 € (ohne Zuzahlung der Eltern) → KTP 7,00 Euro - Inflationsrate 04/2026 = 2,7% → 0,19 € + 7,00 € = 7,19 €
Hygienebedarf	5,24 Euro	5,24 Euro	Verbrauchsmaterialien zur Körper-, Gesundheitspflege (z.B. Feuchttücher, Seife usw.). Es wird davon ausgegangen, dass spezifisches Verbrauchsmaterial (wie z.B. Windeln, Creme usw.) von den Eltern selbst gestellt wird. Inflationsrate 04/2026 = 2,7% → 0,14 € + 5,10 € = 5,24 €

Sachkosten	Sachkostenberechnung für einen KTP-Platz in DD (01/2027)		Bemerkungen ¹
	eig. Wohnraum in Doppelnutzung	angemietete Räume	
Gebäude- und Hausratversicherung und Betriebsunterbrechungsversicherung	2,88 Euro	2,88 Euro	Versicherung, die bei Einbruchdiebstahl/Raub, Leitungswasser-, Sturm- und Elementarschäden eintritt – PROKUNDO: 172,72 €/Jahr = 14,39 €/Monat = 2,88 € pro Kind (Angebot 05/2026)
Rundfunkbeitrag (GEZ)	0 Euro	1,22 Euro	https://www.rundfunkbeitrag.de/unternehmen_und_institutionen/informationen/beitragsrechner/index_ges.html 6,12 Euro pro Monat / 5 Kinder = 1,22 Euro pro Kind wird nur in angemieteten Räumen fällig – in doppelt genutzten Räumen bereits privat bezahlt
Zwischensumme	176,71 Euro	215,21 Euro	
durchschnittliche Auslastung in der Kindertagespflege 2025	88 %	88 %	Berücksichtigung des Auslastungsrisikos in der Kindertagespflege – Durchschnitt 2024 = 87,6 % SK I = 176,71 € = 88 % → 100% = 200,81 € → abzügl. Landeszuschuss (24 €) = 176,81 Euro SK II = 215,21 € = 88 % → 100% = 244,56 € → abzügl. Landeszuschuss (24 €) = 200,56 Euro (monatlichen Landeszuschuss von 120,00 € → 24 € pro Betreuungsplatz)
Gesamtsumme	176,81 Euro	220,56 Euro	
Ersatzbetreuungs pauschale	Sachkostenpauschale I (SK I)	Sachkostenpauschale II (SK II)	Tagespauschale SK I pro Kind = 176,81 € : 21 Tage = 8,42 € Tagespauschale SK II pro Kind = 220,56 € : 21 Tage = 10,50 €
Sachkostenpauschale für Stützpunkte	200,81 €	244,56 €	Stützpunkte erhalten eine höhere Sachkostenpauschale, weil sie keinen Landeszuschuss zur Auslastungsschwankung erhalten

Die Überprüfung der Kalkulation der Sachkosten für 2026 und 2027 ergab, dass eine Anpassung ab 01.07.2026 notwendig ist. Die nächste Überprüfung findet im September 2027 statt.

Anforderungen an kindgerechte Räumlichkeiten in der Kindertagespflege (§ 23 Abs. 3 SGB VIII) in der Landeshauptstadt Dresden ab 01-2027

Präambel

Die Kindertagespflege in Dresden ist eine familiennahe bzw. familienähnliche Kindertagesbetreuung für vorrangig unter 3-jährige Kinder. Die Räumlichkeiten sollen die Geborgenheit einer Wohnung vermitteln und hinsichtlich der Ausstattung den Bedürfnissen und der Anzahl der betreuten (und ggf. mit einbezogenen eigenen Kindern) entsprechen. Helle, freundliche Räume mit einer kindgerechten Temperierung (vor allem im Bodenbereich) und einer altersgerechten Ausstattung bilden die Grundlage einer bedarfsgerechten Entwicklungsbegleitung. Die nachfolgenden Kriterien beschreiben die räumlichen Mindestanforderungen an Kindertagespflegestellen im Rahmen der Erlaubniserteilung gemäß § 43 Abs. 2 Punkt 2. SGB VIII in der Landeshauptstadt Dresden.

Mindestanforderungen

Kriterium	Mindestanforderung	
	in eig. Wohnung (Doppelnutzung)	in separaten Räumen
Lage	Die Kindertagespflegestelle (KTPS) ist dem aktuell gültigen Bedarfsplan entsprechend innerhalb Dresdens gelegen.	
Außengelände	Eine geeignete, gesicherte und anregungsreiche Spielfläche (Spielplatz, Grünfläche, Park etc.) soll fußläufig von den Kindern von der Kindertagespflegestelle aus erreichbar sein.	
Etage	• Souterrain oder Erdgeschoss, maximal 1. Obergeschoss • Die Räume müssen als Wohn- und Aufenthaltsräume (betrifft auch Kellerräume) baurechtlich genehmigt sein. • Die Fenster sind unvergittert. • Bei der Verteilung der Räume auf zwei Etagen (z. Bsp. im eigenen Haus) muss die verbindende Treppe gesichert und mit Handläufen in Kinderhöhe ausgestattet sein. Die Treppe muss von den betreuten Kindern gefahrlos benutzbar sein.	
Anzahl der Räume	mindestens 1 Raum ausschließlich für Tagespflegekinder	mindestens 2 Räume ausschließlich für Tagespflegekinder
Raumtemperatur	Die Raumtemperatur sollte in 1m Höhe mindestens 20 Grad betragen und im Idealfall durch eine Fußbodenheizung oder andere Wärmequellen regulierbar sein (Temperaturkontrolle).	
Quadratmeter	mind. 37,5 m² bei 5 Kindern (bei hälftiger Berücksichtigung doppelt genutzter Flächen)	mind. 7,5 m² pro Kind = 37,5 m² bei 5 Kindern
Garderobenbereich	• Für die Kleidung der Kinder muss ausreichend Platz zur Aufbewahrung in kindgerechter Höhe zur Verfügung stehen.	

Kriterium	Mindestanforderung	
	in eig. Wohnung (Doppelnutzung)	in separaten Räumen
	Entsprechendes geeignetes Mobiliar muss vorhanden sein, um das selbständige An- und Ausziehen zu ermöglichen.	
Bad	Das Bad muss über Waschbecken, Toilette, Wanne/Dusche verfügen. Ausstattung: - Sitzverkleinerung bzw. Töpfchen für jedes Kind muss vorhanden sein. - Jedes Kind hat Zugang zu einem eigenen Handtuch und einem eigenen Waschlappen.	
Spielzimmer	- Kindgerechte Möblierung, welche eine selbstständige Erreichbarkeit bzw. Nutzbarkeit durch die Kinder möglich macht. - Die zur Verfügung stehende Fläche soll durch Möbel und Spielmaterialien o.ä. nicht zu stark eingeschränkt werden.	
Schlafzimmer	- Der Raum muss groß genug sein, damit ausreichend Schlafmöglichkeiten für alle Kinder gesichert werden können. Der Raum muss belüft- sowie verdunkelbar sein. - Für jedes Kind steht eine geeignete, sichere Schlafmöglichkeit zur Verfügung, z. B. Kinderbetten, Stapelbetten, Schlafmatten, Schlafkörbchen. Etagenbetten sind nicht geeignet. Ausstattung: - Für jedes Kind muss Bettzeug/Schlafsack, Bettwäsche, Nässeschutz zuzüglich Wechselset vorhanden sein.	
Küche	- Küchenschränke zur Aufbewahrung von Geschirr, Besteck, Töpfen usw. - Der Fußboden muss leicht zu reinigen und ggf. desinfizierbar sein (kein textiler Belag). https://www.dresden.de/media/pdf/veterinaer/lebensmittel/Merkblatt_Lebensmittelhygiene_in_der_Kindertagespflege.pdf Ausstattung: - Küchenspüle mit 2 Spülbecken mit fließend Warm- und Kaltwasser oder 1 Spülbecken zzgl. Geschirrspüler, Kühlschrank und Herd bzw. Möglichkeit zum Erwärmen von Speisen. - Der Herd muss über eine kindgerechte Herdsicherung verfügen, um Verbrennungen/Verbrühungen zu vermeiden. - dicht schließende Abfallbehälter	
Essbereich	- Standfeste, altersgerechte und an die Tischhöhe anpassbare Stühle (Kinder können ihre Füße abstellen) sind vorhanden. - Es gibt einen Essbereich mit ausreichend großem Esstisch. - Für die Kindertagespflegeperson muss am Tisch eine Sitzmöglichkeit vorhanden sein.	
Wickelbereich	Der Wickelbereich/Wickeltisch ist ausreichend gegen das Herunterfallen der Tageskinder gesichert und verfügt über eine geeignete weiche Unterlage mit individueller Auflage. Hygieneanforderungen werden umgesetzt.	

Kriterium	Mindestanforderung	
	in eig. Wohnung (Doppelnutzung)	in separaten Räumen
	Die Umgebungstemperatur im Wickelbereich beträgt mindestens 22 Grad, ggfs. müssen zusätzliche Wärmequellen, wie z.B. Wärmelampen genutzt werden.	
Hygiene	- Handtücher, Waschlappen und Windeln müssen für jedes Kind individuell vorhanden sein. - In der Küche und im Bad zu verwendende Reinigungsmaterialien und Haushaltschemikalien, sind außerhalb der Erreichbarkeit der Kinder sicher aufzubewahren.	
Anforderungen für Kinder, die jünger als 10 Monate sind	- Sicherung des Kindes bei kurzer Abwesenheit der KTPP (z.B. Toilettengang) durch geeignete Maßnahmen - eine sichere Schlafmöglichkeit muss gegeben sein - Fläschchen, Gläser inklusive Gläserwärmer sind vorhanden - Geeignetes Transportmittel für das Kind, wie Kinderwagen, Tragetuch, o. ä. muss vorhanden sein.	
Sicherheit	- Alle Steckdosen der Kindertagespflegestelle sind mit einer kindgerechten Steckdosensicherung versehen oder verfügen über einen entsprechenden technischen Schutz. - Es gibt ein Erste-Hilfe Notfallset in der Kindertagespflegestelle. Für unterwegs ist ein zusätzliches Set vorhanden. Zusätzlich sollen Kühlakku, Pflaster u. ä. vorhanden sein. - Tür- und Fenstersicherungen sind anzubringen, wenn diese in Erreichbarkeit der Kinder sind. - Glastüren/Spiegel sind entweder aus bruchsicherem Glas (Sicherheitsglas) bzw. müssen alternativ mit Folien als Splitter-schutz abgeklebt werden. - Möbel und Regale sind gegen mögliches Umkippen zu sichern. - Hochebenen/Podeste/Klettergerüste haben einen geeigneten Fallschutz und sind gegen unbeaufsichtigte Nutzung gesichert. - Sicherung von Treppen (Treppengitter) sowie ein kindgerechter Handlauf ist vorhanden - Sichtschutz zur Wahrung der Intimsphäre der Kinder bei großen Scheiben (z.B. ehemalige Ladengeschäfte), Balkonen oder Terrassen	
Tiere	Sollten sich Tiere in der Kindertagespflegestelle aufhalten, sind die räumlichen Bedingungen so zu gestalten, dass von den Tieren keine Gefahren für die betreuten Kinder ausgehen und hygienische Standards eingehalten werden. Futterstellen und Tier-toiletten sind generell unzugänglich für Kinder zu halten. Die Zustimmung der Eltern zum Kontakt mit Tieren muss vorliegen.	
Mobilität	In der Regel gibt es für die Kinder eine kleinkindgeeignete Mobilitätshilfe, wie z. B. Wagen, geeignetes Transportfahrrad usw.	

Qualitätsempfehlungen zu den räumlichen Kriterien

Kriterium	Qualitätsempfehlungen zu den räumlichen Kriterien
Lage	- Die KTPS soll gut erreichbar sein und sich idealerweise in einer verkehrsberuhigten Zone befinden. - Die KTPS soll sowohl mit dem ÖPNV, als auch mit anderen Fortbewegungsmitteln sicher zu erreichen sein. Beim Bringen und Holen der Kinder in die Kindertagespflegestelle muss ein sicheres Ein- und Aussteigen für diese möglich sein. - Für Transportmittel, z.B. Kinderwagen, Fahrräder, -anhänger, PKW, soll eine geeignete und sichere Abstellmöglichkeit in direkter Nähe vorhanden sein. - Der Zugang von der KTPS zur Straße muss kindersicher sein.
Außengelände	- An der KTPS soll ein angrenzender Garten/Außenspielbereich vorhanden sein, der ganztägig nutzbar ist. Dieser soll über Sonnenschutz und ggf. Überdachung sowie eine Umzäunung verfügen. - Der Außenbereich soll kindgerecht, sicher und nutzbar für diese sein und mit kleinkindgerechten Spielmaterialien ausgestattet sein.
Etage	Empfohlen wird die Kindertagespflegestelle im Erdgeschoss.
Räume	Die Räume sollten alle über ein Fenster verfügen, hell und freundlich gestaltet sein.
Quadratmeter	Die Nutzung der zur Verfügung stehenden Quadratmeter sollte in einer Abwägung zwischen Platz für Bewegung und Struktur einschließlich von Ruhe- bzw. Rückzugsbereichen erfolgen.
Garderobenbereich	- Für die Erkennbarkeit der eigenen Kleidung werden idealerweise Piktogramme, welche sich analog in der gesamten KTPS für die Kinder wiederholen, verwendet. - Spiegel in Kinderhöhe zur Wahrnehmung und Beobachtung der eigenen Bewegungen und des Selbst. - Zusätzlich sollte es geeignete Möglichkeiten für die Aufbewahrung der Erwachsenengarderobe geben.
Bad	- Im Bad soll ein Spiegel, für die Kinder einsehbar, vorhanden sein. - Handtuchhalter/Handtuch/Waschlappen, Zahnputzbecher und andere Kind spezifische Utensilien in individuellen Farben oder mit Piktogrammen bzw. Bildern der Kinder - Steighilfe zum Waschbecken, Steighilfe zum Toilettensitz - Wasserhahn mit Ausflusshilfe (für bessere Erreichbarkeit und trockene Ärmel)

Kriterium	Qualitätsempfehlungen zu den räumlichen Kriterien
Spielzimmer	• In offenen, gesicherten und kindgerecht zugänglichen Regalen sollten anregungsreiche Auswahl an Spiel- und Kreativitätsmaterial zur Verfügung stehen. Dabei sollte die Menge beschränkt und lieber immer wieder einmal ausgetauscht werden. • Verschiedene Lichtquellen ermöglichen das zusätzliche bzw. gedimmte Regulieren der Helligkeit und können damit Wohlfühlatmosphäre schaffen. • Ein kindgerechter, gemütlicher Ruhebereich ermöglicht den Kindern den Rückzug und/oder ein konzentriertes Alleinspiel. • Verschiedene Funktionsbereiche und eine übersichtliche Strukturierung erleichtern den Kindern die Orientierung im Raum. • Der Fußboden sollte mit Materialien ausgelegt werden, die eine hohe Wärmeeigenschaft besitzen und sich gut reinigen lassen. • Bei der Auswahl geeigneter Spielmaterialien soll auf die Qualität, Material, Beschaffenheit und enthaltene Giftstoffe (z. Bsp. Azofarbstoffe oder Weichmacher) geachtet werden (GS-Siegel/SPIEL GUT-Siegel).
Schlafzimmer	• Schlafanzüge/Schlafbody für jedes Kind sind aus hygienischen Gründen sowie als strukturgebendes Ritual zur Einleitung der Mittagsruhe wichtig. • Decken, Matratzen, Bettwäsche werden durch die Kindertagespflegepersonen zur Verfügung gestellt, mit mindestens 2x Wechselmöglichkeiten für Bettzeug je Kind • Die Kindertagespflegeperson sollte für die Schlafbegleitung einen geeigneten Platz haben. • Wenn möglich, sollte der Schlafraum auch die Möglichkeit bieten, ganztags zusätzlich als weiterer Raum für Spiel, Kreativität und Rückzug der Kinder genutzt werden zu können.
Küche	• Für die Tageskinder sollte das Kindergeschirr in einem Schrank/Regal in Kinderhöhe bereitstehen, so dass sich die Kinder in den Prozess der Essenzubereitung bzw. des Tischdeckens aktiv einbringen können. • Wenn die Mahlzeiten im Spielzimmer eingenommen werden, kann mithilfe eines Servierwagens der sichere Transport des Geschirrs und der Speisen ermöglicht werden. • Kindergeschirr aus Keramik/Porzellan ist von der Haptik für Kinder sehr empfehlenswert. Dickwandige Kindergläser sollten einen schweren standsicheren Boden und eine ergonomische Form für die Kinderhände haben. • Getränke für die Kinder sollen in kindgerechten Kannen/Karaffen/Gießgefäßen aus bruchsaurem Glas zur Verfügung stehen, damit sich die Kinder selber eingießen können. • Die Speisen sollten in geeigneten Schüsseln/Behältnissen serviert werden, aus denen sich die Kinder altersentsprechend selbstständig Essen entnehmen können.
Essbereich	• Die Küche bzw. der Essbereich sollen als Bildungsort für die Gestaltung von Mahlzeiten mit den Kindern verstanden werden.

Kriterium	Qualitätsempfehlungen zu den räumlichen Kriterien
	- Die Essenssituation soll einladend gestaltet werden. Dafür sollte es einen ausreichend großen Esstisch geben, an dem die Mahlzeiten gemeinsam mit der Kindertagespflegeperson eingenommen werden können. - Es sollte eine Auswahl an Kinderbestecken in verschiedenen Größen, Formen und Materialien (einschließlich Kindermesser) geben. Der Kleidungsschutz beim Essen, z.B. in Form von Lätzchen, darf die Bewegungsfreiheit und das selbständige Handeln der Kinder mit Geschirr und Besteck nicht einschränken. - Für die Gesichts- und Handreinigung zwischendurch und nach dem Essen sollte jedes Kind einen eigenen frischen Waschlappen zur Verfügung gestellt bekommen, der mit warmem Wasser befeuchtet wurde. - Der aktuelle Speiseplan sollte für die Eltern täglich einsehbar (z.B. an der Infowand in der Kindertagespflegestelle) sein.
Wickelbereich	- Die Pflegeutensilien der Kinder sollten sich beim Wickelbereich befinden. Der Wickelbereich sollte für ältere Kinder selbstständig erreichbar sein. - Für jedes Kind sollte es eine individuelle Wickelaufgabe geben, die weich und angenehm an der Haut ist. - Ein geruchssicher verschließbarer Windeleimer sollte sich in direkter Reichweite des Wickelplatzes befinden.
Hygiene	- In der KTPS sollte es eine, für die Kinder selbstständig erreichbare Möglichkeit zum Aufbewahren von Wechselsachen sowie privaten Gegenständen für/von Kindern geben. - Desinfektionsmittel können in Infektionsfällen verwendet werden, es wird jedoch ein sparsamer Umgang empfohlen.
Anforderungen für Kinder, jünger als 10 Monate	Damit Kinder im Alter unter 10 Monaten mit an der Essenssituation teilnehmen können, empfiehlt sich eine Wippschale, Autokindersitz o.ä. für das Kind.
Sicherheit	- Idealerweise sollten (mehrere) Rauchmelder installiert und Feuerlöscher/Löschdecke vorhanden sein. - In einem Unfallbuch können Verletzungen, Unfälle oder Insektenstiche der Kinder dokumentiert und den Eltern zur Kenntnis und Unterschrift vorgelegt werden. - Alle <u>scharfen</u> Kanten an Gegenständen in Kinderhöhe sollten mit einem Kantenschutz gesichert werden. - Freiliegende Heizungsrohre sollten mit abschirmenden Materialien ummantelt und heiß werdende Heizungskörper z.B. durch Heizkörperverkleidungen, gesichert werden. - Für die Messung und Überwachung einer ausreichenden Raumtemperatur sollte es ein Thermometer (am besten in 1m Höhe) in allen Räumen geben. - Für Notfälle in der Kindertagespflegestelle sollte es einen einsehbaren Evakuierungsplan für Eltern und Einsatzkräfte (Polizei, Feuerwehr) geben.

Kriterium	Qualitätsempfehlungen zu den räumlichen Kriterien
Tiere	• In der Konzeption gibt es eine Darstellung des tierpädagogischen Ansatzes. • Bei der Einbeziehung eines Hundes verfügt die Kindertagespflegeperson über Hund spezifisches Wissen und beachtet das Hinweisblatt der Landeshauptstadt Dresden. • Bei der Anwesenheit einer Katze achtet die Kindertagespflegeperson besonders auf eine sichere Rückzugsmöglichkeit der Katze. • In Bezug auf vorhandene bzw. potentielle Allergien bei den betreuten Kindern achtet die KTPP besonders auf Hygiene (insbesondere auf Tierhaare).
Mobilität	• Beim Transport der Kinder mit Transportfahrrädern wird das Tragen eines Fahrradhelms empfohlen. • Bei Transport mit dem eigenen PKW müssen geeignete Kindersitze und die Zustimmung der Eltern vorhanden sein. • Für Kinder, die noch nicht laufen können, sollte eine sichere Transportmöglichkeit vorhanden sein. Das könnte eine Babyschale sein, die adaptiv am Wagen befestigt werden kann oder ein geeignetes Tragesystem am Körper der Kindertagespflegeperson (Bitte keines, indem das Kleinkind mit dem Gesicht nach vorn getragen wird [Reizüberflutung]). • In der kalten Jahreszeit sollten zusätzlich wärmende, für das entsprechende Transportmittel geeignete Unterlagen oder Umhüllungen, vorhanden sein.

Richtlinie Kindertagespflege 2027 - Anlage 4

Anerkennungsbetrag der Förderungsleistung pro Monat ab 01.01.2027 - 31.12.2027

Stützpunkt / Verzahntes Modell (ohne 35 € / Kind Landeszuschuss)

Verzahntes Modell (VZM) - Pauschale Finanzierung eines Ersatzbetreuungsplatzes

	7 h	8 h	9 h	10 h
BG 1	596 €	681 €	766 €	851 €
BG 2	691 €	789 €	888 €	987 €
BG 3	718 €	820 €	923 €	1.026 €
BG 4	736 €	841 €	946 €	1.051 €
BG 5	754 €	861 €	969 €	1.077 €
BG 6	789 €	902 €	1.015 €	1.128 €

Sachkostenpauschale VZM
Sachkostenpauschale I = 176,81 Euro
Sachkostenpauschale II = 220,56 Euro

Stützpunkt - Pauschale Finanzierung von 5 Ersatzbetreuungsplätzen

Berechnung Förderungsleistung für 9 h Betreuung

Koop. mit:	2 KTPP	3 KTPP	4 KTPP
BG 1	1.915,00 €	2.872,50 €	3.830,00 €
BG 2	2.220,00 €	3.330,00 €	4.440,00 €
BG 3	2.307,50 €	3.461,25 €	4.615,00 €
BG 4	2.365,00 €	3.547,50 €	4.730,00 €
BG 5	2.422,50 €	3.633,75 €	4.845,00 €
BG 6	2.537,50 €	3.806,25 €	5.075,00 €

Berechnung Förderungsleistung für 8 h Betreuung

Koop mit:	2 KTPP	3 KTPP	4 KTPP
BG 1	1.702,50 €	2.553,75 €	3.405,00 €
BG 2	1.972,50 €	2.958,75 €	3.945,00 €
BG 3	2.050,00 €	3.075,00 €	4.100,00 €
BG 4	2.102,50 €	3.153,75 €	4.205,00 €
BG 5	2.152,50 €	3.228,75 €	4.305,00 €
BG 6	2.255,00 €	3.382,50 €	4.510,00 €

Gesamtanzahl ersatzbetreuter Kinder = 20

Pro fehlendem vertraglichen Kind wird von der Förderungsleistung für 4 KTPP 1/20 im Monat abgezogen.

zuzüglich Sachkostenpauschale II: 244,56 € pro Platz - bei 5 Plätzen = 1.222,80 € pro Monat

Sachkostenpauschale I: 200,81 € pro Platz - bei 5 Plätzen = 1.004,05 € pro Monat

Information zur Umsetzung ergänzender bzw. überbrückender Betreuung von Kindern

Die ergänzende bzw. überbrückende Betreuung für Kinder wird als freiwillige Leistung durch die Landeshauptstadt Dresden finanziell bezuschusst, um die Vereinbarkeit von Familie und Beruf oder Ausbildung zu unterstützen. Wenn Personensorgeberechtigte eine ergänzende Betreuung für Kinder im eigenen Haushalt beantragen, wird durch den Fachbereich Kindertagespflege ein Prüfverfahren eingeleitet. Das Prüfverfahren umfasst die Prüfung des notwendigen Bedarfs der Personensorgeberechtigten, die Eignungsfeststellung der Kinderbetreuungsperson und die Ausgestaltung der Betreuungsleistung. Eine finanzielle Bezuschussung ist frühestens ab schriftlicher Antragstellung möglich. Bestätigt sich der nachgewiesene Betreuungsbedarf der Personensorgeberechtigten und ist die selbst gesuchte Kinderbetreuungsperson geeignet wird der Zuschuss durch einen Bescheid bewilligt.

Erfolgt die Betreuung eines Kindes bereits durch eine Kindertagespflegeperson (gemäß § 43 SGB VIII) oder in einer Kindertageseinrichtung so sind vorrangig die Öffnungszeiten der Kindertagespflegeperson/ Kindertageseinrichtung auszuschöpfen. Wird eine Betreuung außerhalb der Öffnungszeiten nötig, besteht die Möglichkeit einer ergänzenden Betreuung durch eine selbst gesuchte Kinderbetreuungsperson im Haushalt der Personensorgeberechtigten.

Für **alle** Kinderbetreuungspersonen gilt, dass sie volljährig sein müssen. Außerdem wird die Betreuung durch eine Kinderbetreuungsperson nicht durch die LHD bezuschusst, wenn es sich um die leiblichen Großeltern des zu betreuenden Kindes handelt. In Härtefällen kann im Einzelfall davon abgewichen werden. Der nachgewiesene Härtefall muss erheblich vom vorgesehenen Normalfall abweichen, auf vergleichbare Fälle analog anwendbar sein und deshalb eine Ausnahmeregelung oder -entscheidung rechtfertigen.

Die von den Personensorgeberechtigten vorgeschlagene Kinderbetreuungsperson wird ausschließlich für die Betreuung des betreffenden Kindes überprüft und bei fachlicher sowie persönlicher Eignung bestätigt. Die Kinderbetreuungsperson arbeitet als Angestellte oder geringfügig Beschäftigte der Personensorgeberechtigten in deren Haushalt. Die Kinderbetreuungsperson schließt einen Arbeits- oder Honorarvertrag mit der/den Personensorgeberechtigten. Diese können die Tätigkeit im **Haushaltscheckverfahren bei der Knappschaft (Minijobzentrale, Tel. 01801 200 504, www.minijob-zentrale.de)** als Minijob anmelden. Bei der Anmeldung ist zu beachten, dass der Mindestlohn gewährt und damit die möglichen Betreuungsstunden limitiert sind. Sowohl die Personensorgeberechtigten als auch die Kinderbetreuungsperson sind selber für eine ordnungsgemäße Abführung von Sozialabgaben sowie der Meldung an das Finanzamt zuständig.

Bezuschussungsvoraussetzungen

Eine Bezuschussung der ergänzenden Betreuung von Kindern im Haushalt der Personensorgeberechtigten ist bei der Erfüllung der Bedarfskriterien:

- Erwerbstätigkeit oder
- Aus- oder Fortbildung oder
- Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit

und unter folgenden Voraussetzungen möglich:

- die Betreuung des Kindes erfolgt zusätzlich zu einer Betreuung in einer Kindertagespflegestelle oder Kindertageseinrichtung außerhalb der Öffnungszeiten und unter Inanspruchnahme der maximal möglichen Betreuungszeit der Einrichtung
- die Betreuung erfolgt bedarfsgerecht stundenweise
- das Alter des zu betreuenden Kindes/ der zu betreuenden Kinder überschreitet nicht das vollendete 12. Lebensjahr.

Der Umfang der ergänzenden Betreuungszeit richtet sich nach dem notwendigen Bedarf der Personensorgeberechtigten unter Beachtung der oben genannten Kriterien. Der notwendige Betreuungsumfang ist an Hand von Arbeitsverträgen oder anderen geeigneten Bescheinigungen sowie mit einer Kopie des Betreuungsvertrages einer Kindertagesbetreuung (aus dem die Öffnungszeit der Einrichtung sowie der vereinbarte Betreuungszeitumfang hervorgeht) nachzuweisen.

Die Betreuung erfolgt in der Regel stundenweise. Eine Betreuung ist entsprechend der Bedarfskriterien auch in der Nacht möglich. Dafür wird nicht die volle Bezuschussung übernommen. Die Betreuungszeit zwischen 22 und 6 Uhr wird in der Regel als Bereitschaftszeit betrachtet und mit einem Viertel der tatsächlichen Anwesenheitszeit berücksichtigt und bezuschusst.

Bezuschussung der ergänzenden Betreuung durch eine Kinderbetreuungsperson

Die Landeshauptstadt Dresden zahlt in der Regel den Zuschuss zur ergänzenden Betreuung an die Kinderbetreuungsperson entsprechend der nachgewiesenen, notwendigen Betreuungsleistung. Bei der Inanspruchnahme der ergänzenden Betreuung erfolgt die Berechnung des Zuschusses auf Basis der tatsächlichen Inanspruchnahme. Der Zuschuss für eine einzelne Stunde beträgt 6,00 Euro pro betreutem Kind. Die Kinderbetreuungsperson erhält für die Zeiten, in denen sie die Betreuungsleistung nicht erbringt (z. B. eigener Urlaub oder Krankheit / Urlaub der Eltern) keinen Zuschuss.

Antragstellung durch die Personensorgeberechtigten

Mit Beantragung einer Bezuschussung von ergänzender Kinderbetreuung sind folgende Unterlagen beim Amt für Kindertagesbetreuung einzureichen:

- begründeter Antrag auf ergänzende Kinderbetreuung gemäß der Bedarfskriterien
- Kopie Betreuungsvertrag Kita/Kindertagespflegestelle oder Hort
- erforderliche Nachweise beider Personensorgeberechtigten (soweit zutreffend):
 - Arbeitsvertrag von beiden Personensorgeberechtigten oder Gewerbebescheinigung (oder ähnliches)
 - Bestätigung des Arbeitgebers/Auftraggeber zu notwendigen Arbeitszeiten, Schicht- oder Probeplan
 - Bescheinigung der Ausbildungsstätte zu Unterrichtszeiten/Arbeitszeiten/Sprach- und Integrationskurs
 - Praktikumsvertrag mit Praktikumszeiten
 - Aktuelle Immatrikulationsbescheinigung und bestätigter Studienplan
 - sonstige Bescheinigungen zum notwendigen Betreuungsbedarf

Einzureichende Unterlagen der selbst gesuchten Kinderbetreuungsperson

Für die Eignungsfeststellung, einer durch die Personensorgeberechtigten gesuchten Kinderbetreuungsperson, sind bei der Landeshauptstadt Dresden, Fachbereich Kindertagespflege folgende Unterlagen einzureichen:

- **Formloser Antrag auf Eignungsfeststellung mit folgenden Angaben:**
 - Motivation zur Ausübung der Tätigkeit als Kinderbetreuungsperson
 - eigene Vorstellungen zur Umsetzung der Betreuung
- **Erweitertes Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde gemäß § 30a des Bundeszentralregistergesetzes**

Beantragung in jedem Bürgerbüro mit entsprechendem Schreiben der Landeshauptstadt Dresden
Das Führungszeugnis ist kostenpflichtig. Die Kosten werden durch die Antragstellerin/den Antragsteller getragen.

Die Bearbeitungszeit der Antragsunterlagen beträgt in der Regel ca. 4 – 6 Wochen.

Für persönliche und telefonische Beratung stehen Ihnen die Mitarbeiter/-innen des Amtes für Kindertagesbetreuung zur Verfügung.

Kontakt per Email: kindertagesbetreuung@dresden.de .

Der Verwaltungssitz befindet sich in 01237 Dresden, Breitscheidstr. 78, Haus A, 2. OG.

Stand: 06-2026

Synopse zur Änderung der Richtlinie Kindertagespflege

Richtlinie Kindertagespflege 2018	Richtlinie Kindertagespflege NEU 2027	Begründung
Rechtsgrundlagen: Keine Nennung von § 8b SGB VIII, § 19 SächsKitaG oder Gewerbeordnung.	Rechtsgrundlagen: Ergänzung um § 8b SGB VIII (Fachliche Beratung zum Schutz), § 19 SächsKitaG (Förderung der Inklusion) sowie § 6 Abs. 1 Gewerbeordnung.	Anpassung an das aktualisierte SGB VIII, schärfere Inklusionsvorgaben und Klärung des Anwendungsbereichs bei selbstständiger Tätigkeit.
Begriffsbestimmung: "Betreuungszeitstufen" (4,5 h bis 11 h).	Begriffsbestimmung: Umbenennung in "Elternbeitragsstufen" mit expliziter Verknüpfung zur Elternbeitragssatzung.	Terminologische Harmonisierung mit der kommunalen Beitragsstruktur; stärkere Transparenz für Eltern.
Begriffsbestimmung: "Kinderfrauen / Kindermänner".	Begriffsbestimmung: Umbenennung in "Kinderbetreuungsperson"; Großeltern sind explizit von der Förderung ausgeschlossen (Härtefallausnahme möglich).	Moderne, geschlechtsneutrale Fachbezeichnung; Prävention von Interessenkonflikten und Klärung der Fördergrenzen.
Begriffsbestimmung: Keine Regelung zu Arbeitszeitmodellen.	Begriffsbestimmung: Neudefinition "Arbeitszeitmodell" (zwei selbstständige KTPP, max. 5 Kinder, Modelle: geteilter Tag oder 2+1+2).	Einführung flexibler Arbeitsorganisation zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie für den Übergang in den Renteneintritt.
Erlaubniserteilung (Führungszeugnis): „... andere volljährige im Haushalt lebende Personen..."	Erlaubniserteilung (Führungszeugnis): „... andere über 14-jährige im Haushalt lebende Personen..."	Verschärfung des präventiven Kinderschutzes gemäß aktueller jugendrechtlicher und strafrechtlicher Standards.
Erlaubniserteilung (Qualifikation): DJI-Curriculum im Umfang von mindestens 160/300 Stunden.	Erlaubniserteilung (Qualifikation): DJI-Qualifizierungshandbuch QHB I (160 Std.) und QHB II (140 Std.).	Anpassung an die überarbeiteten, modularisierten Qualifizierungshandbücher des Deutschen Jugendinstituts.

Richtlinie Kindertagespflege 2018	Richtlinie Kindertagespflege NEU 2027	Begründung
Eignungsfeststellung: Keine explizite Nennung des Datenschutzes.	Eignungsfeststellung: Ergänzung: "Einhaltung des Datenschutzes gemäß DSGVO..."	Umsetzung der EU-Datenschutzgrundverordnung im pädagogischen Alltag und bei der Dokumentation.
Eignungsfeststellung: Keine Regelung zu Haustieren.	Eignungsfeststellung: Neu: "Bei der Einbeziehung eines Hundes muss eine hundspezifische Befähigung... schriftlich nachgewiesen werden." Für Katzen ist die schriftliche Zustimmung der Eltern erforderlich.	Klärung von Hygienestandards, Haftungsfragen und pädagogischer Eignung bei Tieren in der Kindertagespflegestelle.
Erneute Erlaubnis: Keine explizite Fortbildungskontingent-Pflicht für die Finanzierung der lfd. Geldleistung.	Erneute Erlaubnis: Pflichtnachweis von 100 Fortbildungsstunden im aktuellen Erlaubniszeitraum für den Aufstieg oder Verbleib in der Betragsgruppe.	Sicherstellung kontinuierlicher fachlicher Weiterentwicklung und Qualitätssicherung über den gesamten Erlaubniszeitraum.
Kinderschutz: Thema verstreut in Eignungsanforderungen und Fortbildungen.	Kinderschutz: Neuer eigenständiger Abschnitt 4.3.3 mit zwingender Vereinbarung nach § 8a Abs. 5 SGB VIII, 16 UE alle 5 Jahre, Konzeptionspflicht und Workflow zur institutionellen Gefährdung.	Systematischer Ausbau des Kinderschutzes nach aktuellen Präventionsstandards und gesetzlichen Vorgaben des SGB VIII.
Vermittlung: "Die Vermittlung ... erfolgt in der Regel durch die ... Beratungs- und Vermittlungsstelle..."	Vermittlung: "Die Vermittlung ... erfolgt über das Online-Portal der LHD 'Kitaplaner'."	Digitalisierung der Prozesskette, zentrale Steuerung und transparente Platzvergabe.
Arbeitszeitmodelle: Keine Regelung.	Arbeitszeitmodelle: Neuer Abschnitt 4.5 mit genehmigten Modellen und Vereinbarungspflicht mit der LHD.	Rechtssichere Rahmung der Kooperation zweier KTPP in einer Kindertagespflegestelle.

Richtlinie Kindertagespflege 2018	Richtlinie Kindertagespflege NEU 2027	Begründung
Ergänzende Kindertagespflege: "Kinderfrauen/Kindermänner"; Bezahlung über Eignungsfeststellung.	Ergänzende Kindertagespflege: "Kinderbetreuungspersonen"; monatsweise Abrechnung über offizielles Abrechnungsblatt; pro Stunde und Kind. Überarbeitung der Elterninformation (nachrichtliche Anlage der Richtlinie)	Zeitgemäße Anpassung der Antragstellung und des Genehmigungsverfahrens, Standardisierung der Abrechnung, bessere Nachverfolgbarkeit und Verwaltungsoptimierung.
Eingliederungshilfe: Bezug auf § 6. Kapitel SGB XII (Sozialamt).	Eingliederungshilfe: Bezug auf § 113 SGB IX (Jugendamt als Rehabilitationsträger); explizite Fehlbetragsfinanzierung durch das Amt für Kindertagesbetreuung.	Anpassung an das neugegliederte SGB IX; transparente Deckung von Fehlkosten (verursacht durch festgesetzte Integrationspauschalen) für die Finanzierung eines kindgebundenen Freihalteplatzes.
Finanzierung (Anpassungsrhythmus): Jährliche Überprüfung im Juni, Änderung zum 1. Juli.	Finanzierung (Anpassungsrhythmus): Jährliche Überprüfung im September, Änderung der lfd. Geldleistung zum 1. Januar des Folgejahres.	Harmonisierung des Verwaltungsrhythmus mit dem kommunalen Haushaltsjahr und Landeszahlrhythmen.
Anerkennungsbetrag (Aufstieg): Wechsel nach 5/10/15 Jahren bei erfolgreicher Fortbildung und Fachberatung.	Anerkennungsbetrag (Aufstieg): Explizite Bindung an 100 Std./5 Jahre; bei Nichtnachweis Hemmung des Aufstiegs oder Rückstufung.	Einführung eines verbindlichen Anreizsystems zur Qualitätssicherung; Verhinderung von "Statusquo"-Finanzierung ohne fachliche Weiterentwicklung.
Finanzierung (Dokumentenart): Durchgängige Verwendung des Begriffs "Bescheid".	Finanzierung (Dokumentenart): Ersatz durch "Zahlungsinformation" in allen Zahlungsabschnitten.	Modernisierung der kommunalen Verwaltungskommunikation; Rechtskonforme Gewährung der laufenden Geldleistung.
Landeszuschuss: Nicht explizit als separater Finanzierungsbaustein genannt (weil beide noch nicht vorhanden).	Landeszuschuss: Explizite Ausweisung von § 18 Abs. 3 & 3a SächsKitaG (Zuschuss für mittelbare päd. Tätigkeiten & Belegungsschwankung).	Transparente Darstellung der Landesmittel; rechtssichere Trennung von Anerkennungsbetrag und Landespauschale Belegungsschwankung.
Sachkosten (Bestandteile): Keine Nennung des Rundfunkbeitrags.	Sachkosten (Bestandteile):	Berücksichtigung aktueller, gesetzlich vorgeschriebener Rundfunkgebühr für separat angemietete Räume.

Richtlinie Kindertagespflege 2018	Richtlinie Kindertagespflege NEU 2027	Begründung
	Ergänzung: "Rundfunkbeitrag für separat angemietete Räume."	
Sachkosten (Strom/Reinigung): Stromspiegel Deutschland; Reinigung auf Mindestlohn.	Sachkosten (Strom/Reinigung): Strompreis nach günstigstem Internetvergleichsportal; explizite Nennung "gesetzlicher Mindestlohn für Reinigungskräfte".	Realitätsnähere, marktbasierte Kalkulation; rechtssichere Bezugnahme auf Personalkosten bei Fremdreinigung.
Unfallversicherung (BGW): Erstattung nach Originalbescheid auf Basis Mindest-/Pflichtsumme.	Unfallversicherung (BGW): Prüfung der Angemessenheit anhand des Einkommensteuerbescheids des Vorjahres.	Wirtschaftlichkeitsgebot; Verhinderung von nicht angemessener Versicherung.
Kranken-/Pflegeversicherung: Keine Tarifvorgabe bei privater Kranken- und Pflegeversicherung.	Kranken-/Pflegeversicherung: "Der Basis- oder Standardtarif wird dabei grundsätzlich als angemessen betrachtet."	Orientierung an kosteneffizienten Tarifen als angemessene Kranken- und Pflegeversicherung.
Alterssicherung: Keine Altersgrenzengliederung.	Alterssicherung: Expliziter Hinweis auf Flexirentengesetz und Rentenversicherungspflicht bis zur Regelaltersgrenze.	Rechtssichere Auslegung der SGB-VI-Pflicht; Prävention von Beitragslücken im Übergangspensionenalter.
Ersatzbetreuung (Tagessatz): Pauschale/Vertragliche Regelung.	Ersatzbetreuung (Tagessatz): Explizite Formel: 250 Arbeitstage/Jahr = 21 Tage/Monat; Tagessatz auch bei leerem Platz, wenn entsprechende Vereinbarung mit Zuweisungsrecht für zusätzliche Ersatzbetreuungen abgeschlossen wird.	Standardisierung der Vergütung; faire Anrechnung von Bereitschaftszeiten und Sicherstellung der Ersatzbetreuung auch bei KTHP mit schlechter Auslastung.
Ersatzbetreuung (Basissatz): ÖPNV-Monatskarte; 5 Fortbildungstage.	Ersatzbetreuung (Basissatz): Deutschlandticket (alternativ ÖPNV-Karte); Reduzierung auf 3 Fortbildungstage.	Anpassung an aktuelle günstigste Monatsfahrkarte als angemessene Sachkosten; Realisierung des tatsächlichen Fortbildungsbedarfs ohne Überkompensation.

Richtlinie Kindertagespflege 2018	Richtlinie Kindertagespflege NEU 2027	Begründung
Ersatzbetreuung (Stützpunkt/Verzahnung): Starre Pauschalen.	Ersatzbetreuung (Stützpunkt/Verzahnung): Dynamische Anpassung nach 2 Monaten bei Kinderzahlreduktion; Stützpunkt bezieht überwiegende Betreuungsstunden; Finanzierung ohne Landeszuschuss § 18 Abs. 3 SächsKitaG.	Bedarfsorientierte Mittelvergabe; Vermeidung von pauschaler Leerfinanzierung.
Zusätzliche Leistungen (Private Ausfälle): 26 Tag; Planung für das laufende Jahr bis 31. Januar abgeben.	Zusätzliche Leistungen (Private Ausfälle): 26 Tage + 24.12. & 31.12. (Mo-Fr); Planung für das folgende Jahr bis 31. Dezember abgeben; präzisierte Rückforderungsregelung bei Überziehung der Ausfalltage.	Aufnahme des gewöhnlichen Verwaltungshandelns; frühere Planungssicherheit; klare Regelungen bei Überschreitung der Ausfalltage, effizienter Einsatz von Steuergeldern.
Zusätzliche Leistungen (Krankheit): 14 Tage; Rückforderung bei Überschreitung der Ausfalltage.	Zusätzliche Leistungen (Krankheit): 14 Tage; Überschreitung kann mit nicht genutzten privaten Ausfalltagen verrechnet werden.	klare Regelungen bei Überschreitung der Ausfalltage, effizienter Einsatz von Steuergeldern
Zusätzliche Leistungen (Fortbildung): Bis zu 5 Tage; Ausgleichstage an Wochenenden/Feiertagen möglich.	Zusätzliche Leistungen (Fortbildung): 3 Tage + 2 spezifische Tage; keine Ausgleichstage am Wochenende/Abend.	Fokussierung auf berufliche Selbständigkeit und den privaten Charakter von Fortbildungen außerhalb der üblichen Arbeitszeit. Steuerung inhaltlicher Fortbildungen über die Gewährung von 2 zusätzlichen bezahlten Fortbildungstagen.
Fortbildungszuschuss: 120 € Festbetrag; DJI-Curriculum 50 % bezuschusst.	Fortbildungszuschuss: 140 € Festbetrag; QHB II (140 Std.) 50 % Kostenzuschuss (maximal 800 €); Nachweis Abschluss bis 31.12.; Grundsätze der Anerkennungsfähigkeit von Fortbildungen hinsichtlich des Fortbildungszuschusses.	Erhöhung des Fortbildungszuschusses auf 7 Euro pro Stunde (max. 140 Euro) wegen der Preisentwicklung bei Fortbildungen; Anpassung an neues Curriculum des DJI.
Erstausstattung:	Erstausstattung:	Wirtschaftlichkeitsgebot; Vermeidung von Subventionsverschwendung bei kurzer Tätigkeitsdauer.

Richtlinie Kindertagespflege 2018	Richtlinie Kindertagespflege NEU 2027	Begründung
Rückzahlung nur bei Nichtaufnahme der Tätigkeit.	Zusätzlich: anteilige Rückforderung bei vorzeitiger Beendigung der Tätigkeit (vor Ablauf von 5 Jahren).	
Unfallversicherung: "Unfallversicherungsschutz wird den Kindertagespflegepersonen durch die Unfallkasse Sachsen gewährt."	Unfallversicherung: Umbenennung in "Unfallversicherung der betreuten Kinder"; Erklärung § 2 Abs. 1 Nr. 8a SGB VII; Versicherungsschutz auch bei Ersatzbetreuung.	Präzisierung des gesetzlichen Versicherungsschutzes nach SGB VII; Klarstellung, dass Kinder versichert sind.
Inkrafttreten/Außenkraftsetzung: Setzt "Richtlinie ... vom 24. Juli 2012" außer Kraft.	Inkrafttreten/Außenkraftsetzung: Setzt "Richtlinie ... vom 14. Dezember 2017" außer Kraft.	Aktualisierung des referenzierten Vorläuferdokuments entsprechend der aktuellen Fassungshistorie.

LANDESHAUPTSTADT DRESDEN

BESCHLUSSAUSFERTIGUNG

Stadtrat (SR/048/2012)

Sitzung am: 13.12.2012-14.12.2012

Beschluss zu: V1479/12

Gegenstand:

Richtlinie der Landeshauptstadt Dresden zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege

Beschluss:

1. Der Stadtrat beschließt die „Richtlinie der Landeshauptstadt Dresden zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege“ (siehe Anlage).
2. Der Beschluss V3328-SR62-03 „Richtlinie der Landeshauptstadt Dresden zur Förderung von Kindern in Tagespflege vom 10. Juli 2003“ wird aufgehoben.
3. Ein halbes Jahr nach der Einführung des Vergabesystems ist zu prüfen, ob und in welcher Weise die Einführung des Systems zu Einsparungen, insbesondere bei den Beratungs- und Vermittlungsstellen, geführt hat. Die eingesparten Mittel werden an die Tagespflegepersonen zur Erhöhung ihrer Vergütung weitergereicht.
4. Die Kindertagespflegepersonen erhalten, entsprechend der in der Tarifrunde 2012 zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) für die Tarifbeschäftigten festgelegten und bereits umgesetzten 1. Stufe der linearen Entgelterhöhung, einen Beitrag in Höhe von 3,5 % der für die Monate Mai bis Dezember 2012 gezahlten laufenden Geldleistungen für den Sachaufwand und die Förderleistung im I. Quartal 2013 als Einmalzahlung ausbezahlt.
5. Die Verwaltung der Landeshauptstadt Dresden evaluiert die Richtlinie zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege mit Erhebung der Erfahrungen und Änderungsbedarfe aus Sicht der Verwaltung, der Tagespflegepersonen und der Eltern, die für ihre Kinder Tagespflege in Anspruch nehmen, und legt dem Jugendhilfeausschuss bis zum 31. Dezember 2015 einen Evaluationsbericht vor.

Richtlinie der Landeshauptstadt Dresden zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege

Vom 13. Dezember 2012

Inhaltsübersicht

1. Rechtliche Grundlagen
2. Gesetzlicher Auftrag
3. Begriffserklärung und Formen der Kindertagespflege
4. Zuständigkeit
5. Die Leistungspflichten
 - 5.1 Planung
 - 5.2 Akquise von Kindertagespflegepersonen
 - 5.3 Eignungsfeststellung
 - 5.3.1 Anforderungen an die Kindertagespflegepersonen
 - 5.3.2 Durchführung des Bewerbungsverfahrens
 - 5.3.2.1 Erstes Informationsgespräch
 - 5.3.2.2 Eignungsfeststellung durch die Beratungs- und Vermittlungsstelle für Kindertagespflege
 - 5.3.3 Das Erlaubnisverfahren
 - 5.3.3.1 Antragsstellung
 - 5.3.3.2 Gespräch zur Feststellung der fachlichen Eignung
 - 5.3.3.3 Vororttermin
 - 5.3.3.4 Erlaubniserteilung
 - 5.3.3.5 Entzug der Erlaubnis
 - 5.3.3.6 Bußgeldverfahren, Strafverfahren
 - 5.4 Vermittlung und vertragliche Bindung von Kindertagespflegestellen
 - 5.5 Qualitätssicherung
 - 5.5.1 Qualifikation von Kindertagespflegepersonen
 - 5.5.2 Betreuung und Beratung von Kindertagespflegepersonen und Personensorgeberechtigten
 - 5.6 Finanzierung
 - 5.6.1 Laufende Geldleistungen für alle Kindertagespflegepersonen
 - 5.6.1.1 Sachaufwand/Förderleistungen
 - 5.6.1.2 Beiträge zur Unfallversicherung
 - 5.6.1.3 Häftige Beiträge zu einer angemessenen Altersvorsorge
 - 5.6.1.4 Häftige Beiträge zu einer Kranken- und Pflegeversicherung
 - 5.6.1.5 Weitere Zuwendungen
 - 5.6.2 Weitere Zuwendungen an Kindertagespflegepersonen im Bedarfsplan der Landeshauptstadt Dresden
 - 5.6.3 Kostenbeitrag der Personensorgeberechtigten
6. Weitere Rahmenbedingungen der Kindertagespflege
 - 6.1 Vertretungsregelungen – Ersatzbetreuung
 - 6.2 Haftpflichtdeckungsschutz
 - 6.3 Unfallversicherung
7. Inkrafttreten

Anlagen:

Anlage 1: Finanzielle Zuwendungen

Anlage 2: Liste der anererkennungsfähigen Gegenstände im Rahmen der Bezuschussung der Ersatzbeschaffung

1. Rechtliche Grundlagen

Die Kindertagespflege ist im dritten Abschnitt des zweiten Kapitels des SGB VIII „Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege“ festgeschrieben. Mit dem Inkrafttreten des Tagesbetreuungsausbaugesetzes (TAG) zum 1. Januar 2005 einschließlich der ergänzenden Vorschriften des Kinder- und Jugendhilfweiterentwicklungsgesetzes (KICK) zum 1. Oktober 2005 wurden diese Vorschriften novelliert. Eine weitere grundlegende Änderung erfuhren die Regelungen des SGB VIII mit dem Inkrafttreten des Kinderförderungsgesetzes (Kifög) zum 1. Januar 2009.

Nachfolgend genannte Rechtsgrundlagen gelten in der jeweils gültigen Fassung für die Betreuungsform Kindertagespflege:

Achtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) – Kinder- und Jugendhilfe

- § 1 Recht auf Erziehung Elternverantwortung, Jugendhilfe
- § 2 (2) Nr. 3, 5 Aufgaben der Jugendhilfe
- § 8 a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung
- § 22 Grundsätze der Förderung
- § 23 Förderung in Kindertagespflege
- § 24 Anspruch auf Förderung in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege
- § 24 a Übergangsregelung und stufenweiser Ausbau des Förderangebotes für Kinder unter 3 Jahren
- § 43 Erlaubnis zur Kindertagespflege
- § 72 a Persönliche Eignung
- § 80 Jugendhilfeplanung
- § 90 Pauschalierte Kostenbeteiligung

Landesjugendhilfegesetz (LJHG)

- § 23 Erlaubnis zur Kindertagespflege
- § 24 Erteilung, Versagen der Erlaubnis
- § 25 Mitteilungspflichten der Tagespflegeperson
- § 26 Rechte des Jugendamtes

Sächsisches Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKitaG)

- § 1 (6) Geltungsbereich
- § 2 (1) und (6) Aufgaben und Ziele
- § 3 (3) Angebot
- § 4 Wunsch und Wahlrecht
- § 8 Bedarfsplanung
- § 12 (3) Personal
- § 14 (6) Betriebskosten
- § 15 (3) Elternbeiträge
- § 17 (3) Gemeindeanteil
- § 18 (1) und (5) Landeszuschuss
- § 21 (2) und (3) Qualitätsentwicklung, Fort- und Weiterbildung, Fachberatung und Qualifikation und der nachfolgend veröffentlichten Verordnungen und Empfehlungen, Empfehlungen der Unfallkasse Sachsen

Satzung der Landeshauptstadt Dresden zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege und über die Erhebung von Elternbeiträgen vom 23. Juni 2011

- § 1 (1) Geltungsbereich
- § 2 (1), (3), (4) und (5) Aufnahmemodalitäten
- § 3 (2), (3) und (5) Öffnungszeiten
- § 4 (1) Betreuungszeiten
- § 5 (1), (2) und (4) Zusätzliche Betreuungsangebote
- § 6 (1) und (2) Aufsichtspflicht
- § 7 (1) und (2) Versicherungsschutz
- § 8 Verständnis der Zusammenarbeit mit den Eltern
- § 9 (1), (2), (3), (4), (5), (6), (7) und (9) Anmeldung/Abmeldung/Veränderungen
- § 10 (1), (3), (4), (5) und (6) Elternbeiträge
- § 11 (1), (2) und (3) Bemessungsgrundlage und Beitragssätze
- § 12 (1), (2), (3), (4) und (6) Fälligkeit und Zahlung des Elternbeitrages
- § 13 (1), (2), (3) und (4) Erlass/Ermäßigung
- § 14 Datenerhebung
- § 15 (1) und (2) Schlussbestimmungen

2. Gesetzlicher Auftrag

(1) Für Kinder im Alter unter drei Jahren und im schulpflichtigen Alter ist ein bedarfsgerechtes Angebot an Plätzen in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege vorzuhalten.

(2) Die Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege stehen hierbei als eigenständige Angebotsformen der familienergänzenden Betreuung und Förderung von Kindern nebeneinander.

3. Begriffserklärung und Formen der Kindertagespflege

(1) Kindertagespflege umfasst vorwiegend die Betreuung der Kinder im Altersbereich von null bis zum vollendeten dritten Lebensjahr, schließt aber nicht aus, dass im Bedarfsfall, entsprechend des besonderen oder individuellen Bedarfs und mit Einverständnis der Personensorgeberechtigten auch Kinder im Kindergartenalter in Kindertagespflege betreut werden können.

(2) Zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf kann Kindertagespflege als ganztägiges oder ergänzendes Angebot gefördert werden.

(3) Kindertagespflege kann

- im Haushalt der Kindertagespflegeperson oder
- in extra dafür angemieteten kindgerechten Räumlichkeiten oder
- im Haushalt der Personensorgeberechtigten

ausgeübt werden.

(a) Kindertagespflege im eigenen Haushalt oder in extra dafür angemieteten kindgerechten Räumlichkeiten werden in der Regel von selbstständig tätigen Kindertagespflegepersonen ausgeübt.

(b) Wird die Kindertagespflege im Haushalt der Personensorgeberechtigten ausgeübt, handelt es sich für die Kindertagespflegeperson (Kinderfrau) um eine Betreuungsleistung im Rahmen eines sozialversicherungspflichtigen Angestelltenverhältnisses im Haushalt der Personensorgeberechtigten. Diese Form findet in der Regel im Rahmen der ergänzenden Betreuung statt.

(4) Bei betriebsnaher Kindertagespflege, d. h. im Fall der Bereitstellung von Kindertagespflegeplätzen für Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter von Betrieben, Einrichtungen und Institutionen, kann die Kindertagespflegeperson bei der Firma angestellt oder als selbstständige Kindertagespflegeperson tätig sein.

(5) Ersatzbetreuung ist der Anspruch der Personensorgeberechtigten auf Betreuung ihres Kindes bei Ausfall der Kindertagespflegeperson durch Urlaub, Krankheit oder Fortbildung.

4. Zuständigkeit

(1) Die Landeshauptstadt Dresden trägt für den Bereich der Kindertagespflege die Gesamtverantwortung. Dazu gehören:

- Gesamtverantwortung für die Erfüllung der Aufgaben nach dem SGB VIII einschließlich der Planungsverantwortung (§ 79 Abs. 1 SGB VIII)
- Erteilung der Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII
- Gewährung von Geldleistungen an die Kindertagespflegepersonen
- Erhebung von Kostenbeiträgen von den Personensorgeberechtigten
- Gewährung Wirtschaftlicher Jugendhilfeleistungen gem. § 90 Abs. 3 SGB VIII

(2) An Träger der freien Jugendhilfe sind Aufgaben der Kindertagespflege übertragen worden, die in eigener Verantwortung wahrgenommen werden. Die übertragenen Aufgaben sind:

- Akquise von Kindertagespflegepersonen in Abstimmung mit dem öffentlichen Träger,
- Prozessbegleitung im Eignungsfeststellungsverfahren,
- Sicherung von Qualifizierungsmaßnahmen vor Aufnahme der Tätigkeit als Kindertagespflegeperson und während der Ausübung der Tätigkeit,
- Vermittlung von freien Plätzen bei Kindertagespflegepersonen an Personensorgeberechtigte,
- Beratung- und Begleitung der Personensorgeberechtigten und der Kindertagespflegepersonen während des Vermittlungsprozesses,
- Prozessbegleitende Maßnahmen wie z. B. Hospitation und Fachberatung,
- Beratung, Unterstützung und Förderung von Zusammenschlüssen von Kindertagespflegepersonen (Auf- und Ausbau von Netzwerken).

5. Die Leistungspflichten

5.1 Planung

(1) Der Bestand und der Bedarf an Plätzen in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege sind im Rahmen der Jugendhilfeplanung (§§ 79 Abs. 2, 80 SGB VIII) für einen mittelfristigen Zeitraum zu ermitteln und fortzuschreiben. Beide Angebotsformen sind dabei im Rahmen einer differenzierten Jugendhilfeplanung sinnvoll aufeinander abzustimmen.

(2) Die Plätze der Kindertagespflegepersonen werden in den Bedarfsplan der Landeshauptstadt Dresden aufgenommen, wenn die Kindertagespflegeperson eine entsprechende Absichtsbekundung abgibt und ihre Plätze für die bedarfsgerechte Versorgung für die Kinder von null bis unter drei Jahren zur Verfügung stellt.

5.2 Akquise von Kindertagespflegepersonen

(1) Um den Bedarf an Betreuungsplätzen in der Kindertagespflege zu sichern, ist die Akquise von Kindertagespflegepersonen eine wichtige Aufgabe. Die Gesamtverantwortung für den Ausbau der Betreuungsplätze liegt bei der Landeshauptstadt Dresden.

(2) Wesentliche Maßnahmen zur Gewinnung von Kindertagespflegepersonen sind Presseveröffentlichungen, Werbungen und direkte Aufrufe an interessierte Bürger der Landeshauptstadt Dresden.

5.3 Eignungsfeststellung

5.3.1 Anforderungen an die Kindertagespflegepersonen

(1) Kindertagespflegepersonen sind geeignet, wenn sie sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit den Personensorgeberechtigten und anderen Kindertagespflegepersonen auszeichnen und über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen. Außerdem müssen sie über vertiefende Kenntnisse hinsichtlich der Arbeitsschwerpunkte in der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben.

(2) Persönliche und fachliche Anforderungen:¹⁾

- allgemein geordnete Lebenssituation,
- Zuverlässigkeit, Belastbarkeit, Flexibilität,
- Erziehungskompetenz und Freude am verantwortungsbewussten, einfühlsamen Umgang mit Kindern,
- Achtung der Persönlichkeit der zu betreuenden Kinder,
- gute sprachliche und kognitive Fähigkeiten,
- Erkennen und Eingehen auf die individuellen Bedürfnisse der Kinder,
- Absicherung einer kindgerechten Ernährung,
- kooperative Zusammenarbeit mit den Personensorgeberechtigten,
- Toleranz gegenüber anderen Lebenseinstellungen,
- Kritikfähigkeit und konstruktiver Umgang mit Konflikten,
- Reflexion des eigenen Handelns,
- Kooperation mit dem Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen Dresden und den territorial zuständigen Beratungs- und Vermittlungsstellen für Kindertagespflege,
- Teilnahme an Fort- und Weiterbildung und zum Erfahrungsaustausch mit anderen Kindertagespflegepersonen,
- Gestaltung vielfältiger Erlebnis- und Erfahrungsmöglichkeiten bei der Umsetzung eines eigenständigen ganzheitlichen Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrages auf der Grundlage des Sächsischen Bildungsplanes,
- Berücksichtigung des geschlechtersensiblen Arbeitsansatzes bei der Betreuung von Mädchen und Jungen,
- Wahrnehmen von Kindeswohlgefährdung und Weitergabe von Informationen dazu an die Beratungs- und Vermittlungsstellen für Kindertagespflege,
- Auseinandersetzung mit dem Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung und Absolvierung entsprechender Fortbildungen.

¹⁾ Orientierung an der Empfehlung des Landesjugendamtes Sachsen zu Leistungen der Jugendhilfe in Form von Kindertagespflege vom 26. November 2009

(3) Gesundheitliche Anforderungen

Die Kindertagespflegeperson muss gesundheitlich in der Lage sein, den Anforderungen an die Erziehung, Betreuung und Versorgung von Kindern im Alter von null bis unter drei Jahren gerecht zu werden.

(4) Fachlich geeignet ist, wer

1. über einen Berufsabschluss, berufsqualifizierenden Abschluss oder eine Qualifikation nach Paragraf 1 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus und Sport über die Anforderungen an die Qualifikation und Fortbildung der pädagogischen Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen, der Kindertagespflegepersonen und der Fachberater (Sächsische Qualifikations- und Fortbildungsverordnung pädagogischer Fachkräfte – SächsQualiVO) verfügt,

2. eine Fortbildung absolviert hat, die mindestens dem Curriculum des Deutschen Jugendinstituts „Fortbildung von Tagespflegepersonen“ entspricht, oder

3. einen praxisvorbereitenden Kurs absolviert hat, der mindestens der Einführungsphase der in Nummer 2 genannten Fortbildung entspricht, und innerhalb von drei Jahren nach Aufnahme der Tätigkeit einen praxisbegleitenden Kurs erfolgreich abschließt, der mindestens der Vertiefungsphase der in Nummer 2 genannten Fortbildung entspricht.

(5) Räumliche und technisch organisatorische Anforderungen

Für die Anforderungen an die räumlichen Rahmenbedingungen für die Kindertagespflege gelten die „Rahmenbedingungen der räumlichen Eignung für die Erlaubnis zur Kindertagespflege“ in ihrer jeweils gültigen Fassung (Anlage 2).

5.3.2 Durchführung des Bewerbungsverfahrens

5.3.2.1 Informationsgespräch

(1) Mit den Interessentinnen/den Interessenten wird vor der Antragstellung ein Informationsgespräch in einer Beratungs- und Vermittlungsstelle für Kindertagespflege durchgeführt. Im Informationsgespräch erhalten die Interessentinnen/die Interessenten die notwendigen Informationen zur Kindertagespflege und das Verfahren zur Erlaubniserteilung, sie werden über rechtliche Fragen informiert und zu fachlichen Fragen beraten.

5.3.2.2 Eignungsfeststellung durch die Beratungs- und Vermittlungsstellen für Kindertagespflege

(1) Die zuständige Beratungs- und Vermittlungsstelle für Kindertagespflege hat die Geeignetheit von potentiellen Kindertagespflegepersonen festzustellen. Diese ersetzt jedoch nicht die Eignungsfeststellung für die Pflegeerlaubnis.

(2) Die Prüfung der Eignung bezieht sich auf die persönliche, gesundheitliche und fachliche Eignung für diese Tätigkeit sowie auf das Vorliegen der räumlichen und technisch-organisatorischen Voraussetzungen, wenn bereits Räumlichkeiten vorhanden sind, die für die Kindertagespflege genutzt werden sollten.

(3) Das Ergebnis des Eignungsfeststellungsverfahrens ist dem Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen Dresden in Form einer fachlichen Einschätzung zur Geeignetheit mitzuteilen. Die Kindertagespflegeperson erhält die fachliche Empfehlung der Beratungs- und Vermittlungsstelle für Kindertagespflege zur Eignung der Kindertagespflegeperson in geeigneter Weise zur Kenntnis.

5.3.3 Das Erlaubnisverfahren

(1) Eine Person, die ein Kind oder mehrere Kinder außerhalb des Haushalts der Erziehungsberechtigten während eines Teils des Tages und mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen will, bedarf der Erlaubnis.

(2) Die Erlaubnis ist vor Beginn der Tätigkeit als Kindertagespflegeperson beim Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen Dresden) zu beantragen.

5.3.3.1 Antragsstellung

- (1) Von der Antragstellerin/dem Antragsteller sind folgende Unterlagen einzureichen:
- formloser Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zur Kindertagespflege
 - tabellarischer Lebenslauf
 - Nachweise über eine abgeschlossene Berufsausbildung
 - pädagogische Konzeption
Bestandteile der Konzeption sollen sein:
 - Rahmenbedingungen der jeweiligen Kindertagespflegestelle,
 - Öffnungs- und Betreuungszeiten (die flexible Gestaltung und Erweiterung über das verbindliche Angebot der Öffnungszeit in der Konzeption hinaus ist jederzeit möglich),
 - Vertretungsregelung,
 - Pädagogische Grundsätze in Umsetzung des Sächsischen Bildungsplanes,
 - Raumnutzungskonzept (nicht bei Betreuung im Haushalt der Personensorgeberechtigten),
 - Eingewöhnung,
 - Gesundheit und Ernährung,
 - Tagesablauf,
 - Ziele und Formen der Zusammenarbeit mit den Personensorgeberechtigten,
 - Zusammenarbeit mit anderen Kindertagespflegepersonen und Institutionen,
 - Qualitätssicherung (Reflexion, Bewertung und Verbesserung der eigenen Arbeit).
 - Vorlage eines Gesundheitsnachweises über die psychische und physische Belastbarkeit
 - Nachweis über den Besuch eines Kurses „Erste Hilfe bei Säuglingen und Kleinkindern“ (mindestens 12 Unterrichtsstunden) bei einer durch die Berufsgenossenschaft gemäß BGV A1 ermächtigten Stelle
 - Nachweis über die Belehrung im Sinne der §§ 42 und 43 des Infektionsschutzgesetzes (10 Jahre Gültigkeit)
 - Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses zur Vorlage bei einer Behörde nach § 30 a Bundeszentralregistergesetz (nicht älter als 6 Monate)
 - Soll die Kindertagespflege im eigenen Wohnraum durchgeführt werden, so ist auch ein erweitertes Führungszeugnis durch den jeweilig anderen Ehepartner/Lebensgefährten beizubringen (nicht älter als 6 Monate)
 - schriftliches Einverständnis vom Vermieter

5.3.3.2 Gespräch zur Feststellung der fachlichen Eignung

(1) Der Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen Dresden führt mit der Antragstellerin/dem Antragsteller und, sofern die Betreuung im Haushalt der Personensorgeberechtigten erfolgen soll auch mit diesen, nach Prüfung der eingereichten Unterlagen ein abschließendes Gespräch zur fachlichen Eignung im Hinblick auf die Persönlichkeit, die Sachkompetenz und die Kooperationsbereitschaft der Kindertagespflegeperson durch. Die zuständige Fachberaterin/der zuständige Fachberater nimmt an diesem Gespräch ebenfalls teil.

Bei den Bewerberinnen/den Bewerbern, die als Kindertagespflegepersonen im eigenen Haushalt oder in eigens dafür angemieteten Wohnraum tätig werden wollen, wird das Gespräch auf der Grundlage der fachlichen und räumlichen Einschätzung der Beratungs- und Vermittlungsstelle für Kindertagespflege geführt.

(2) Die Bewerberinnen/die Bewerber erhalten innerhalb von zwei Wochen vom Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen Dresden eine schriftliche Mitteilung über das Ergebnis des Gesprächs zur fachlichen Eignung.

5.3.3.3 Vororttermin

(1) Die Prüfung der räumlichen und technisch-organisatorischen Voraussetzungen erfolgt in einem Vororttermin durch den Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen Dresden. Dabei wird das Raumnutzungskonzept der Kindertagespflegestelle vorgestellt und erläutert.

(2) Beim Vororttermin können auf der Grundlage der Standards zu den räumlichen und technisch-organisatorischen Voraussetzungen Auflagen erteilt und Hinweise zur Ausstattung, zum Raumnutzungskonzept und zu Sicherheitsfragen gegeben werden.

5.3.3.4 Erlaubniserteilung

(1) Bei Feststellung der Geeignetheit wird die Erlaubnis für bis zu fünf fremde, gleichzeitig anwesende Kinder, für einen befristeten Zeitraum von fünf Jahren erteilt. Die Erlaubnis kann im Einzelfall auch für eine geringere Zahl von Kindern erteilt werden, wenn die Antragstellung oder die räumliche Situation dies bedingen.

(2) Kindertagespflegepersonen, die die Kinder im Haushalt der Personensorgeberechtigten betreuen, erhalten eine Eignungsfeststellung in Bezug auf die zu betreuenden Kinder, den zeitlichen Umfang und die Wohnung der Personensorgeberechtigten als Betreuungsort.

(3) Eine Erlaubnis wird erteilt, wenn die Kindertagespflegeperson volljährig ist. Das Tätigkeitsende richtet sich nach dem gesetzlichen Renteneintrittsalter.

5.3.3.5 Entzug der Erlaubnis

(1) Durch den Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen Dresden und deren Beauftragte können bei begründeten Hinweisen auch unangemeldete Hausbesuche durchgeführt werden. Durch die Kindertagespflegeperson ist der Zutritt zu den im bestätigten Raumnutzungskonzept ausgewiesenen Räumen zu gewähren.

(2) Die Erlaubnis zur Kindertagespflege kann beim Vorliegen schwerwiegender Gründe aufgehoben werden.²⁾

Schwerwiegende Gründe können sein:

- Wiederholte Verstöße gegen die Fürsorge- und Aufsichtspflicht,
- Verstöße gegen das Kindeswohl,
- Feststellung gravierender Mängel in der pädagogischen Arbeit oder fehlende hygienische Mindestanforderungen sowie Verstöße gegen die Lebensmittelhygiene,
- gravierende gesundheitliche Beeinträchtigungen der Kindertagespflegeperson.

²⁾ Orientierung an der Empfehlung des Landesjugendamtes Sachsen zu Leistungen der Jugendhilfe in Form von Kindertagespflege vom 26. November 2009.

5.3.3.6 Bußgeldverfahren, Strafverfahren

(1) Wer Kinder nach Maßgabe des § 43 SGB VIII ohne Erlaubnis zur Kindertagespflege betreut, handelt ordnungswidrig (§ 104 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII). Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500,00 EUR geahndet werden.

(2) Wenn durch die Betreuung ohne Erlaubnis leichtfertig ein Kind in seiner körperlichen, geistigen oder sittlichen Entwicklung schwer gefährdet wird, handelt es sich um eine Straftat nach § 105 SGB VIII. Unter Strafe steht auch das beharrliche Wiederholen der Betreuung ohne Erlaubnis. Diese Straftaten werden mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

5.4 Vermittlung und vertragliche Bindung von Kindertagespflegestellen

(1) Die Vermittlung von Kindertagespflegeplätzen erfolgt durch die für den jeweiligen Wohnort zuständige Beratungs- und Vermittlungsstelle für Kindertagespflege unter folgenden Voraussetzungen:

- die Kindertagespflegeperson besitzt eine Erlaubnis
- die Kindertagespflegeperson erbringt ihr Angebot im Rahmen des Bedarfsplanes der Landeshauptstadt Dresden

(2) Die vermittelte Kindertagespflegeperson stellt den Personensorgeberechtigten ihre Konzeption vor, gibt Einblicke in ihre Arbeit und ihre pädagogischen Zielstellungen und Auffassungen.

(3) Die Kindertagespflegeperson schließt mit den Personensorgeberechtigten bei dem Zustandekommen des Betreuungsverhältnisses eine Vereinbarung zur Kindertagespflege ab.

(4) Die Landeshauptstadt Dresden, Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen Dresden, schließt mit den Kindertagespflegepersonen, die ihre Plätze im Rahmen der kommunalen Bedarfsplanung zur Verfügung stellen, eine Vereinbarung ab. Darin wird grundsätzlich die Leistung der Kindertagespflegeperson, die Leistung der Landeshauptstadt Dresden, die vertragsgemäße Erbringung der jeweiligen Leistungen und die Dauer der Vereinbarung geregelt.

5.5 Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung

(1) Der Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen Dresden hat im Rahmen seiner Gesamtverantwortung den Qualitätsausbau, die Qualitätssicherung sowie eine systematische Qualitätsentwicklung in der Kindertagespflege zu fördern.

(2) Der Qualitätszirkel Kindertagespflege ist das Gremium, in dem die Maßnahmen zur Qualitätssicherung beraten und die Weiterentwicklung der Qualitätsstandards vorangetrieben werden. Die Kindertagespflegepersonen sind in angemessener Form in den Qualitätszirkel direkt einzubinden. Die Ergebnisse der Qualitätszirkelarbeit werden im Qualitätshandbuch Kindertagespflege veröffentlicht und sind Grundlage für die Arbeit in der Kindertagespflege.

(3) Wesentlich zur Erhöhung der Qualität in der Kindertagespflege tragen die vielfältigen Möglichkeiten des Austausches der Kindertagespflegepersonen untereinander (Netzwerkarbeit) und mit den Beraterinnen/den Beratern der Beratungs- und Vermittlungsstellen für Kindertagespflege (Arbeitstreffen) zu allen Fragen der Kindertagespflege bei. Dabei gilt es, die bestehenden Arbeits- und Kommunikationsstrukturen nach den Grundsätzen der transparenten kontinuierlichen und vertrauensvollen kooperativen Zusammenarbeit weiter zu entwickeln.

(4) Strukturell und konzeptionell ist die Kindertagespflege so weiter zu entwickeln, dass allen Kindern, auch Kindern mit besonderen Bedarfen, die Betreuung und Bildung bei dafür geeigneten Kindertagespflegepersonen ermöglicht werden kann.

5.5.1 Qualifikation von Kindertagespflegepersonen

(1) Kindertagespflegepersonen sind gemäß § 5 SächsQualiVO verpflichtet, mindestens 20 Stunden im Jahr praxisorientierte Fortbildung nachzuweisen. Hierzu zählen:

- Qualifizierungs- und Fortbildungsangebote,
- Fachlich geleitete Gesprächsgruppen zum Erfahrungsaustausch und zur Reflexion,
- Fallbesprechungen unter Hinzuziehung von Experten, Supervision.

(2) Die Kenntnisse und Fertigkeiten aus dem Erste-Hilfe-Kurs für Säuglinge und Kleinkinder sollen alle zwei Jahre mit dem Kurs „Erste Hilfe am Kind – Training“ (mindestens 8 Unterrichtsstunden, durchgeführt nach BGG 948) bei einer durch die Berufsgenossenschaft gemäß BGV A1 ermächtigten Stelle aufgefrischt werden.

5.5.2 Beratung und Prozessbegleitung von Kindertagespflegepersonen und Personensorgeberechtigten

(1) Die Beratung soll beim Aufbau der Kindertagespflegestelle, im Vorfeld eines konkreten Betreuungsverhältnisses, bei der Ausgestaltung des Kindertagespflegeverhältnisses im Alltag und der Konfliktlösung in bestehenden Betreuungsverhältnissen geleistet werden. Die Fachberatung beinhaltet alle Fragen der Kindertagespflege und die in diesem Zusammenhang auftretenden Probleme. Sie schließt damit auch den fachlichen Austausch zwischen den Kindertagespflegepersonen ein, der sich für die Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung als besonders bedeutsam erwiesen hat.

Fachberatung für die Kindertagespflege umfasst auch Fortbildungen im pädagogisch konzeptionellen Bereich, die Vermittlung rechtlicher und finanzieller Informationen sowie Beratung im personellen Bezugssystem in Form von konkreter Einzelfallarbeit in Bezug auf die einzelnen Betreuungsverhältnisse.

(2) Die Landeshauptstadt Dresden bietet eigene Fachberatung und Fachberatung in der Struktur der territorial zuständigen Beratungs- und Vermittlungsstelle für Kindertagespflege an.

(3) Kindertagespflegepersonen können auch Fachberatungsleistungen bei einer Fachberaterin/einem Fachberater ihres Vertrauens in Anspruch nehmen. Eventuell entstehende Kosten werden hierfür durch die Landeshauptstadt Dresden nicht übernommen.

5.6 Finanzierung

5.6.1 laufende Geldleistungen für alle Kindertagespflegepersonen

5.6.1.1 Sachaufwand/Förderleistungen

(1) Die laufende Geldleistung an die Kindertagespflegeperson für die Erstattung angemessener Sachkosten und die angemessene Förderleistung wird pro Kind und entsprechend der Betreuungszeit als pauschaler monatlicher Betrag an alle Kindertagespflegepersonen gezahlt (Anlage 1).

Die künftige Fortschreibung der laufenden Geldleistung soll entsprechend der Tarifsteigerungen bei den Erzieher/-innen der entsprechenden Einkommensgruppen erfolgen. Die Anpassung soll zwei Monate nach Inkrafttreten der Tarifsteigerung für die Erzieher/-innen wirksam werden.

Kindertagespflegepersonen, die ihre Plätze nicht im Rahmen des Bedarfsplanes der Landeshauptstadt Dresden zur Verfügung stellen, wird die laufende Geldleistung abzüglich des Elternbeitrages entsprechend des zeitlichen Betreuungsaufwandes und pro Kind gezahlt (Anlage 1).

(2) Die Ersatzbetreuungsleistung wird pro Tag in der jeweiligen Betreuungszeitstufe abgerechnet (laufende Geldleistung der jeweiligen Betreuungszeitstufe : 20 Arbeitstage im Monat = Ersatzbetreuungstagesatz) (Anlage 1).

Ersatzbetreuungspersonen, die die Ersatzbetreuung für Kindertagespflegepersonen leisten, erhalten zusätzlich pro Kindertagespflegestelle, für die sie die Ersatzbetreuung leisten, einen monatlichen Basissatz (Anlage 1).

(3) Kindertagespflegepersonen im Rahmen der ergänzenden Betreuung erhalten ihre Leistung als pauschalen Betrag oder auf Stundenabrechnungsbasis erstattet (Anlage 1).

(4) Die laufende Geldleistung wird direkt an die Kindertagespflegepersonen gezahlt.

5.6.1.2 Beiträge zur Unfallversicherung

(1) Die laufenden Geldleistungen schließen die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer Unfallversicherung ein.

(2) Die Erstattung erfolgt jährlich nach Vorlage des Originalbescheides der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW) auf der Grundlage der Mindest- bzw. Pflichtversicherungssumme.

5.6.1.3 Häftige Beiträge zu einer angemessenen Altersvorsorge

(1) Zu den laufenden Geldleistungen gehört auch die häftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung.

(2) Mit der Neuregelung zur Besteuerung der Einkünfte der Kindertagespflegepersonen seit 2009 ist die Kindertagespflegeperson verpflichtet, Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung gemäß § 2 Satz 1 Nr. 1 SGB VI zu zahlen, sofern das steuerpflichtige Einkommen 400,00 EUR im Monat übersteigt.

(3) Kindertagespflegepersonen reichen die erforderlichen Unterlagen ein (Rentenbescheid der gesetzlichen Rentenversicherung, vollständige Kopien der Versicherungsscheine der privaten Versicherungen zur Altersvorsorge und als Nachweise der gezahlten Beiträge Kopien von Kontoauszügen oder Abrechnungen bzw. Rechnungen der Versicherungen). Die erforderlichen Nachweise sind immer zum 30. Juni des darauffolgenden Jahres für das vorangegangene Jahr zu erbringen.

Bei nicht erbrachtem Nachweis zum Termin erfolgen die Einstellung der Zahlungen und die Rückforderung für das vorausgegangene Jahr.

(4) Die Erstattungsbeträge werden monatlich gezahlt.

5.6.1.4 Häftige Beiträge zu einer Kranken- und Pflegeversicherung

(1) Bestandteil der laufenden Geldleistungen ist auch die häftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung.

(2) Seit dem 1. Januar 2009 besteht für Kindertagespflegepersonen die gesetzliche Verpflichtung, sich bei einer gesetzlichen oder privaten Krankenversicherung zu versichern. Durch gesetzliche Änderungen im SGB V gelten Kindertagespflegepersonen als nebenberuflich selbstständig Tätige. Der monatliche Beitragssatz bemisst sich damit nach der niedrigsten Mindestbemessungsgrundlage. Dies gilt bis 31. Dezember 2013. Bei der Ermittlung des erstattungsfähigen angemessenen Versicherungsbeitrages ist auf die für die gesetzliche Kranken- und Pflegeversicherung geltenden Maßstäbe abzustellen.

(3) Kindertagespflegepersonen, deren Einkommensgrenze die für selbstständig Tätige von 365,00 EUR nicht übersteigt, können familienversichert und damit beitragsfrei sein.

(4) Kindertagespflegepersonen reichen die erforderlichen Unterlagen ein (Bescheid der gesetzlichen oder privaten Kranken- und Pflegeversicherung, vollständige Kopien der Versicherungsscheine der privaten Versicherungen und als Nachweise der gezahlten Beiträge Kopien von Kontoauszügen oder Abrechnungen bzw. Rechnungen der Versicherungen).

Die erforderlichen Nachweise sind immer zum 30. Juni des darauffolgenden Jahres für das vorangegangene Jahr zu erbringen. Bei nicht erbrachtem Nachweis zum Termin erfolgen die Einstellung der Zahlungen und die Rückforderung für das vorausgegangene Jahr.

(5) Die Erstattungsbeträge werden monatlich gezahlt.

5.6.1.5 Weitere Erstattungen

(1) Die Landeshauptstadt Dresden erstattet der Kindertagespflegeperson Fortbildungskosten, wobei pro Fortbildung 50 % der Kosten erstattet werden. Die Höhe der jährlichen Erstattungskosten ist in der jeweils gültigen Anlage 1 zu dieser Richtlinie enthalten.

(2) Die Landeshauptstadt Dresden bezuschusst das Curriculum des DJI nach Abschluss einer Vereinbarung mit einem geeigneten Bildungsträger finanziell mit 50 % der Kosten (max. 350,00 EUR).

Der Zuschuss muss von der Kindertagespflegeperson an die Landeshauptstadt Dresden zurückgezahlt werden, wenn das Curriculum nicht erfolgreich absolviert bzw. die Tätigkeit als Kindertagespflegeperson gemäß § 23 SGB VIII nicht aufgenommen wurde.

(3) Zur Erhöhung der Qualität der pädagogischen Arbeit in der Kindertagespflege beteiligt sich die Landeshauptstadt Dresden an den Kosten für das Curriculum zum Sächsischen Bildungsplan.

Die Landeshauptstadt Dresden bezuschusst nach Abschluss einer Vereinbarung mit einem dafür qualifizierten Bildungsträger diese Fortbildungsmaßnahme finanziell mit 80 % der Kosten. Dafür werden fünf zusätzliche Fortbildungstage gewährt.

(4) Für die Erstausrüstung wird ein Zuschuss in Höhe des in Anlage 1 benannten Betrages gewährt.

(5) Die Erstattung der Zuwendung unter Absatz 1 bis 4 erfolgt auf schriftlichen Antrag der Kindertagespflegeperson.

5.6.2 Weitere Zuwendungen an Kindertagespflegepersonen im Bedarfsplan der Landeshauptstadt Dresden

(1) Die Landeshauptstadt Dresden gewährt Kindertagespflegepersonen für 26 Tage im Kalenderjahr die Fortzahlung der laufenden Geldleistungen bei Urlaub. Wird die Tätigkeit als Kindertagespflegeperson nicht ganzjährig ausgeübt, erfolgt eine anteilige Gewährung. Die Kindertagespflegeperson reicht bis zum 28. Februar eines jeden Kalenderjahres bei der zuständigen Beratungs- und Vermittlungsstelle für Kindertagespflege ihre Urlaubsplanung ein.

(2) Bis zu maximal 14 Arbeitstage im Kalenderjahr werden die laufenden Geldleistungen bei nachgewiesener Erkrankung der Kindertagespflegeperson bzw. der eigenen Kinder bis 12 Jahre (Nachweis durch Krankenschein) weiter gezahlt. Der Nachweis ist über die Beratungs- und Vermittlungsstelle für Kindertagespflege einzureichen.

(3) Für Fortbildung erhält die Kindertagespflegeperson fünf Tage Fortzahlung der laufenden Geldleistungen. Für das Curriculum zum Sächsischen Bildungsplan werden einmalig zusätzlich fünf Tage gewährt.

(4) Kindertagespflegepersonen können einen Antrag auf Bezuschussung der Ersatzbeschaffung stellen. Die Bewilligung erfolgt im Rahmen der vom Stadtrat zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel. Auf die Bezuschussung besteht kein Rechtsanspruch. Bei der Beantragung ist zu beachten, dass ein angemessener Eigenanteil von der Kindertagespflegeperson einzukalkulieren ist.

Bezuschusst werden die Verbrauchsgüter, die in der jeweils gültigen Liste der Anerkennungsfähigen Gegenstände aufgeführt sind (Anlage 3).

Entsprechend dem Zuwendungsrecht dürfen die bewilligten Gelder nur entsprechend dem im Bescheid ausgewiesenen Verwendungszweck verwendet werden. Wird das Geld anderweitig ausgegeben, ohne dass die Landeshauptstadt Dresden im Vorfeld dem zugestimmt hat, so führt das zur Rückforderung des Zuschusses.

Für die Ersatzbeschaffung können entsprechend der in der gültigen Anlage 1 aufgeführten Beträge beantragt werden.

Die zweckentsprechende Verwendung des Zuschusses ist der Landeshauptstadt Dresden auf Nachfrage an Hand der Originalbelege nachzuweisen.

Die Anträge sind bis zum 31. Dezember des laufenden Jahres für das Folgejahr über die Beratungs- und Vermittlungsstellen für Kindertagespflege beim Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen Dresden einzureichen.

5.6.3 Kostenbeitrag der Personensorgeberechtigten

(1) Für die Erhebung der Elternbeiträge gelten die Regelungen der Satzung der Landeshauptstadt Dresden zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege und über die Erhebung von Elternbeiträgen in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Der Elternbeitrag wird bei Kindertagespflegepersonen, die ihre Plätze im Rahmen des Bedarfsplanes der Landeshauptstadt Dresden zur Verfügung stellen, entsprechend der Betreuungszeit direkt von den Personensorgeberechtigten an den Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen Dresden gezahlt. Werden Kinder durch Kindertagespflegepersonen außerhalb des Bedarfsplanes betreut, so zahlen die Personensorgeberechtigten den Elternbeitrag direkt an die Kindertagespflegeperson.

(3) Der Elternbeitrag kann den Personensorgeberechtigten ermäßigt bzw. erlassen werden, wenn ihnen die Belastungen nicht zugemutet werden kann. Für den Erlass und die Ermäßigung des Elternbeitrages gilt die jeweils gültige Regelung der Satzung der Landeshauptstadt Dresden zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege und über die Erhebung von Elternbeiträgen.

6. Weitere Rahmenbedingungen der Kindertagespflege

6.1 Vertretungsregelungen – Ersatzbetreuung

(1) Zur Realisierung des Rechtsanspruches stehen verschiedene Möglichkeiten zur Verfügung.

Diese sind:

- Ersatztagespflegepersonen, die nur für eine Kindertagespflegeperson die Ersatzbetreuung übernehmen.
- Ersatztagespflegepersonen, die bei maximal vier Kindertagespflegepersonen die Ersatzbetreuung absichern (basissatzfinanzierte Ersatzbetreuung).
- Ersatztagespflegepersonen mieten eigenen Wohnraum an und stellen ihre Plätze maximal vier Kindertagespflegepersonen im Rahmen der Ersatzbetreuung zur Verfügung (Stützpunktmodell).
- Ersatzbetreuung durch den Zusammenschluss von fünf Kindertagespflegepersonen, die einen der bewilligten Plätze permanent für die Ersatzbetreuung der anderen Kindertagespflegepersonen freihalten (verzahntes Modell).
- Kindertagespflegepersonen, die eine Ersatzbetreuung übernehmen bei einem freien Platz in ihrer Kindertagespflegestelle.

Kindertagespflegepersonen im Stützpunktmodell, im verzahnten Modell oder im basissatzfinanzierten Modell arbeiten kooperativ zusammen, führen eine Dokumentation über die Begleitung und die Ersatzbetreuung und sprechen den Urlaub und die Fortbildungstage ab.

(2) Die fachlichen Anforderungen gelten grundsätzlich auch für die Ersatztagespflegepersonen.

6.2 Haftpflichtdeckungsschutz

- (1) Die Personensorgeberechtigten übertragen die Aufsichtspflicht auf die Kindertagespflegeperson, wenn diese die Betreuung der Kinder in Abwesenheit der Eltern übernimmt.
- (2) Es besteht Haftpflichtdeckungsschutz gegenüber Dritten für Kindertagespflegepersonen und Tagespflegekinder beim KSA.
- (3) Zusätzlich wurde von Seiten der Landeshauptstadt Dresden über den Verbund KSA, OKV und OVAG eine Haftpflichtversicherung für das Innenverhältnis abgeschlossen, das heißt für Ansprüche zwischen Kindertagespflegepersonen und Tagespflegekindern.

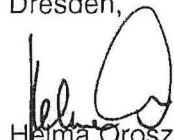
6.3 Unfallversicherung

- (1) Selbstständig tätige Kindertagespflegepersonen sind in der gesetzlichen Unfallversicherung pflichtversichert (§ 2 Abs. 1 Nr. 9 SGB VII). Dazu haben sie sich bei der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW) als zuständigen Unfallversicherungsträger zu versichern.
- (2) Nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 a SGB VII besteht ein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz für alle Kinder während der Betreuung durch geeignete Kindertagespflegepersonen im Sinne von § 23 SGB VIII.
- (3) Unfalldeckungsschutz wird durch die Unfallkasse Sachsen den Kindertagespflegepersonen gewährt.
- (4) Für Kinderfrauen, die im Haushalt der Personensorgeberechtigten Kinder betreuen, haben die Personensorgeberechtigten eine Betriebsunfallversicherung bei der Berufsgenossenschaft abzuschließen.

7. In-Kraft-Treten

- (1) Die Richtlinie der Landeshauptstadt Dresden zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit der Beschlussfassung wird die Richtlinie der Landeshauptstadt Dresden zur Förderung von Kindern in Tagespflege vom 24. Juli 2003 außer Kraft gesetzt.

Dresden, 17. DEZ. 2012



Helma Orosz

Oberbürgermeisterin

Anlage 1

Finanzielle Zuwendungen an die Kindertagespflegepersonen

1. Laufende Geldleistungen

1.1 Förderleistung und Sachaufwand

Betreuungszeitstufe	Laufende Geldleistung	Förderleistung	Betriebskostenpauschale
bis 4,5 Stunden	260,00 Euro	92,00 Euro	168,00 Euro
6 Stunden	346,00 Euro	121,00 Euro	225,00 Euro
7 Stunden	404,00 Euro	142,00 Euro	262,00 Euro
8 Stunden	461,00 Euro	161,00 Euro	300,00 Euro
9 Stunden	519,00 Euro	219,00 Euro	300,00 Euro
10 Stunden	577,00 Euro	277,00 Euro	300,00 Euro
11 Stunden	634,00 Euro	334,00 Euro	300,00 Euro

1.2 Alterssicherung

Der zu zahlende Beitrag beträgt gegenwärtig 19,6 Prozent pro Monat und ist in dieser Höhe als angemessen anzusehen, wenn das steuerpflichtige Einkommen 400,00 EUR übersteigt. Ändert sich der Prozentsatz, so ist dies bei der Erstattung der Aufwendungen zu berücksichtigen.

Darüber hinaus erstattet die Landeshauptstadt Dresden hälftig Beiträge zur privaten Altersvorsorge platzabhängig unter Hinzurechnung der Erstattungsbeträge zur gesetzlichen Rentenversicherung bis zu einer Höhe von insgesamt 40,00 EUR pro Platz.

1.3 Kranken- und Pflegeversicherung

Seit dem 1. Januar 2011 liegt der Beitragssatz für die Krankenversicherung bei 14,9 Prozent und der Beitragssatz zur Pflegeversicherung bei 1,95 (mit Kindern) bzw. 2,2 Prozent (bei Kinderlosen). Auf der Grundlage der Mindestbemessungsgrenze in Höhe von 851,67 EUR liegen die Beiträge für die Kranken- und Pflegeversicherung bei 143,51 EUR bzw. 145,64 EUR pro Monat. Verändern sich die Beitragssätze, so ist dies bei der Erstattung der Aufwendungen zu berücksichtigen.

Ist das tatsächliche Einkommen aus der Tätigkeit als Kindertagespflegeperson höher als 851,67 EUR, wird der Beitrag auf der Grundlage des tatsächlichen Einkommens dieser Tätigkeit errechnet.

1.4 Ersatzbetreuung

Die Vergütung der Ersatzbetreuungsleistung erfolgt auf der Grundlage der laufenden Geldleistungen für den Sachaufwand und die Förderleistung entsprechend der jeweiligen Betreuungszeitstufe und pro zu betreuenden Kind.

Betreuungszeitstufe	Tagessatz für Ersatzbetreuung
bis 4,5 Stunden	13,00 Euro
6 Stunden	17,00 Euro
7 Stunden	20,00 Euro
8 Stunden	23,00 Euro
9 Stunden	26,00 Euro
10 Stunden	29,00 Euro
11 Stunden	32,00 Euro

1.5 Finanzierung der Ersatzbetreuungsmodelle

1.5.1 Basissatz

Die Kindertagespflegeperson, die für mehrere Kindertagespflegepersonen die Ersatzbetreuung auf vertraglicher Grundlage leistet erhält pro Kindertagespflegestelle einen monatlichen Basissatz in Höhe von 100,00 EUR

1.5.2 Verzahntes Modell

Jede im verzahnten Modell zusammenarbeitende Kindertagespflegepersonen (5 Kindertagespflegepersonen) erhält die laufende Geldleistung für den Sachaufwand und die Förderleistung für einen Platz pauschal monatlich gezahlt.

1.5.3 Stützpunktmodell

Die Kindertagespflegeperson, die den Stützpunkt für die Ersatzbetreuung zur Verfügung stellt, erhält eine laufende Geldleistung entsprechend der Anzahl der im Stützpunktmodell zusammenarbeitenden Kindertagespflegepersonen (max. 4 Kindertagespflegepersonen auf der Grundlage der Betreuungszeitstufe von 9 Stunden und einer Platzzahl von 5). Dabei sollen die bei den Kindertagespflegepersonen vorgehaltenen Plätze und die Betreuungszeiten gleich sein.

Angebot von neun Stunden und fünf Plätzen:

Vier Kindertagespflegestellen:	519,00 Euro pro Platz und Monat	2.595,00 Euro
Drei Kindertagespflegestellen:	469,00 Euro pro Platz und Monat	2.345,00 Euro
Zwei Kindertagespflegestellen:	419,00 Euro pro Platz und Monat	2.095,00 Euro

Angebot von acht Stunden und fünf Plätzen:

Vier Kindertagespflegestellen:	461,00 Euro pro Platz und Monat	2.305,00 Euro
Drei Kindertagespflegestellen:	411,00 Euro pro Platz und Monat	2.055,00 Euro
Zwei Kindertagespflegestellen:	361,00 Euro pro Platz und Monat	1.805,00 Euro

Angebot von sieben Stunden und fünf Plätzen:

Vier Kindertagespflegestellen:	404,00 Euro pro Platz und Monat	2.020,00 Euro
Drei Kindertagespflegestellen:	354,00 Euro pro Platz und Monat	1.770,00 Euro
Zwei Kindertagespflegestellen:	304,00 Euro pro Platz und Monat	1.520,00 Euro

* Die Abstufung der Beträge um 50,00 € pro Platz trägt dem Rechnung, dass die Stützpunktperson bei weniger zusammenarbeitenden Kindertagespflegepersonen weniger für Ersatzbetreuung und Begleitzeiten in Anspruch genommen wird.

Darüber hinaus gehende Betreuungsleistungen sind mit dem pauschalen Aufwendungssatz abgegolten und werden nicht gesondert vergütet.

Arbeiten in einem Stützpunkt Kindertagespflegepersonen zusammen, deren Platzzahl und die Betreuungszeitstufen von der Regel abweichen, so erhält die Stützpunktkindertagespflege eine diesen Verhältnissen angepasste laufende Geldleistung.

Finanzierung des Stützpunktmodells bei unterschiedlicher Platzzahl

Angebot von 9 Stunden und fünf Plätzen		für jeden geringeren Platz im Modell wird von der jeweiligen Gesamtsumme ein Betrag von 130,00 EUR abgezogen (2.595,00 € : 20 Kinder = 130,00 €).
Vier Kindertagespflegestellen:	Gesamtsumme 2.595,00 EUR	
Drei Kindertagespflegestellen:	Gesamtsumme 2.345,00 EUR	
Zwei Kindertagespflegestellen:	Gesamtsumme: 2.095,00 EUR	
Angebot von 8 Stunden und fünf Plätzen		für jeden geringeren Platz im Modell wird von der jeweiligen Gesamtsumme ein Betrag von 115,00 EUR abgezogen (2.305,00 € : 20 Kinder = 115,00 €).
Vier Kindertagespflegestellen:	Gesamtsumme: 2.305,00 EUR	
Drei Kindertagespflegestellen:	Gesamtsumme: 2.055,00 EUR	
Zwei Kindertagespflegestellen:	Gesamtsumme: 1.805,00 EUR	
Angebot von 7 Stunden und fünf Plätzen		für jeden geringeren Platz im Modell wird von der jeweiligen Gesamtsumme ein Betrag von 100,00 EUR abgezogen (2.020,00 € : 20 Kinder = 100,00 €).
Vier Kindertagespflegestellen:	Gesamtsumme: 2.020,00 EUR	
Drei Kindertagespflegestellen:	Gesamtsumme: 1.770,00 EUR	
Zwei Kindertagespflegestellen:	Gesamtsumme: 1.520,00 EUR	

Finanzierung des Stützpunktmodells bei unterschiedlichen Öffnungszeiten

Angebot von 9 Stunden und fünf Plätzen		pro Stunde Abweichung werden von dem jeweiligen Gesamtbetrag 72,00 EUR abgezogen (2.595,00 € - 2.305,00 € = 290,00 € : 4 = 72,50 €).
Vier Kindertagespflegestellen:	Gesamtsumme 2.595,00 EUR	
Drei Kindertagespflegestellen:	Gesamtsumme 2.345,00 EUR	
Zwei Kindertagespflegestellen:	Gesamtsumme: 2.095,00 EUR	
Angebot von 8 Stunden und fünf Plätzen		pro Stunde Abweichung werden von dem jeweiligen Gesamtbetrag 72,00 EUR abgezogen (die finanziellen Abstände sind bei allen Betreuungszeitstufen gleich).
Vier Kindertagespflegestellen:	Gesamtsumme: 2.305,00 EUR	
Drei Kindertagespflegestellen:	Gesamtsumme: 2.055,00 EUR	
Zwei Kindertagespflegestellen:	Gesamtsumme: 1.805,00 EUR	
Angebot von 7 Stunden und fünf Plätzen		pro Stunde Abweichung werden von dem jeweiligen Gesamtbetrag 72,00 EUR abgezogen (die finanziellen Abstände sind bei allen Betreuungszeitstufen gleich).
Vier Kindertagespflegestellen:	Gesamtsumme: 2.020,00 EUR	
Drei Kindertagespflegestellen:	Gesamtsumme: 1.770,00 EUR	
Zwei Kindertagespflegestellen:	Gesamtsumme: 1.520,00 EUR	

Für beide Modellrechnungen gilt: Die mehrheitlich gegebenen Platzzahlen bzw. Betreuungszeitstufen bilden die Grundlage für die Berechnung. Darüber hinausgehende Betreuungsleistungen sind mit dem pauschalen Gesamtbetrag abgegolten

2. Laufende Geldleistungen an die Kindertagespflegepersonen im Rahmen der selbst-gesuchten oder vermittelten Kindertagespflege nach § 23 SGB VIII und für die ergän-zende Betreuung

Die laufenden Geldleistungen an die Kindertagespflegepersonen im Rahmen der selbstge-suchten oder vermittelten Kindertagespflege nach § 23 SGB VIII und für die ergänzende Be-treuung werden entweder als pauschaler Betrag entsprechend des zur Förderung der Kinder notwendigen pauschalen Stundenvolumens oder auf der Grundlage nachgewiesener Stun-denabrechnungen gezahlt.

Bei dem pauschal vereinbarten Stundenvolumen kommt die laufende Geldleistung nach Punkt 1.1 Förderleistung und Sachaufwand zur Anwendung und wird pro betreutes Kind ab-züglich des Elternbeitrages an die Kindertagespflegeperson gezahlt.

Monatliche Betreuungszeit in Stunden	Laufende Geldleistung pro Monat	Kostenbeitrag für die Eltern
bis 90 Std.	260,00 EUR	95,00 EUR
bis 120 Std.	346,00 EUR	126,00 EUR
bis 140 Std.	404,00 EUR	147,00 EUR
bis 160 Std.	461,00 EUR	168,00 EUR
bis 180 Std.	519,00 EUR	189,00 EUR
bis 200 Std.	577,00 EUR	210,00 EUR
bis 220 Std.	634,00 EUR	231,00 EUR

Bis zu einem monatlichen Stundenvolumen von 45 Stunden wird die laufende Geldleistung auf Stundenbasis finanziert.

Pro Stunde werden pro Kind 5,00 EUR abzüglich des Elternbeitrages in Höhe von 1,15 EUR, der direkt an die Kindertagespflegeperson zu entrichten ist, an die Kindertagespflegeperson gezahlt.

3. Erstausrüstung

Als Zuschuss für die Erstausrüstung werden bis zu 200,00 EUR pro geschaffenen Be-treuungsplatz gewährt. Bezuschusst werden geringfügige Verbrauchsgüter – keine Investiti-onen und Investitionsgüter.

4. Ersatzbeschaffung

Kindertagespflegepersonen können pro Jahr einen Antrag auf Zuschüsse für die Ersatzbe-schaffung stellen. Dafür stehen max. 100,00 EUR pro Platz zur Verfügung.

5. Fortbildungskosten

Als Zuschuss zu den Fortbildungskosten stehen pro Kindertagespflegeperson pro Jahr 100,00 EUR zur Verfügung.

Anlage 2

Liste der anerkennungsfähigen Gegenstände im Rahmen der Bezuschussung der Ersatzbeschaffung

Bei den finanziellen Mitteln zur Ersatzbeschaffung handelt es sich um einen Zuschuss. Dies bedeutet, dass auch immer ein angemessener Eigenanteil erbracht werden muss. Entsprechend dem Zuwendungsrecht dürfen die Gelder nur entsprechend dem im Bescheid ausgewiesenen Verwendungszweck verwendet werden. Wird das Geld anderweitig ausgegeben, ohne dass der Zuwendungsgeber im Vorfeld dem zugestimmt hat, führt dies unweigerlich zur Rückforderung.

Beantragt können bis max. 100,00 EUR pro Platz. Die Bewilligung des Zuschusses richtet sich nach den vom Stadtrat zur Verfügung gestellten Haushaltsmitteln. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Zuschussgewährung.

Anerkannt werden alle Gegenstände und Verbrauchsmaterialien, die unmittelbar von den Kindern genutzt werden.

Dies sind im Einzelnen:

- Kinderstühle
- Kindertische
- Schränke für Spielmaterialien
- Betten (Reisebetten, Matratzen – auch für Kuschelecken)
- Kopfkissen
- Decken
- Bettwäsche
- Handtücher
- Geschirrtücher
- Lätzchen
- Wickelkommode
- Wickelunterlage, hermetisch abgeschlossener Windeleimer
- Geschirr für die Kinder (z. B. Teller, Tassen, Trinkbecher/-gläser)
- Bestecke für die Kinder
- Spielgeräte (z. B. Rutschen, Sandkasten, Roller, Laufrad u. s. w.)
- Spielsachen
- Kinderbücher
- Spielteppiche (Keine Auslegware)
- Bastelmaterialien (z. B. Malfarben, Stifte, Kreide u. s. w.), max.30,00 EUR pro Kind und Jahr
- Krippenwagen, Fußsack
- Ausstattungsgegenstände für den Sanitärbereich (z. B. Töpfchen, Zahnputzbecher, Kämme u. s. w.)
- Garderoben (z. B. Bänke, Schränke, Regale u. s. w.)

Nicht anerkannt werden Materialien und Gegenstände der Werterhaltung (z. B. Farben, Teppichböden u. s. w.), sowie Kühlschränke, Gefrierkombinationen, Staubsauger, Mikrowellen, Waschmaschinen, Computer/Laptops, Musikanlagen, Fotoausrüstungen u. ä.

Die Liste ist nicht abschließend. Bei Beschaffungswünschen, die nicht auf der Liste stehen, ist vor Antragstellung schriftlich bei der zuständigen Bearbeiterin/dem zuständigen Mitarbeiter im Eigenbetrieb anzufragen.

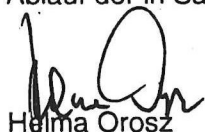
Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Satz 4 SächsGemO

Sollte diese Richtlinie unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zu Stande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Richtlinie nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Richtlinie verletzt worden sind,
3. die Oberbürgermeisterin dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 benannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder der Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.


Helma Orosz
Oberbürgermeisterin

LANDESHAUPTSTADT DRESDEN

BESCHLUSSAUSFERTIGUNG

Stadtrat (SR/063/2013)

Sitzung am: 12.12.2013

Beschluss zu: V2513/13

Gegenstand:

Änderung der Richtlinie der Landeshauptstadt Dresden zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt, den mit der „Richtlinie der Landeshauptstadt Dresden zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege“ beschlossenen Basissatz in Anlage 1 der Richtlinie in Punkt 1.5.1 für die Ersatztagespflege von 100,00 EUR auf 150,00 EUR zu erhöhen.

Dresden, 12. DEZ. 2013



Helma Orosz
Vorsitzende

LANDESHAUPTSTADT DRESDEN

BESCHLUSSAUSFERTIGUNG

Stadtrat (SR/046/2017)

Sitzung am: 14.12.2017

Beschluss zu: V1931/17

Gegenstand:

Förderung von Kindern in Kindertagespflege in der Landeshauptstadt Dresden (Richtlinie Kindertagespflege 2018)

Beschluss:

1. Der Stadtrat beschließt die Richtlinie zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege in der Landeshauptstadt Dresden. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, sämtliche nicht bestandskräftigen Leistungsentscheidungen zu laufenden Geldleistungen an Kindertagespflegepersonen gemäß § 23 SGB VIII sowie § 14 Abs. 6 SächsKitaG, nach Maßgabe der Regelung in Ziffer 4.7. der neuen Richtlinie, rückwirkend zum 1. Januar 2016 neu zu treffen.
2. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, zum 1. Juli jeden Jahres die Anerkennungsbeträge nach § 23 Absatz 2a SGB VIII sowie die Erstattung der angemessenen Kosten des Sachaufwandes nach § 23 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII in eigener Zuständigkeit fortzuschreiben. Er hat dabei sicherzustellen, dass die Anpassungen rechtzeitig vorliegen. Über die jeweils aktuellen Beträge setzt er den Jugendhilfeausschuss in Kenntnis. Der Jugendhilfeausschuss ist über die der Fortschreibung zugrunde liegende Datenlage detailliert zu informieren.
3. Weiterhin wird der Oberbürgermeister beauftragt, die nachrichtlich der Richtlinie zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege in der Landeshauptstadt Dresden beigefügten Anlagen jährlich auf Aktualität hin zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen.
4. Die Richtlinie zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege in der Landeshauptstadt Dresden ist nach Ablauf von 4 Jahren seit Inkrafttreten zu evaluieren. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, innerhalb von 6 Monaten dem Jugendhilfeausschuss einen entsprechenden Evaluationsbericht vorzulegen.
5. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, eine Übergangsregelung für die Einstufung von jenen Kindertagespflegepersonen in die Betragsgruppen 5 bis 7 gemäß Pkt. 4.7.1 oder o. g. Richtlinie zu erlassen, die zwar über einen anerkannten Berufsabschluss gemäß Sächsischer

Qualifizierungsverordnung verfügen, jedoch noch keine entsprechende Vereinbarung entsprechend o. g. Richtlinie mit dem Amt für Kindertagesbetreuung abgeschlossen haben. Die Übergangsregelung hat eine Laufzeit von einem Jahr nach Inkrafttreten der Richtlinie, anschließend sind die Regelungen der Richtlinie anzuwenden. Dabei ist eine Anerkennung der Arbeitsjahre und entsprechende Anrechnung ab Tätigkeitsbeginn umzusetzen.

**Richtlinie zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege
in der Landeshauptstadt Dresden
(Richtlinie Kindertagespflege)**

Vom 14. Dezember 2017

Inhalt

- 1. Rechtliche Grundlagen**
- 2. Begriffsbestimmungen und Erläuterungen**
- 3. Zuständigkeiten und Aufgaben**
- 4. Leistungen der Landeshauptstadt Dresden und der beauftragten freien Träger der Jugendhilfe**
 - 4.1 Aufnahme von Betreuungsplätzen aus Kindertagespflegestellen in den Bedarfsplan
 - 4.2 Akquise von Kindertagespflegepersonen
 - 4.3 Erlaubniserteilung nach § 43 SGB VIII
 - 4.3.1 Verfahren zur Erteilung der ersten Erlaubnis
 - 4.3.1.1 Antragstellung
 - 4.3.1.2 Feststellung der fachlichen und persönlichen Eignung
 - 4.3.1.3 Strukturelle Anforderungen und örtliche Prüfung
 - 4.3.1.4 Erlaubniserteilung/Widerruf der Erlaubnis
 - 4.3.2 Verfahren zur Erteilung der erneuten Erlaubnis für Kindertagespflege nach § 43 SGB VIII
 - 4.4 Vermittlung und Aufnahme von Kindern in Kindertagespflegestellen
 - 4.5 Ergänzende oder überbrückende Kindertagespflege durch Kinderfrauen/Kindermänner
 - 4.6 Flankierende Leistungen für Kindertagespflegepersonen
 - 4.6.1 Ersatzbetreuung bei Ausfall einer Kindertagespflegeperson
 - 4.6.2 Erhöhter Förderbedarf eines Kindes in Kindertagespflege
 - 4.6.2.1 Heilpädagogischer Förderbedarf eines Kindes in Kindertagespflege
 - 4.6.2.2 Erhöhter pädagogischer Förderbedarf eines Kindes in Kindertagespflege
 - 4.6.3 Betreuung eines Kindes vor dem vollendeten ersten Lebensjahr in Kindertagespflege
 - 4.6.4 Betreuung eines Kindes über das vollendete 3. Lebensjahr in Kindertagespflege
 - 4.7 Finanzierung der Kindertagespflege gemäß § 23 SGB VIII und § 14 Abs. 6 SächsKitaG
 - 4.7.1 Anerkennungsbetrag
 - 4.7.2 Erstattung der angemessenen Kosten des Sachaufwands
 - 4.7.3 Erstattung nachgewiesener Versicherungsbeiträge der Kindertagespflegepersonen

- 4.7.3.1 Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung (BGW)
- 4.7.3.2 Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung
- 4.7.3.3 Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung
- 4.7.4 Anerkennungsbetrag der Ersatzbetreuung bei Ausfall einer Kindertagespflegeperson
- 4.8 Zusätzliche Leistungen für vertraglich gebundene Kindertagespflegepersonen im Bedarfsplan der Landeshauptstadt Dresden
- 4.9 Erhebung von Elternbeiträgen in der Kindertagespflege

- 5. Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung in der Kindertagespflege gemäß § 79a SGB VIII und § 21 SächsKitaG**
 - 5.1 Qualität durch Qualifizierung und Weiterbildung
 - 5.2 Beratung und Prozessbegleitung von Kindertagespflegepersonen und Personensorgeberechtigten

- 6. Weitere Rahmenbedingungen**
 - 6.1 Haftpflichtdeckungsschutz
 - 6.2 Unfallversicherung

- 7. Inkrafttreten**

- 8. Anlagen**
 - Anlage 1a Anerkennungsbetrag – Staffelung in Betragsgruppen
 - Anlage 1b Betragsgruppen nach Betreuungszeitstufen
 - Anlage 2 Kalkulation der angemessenen Sachkosten Kindertagespflege in Dresden
 - Anlage 3 Kriterien der räumlichen Anforderungen an Kindertagespflegestellen
 - Anlage 4 Standards der Ersatztagespflege in Dresden
 - Anlage 5 Finanzierung von Stützpunkten zur Ersatztagespflege

nachrichtliche Anlagen

- Anlage 6a Berechnungsbogen Kindertagespflege
- Anlage 6b Berechnungsbogen betriebsnahe Kindertagespflege
- Anlage 7 Aufnahmeantrag Fremdgemeinde
- Anlage 8 Informationen zur ergänzenden Kindertagespflege (Kinderfrau/Kindermann)
- Anlage 9 Sonderantrag Kindertagespflege über das 3. Lebensjahr hinaus
- Anlage 10 Vereinbarung zur Ersatzbetreuung von Kindern in Kindertagespflege

1. Rechtliche Grundlagen

Die Kindertagespflege ist im dritten Abschnitt des zweiten Kapitels des SGB VIII "Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege" verankert. Darüber hinaus hat der Freistaat Sachsen landesspezifische Regelungen im Landesjugendhilfegesetz und im Sächsischen Gesetz über Kindertageseinrichtungen (SächsKitaG) erlassen.

In der Ausgestaltung des § 23 SGB VIII nutzt die Landeshauptstadt Dresden die von ihr beauftragte „Expertise ‚Erarbeitung einer Kalkulationsgrundlage für die Bemessung der laufenden Geldleistung für Kindertagespflegepersonen gemäß § 23 SGB VIII‘ erstellt im Auftrag des Deut-

schen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e. V. für die Landeshauptstadt Dresden von Professor Dr. Johannes Münder. Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e. V., Berlin im Mai 2017“.

Nachfolgend genannte Rechtsgrundlagen gelten in der jeweils gültigen Fassung für die Betreuungsform Kindertagespflege:

■ **Achtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) - Kinder- und Jugendhilfegesetz**

- § 1 Recht auf Erziehung Elternverantwortung, Jugendhilfe
- § 2 (2) Nr. 3, 5 Aufgaben der Jugendhilfe
- § 8 Beteiligung von Kindern und Jugendlichen
- § 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung
- § 9 Grundrichtung der Erziehung, Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen
- § 22 Grundsätze der Förderung
- § 23 Förderung in Kindertagespflege
- § 24 Anspruch auf Förderung in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege
- § 43 Erlaubnis zur Kindertagespflege
- §§ 62 – 64 Datenerhebung, Datenspeicherung und Datenübermittlung und -nutzung
- § 72a Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen
- § 79a Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe
- § 80 Jugendhilfeplanung
- § 90 Pauschalierte Kostenbeteiligung
- § 104 Bußgeldvorschriften

■ **Landesjugendhilfegesetz (LJHG)**

- § 23 Erlaubnis zur Kindertagespflege und zur Vollzeitpflege
- § 24 Erteilung, Versagung der Erlaubnis
- § 25 Mitteilungspflichten der Tagespflege- und Pflegepersonen
- § 26 Rechte des Jugendamtes

■ **Sächsisches Gesetz über Kindertageseinrichtungen (SächsKitaG)**

- § 1 (6) Geltungsbereich, Begriffsbestimmungen
- § 2 (1) und (6) Aufgaben und Ziele
- § 3 (2) und (3) Angebot
- § 4 Wunsch und Wahlrecht
- § 7 Gesundheitsvorsorge, Gesundheitspflege
- § 8 Bedarfsplanung
- § 12 (3) Personal
- § 14 (6) Personal- und Sachkosten
- § 15 (3) Elternbeiträge
- § 17 (3) Gemeindeanteil
- § 18 (1) und (5) Landeszuschuss
- § 21 Qualitätsentwicklung, Fort- und Weiterbildung, Fachberatung und Qualifikation

Professor Dr. Johannes Münder. Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e. V., Berlin im Mai 2017“.

Nachfolgend genannte Rechtsgrundlagen gelten in der jeweils gültigen Fassung für die Betreuungsform Kindertagespflege:

■ **Achtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) - Kinder- und Jugendhilfegesetz**

- § 1 Recht auf Erziehung Elternverantwortung, Jugendhilfe
- § 2 (2) Nr. 3, 5 Aufgaben der Jugendhilfe
- § 8 Beteiligung von Kindern und Jugendlichen
- § 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung
- § 9 Grundrichtung der Erziehung, Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen
- § 22 Grundsätze der Förderung
- § 23 Förderung in Kindertagespflege
- § 24 Anspruch auf Förderung in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege
- § 43 Erlaubnis zur Kindertagespflege
- §§ 62 – 64 Datenerhebung, Datenspeicherung und Datenübermittlung und -nutzung
- § 72a Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen
- § 79a Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe
- § 80 Jugendhilfeplanung
- § 90 Pauschalierte Kostenbeteiligung
- § 104 Bußgeldvorschriften

■ **Landesjugendhilfegesetz (LJHG)**

- § 23 Erlaubnis zur Kindertagespflege und zur Vollzeitpflege
- § 24 Erteilung, Versagung der Erlaubnis
- § 25 Mitteilungspflichten der Tagespflege- und Pflegepersonen
- § 26 Rechte des Jugendamtes

■ **Sächsisches Gesetz über Kindertageseinrichtungen (SächsKitaG)**

- § 1 (6) Geltungsbereich, Begriffsbestimmungen
- § 2 (1) und (6) Aufgaben und Ziele
- § 3 (2) und (3) Angebot
- § 4 Wunsch und Wahlrecht
- § 7 Gesundheitsvorsorge, Gesundheitspflege
- § 8 Bedarfsplanung
- § 12 (3) Personal
- § 14 (6) Personal- und Sachkosten
- § 15 (3) Elternbeiträge
- § 17 (3) Gemeindeanteil
- § 18 (1) und (5) Landeszuschuss
- § 21 Qualitätsentwicklung, Fort- und Weiterbildung, Fachberatung und Qualifikation

■ **Sächsische Qualifikations- und Fortbildungsverordnung pädagogischer Fachkräfte Sächs-QualiVO**

§ 3 Qualifikation der Kindertagespflegepersonen

§ 4 Qualifikation der Fachberater(-innen)

§ 6 Fachliche Fortbildung

■ **Sächsische Kindertageseinrichtungen-Finanzierungsverordnung - KitaFinVO**

§ 3 Erstattung des Gemeindeanteils und des Landeszuschusses gemäß § 17 Absatz 3 des Gesetzes über Kindertageseinrichtungen

■ **Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Erhebung von Elternbeiträgen (Elternbeitragssatzung)**

2. Begriffsbestimmungen und Erläuterungen

- (1) Kindertagespflege
umfasst als Kindertagesbetreuung vorwiegend Kinder im Altersbereich von null bis zum vollendeten dritten Lebensjahr, schließt aber nicht aus, dass im Bedarfsfall, entsprechend des nachgewiesenen, besonderen oder individuellen Bedarfs und mit Einverständnis der Personensorgeberechtigten auch Kinder ab drei Jahren und bis zum Schuleintritt betreut werden können.
- (2) Betreuungszeitstufen
ist in der Kindertagespflege in der Regel ganztägig und kann (entsprechend der Betreuungszeitstufen der Elternbeitragssatzung) im Rahmen von 4,5 h bis 11 h gefördert werden.
- (3) Betreuungsort/Kindertagespflegestelle
Kindertagespflege kann im Haushalt der Kindertagespflegeperson oder in extra dafür angemieteten kindgerechten Räumen ausgeübt werden.
- (4) Kindertagespflegeperson
Kindertagespflege wird in der Regel von selbstständig tätigen Kindertagespflegepersonen ausgeübt. Diese verfügen über eine Erlaubnis nach § 43 SGB VIII und haben das Curriculum des Deutschen Jugendinstituts (DJI) im Umfang von mindestens 160 Stunden absolviert.
- (5) betriebsnahe Kindertagespflege
ist die Bereitstellung von Kindertagespflegeplätzen für Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter von Betrieben, Einrichtungen und Institutionen. Dabei kann die Kindertagespflegeperson bei der Firma angestellt oder als selbstständige Kindertagespflegeperson tätig sein.

- (6) **Ersatzbetreuung**
ist die Betreuung von Kindern in Kindertagespflege, deren reguläre Kindertagespflegeperson zeitweilig nicht zur Verfügung steht. Die Ersatzbetreuung erfolgt durch miteinander kooperierende Kindertagespflegepersonen in verschiedenen Varianten (wie z. B.: Verzahntes Modell, Stützpunkt, basissatzfinanzierte Ersatzbetreuung, Springer(-in) usw.)
- (7) **Beratungs- und Vermittlungsstellen für Kindertagespflege,**
sind beauftragte freie Träger, die übertragene Aufgaben für die Landeshauptstadt Dresden erfüllen. Sie leisten Fachberatung und fachliche Begleitung für Kindertagespflegepersonen (außer betriebsnahe) und beraten Eltern in allen Fragen zur Kindertagespflege, neben der Beratung und Gewinnung von Interessent(-inn)en.
- (8) **Kinderfrauen/Kindermänner**
sind nicht erlaubnispflichtige Kindertagespflegepersonen, die überbrückende oder ergänzende Kindertagesbetreuung (z. B. außerhalb der Öffnungszeiten von Kindertageseinrichtungen) im Haushalt der Eltern des Kindes leisten. Kinderfrauen und Kindermänner erhalten nach Prüfung durch die Landeshauptstadt Dresden eine Eignungsfeststellung für die Betreuung eines konkreten Kindes bzw. mehrerer Geschwisterkinder über einen befristeten Zeitraum.
- (9) **Fremdgemeindekind**
ist ein Kind, dessen Eltern keinen Hauptwohnsitz in der Landeshauptstadt Dresden haben.

3. Zuständigkeiten und Aufgaben

- (1) Die Landeshauptstadt Dresden hat für den Bereich der Kindertagespflege folgende Zuständigkeiten und Aufgaben:
- Erfüllung der Aufgaben gemäß SGB VIII einschließlich der Gesamt- und Planungsverantwortung (§§ 80 u. 79 Abs. 1 SGB VIII) und Qualitätsentwicklung (§ 79a SGB VIII)
 - Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege nach § 43 SGB VIII
 - Finanzierung der Kindertagespflegepersonen gemäß § 23 SGB VIII und dieser Richtlinie
 - Erhebung von Elternbeiträgen von den Personensorgeberechtigten
 - Gewährung Wirtschaftlicher Jugendhilfeleistungen gem. § 90 Abs. 3 SGB VIII
 - Fachberatung, Etablierung, Begleitung und Erlaubniserteilung betriebsnaher Kindertagespflegestellen (adäquat der Aufgaben der Beratungs- und Vermittlungsstellen wie in Absatz 2)
 - Prüfung von Anträgen für Fremdgemeindekinder
 - Rechnungslegung für Fremdgemeindekinder gemäß SächsKitaFinVO

- (2) An Träger der freien Jugendhilfe sind Aufgaben des Bereiches Kindertagespflege vertraglich (über Leistungsvereinbarung und Orientierungsrahmen zur Zusammenarbeit) übertragen worden, die in eigener Verantwortung wahrgenommen werden.

Diese Aufgaben sind:

- bedarfsgerechte Akquise von Kindertagespflegepersonen auf der Grundlage der Bedarfsplanung
- Prozessbegleitung im Verfahren der Erlaubniserteilung
- Sicherung von Qualifizierungsmaßnahmen während der Ausübung der Tätigkeit, Prüfung der Qualifizierungsvoraussetzungen vor Aufnahme der Tätigkeit als Kindertagespflegeperson
- Vermittlung von freien Plätzen bei Kindertagespflegepersonen an Personensorgeberechtigte
- Organisation und Vermittlung von Ersatzbetreuung, insbesondere auch fachliche Begleitung und Weiterentwicklung von Ersatzbetreuungsmodellen
- Beratung und Begleitung der Personensorgeberechtigten während des Vermittlungsprozesses und des Betreuungsverhältnisses
- Qualitätsentwicklung und -sicherung durch Fachberatung mit entsprechenden Methoden und Instrumenten (Qualifizierungs- und Fortbildungsangebote, Qualitätsdialog, Hospitation, Reflexion, Konfliktmanagement, u. a. m.)
- Wahrnehmung von Aufgaben im Rahmen von Kindeswohlgefährdung (§ 8a SGB VIII)
- Beratung, Unterstützung und Förderung von Zusammenschlüssen von Kindertagespflegepersonen (Auf- und Ausbau von Netzwerken)
- Dokumentation und Statistik (u. a. Landesstatistik)

4. Leistungen der Landeshauptstadt Dresden und der beauftragten freien Träger der Jugendhilfe

4.1. Aufnahme von Betreuungsplätzen aus Kindertagespflegestellen in den Bedarfsplan

- (1) Der Bestand und der Bedarf an Betreuungsplätzen in Kindertagespflege wird im Rahmen der Jugendhilfeplanung (§ 80 SGB VIII) für einen mittelfristigen Zeitraum ermittelt und im Bedarfsplan beschrieben.
- (2) Die Betreuungsplätze aus Kindertagespflegestellen können auf Antrag der Kindertagespflegeperson in den Bedarfsplan der Landeshauptstadt Dresden aufgenommen werden. Dies erfordert eine jugendhilfeplanerische Überprüfung durch die Landeshauptstadt Dresden. Damit soll sichergestellt werden, dass ein Ausbau von Kindertagespflegestellen bedarfsgerecht erfolgt.
- (3) Die Aufnahme der Kindertagespflegestelle in den Bedarfsplan ist Voraussetzung für die Finanzierung nach § 14 Abs. 6 sowie §§ 15 bis 20 SächsKitaG.

4.2. Akquise von Kindertagespflegepersonen

Für eine bedarfsgerechte Bereitstellung von Betreuungsplätzen in Kindertagespflege werden bei Bedarf neue Kindertagespflegepersonen akquiriert. Dabei werden die Interessent(-inn)en durch die Beratungs- und Vermittlungsstelle für Kindertagespflege informiert und beraten (ausgenommen davon sind betriebsnahe Kindertagespflegestellen).

4.3. Erlaubniserteilung nach § 43 SGB VIII

- (1) Eine Person, die ein Kind oder mehrere Kinder außerhalb des Haushalts der Erziehungsberechtigten während eines Teils des Tages und mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen will, bedarf der Erlaubnis.
- (2) Die Erlaubnis ist vor Beginn der Tätigkeit als Kindertagespflegeperson bei der Landeshauptstadt Dresden zu beantragen.

4.3.1. Verfahren zur Erteilung der ersten Erlaubnis

4.3.1.1. Antragstellung

Für die Antragstellung einer Erlaubnis nach § 43 SGB VIII sind folgende Unterlagen notwendig:

- formloser Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zur Kindertagespflege (angebotenes Betreuungsalter, Anzahl der angebotenen Plätze, Ort der Betreuung, geplante täglich angebotene Betreuungszeit)
- nachvollziehbar begründete Motivation zur Übernahme der Tätigkeit
- tabellarischer Lebenslauf
- Nachweis der Voraussetzung gemäß § 23 SGB VIII und § 3 SächsQualiVO
- pädagogische Konzeption

Bestandteile der Konzeption sollen sein:

Rahmenbedingungen der jeweiligen Kindertagespflegestelle
Öffnungs- und Betreuungszeiten (die flexible Gestaltung und Erweiterung über das verbindliche Angebot der Öffnungszeiten in der Konzeption hinaus ist jederzeit möglich)
Vertretungsregelung
Pädagogische Grundsätze zur Umsetzung des Sächsischen Bildungsplanes
Beobachtung und Dokumentation
Raumnutzungskonzept einschließlich Grundriss
Aussagen zur Ausgestaltung der Eingewöhnung und des Überganges in die Kita
Verpflegungsausgestaltung und Gesundheitserziehung
Skizzierung eines geplanten Tagesablaufes in der Kindertagespflegestelle
Ausgestaltung der Erziehungspartnerschaft mit den Personensorgeberechtigten
Zusammenarbeit mit anderen Kindertagespflegepersonen, Kindertageseinrichtungen und sonstigen Institutionen
Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung (Reflexion, Bewertung und Verbesserung der eigenen Arbeit)
Besonderheiten bei der Betreuung von unter 1-jährigen Kindern

- Vorlage eines ärztlichen Gesundheitsnachweises (keine gesundheitlichen Einschränkungen für die Arbeit mit Kindern [in einer ärztlichen Bescheinigung sollte bescheinigt sein, dass der Antragsteller/die Antragstellerin nicht an ansteckenden, meldepflichtigen oder psychischen Krankheiten oder Suchtkrankheiten leidet])
- Nachweis über den Abschluss eines Kurses „Erste Hilfe in Bildungs- und Betreuungseinrichtungen für Kinder“ bei einer durch die Berufsgenossenschaft gemäß BGV A1 ermächtigten Stelle (nicht älter als 2 Jahre)
- Nachweis über die Belehrung im Sinne der §§ 42 und 43 des Infektionsschutzgesetzes
- Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses zur Vorlage bei einer Behörde nach § 30a Bundeszentralregistergesetz (nicht älter als 6 Monate)
- soll die Kindertagespflege im eigenen Wohnraum durchgeführt werden, so ist auch ein erweitertes Führungszeugnis durch den/die jeweilige/-n Ehepartner(-in) oder Lebenspartner(-in) bzw. andere volljährige im Haushalt lebende Personen vorzulegen (nicht älter als 6 Monate)
- schriftliches Einverständnis des Vermieters/der Vermieterin zur Nutzung der Wohnung als Kindertagespflegestelle
- wenn von der Antragstellerin/dem Antragsteller gewünscht: formloser Antrag auf Aufnahme in den Bedarfsplan der Landeshauptstadt Dresden
- Finanzierungsplan
- Erklärung zu Strafsachen

4.3.1.2. Feststellung der fachlichen und persönlichen Eignung

- (1) Kindertagespflegepersonen sind geeignet, wenn sie sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit den Personensorgeberechtigten und anderen Kindertagespflegepersonen auszeichnen und über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen. Außerdem müssen sie über vertiefende Kenntnisse hinsichtlich der Arbeitsschwerpunkte in der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben.
- (2) Unter Berücksichtigung der Kriterien des Deutschen Jugendinstitutes (DJI) München (in der Fassung vom 06.08.2010) und der Empfehlungen des Landes Sachsen zu den Qualitätskriterien in der Kindertagespflege (in der Fassung Juli 2013) gelten folgende Anforderungen:

Persönliche und fachliche Anforderungen:

- Berufsabschluss, berufsqualifizierender Abschluss oder eine Qualifikation nach § 1 SächsQualiVO,
- eine absolvierte Fortbildung, die mindestens dem Curriculum des Deutschen Jugendinstituts „Fortbildung von Tagespflegepersonen“ (mindestens 160/300 Stunden) entspricht,
- oder ein absolvierter, praxisvorbereitender Kurs, der mindestens der Einführungsphase des Curriculum des Deutschen Jugendinstituts „Fortbildung von Tagespflegepersonen“ entspricht und innerhalb von drei Jahren nach Aufnahme der Tätigkeit ein absolvierter praxisbegleitender Kurs, der mindestens der Vertiefungsphase des Curriculum des Deutschen Jugendinstituts „Fortbildung von Tagespflegepersonen“ entspricht
- ausreichende Deutschkenntnisse (B1), gute sprachliche und kognitive Fähigkeiten
- Bereitschaft zur Kooperation mit den Eltern/Personensorgeberechtigten sowie den sozialpädagogischen Fachkräften der Kindertagespflege und mit der Landeshauptstadt Dresden

- wertschätzende Haltung gegenüber allen Beteiligten, dialogische Offenheit, Ehrlichkeit und Transparenz
- Anerkennung des Vorranges der elterlichen Sorge
- Verschwiegenheit gegenüber Außenstehenden
- Flexibilität, Zuverlässigkeit, Verantwortungsbewusstsein, Lösungsorientierung (z. B. Berufsbiografie, Familie, Ehrenamt)
- Fähigkeit zur Selbstorganisation und administrative Kompetenz
- Klarheit der Zukunftsperspektive in der Ausübung der Tätigkeit
- Erziehungskompetenz und Freude am verantwortungsbewussten, einfühlsamen Umgang mit Kindern sowie Motivation zur Übernahme der Betreuungsaufgabe Kindertagespflege
- Erkennen und Eingehen auf die individuellen Bedürfnisse der Kinder
- Absicherung einer gesunden, kindgerechten Verpflegung in der Betreuungszeit (angelehnt an die Empfehlungen der Deutschen Gesellschaft für Ernährung e. V.)
- Achtung der Persönlichkeit der zu betreuenden Kinder und Verpflichtung zur gewaltfreien Erziehung, insbesondere klares Bekenntnis gegen körperliche und seelische Gewaltanwendung sowie keine Überschreitung körperlicher, sexueller und psychischer Grenzen
- den eigenen Kindern des Antragstellers/der Antragstellerin wird aktuell keine stationäre Erziehungshilfe gem. § 27 in Verbindung mit §§ 33, 34 SGB VIII gewährt, es bestehen keine Unterhaltsschulden gegenüber eigenen Kindern und aktuell liegt keine Sorgerechts einschränkung für eigene Kinder vor
- keine Glaubenszugehörigkeit der Antragstellerin/des Antragstellers zu einer Glaubensgemeinschaft, die pädagogisch bedenkliche Aussagen über bzw. zu Kindern oder die Erziehung, Betreuung und Bildung von Kindern treffen (entsprechend der Empfehlungen der Sektenbeauftragten der Kirchen oder anderen relevanten Stellen)
- keine Zugehörigkeit zu verbotenen, verfassungswidrigen Vereinigungen
- Akzeptanz gegenüber anderen Lebenseinstellungen und Kulturen
- Kritikfähigkeit und konstruktiver Umgang mit Konflikten
- Reflexion des eigenen Handelns
- Bereitschaft zu Fort- und Weiterbildung und zum Erfahrungsaustausch mit anderen Kindertagespflegepersonen
- Berücksichtigung des geschlechtersensiblen Arbeitsansatzes bei der Betreuung von Mädchen und Jungen
- Sensibilität zum Thema Kindeswohlgefährdung, Bereitschaft zur Weitergabe von Informationen dazu an die Beratungs- und Vermittlungsstellen für Kindertagespflege, Bereitschaft zur Absolvierung entsprechender Fortbildungen
- Kenntnisse der Bedürfnisse des Kindes
- Kenntnis der Grundlagen des Sächsischen Bildungsplans
- aktuelle Kenntnisse der Bindungs- und Lerntheorie
- Akzeptanz und Gestaltung einer Eingewöhnungszeit
- Interesse an und aktive Auseinandersetzung mit Fachthemen (Erziehung, Entwicklung und Bildung)

(3) Eignungsprüfung durch die Beratungs- und Vermittlungsstellen für Kindertagespflege

Die zuständige Beratungs- und Vermittlungsstelle für Kindertagespflege ist beauftragt die Geeignetheit von potentiellen Kindertagespflegepersonen zu prüfen. Die abschließende Eignungsfeststellung für die Erlaubnis zur Kindertagespflege erfolgt durch die Landeshaupt-

stadt Dresden.

Die Prüfung der Eignung bezieht sich auf die persönliche und fachliche Eignung für diese Tätigkeit sowie auf das Vorliegen der räumlichen und technisch-organisatorischen Voraussetzungen, wenn bereits Räumlichkeiten vorhanden sind, die für die Kindertagespflege genutzt werden sollten.

Das Ergebnis des Prüfverfahrens ist der Landeshauptstadt Dresden in Form einer schriftlichen, fachlichen Einschätzung zur Geeignetheit mitzuteilen. Die potentielle Kindertagespflegeperson erhält die schriftliche, fachliche Einschätzung der Beratungs- und Vermittlungsstelle für Kindertagespflege zur Kenntnis.

(4) Eignungsfeststellung durch die Landeshauptstadt Dresden

Die Landeshauptstadt Dresden führt mit der Antragstellerin/dem Antragsteller nach Prüfung der eingereichten Unterlagen ein abschließendes Gespräch zur fachlichen Eignung im Hinblick auf die Persönlichkeit, die Sachkompetenz und die Kooperationsbereitschaft der Kindertagespflegeperson durch. Die zuständige Fachberaterin/der zuständige Fachberater der Beratungs- und Vermittlungsstelle nimmt an diesem Gespräch ebenfalls teil. Das Gespräch wird auf der Grundlage der fachlichen und räumlichen Einschätzung der Beratungs- und Vermittlungsstelle für Kindertagespflege geführt.

Der Antragsteller/die Antragstellerin erhält innerhalb von zwei Wochen eine schriftliche Mitteilung über das Ergebnis des Gesprächs zur fachlichen und persönlichen Eignung.

4.3.1.3. Strukturelle Anforderungen und örtliche Prüfung

- (1) Die Prüfung der räumlichen und technisch-organisatorischen Voraussetzungen erfolgt bei einem Vororttermin durch die Landeshauptstadt Dresden. Dabei wird das Raumnutzungskonzept der Kindertagespflegestelle von dem/der Antragsteller(-in) vorgestellt und erläutert.
- (2) Beim Vororttermin werden auf der Grundlage der „Standards zu den räumlichen Anforderungen an Kindertagespflegestellen“ (Anlage 3) die tatsächlichen Gegebenheiten geprüft und protokolliert. Im Protokoll werden gegebenenfalls Auflagen erteilt und Hinweise zur Ausstattung, zum Raumnutzungskonzept und zu Sicherheitsfragen gegeben.

Das Protokoll wird vom Antragsteller/von der Antragstellerin und von der Landeshauptstadt Dresden unterzeichnet und den Beteiligten ausgehändigt.

Das Protokoll zur örtlichen Prüfung ist Bestandteil des Erlaubnisbescheides. Sollten die Auflagen aus dem oben genannten Protokoll nicht termingerecht erfüllt werden, kann die Erlaubnis nicht erteilt werden bzw. ist der Widerruf der bereits erteilten Erlaubnis zu prüfen.

4.3.1.4. Erlaubniserteilung/Entziehung der Erlaubnis

(1) Erlaubniserteilung

Bei Feststellung der Geeignetheit wird die Erlaubnis gemäß § 43 SGB VIII für bis zu fünf fremde, gleichzeitig anwesende Kinder, für einen befristeten Zeitraum von fünf Jahren erteilt. Die Erlaubnis kann im Einzelfall auch für eine geringere Zahl von Kindern erteilt werden, wenn dies so beantragt wurde bzw. die persönliche und/oder räumliche Situation dies bedingt. Die Erteilung der Erlaubnis erfolgt durch Bescheid.

(2) Entziehung der Erlaubnis

Die Erlaubnis zur Kindertagespflege ist beim Vorliegen schwerwiegender Gründe durch die Landeshauptstadt Dresden zu entziehen. Schwerwiegende Gründe sind zum Beispiel:

- Kindeswohlgefährdung durch die Kindertagespflegeperson bzw. in deren Verantwortungsbereich (§ 8a SGB VIII)
- Wegfall oder erhebliche Beeinträchtigung der persönlichen, fachlichen oder räumlichen Eignungsvoraussetzungen (DJI Empfehlungen)
- schwerwiegender oder wiederholter Verstoß gegen die erteilte Erlaubnis
- schwerwiegender oder wiederholter Verstoß gegen die Fürsorge- und Aufsichtspflicht

Die Entziehung der Erlaubnis erfolgt nach einschlägigem Tatbestand durch Widerruf, Rücknahme oder Aufhebung und ergeht mit Bescheid. Der sofortige Vollzug kann nach erfolgter Interessenabwägung angeordnet werden.

4.3.2. Verfahren zur Erteilung der erneuten Erlaubnis für Kindertagespflege nach § 43 SGB VIII

Der Gesetzgeber hat die Erteilung der Erlaubnis für Kindertagespflege auf 5 Jahre befristet. 6 Monate vor Ablauf der bestehenden Erlaubnis ist durch die Kindertagespflegeperson ein erneuter, formloser Antrag auf Erteilung der Erlaubnis zu stellen. Die Landeshauptstadt Dresden ist verpflichtet die Geeignetheit erneut zu prüfen und dabei die fachliche Entwicklung der Kindertagespflegeperson einzubeziehen.

Für die Antragstellung einer erneuten Erlaubnis nach § 43 SGB VIII sind folgende Unterlagen notwendig:

- formloser Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zur Kindertagespflege (angebotenes Betreuungsalter, Anzahl der angebotenen Plätze, Ort der Betreuung, geplante täglich angebotene Betreuungszeit)
- Vorlage eines ärztlichen Gesundheitsnachweises (keine gesundheitlichen Einschränkungen für die Arbeit mit Kindern (in einer ärztlichen Bescheinigung sollte gewährleistet sein, dass der Antragsteller/die Antragstellerin nicht an ansteckenden oder psychischen Krankheiten oder Suchtkrankheiten leidet))
- Nachweis über den Abschluss eines Kurses „Erste Hilfe in Bildungs- und Betreuungseinrichtungen für Kinder“ bei einer durch die Berufsgenossenschaft gemäß BGV A1 ermächtigten Stelle (nicht älter als 2 Jahre) auf Antrag der Kindertagespflegeperson Erstattungsmöglichkeit der Kosten bei der Unfallkasse Sachsen

- Nachweis über den Abschluss einer mindestens 16 Unterrichtseinheiten umfassenden Fortbildung zum Kinderschutz gemäß § 8a SGB VIII in Verbindung mit dem Dresdner Kinderschutzzordner (nicht älter als 5 Jahre)
- Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses zur Vorlage bei einer Behörde nach § 30a Bundeszentralregistergesetz (nicht älter als 6 Monate)
- soll die Kindertagespflege im eigenen Wohnraum durchgeführt werden, so ist auch ein erweitertes Führungszeugnis durch den/die jeweilige/-n Ehepartner(-in) oder Lebenspartner(-in) bzw. andere volljährige im Haushalt lebende Personen vorzulegen (nicht älter als 6 Monate)
- wenn von der Antragstellerin/dem Antragsteller gewünscht: Erklärung zum Verbleib oder zur Aufnahme der Kindertagespflegestelle im Bedarfsplan der Landeshauptstadt Dresden
- Reflexionsbericht zum vergangenen Erlaubniszeitraum

Darüber hinaus sind bei der Antragstellung zur erneuten Erlaubnis nach § 43 SGB VIII nur noch die Unterlagen gemäß 4.3.1.1 dieser Richtlinie vorzulegen, deren Aktualisierung notwendig ist.

Die Feststellung der fachlichen und persönlichen Eignung erfolgt gleichermaßen wie die Eignungsprüfung unter 4.3.1.2. und 4.3.1.3. dieser Richtlinie.

Die zuständige Beratungs- und Vermittlungsstelle für Kindertagespflege ist beauftragt die weitere Geeignetheit von Kindertagespflegepersonen zu prüfen. Diese ersetzt jedoch nicht die abschließende Eignungsfeststellung für die erneute Erlaubnis zur Kindertagespflege durch die Landeshauptstadt Dresden.

Im Rahmen der erneuten Eignungsprüfung führt die beauftragte Fachberatung ein Reflexionsgespräch mit der Antragstellerin/dem Antragsteller. Das Ergebnis des erneuten Prüfungsverfahrens wird der Landeshauptstadt Dresden in Form einer schriftlichen, fachlichen Einschätzung zur Geeignetheit mitgeteilt. Die Kindertagespflegeperson erhält diese schriftliche, fachliche Einschätzung zur Kenntnis.

Die Landeshauptstadt Dresden führt mit der Antragstellerin/dem Antragsteller nach Prüfung der eingereichten Unterlagen ein abschließendes Gespräch zur fachlichen Eignung und erteilt bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen per Bescheid die erneute Erlaubnis zur Kindertagespflege nach § 43 SGB VIII.

4.4. Vermittlung und Aufnahme von Kindern in Kindertagespflegestellen

- (1) Die Vermittlung von Kindertagespflegeplätzen erfolgt in der Regel durch die für den jeweiligen Wohnort zuständige Beratungs- und Vermittlungsstelle für Kindertagespflege unter folgenden Voraussetzungen:
 - die Kindertagespflegeperson besitzt eine Erlaubnis nach § 43 SGB VIII,
 - die Kindertagespflegeperson erbringt ihr Angebot im Rahmen des Bedarfsplans der Landeshauptstadt Dresden
- (2) Die vermittelte Kindertagespflegeperson soll den Personensorgeberechtigten, ihre Konzeption vorstellen sowie Einblicke in ihre Arbeit, ihre pädagogischen Zielstellungen und Auffassungen geben.

- (3) Die Landeshauptstadt Dresden schließt mit den Kindertagespflegepersonen, die ihre Plätze im Rahmen der kommunalen Bedarfsplanung zur Verfügung stellen, eine Vereinbarung ab. Darin wird die Leistung der Kindertagespflegeperson, die Leistung der Landeshauptstadt Dresden, die Qualitätssicherung und -entwicklung vereinbart und die Dauer der Vereinbarung festgelegt.
- (4) Vor der Aufnahme eines Kindes in einer Kindertagespflegestelle wird durch die Kindertagespflegeperson der Berechnungsbogen (Anlage 6a/6b) ausgefüllt und unterschrieben sowie von den Personensorgeberechtigten unterzeichnet über die Beratungs- und Vermittlungsstellen an die Landeshauptstadt Dresden gegeben. Betriebsnahe Kindertagespflegepersonen lassen den Berechnungsbogen vom kooperierenden Unternehmen unterzeichnen und geben diesen direkt an die Landeshauptstadt Dresden.
- (5) Die Landeshauptstadt Dresden prüft die Realisierbarkeit der Aufnahme und gibt an die Kindertagespflegeperson eine Information zur Übernahme der Finanzierung.
- (6) Eingewöhnung von Kindern in Kindertagespflegestellen

Die Landeshauptstadt Dresden finanziert aus fachlichen Gründen in der Regel nur maximal zwei gleichzeitig stattfindende Eingewöhnungen von Kindern in Kindertagespflegestellen.

- (7) Die Kindertagespflegeperson schließt mit den Personensorgeberechtigten für das Zustandekommen des Betreuungsverhältnisses einen Betreuungsvertrag ab. Der vollständig ausgefüllte und von allen Beteiligten unterschriebene Berechnungsbogen (Anlage 6a/6b) ist Bestandteil des Betreuungsvertrages.
- (8) Aufnahme von Fremdgemeindekindern

Die Landeshauptstadt Dresden prüft auf Antrag von Eltern aus Fremdgemeinden die Aufnahme deren Kindes in eine Dresdner Kindertagespflegestelle, welche in den Bedarfsplan der Landeshauptstadt Dresden aufgenommen wurde. Neben der Finanzierungszusage der Fremdgemeinde auf dem Antrag für Fremdgemeindekinder (Anlage 7) erfolgt die Prüfung der Bedarfsabdeckung für Dresdner Kinder. Nach Abschluss der Prüfung erhalten die antragstellenden Eltern und die betreffende Kindertagespflegeperson eine Entscheidung.

4.5. Ergänzende oder überbrückende Kindertagespflege durch Kinderfrauen/Kindermänner

- (1) Eltern, die aufgrund von Ausbildung, Berufstätigkeit oder ähnlichem, Bedarf an Kindertagesbetreuung außerhalb der Öffnungszeiten von Kindertageseinrichtungen bzw. zur Überbrückung der Zeit bis zur Bereitstellung eines Betreuungsplatzes in einer Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflegestelle haben, können bei der Landeshauptstadt Dresden einen Antrag auf Betreuung ihres Kindes durch eine Kinderfrau/einen Kindermann stellen.
- (2) Verfahren

Da die Landeshauptstadt Dresden über keine geprüften Kinderfrauen/Kindermänner verfügt, ist es in der Regel erforderlich, dass die Eltern bei der Antragstellung bereits eine für sie geeignet erscheinende Person vorschlagen.

Die vorgeschlagene Person wird einer Eignungsprüfung für die Betreuung des konkreten Kindes im Haushalt der Eltern für den Zeitraum eines Jahres unterzogen. Bei vorliegender Eignung erlässt die Landeshauptstadt Dresden einen Bescheid zur Eignungsfeststellung für längstens 5 Jahre und bezuschusst die vereinbarte Betreuungsleistung. Bei anhaltendem Bedarf können die Eltern einen Antrag auf Verlängerung der ergänzenden bzw. überbrückenden Kindertagespflege stellen. (Elterninformation in Anlage 8)

4.6. Flankierende Leistungen für Kindertagespflegepersonen

Flankierende Leistungen für Kindertagespflegepersonen sind Leistungen, die im Zusammenhang mit der regulären Betreuung von Kindern in Kindertagespflegestellen notwendig werden können.

4.6.1. Ersatzbetreuung bei Ausfall einer Kindertagespflegeperson

Gemäß § 23 Abs. 4 SGB VIII hat die Landeshauptstadt Dresden bei Ausfallzeiten einer Kindertagespflegeperson rechtzeitig eine andere Betreuungsmöglichkeit für das betreute Kind sicherzustellen.

Die Landeshauptstadt Dresden erfüllt den Rechtsanspruch auf Ersatzbetreuung in dem eine Vorhaltestruktur über Basissatz finanzierte Ersatztagespflege, über verzahnte Modelle mit Ersatzbetreuungsplätzen sowie über Stützpunkte bereitgestellt wird. Die Ersatzbetreuung eines Kindes kann darüber hinaus auch über einen (zeitweilig) freien Platz bei einer regulären Kindertagespflegeperson oder einer Kindertageseinrichtung sichergestellt werden.

(1) Varianten der Ersatzbetreuung

Zur Sicherstellung der Ersatzbetreuung in der Kindertagespflege stehen verschiedene Varianten zur Verfügung. Die nachfolgenden Ersatztagespflegevarianten werden von Kindertagespflegepersonen realisiert, die die Eignungsvoraussetzungen erfüllen und über eine spezifische Erlaubnis nach § 43 SGB VIII verfügen. Mit den Ersatztagespflegepersonen wird ebenfalls eine Vereinbarung zur Finanzierung und Qualitätsentwicklung abgeschlossen.

Folgende, nicht abschließend benannte Varianten werden gegenwärtig (Stand August 2017) realisiert:

- Ersatztagespflegepersonen, die bei Bedarf für eine Kindertagespflegeperson die Ersatzbetreuung übernehmen und in deren Kindertagespflegestelle leisten (ETP-Variante Springer(-in))
- Ersatztagespflegepersonen, die für maximal vier Kindertagespflegepersonen die Ersatzbetreuung übernimmt (ETP-Variante: basissatzfinanzierte Ersatzbetreuung)
- Ersatztagespflegepersonen, mit angemieteten kindgerechten Räumen für fünf Betreuungsplätze, die darin für maximal vier Kindertagespflegepersonen Ersatzbetreuung leisten (ETP-Variante: Stützpunkt)
- Ersatzbetreuung durch den Zusammenschluss von fünf Kindertagespflegepersonen, die einen der bewilligten Plätze permanent für die Ersatzbetreuung der kooperierenden Kindertagespflegepersonen freihalten (ETP-Variante: Verzahntes Modell)
- Kindertagespflegepersonen, die bei einem freien Platz in ihrer Kindertagespflegestelle die Ersatzbetreuung für ein Kind einer anderen Kindertagespflegeperson übernehmen

■ Ersatzbetreuung in einer Kita (mit Kooperationsvereinbarung)

Kindertagespflegepersonen im Stützpunkt, im verzahnten Modell oder in der basissatzfinanzierten Ersatzbetreuung werden in ihrer kooperativen Zusammenarbeit unterstützt und über Pauschalen finanziert. Die Landeshauptstadt Dresden fordert deshalb von den Ersatztagespflegepersonen mit verbindlichen Kooperationen eine frühzeitige Absprache planbarer Ausfallzeiten ab. Mindestens quartalsweise wird von den Ersatztagespflegepersonen die Dokumentation der Begleitzeiten und die Dokumentation der geleisteten Ersatzbetreuung vorgelegt. Es wird dabei von den Ersatztagespflegepersonen ein einheitliches Erfassungsfeld verwendet.

(2) Standards und Weiterentwicklung der Ersatzbetreuung

Für die Ersatzbetreuungsvarianten liegen Standards vor, die die Voraussetzungen zur Etablierung sowie die Ausgestaltungsbedingungen beschreiben (Anlage 4). Diese werden im Rahmen des Qualitätsdialoges mit Kindertagespflegepersonen regelmäßig hinsichtlich ihrer Effektivität und Effizienz überprüft und fortgeschrieben. Bei Bedarf werden gemeinsam mit den beauftragten Beratungs- und Vermittlungsstellen für Kindertagespflege sowie mit Kindertagespflegepersonen weitere bedarfsgerechte Varianten der Ersatzbetreuung entwickelt.

4.6.2. Erhöhter Förderbedarf eines Kindes in Kindertagespflege

4.6.2.1 Heilpädagogischer Förderbedarf eines Kindes in Kindertagespflege

Bei Anspruch auf Leistungen der Eingliederungshilfe nach 6. Kapitel SGB XII stellen die Eltern einen entsprechenden Antrag beim Sozialamt der Landeshauptstadt Dresden.

4.6.2.2 Erhöhter pädagogischer Förderbedarf eines Kindes in Kindertagespflege

- (1) Bei erhöhtem pädagogischem Förderbedarf eines betreuten Kindes stellt die Kindertagespflegeperson schriftlich einen Antrag auf Gewährung einer erweiterten Finanzierung beim Amt für Kindertagesbetreuung und erklärt ihre Bereitschaft zur Betreuung eines Kindes mit erhöhtem pädagogischen Förderbedarf. Im Antrag erfolgt die Beschreibung der Ausgestaltung der erweiterten Betreuungsleistung.

Die erhöhte pädagogische Förderung setzt angemessene Kompetenzen der Kindertagespflegeperson zur Betreuung von Kindern mit entsprechendem pädagogischen Förderbedarf voraus.

- (2) Die zuständige Beratungs- und Vermittlungsstelle begleitet und unterstützt die Eltern sowie die Kindertagespflegeperson und gibt eine Stellungnahme hinsichtlich der fachlichen und persönlichen Geeignetheit sowie der möglichen fachlichen Ausgestaltung der spezifischen Förderungsleistung an die Landeshauptstadt Dresden.
- (3) Das Amt für Kindertagesbetreuung prüft, nach Vorliegen der vollständigen Unterlagen, den Antrag der Kindertagespflegeperson und trifft zeitnah eine Entscheidung über die Ausgestaltung der sich daraus ergebenden individuellen Förderleistung. Der entsprechende Bescheid wird auf ein Jahr befristet.

- (4) Der Anerkennungsbetrag für ein Kind mit anerkanntem erhöhtem pädagogischen Förderbedarf in einer Kindertagespflegestelle richtet sich nach dem jeweils individuellen Bedarf, maßgeblich ist die fachliche Einschätzung durch den Fachbereich Kindertagespflege.

4.6.3. Betreuung eines Kindes vor dem vollendeten ersten Lebensjahr in Kindertagespflege

- (1) Prinzipiell ist Kindertagespflege eine geeignete Betreuungsform auch für unter einjährige Kinder.

Ein Rechtsanspruch auf Betreuung besteht ab dem vollendeten ersten Lebensjahr. Zur Erfüllung des Rechtsanspruchs ab dem vollendeten 1. Lebensjahr unterliegen Betreuungsplätze in Kindertagespflegestellen die in den Bedarfsplan aufgenommen wurden, einem Zustimmungsvorbehalt zur Finanzierung der laufenden Geldleistung durch die Landeshauptstadt Dresden, wenn sie durch die Kindertagespflegepersonen mit unter einjährigen Kindern belegt werden sollen.

- (2) Weitere Voraussetzungen sind eine entsprechende Erlaubnis der Kindertagespflegeperson, angepasste räumliche konzeptionelle Bedingungen und ein Nachweis entsprechend § 24 SGB VIII.
- (3) Die Landeshauptstadt Dresden finanziert aus fachlichen Gründen in der Regel maximal 2 gleichzeitig anwesende unter einjährige Kinder in einer Kindertagespflegestelle.

4.6.4. Betreuung eines Kindes über das vollendete 3. Lebensjahr in Kindertagespflege

Soll ein Kind über das dritte Lebensjahr hinaus in Kindertagespflege betreut werden, ist dazu ein begründeter Antrag durch die Eltern zu stellen (Anlage 9).

Nach Prüfung des Antrags entscheidet die Landeshauptstadt Dresden, ob eine Förderung erfolgen kann und erstellt bei Befürwortung eine Finanzierungsbestätigung. Mit dieser Bestätigung erfolgt eine kind- und zeitraumbezogene Erweiterung der bestehenden Erlaubnis der Kindertagespflegeperson über das dritte Lebensjahr hinaus.

4.7. Finanzierung der Kindertagespflege gemäß § 23 SGB VIII und § 14 Abs. 6 SächsKitaG

Zur Finanzierung in der Kindertagespflege hat die Landeshauptstadt Dresden die „Expertise ‚Erarbeitung einer Kalkulationsgrundlage für die Bemessung der laufenden Geldleistung für Kindertagespflegepersonen gemäß § 23 SGB VIII‘“ erstellt im Auftrag des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e. V. für die Landeshauptstadt Dresden von Professor Dr. Johannes Münder. Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e. V., Berlin im Mai 2017“ in Auftrag gegeben. Auf Grundlage dieser Expertise wird die Finanzierung in der Kindertagespflege nachfolgend geregelt.

- (1) Kindertagespflegepersonen, deren Betreuungsplätze in den Bedarfsplan der Landeshauptstadt Dresden aufgenommen sind, erhalten für belegte Plätze eine monatliche laufende Geldleistung. Diese setzt sich gemäß § 23 Abs. 2 SGB VIII aus
 - dem leistungsgerechten Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung - Anerkennungsbetrag,

- der Erstattung der angemessenen Kosten für den Sachaufwand - Sachkostenpauschale I bzw. II,
- der hälftigen Erstattung der nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung,
- der hälftigen Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung,
- sowie der Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung in der Grundabsicherung

zusammen.

- (2) Die laufende Geldleistung wird aus dem Landeszuschuss, dem Elternbeitrag und dem Kommunalanteil finanziert. Kindertagespflegeplätze außerhalb des Bedarfsplans der Landeshauptstadt Dresden haben keinen Anspruch auf kommunale Finanzierung.
- (3) Die laufende Geldleistung wird monatlich bargeldlos an die Kindertagespflegeperson gezahlt.
- (4) Zur Höhe der laufenden monatlichen Geldleistung erhalten Kindertagespflegepersonen einen Bescheid vor Beginn der Förderung des Kindes, der die finanzielle Höhe des Anerkennungsbetrags, die finanzielle Höhe der Sachkostenpauschale I bzw. II, den Förderzeitraum und den zeitlichen Betreuungsumfang beinhaltet.

4.7.1. Anerkennungsbetrag

Auf der Basis des § 23 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII zahlt die Landeshauptstadt Dresden an Kindertagespflegepersonen, deren Betreuungsplätze sich im Bedarfsplan der Landeshauptstadt Dresden befinden (§ 8 Abs. 1 Satz 3 SächsKitaG), für belegte Plätze einen Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung - Anerkennungsbetrag (nach Maßgabe des § 23 Absatz 2a SGB VIII¹). Die Höhe des Anerkennungsbetrags wird durch die Landeshauptstadt Dresden festgesetzt und jährlich überprüft sowie bei Veränderungen angepasst (§ 14 Abs. 6 SächsKitaG).

- (1) Die Festlegung des Anerkennungsbetrags erfolgt in Anlehnung an den Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst, Sozial- und Erziehungsdienst (TVöD-SuE). Dabei ist neben der vergleichbaren Tätigkeit in einer Kindertageseinrichtung auch die formale Qualifikation maßgeblich (Anlage 1a).
- (2) Kindertagespflegepersonen ohne Berufsabschluss gemäß § 1 Abs. 1 Sächsische Qualifikations- und Fortbildungsverordnung pädagogischer Fachkräfte erhalten im ersten Erlaubniszeitraum einen Anerkennungsbetrag angelehnt an die Entgeltgruppe S2 TVöD-SuE - Betragsgruppe (BG) 1. Nach fünfjähriger Tätigkeit erfolgt in der Regel der Wechsel in die nächste Betragsgruppe angelehnt an die Entgeltgruppe S3/S4 TVöD-SuE, wenn im Rahmen der Tätigkeit die erforderlichen Fortbildungsstunden (gemäß SächsQualiVO), nachgewiesene Fachberatung und eine fachliche Weiterentwicklung stattgefunden hat - Betragsgruppe 2. Dies gilt gleichermaßen für den Wechsel in die nächste Betragsgruppe nach dem 3. Erlaubniszeitraum (nach insgesamt 10 Jahren Tätigkeit) - Betragsgruppe 3 und für den Wechsel

¹ ausgelegt in „Expertise „Erarbeitung einer Kalkulationsgrundlage für die Bemessung der laufenden Geldleistung für Kindertagespflegepersonen gemäß § 23 SGB VIII“ erstellt im Auftrag des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V. für die Landeshauptstadt Dresden von Professor Dr. Johannes Mün-der. Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V., Berlin im Mai 2017“

sel in die nächste Betragsgruppe nach dem 4. Erlaubniszeitraum - Betragsgruppe 4 (nach insgesamt 15 Jahren Tätigkeit). (Anlage 1a)

- (3) Kindertagespflegepersonen mit Berufsabschluss gemäß § 1 Abs. 1 Sächsische Qualifikations- und Fortbildungsverordnung pädagogischer Fachkräfte erhalten im ersten Erlaubniszeitraum einen Anerkennungsbetrag angelehnt an die Entgeltgruppe S8a TVöD-SuE unter der Bedingung, dass sie mit der Landeshauptstadt Dresden eine Vereinbarung zur Sicherstellung des qualitativen Leistungsumfangs einer Erzieherin/eines Erziehers in einer Kindertageseinrichtung (pädagogische Fortbildung, Fachberatung, kollegialer Austausch, Qualitätsentwicklung, Elternarbeit und Entwicklungsdokumentation) abschließen - Betragsgruppe 5. Ohne diese Vereinbarung erhalten sie einen Anerkennungsbetrag angelehnt an die Entgeltgruppe S3/S4 TVöD-SuE. Nach fünfjähriger und zehnjähriger Tätigkeit kann bei Nachweis der Umsetzung der Vereinbarung und der Aspekte unter (2) der Wechsel in die jeweils nächste Betragsgruppe (BG 6 und BG 7) erfolgen. (Anlage 1a)
- (4) Bei der leistungsgerechten Ausgestaltung des Anerkennungsbetrags wird neben der formalen Qualifikation und der qualitativ hinsichtlich des pädagogischen Personals in Kindertageseinrichtungen vergleichbaren Tätigkeitsdauer, der zeitliche Umfang der Leistung (nach den Betreuungszeitstufen der Elternbeitragsatzung und der Anzahl der betreuten Kinder) berücksichtigt. Ein erhöhter pädagogischer Förderbedarf von Kindern in Kindertagespflege wird nach Prüfung der Fördervoraussetzungen individuell berücksichtigt. (Anlage 1b)
- (5) Die Anpassung der Anerkennungsbeträge erfolgt durch eine jährliche Überprüfung im Juni jeden Jahres. Es wird dabei geprüft, wie sich die Höhe der betreffenden tariflichen Entgeltgruppen zum Vorjahr verändert hat. Die dabei ermittelte prozentuale Veränderung wird auf die Anerkennungsbeträge angewandt und führt gegebenenfalls zu einem neu festgelegten Anerkennungsbetrag. Die Änderung wird zum 1. Juli jeden Jahres angewandt.

4.7.2. Erstattung der angemessenen Kosten des Sachaufwands

Gemäß § 23 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII werden mit der monatlichen laufenden Geldleistung auch die angemessenen Kosten, die der Kindertagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen erstattet. „Zum Sachaufwand im Sinne des § 23 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII gehören all die sächlichen Mittel, die notwendig sind, um gegenüber den leistungsberechtigten Kindern die in § 22 SGB VIII (auch) für die Kindertagespflege beschriebene Förderung zu erbringen, die aus Erziehung, Bildung und Betreuung besteht.“²

Die Landeshauptstadt Dresden erstattet diese nicht auf der Basis von Einzelnachweisen, sondern auf der Basis von zwei Sachkostenpauschalen.

² „Expertise ‚Erarbeitung einer Kalkulationsgrundlage für die Bemessung der laufenden Geldleistung für Kindertagespflegepersonen gemäß § 23 SGB VIII‘ erstellt im Auftrag des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V. für die Landeshauptstadt Dresden von Professor Dr. Johannes Münder. Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V., Berlin im Mai 2017“

Die „Sachkostenpauschale I“ erstattet angemessene Kosten des Sachaufwands für Kindertagespflegepersonen, die ihre Förderungsleistungen in eigenen Räumen erbringen, wobei einige Räume von der Kindertagespflegeperson bzw. Familienangehörigen ebenfalls benutzt werden – sogenannte Doppelnutzung. Die „Sachkostenpauschale II“ erstattet angemessene Kosten des Sachaufwands für Kindertagespflegepersonen, die ihre Förderungsleistungen in angemieteten Räumen erbringen, bzw. in eigenen Räumen, sofern nachweisbar keine Doppelnutzung vorliegen kann (Fremdvergleich).

(1) Bestandteile der angemessenen Sachkosten

Die Bestandteile der angemessenen Sachkosten orientieren sich an allgemein gültigen Aufwendungen für die Kindertagesbetreuung unter 3-jähriger Kinder. Dazu gehören:²

- Raumkosten: Mietkosten bzw. (bei Benutzung eigener Räume: Nutzungskosten) sowie die (kalten und warmen) Nebenkosten (Wasser, Entwässerung, Müllabfuhr, Heizungskosten usw.), Strom, Reinigungskosten der Räume;
- Einrichtungsgegenstände: Mobiliar für die Betreuungsräume (Tische, Stühle, Betten, Regale, Schränke usw.); Mobiliar für die Küche (Herd, Kühlschrank, Schränke, ggf. Waschmaschine), Mobiliar für die Büroausstattung, kinderspezifische Mobiliargegenstände (Wickeltisch u. a.); Reinigungskosten hierfür;
- der auf das Kind bezogene Hygiene- und Wäscheaufwand: z. B. Wasch- und Toilettenmaterial, Pflegemittel, Handtücher, Bettzeug sowie die entsprechenden Reinigungskosten für diese Gegenstände;
- die kindbezogenen Sachkosten: z. B. Spielzeug, Spiel- und Sportgeräte, Spiel- und Beschäftigungsmaterialien, Kinderbücher;
- Erhaltungsaufwand (Schönheitsreparaturen);
- Verwaltungskosten: alle Materialien, die erforderlich sind, um die entsprechenden Verwaltungsarbeiten vorzunehmen (Papier, Ordner usw.) sowie die dafür benötigte Büroausstattung (Tisch, Stuhl, Telefon, PC, Drucker), Gebühren für Telefon, Internet usw.; sowie Kosten für Entwicklungsdokumentation und Portfolio
- Fortbildung;
- Versicherungen.

(2) Angemessenheit der Sachkosten

Die Landeshauptstadt Dresden kalkuliert die angemessene Höhe der Sachkosten auf der Basis eines Kalkulationsschemas (Anlage 2). Für die Angemessenheit werden der aktuell geltende Mietkostenspiegel und der Betriebskostenspiegel der Landeshauptstadt Dresden und der aktuelle Stromspiegel für Deutschland herangezogen. Für die übrigen Kosten werden vergleichbare Kosten in einer Kindertageseinrichtung für einen 9-stündigen Betreuungsplatz für Krippenkinder gegenüber gestellt. Dabei wird berücksichtigt, dass es aufgrund der höheren Kinderzahl in Kindertageseinrichtungen und möglichen Rabattvereinbarungen zu Anpassungsbedarfen kommen kann.

(3) Flächenbedarf und Raumkosten

Die Landeshauptstadt Dresden erkennt für eine Kindertagespflegestelle mit fünf Betreuungsplätzen in angemieteten Räumen bzw. bei eigenen Räumen ohne Doppelnutzung einen Flächenbedarf von 45 m² an, d. h. 9 m² pro betreutem Kind. Bei Kindertagespflege in eigenen Räumen mit Doppelnutzung wird die Gesamtfläche mit 35 m² anerkannt, d. h. 7 m² pro betreutem Kind. Dies entspricht einem Abschlag um 22 %. Für die Berechnung der Durchschnittsquadratmeterkosten werden der aktuelle Mietspiegel und der aktuelle Betriebskostenspiegel für Dresden herangezogen.

(4) Stromkosten

Basis für die Berechnung der Kosten für den Strom sind der jeweils aktuelle Stromspiegel für Deutschland und die konkreten Strompreise in der Landeshauptstadt Dresden. Bei Doppelnutzung von Räumen ist ein Abschlag um 22 % vorzunehmen.³

(5) Reinigungskosten

Anerkannt werden Kosten für die Grundreinigung einer Kindertagespflegestelle, die mit 2 Stunden pro Woche auf der Basis des gesetzlichen Mindestlohns kalkuliert werden. Bei Doppelnutzung von Räumen ist ein Abschlag um 22 % vorzunehmen.

(6) Hygienebedarf und Wäschereinigung

Berücksichtigt werden Kosten zur Körper- und Gesundheitspflege der Kinder insoweit diese nicht von den Eltern zur Verfügung gestellt werden. Bei der Wäschereinigung wird sich an den Wert der Wäschereinigungskosten in Kindertageseinrichtungen angelehnt und berücksichtigt, dass in der Regel kein zusätzlicher zeitlicher Aufwand entsteht.

(7) Spiel-, Beschäftigungs-, Arbeitsmaterial für Kinder (inkl. Verbrauchsmaterialien)

Für die Kalkulation der Kosten wird der vergleichbare Referenzwert aus Kinderkrippen herangezogen. Dabei wird berücksichtigt, dass in kommunalen Kindertageseinrichtungen Eltern von der Zuzahlung bei Aktivitäten befreit sind, während sich in der Kindertagespflege die Eltern in der Regel an den Kosten beteiligen.

(8) Einrichtungsgegenstände (inkl. Ersatzbeschaffung Ausstattung)

In Anlehnung an steuerrechtliche/bilanztechnische Regelungen wird hier ein Abschreibungsbetrag angesetzt. Das bedeutet, dass – wie im Bereich von selbstständiger Tätigkeit generell – die Erstausrüstung vorzufinanzieren und dann über den entsprechenden Abnutzungszeitraum abzuschreiben ist. Dabei werden als Abschreibungszeitraum 10 Jahre angesetzt. Die Landeshauptstadt Dresden zahlt für die Erstausrüstung pro geschaffenem Betreuungsplatz einmalig 200 Euro, d. h. bei einer Kindertagespflegestelle mit fünf fremden Kindern 1.000 Euro einmalig. Bei einem Gesamtwert der Einrichtungsgegenstände für die

³ „Expertise ‚Erarbeitung einer Kalkulationsgrundlage für die Bemessung der laufenden Geldleistung für Kindertagespflegepersonen gemäß § 23 SGB VIII‘ erstellt im Auftrag des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V. für die Landeshauptstadt Dresden von Professor Dr. Johannes Münder, Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V., Berlin im Mai 2017“

auf die Förderungsleistung gegenüber den Kindern bezogenen Gegenstände von 6.000 Euro sind somit im Rahmen der Abschreibung 5.000 Euro zu berücksichtigen, bei einem Abschreibungszeitraum von zehn Jahren ergibt sich jährlich ein Betrag von 500 Euro.⁴

(9) Erhaltungsaufwand (Schönheitsreparaturen)

Der Erhaltungsaufwand (Schönheitsreparaturen) bei einer Kindertagespflegestelle wird aller fünf Jahre für notwendig angesehen. Die durchschnittlichen Kosten für 45 m² bzw. mit 22 % Abschlag bei Doppelnutzung werden auf der Basis einer Internet-Kalkulation ermittelt.

(10) Betriebsmittel für Büro und Verwaltung

Zu diesen Sachkosten gehören alle Büromaterialien, Kommunikationsmittel (Telefon, Fax, E-Mail) und Fachzeitschriften. Referenzwert dafür sind die entsprechenden Kosten in Kinderkrippen. Der Betrag wird erhöht, da in den Kitas die höhere Kinderzahl den Referenzwert senkt.

(11) Fortbildung

Für die Umsetzung der Fortbildungsvorgabe der SächsQualiVO gewährt die Landeshauptstadt Dresden jährlich einen Festbetrag von 120 Euro.

Die Kindertagespflegepersonen reichen bis zum 31.12. eines Jahres den Nachweis der nach SächsQualiVO erforderlichen Fortbildungsstunden bei der Landeshauptstadt Dresden ein und erhalten nach Anerkennung den Fortbildungszuschuss. Sollten die erforderlichen Fortbildungsstunden nicht erreicht worden sein, erfolgt eine anteilige Kürzung des Zuschusses.

(12) Versicherungen

Erforderlich ist eine Versicherung, die die Risiken, die sich aus der Tätigkeit der Kinderbetreuung ergeben, absichert, und eine Versicherung, die bei Einbruchdiebstahl/Raub, Leitungswasser-, Sturm- und Elementarschäden eintritt (sog. Betriebsunterbrechungsversicherung – BU-Versicherung). Für die Risiken, die sich aus der Tätigkeit der Kindertagespflegeperson gegenüber den Kindern bzw. gegenüber Dritten ergeben, ist die Kindertagespflegeperson bereits über die Landeshauptstadt Dresden abgesichert (Punkte 6.1 und 6.2). Die Kosten für eine angemessene Betriebsunterbrechungsversicherung werden anerkannt und finanziert.

(13) Auslastungsrisiko

Bei der Berechnung der Sachkostenpauschale I und II wird die durchschnittliche Minderauslastung in der Kindertagespflege in Dresden im Jahr 2016 einberechnet und führt zu einem prozentualen Zuschlag.

⁴ „Expertise ‚Erarbeitung einer Kalkulationsgrundlage für die Bemessung der laufenden Geldleistung für Kindertagespflegepersonen gemäß § 23 SGB VIII‘ erstellt im Auftrag des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V. für die Landeshauptstadt Dresden von Professor Dr. Johannes Münster. Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V., Berlin im Mai 2017“

- (14) Die angemessenen Sachkosten in der Kindertagespflege unterliegen einer Dynamisierung. Im Rahmen der jährlichen Überprüfung des Anerkennungsbetrags werden auch die Sachkosten auf der Basis der Entwicklung des Miet- und Betriebskostenspiegels für Dresden, des aktuellen Stromspiegels für Deutschland und der sonstigen Preisentwicklung (Stichtag 1. Juni) angepasst. Die dann neu berechneten Sachkostenpauschalen werden jeweils ab Juli Bestandteil der laufenden Geldleistung.

(15) Erstattung der angemessenen Kosten des Sachaufwands

Mit Bescheid der Landeshauptstadt Dresden wird die laufende Geldleistung mit den Bestandteilen Anerkennungsbetrag und Sachkostenpauschale (I oder II) monatlich bargeldlos der Kindertagespflegeperson erstattet.

4.7.3. Erstattung nachgewiesener Versicherungsbeiträge der Kindertagespflegepersonen

4.7.3.1. Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung (BGW)

- (1) Selbstständig tätige Kindertagespflegepersonen sind in der gesetzlichen Unfallversicherung pflichtversichert (§ 2 Abs. 1 Nr. 9 SGB VII). Dazu versichern sie sich bei der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW) als zuständigen Unfallversicherungsträger.
- (2) Die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zur gesetzlichen Unfallversicherung erfolgt jährlich nach Vorlage des Originalbescheides der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW) auf der Grundlage der Mindest- bzw. Pflichtversicherungssumme. Dazu muss der Originalbescheid bis zum 31.12. des Folgejahres bei der Landeshauptstadt Dresden vorliegen.

4.7.3.2. Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Krankenversicherung und Pflegeversicherung

- (1) Gemäß § 23 SGB VIII ist die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung Bestandteil der laufenden monatlichen Geldleistung.

Bei der Prüfung der Angemessenheit der Kosten einer Kranken- und Pflegeversicherung werden ausschließlich Beiträge berücksichtigt, die aus dem Anerkennungsbetrag der Tätigkeit der geförderten Kindertagespflege resultieren.

- (2) Seit dem 1. Januar 2009 besteht für Kindertagespflegepersonen die gesetzliche Verpflichtung, sich bei einer gesetzlichen oder privaten Krankenversicherung zu versichern. Wegen § 10 Abs. 1 Satz 3 SGB V gelten Kindertagespflegepersonen als nebenberuflich selbstständig Tätige. Der monatliche Beitragssatz bemisst sich damit nach der Mindestbemessungsgrundlage; in diesen Fällen ist nur der ermäßigte Beitragssatz zu zahlen. Dies gilt vorerst bis 31. Dezember 2018. Bei der Ermittlung des erstattungsfähigen angemessenen Versicherungsbeitrages ist auf die für die gesetzliche Kranken- und Pflegeversicherung geltenden Maßstäbe abzustellen.

- (3) Kindertagespflegepersonen, deren Anerkennungsbetrag die Einkommensgrenze die für selbstständig Tätige nicht übersteigt, können familienversichert und damit beitragsfrei sein. Grundlage dafür ist § 240 Abs. 4 Satz 1 SGB V in Verbindung mit § 18 SGB IV und der jeweils aktuellen „Verordnung über maßgebende Rechengrößen der Sozialversicherung“ der Bundesregierung. Kommt für die Kindertagespflegeperson eine Familienversicherung infrage, ist diese unter dem Gesichtspunkt der Angemessenheit grundsätzlich vorrangig.

(4) Private Krankenversicherung

Bei privat versicherten Kindertagespflegepersonen werden die hälftigen Kosten der privaten Krankenversicherung/Pflegeversicherung (KV/PV) übernommen, wenn die private KV/PV hinsichtlich des Leistungsumfangs mit der gesetzlichen KV/PV vergleichbar ist und der Beitrag der privaten KV/PV nicht höher ist als der in der gesetzlichen KV/PV.⁵

(5) Krankentagegeld

Zur Absicherung eines krankheitsbedingten Ausfalls des Anerkennungsbetrags werden die hälftigen angemessenen und nachgewiesenen Kosten einer Krankentagegeldversicherung übernommen.

Die Kindertagespflegeperson kann sich in der gesetzlichen Krankenversicherung (Wahlerklärung nach § 44 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SGB V) oder über eine private Krankentagegeldversicherung versichern. Die Landeshauptstadt Dresden übernimmt in der Regel die hälftigen Kosten der preisgünstigeren Variante.

Sollte ein Anspruch auf Krankentagegeld ab dem 1. bzw. vor dem 15. Krankheitstag bestehen und die dafür anfallenden Versicherungskosten gegenüber der Landeshauptstadt Dresden geltend gemacht werden, erhält die Kindertagespflegeperson nicht die 14 Tage-Fortzahlung des laufenden Anerkennungsbetrags im Krankheitsfall.

- (6) Folgende von Kindertagespflegepersonen einzureichende Unterlagen sind für die Prüfung der hälftigen Erstattung erforderlich:

- Bescheid der gesetzlichen oder privaten Kranken- und Pflegeversicherung nach Anmeldung bei der jeweiligen Versicherung, vollständige Kopien der Versicherungsscheine der privaten Versicherungen (bei Ersteinreichung zu dieser Versicherung)
- Bescheid der gesetzlichen oder privaten Kranken- und Pflegeversicherung zum Krankentagegeld
- Jahresbescheinigung über die von der Kindertagespflegeperson gezahlten Beiträge,
- Änderungs- oder Anpassungsbescheide der Versicherungen
- ggf. als Nachweis der gezahlten Beiträge: Kopien von Kontoauszügen, Abrechnungen bzw. Rechnungen der Versicherungen.

Die erforderlichen Nachweise sollen bis zum 30. Juni des darauffolgenden Jahres für das vorangegangene Jahr eingereicht werden. Bei nicht erbrachtem Nachweis wird die Einstellung

⁵ „Expertise ‚Erarbeitung einer Kalkulationsgrundlage für die Bemessung der laufenden Geldleistung für Kindertagespflegepersonen gemäß § 23 SGB VIII‘ erstellt im Auftrag des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V. für die Landeshauptstadt Dresden von Professor Dr. Johannes Münder. Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V., Berlin im Mai 2017“

der Zahlungen und die Rückforderung für das vergangene Jahr geprüft.

(7) Die Erstattungsbeträge werden monatlich gezahlt.

4.7.3.3. Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung

- (1) Zur monatlichen laufenden Geldleistung gehört auch die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung. Die Höhe ergibt sich aus der Anlage des Bescheides.
- (2) Die Kindertagespflegeperson ist verpflichtet, Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung gemäß § 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 SGB VI zu zahlen, sofern das steuerpflichtige Einkommen dies erfordert.
- (3) Für die Erstattung von Beiträgen zur Alterssicherung muss der Beitragsbescheid oder der Negativbescheid der gesetzlichen Rentenversicherung vorliegen.
- (4) Wenn durch die Bezuschussung zur gesetzlichen Rentenversicherung die Höchstsumme noch nicht ausgeschöpft wurde, können Unterlagen zu einer anerkannten privaten Altersvorsorge zusätzlich eingereicht werden und bis zur Erreichung der aktuellen Obergrenze hälftig erstattet werden (Stand August 2017 – 40 Euro pro Betreuungsplatz als maximaler hälftiger Zuschuss).
- (5) Private Altersvorsorge

Bei Alterssicherung in privater Form ist entscheidend, dass die nachgewiesenen Aufwendungen einer „Alterssicherung“ dienen. Das ist nur dann der Fall, wenn die Kindertagespflegeperson aufgrund einer unwiderruflichen vertraglichen Vereinbarung mit dem Vertragspartner, an den die Beiträge gezahlt werden, vereinbart hat, dass eine Verwertung vor dem Eintritt in den Ruhestand durch die Kindertagespflegeperson nicht möglich ist. Dazu gehört auch, dass eine Kündigung, ein Rückkauf oder eine Beilehung ausgeschlossen ist. Die unwiderrufliche Vereinbarung ist mit dem jeweiligen Vertragspartner der Beiträge zu schließen, der sich verpflichtet, im Falle des Ruhestandes Leistungen zur Versorgung, mit denen der Lebensunterhalt bestritten werden kann, zu erbringen.⁶

Vorbehaltlich von Sonderfällen wird in der Regel der hälftige Mindestbetrag der freiwilligen gesetzlichen Rentenversicherung übernommen.

(6) Die Erstattungsbeträge werden monatlich gezahlt.

(7) Kindertagespflegepersonen sollen folgende erforderliche Unterlagen einreichen:

- Rentenbescheid der gesetzlichen Rentenversicherung,
- vollständige Unterlagen zur privaten Altersvorsorge, vollständige Kopien der Versicherungsscheine der privaten Versicherung (bei Ersteinreichung zu dieser Versicherung)
- Jahresbescheinigung über die von der Kindertagespflegeperson gezahlten Beiträge,

⁶ „Expertise ‚Erarbeitung einer Kalkulationsgrundlage für die Bemessung der laufenden Geldleistung für Kindertagespflegepersonen gemäß § 23 SGB VIII‘ erstellt im Auftrag des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V. für die Landeshauptstadt Dresden von Professor Dr. Johannes Münder. Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V., Berlin im Mai 2017“

- ggf. als Nachweis der gezahlten Beiträge: Kopien von Kontoauszügen, Abrechnungen bzw. Rechnungen der Versicherungen.

Die erforderlichen Nachweise sollen bis zum 30. Juni des darauffolgenden Jahres für das vorangegangene Jahr der Landeshauptstadt Dresden vorliegen.

4.7.4. Anerkennungsbetrag der Ersatzbetreuung bei Ausfall einer Kindertagespflegeperson

- Berechnung des Tagesatzes für Ersatzbetreuung außerhalb von Stützpunkten und verzahnten Modellen:

durchschnittlich 250 Arbeitstage im Jahr in Sachsen, das ergibt bei 12 Monaten rund 21 Arbeitstage im Monat

monatlicher Anerkennungsbetrag je Betreuungszeitstufe : 21 Arbeitstage = Tagesatz pro Betreuungsplatz in Ersatzbetreuung (Anlage 1b)

Kindertagespflegepersonen, die in ihrer Kindertagespflegestelle auf einem (auch zeitweilig) freien Platz Ersatzbetreuung leisten, erhalten den Tagessatz für Ersatzbetreuung auf Basis ihres Anerkennungsbetrags. Der Tagessatz für Ersatzbetreuung wird entsprechend der jährlichen Überprüfung des Anerkennungsbetrags angepasst.

(1) Ersatztagespflegepersonen mit Basissatz

Die Basissatz finanzierte Ersatztagespflege wird von Kindertagespflegepersonen geleistet, die in der Regel ohne eigene Räume Ersatztagespflege in den Räumen von regulären Kindertagespflegepersonen anbieten. Für die monatliche Bereitschaftszeit und die erforderlichen Begleitzeiten erhalten diese Ersatztagespflegepersonen einen monatlichen Pauschalbetrag (Basissatz) in Höhe von 250 Euro pro kooperierender Kindertagespflegeperson auf der Basis der vorgelegten Kopien der Kooperationsvereinbarung zwischen Ersatztagespflegeperson und Kindertagespflegepersonen. Die Erstattung der geleisteten Ersatzbetreuung erfolgt auf der Basis der unterschriebenen Vereinbarung zur Ersatzbetreuung. (Anlage 10)

Ersatztagespflegepersonen mit Basissatz entstehen in der Regel keine Sachkosten, außer den Fahrtkosten. Dafür erhalten sie eine monatliche Pauschale zusätzlich zum Basissatz in Höhe des aktuellen Preises einer Monatskarte für den ÖPNV – Tarifzone Dresden. Für die fachliche Fortbildung erhalten Basissatz finanzierte Ersatztagespflegepersonen, bei Nachweis der nach SächsQualiVO erforderlichen Fortbildungsstunden bis zum 31.12. des Jahres, einen jährlichen Zuschuss für Fortbildungen in Höhe von 120 Euro sowie die Finanzierung von 5 Fortbildungstagen auf der Basis der Betreuungsplätze der kooperierenden Kindertagespflegepersonen (in der Regel 5 Betreuungsplätze).

(2) Stützpunkte

Bei Stützpunkten erfolgt die Finanzierung über monatliche Pauschalen auf der Basis der vorgelegten Kopien der Kooperationsvereinbarung zwischen Ersatztagespflegeperson und Kindertagespflegepersonen. Die Ersatztagespflegeperson im Stützpunkt erhält für 5 Betreuungsplätze eine laufende Geldleistung auf Basis der Betreuungszeitstufe - 9 Stunden. Diese beinhaltet die entsprechende Anerkennungsbetragsstufe für 9 Stunden und die Sachkostenpauschale II. Bei Abweichungen vom Standard (4 Kindertagespflegepersonen/5 Betreuungsplätze/9 Stunden Betreuungszeit) erfolgt eine entsprechende Anpassung (Anlage 5).

(3) Verzahnte Modelle

Die Finanzierung von freigehaltenen Betreuungsplätzen bei verzahnt arbeitenden Kindertagespflegepersonen erfolgt über monatliche Pauschalen auf der Basis der vorgelegten Kopien der Kooperationsvereinbarung zwischen den verzahnten Kindertagespflegepersonen. Dabei erhalten die Kindertagespflegepersonen für diesen freien Platz eine monatliche laufende Geldleistung. Diese beinhaltet den Anerkennungsbetrag und die Sachkostenpauschale I oder II. Mit dieser Pauschale sind alle Ersatzbetreuungsleistungen, die auf diesem Platz stattfinden, abgegolten.

(4) Springer(-in) in der Ersatzbetreuung

Als Springer(-in) in der Ersatzbetreuung gelten Ersatztagespflegpersonen die keine feste, verbindliche Kooperation mit Kindertagespflegepersonen eingehen und deshalb auch keine verbindlichen Begleitzeiten leisten. Der/die Springer(-in) ist mit Kindertagespflegepersonen in losem Kontakt und kennt deren örtliche Betreuungsausgestaltung. Die Erstattung der geleisteten Ersatzbetreuung erfolgt auf der Basis der unterschriebenen Vereinbarung zur Ersatzbetreuung.

4.8. Zusätzliche Leistungen für Kindertagespflegepersonen im Bedarfsplan der Landeshauptstadt Dresden

Zusätzliche Leistungen sind freiwillige Leistungen der Landeshauptstadt Dresden, die über den Rechtsanspruch hinausgehen und Kindertagespflegepersonen gewährt werden, deren Plätze im Bedarfsplan aufgenommen sind.

- (1) Die Landeshauptstadt Dresden leistet für 26 Tage im Kalenderjahr die Fortzahlung der laufenden Geldleistungen an Kindertagespflegepersonen, falls die Betreuung der Kinder aus privaten Gründen nicht stattfindet. Wird die Tätigkeit als Kindertagespflegeperson nicht ganzjährig und/oder nicht an fünf Tagen pro Woche ausgeübt, erfolgt eine anteilige Kürzung der Fortzahlung der laufenden Geldleistungen bei Ausfall aus privaten Gründen. Die Kindertagespflegepersonen sollen bis zum 31. Januar eines jeden Kalenderjahres bei der zuständigen Beratungs- und Vermittlungsstelle für Kindertagespflege ihre Planung privater Nichtbetreuungstage einreichen.

- (2) Für bis zu maximal 14 Arbeitstage im Kalenderjahr wird die laufende Geldleistung bei nachgewiesener Erkrankung der Kindertagespflegeperson/Ersatztagespflegeperson bzw. der eigenen Kinder bis 12 Jahre (Nachweis durch ärztl. Bescheinigung) weitergezahlt. Der Nachweis ist über die jeweils zuständige Beratungs- und Vermittlungsstelle für Kindertagespflege einzureichen.
- (3) Die Landeshauptstadt Dresden leistet für bis zu 5 Tage im Kalenderjahr die Fortzahlung der laufenden Geldleistungen an Kindertagespflegepersonen für nachgewiesene, ganztägige, anerkannte Fortbildungen. Findet die anerkannte ganztägige Fortbildung an einem Wochenende oder Feiertag statt, kann dafür ein Ausgleichstag an einem regulären Betreuungstag umgesetzt werden, d. h. Fortzahlung der laufenden Geldleistung ohne Leistungserbringung (maximal 5 Tage im laufenden Kalenderjahr). Bei mehrstündigen Fortbildungen können diese zu einem Fortbildungstag (= 8 Zeitstunden) addiert werden. Für diesen errechneten Fortbildungstag kann ebenfalls ein Ausgleichstag an einem regulären Betreuungstag umgesetzt werden.
- (4) Die Landeshauptstadt Dresden bezuschusst das Curriculum des DJI (160/300 Stunden) nach Abschluss einer Fortbildungsvereinbarung mit einem zertifizierten Bildungsträger finanziell mit 50 % der Kosten. Der Zuschuss muss von der Kindertagespflegeperson an die Landeshauptstadt Dresden zurückgezahlt werden, wenn das Curriculum nicht erfolgreich abgeschlossen wurde.

Bei Inanspruchnahme eines Bildungsgutscheins erfolgt keine anteilige Kostenübernahme durch die Landeshauptstadt Dresden.

- (5) Für das Curriculum zum Sächsischen Bildungsplan wird einmalig, zusätzlich für bis zu fünf Tage die laufende Geldleistung fortgezahlt oder die Kindertagespflegeperson erhält bis zu fünf zusätzliche Ausgleichstage im Kalenderjahr. Darüber hinaus beteiligt sich die Landeshauptstadt Dresden an den Kosten für das Curriculum zum Sächsischen Bildungsplan. Auf der Basis einer Fortbildungsvereinbarung mit einem dafür qualifizierten Bildungsträger beträgt der Zuschuss 50 % der Kosten. Der Zuschuss muss von der Kindertagespflegeperson an die Landeshauptstadt Dresden zurückgezahlt werden, wenn das Curriculum zum Sächsischen Bildungsplan nicht erfolgreich abgeschlossen wurde.

Bei Inanspruchnahme eines Bildungsgutscheins erfolgt keine anteilige Kostenübernahme durch die Landeshauptstadt Dresden.

- (6) Kindertagespflegepersonen im Bedarfsplan und Ersatztagespflegepersonen mit eigenen bzw. angemieteten Räumen können einen Antrag auf Zuwendung zur Erstausrüstung stellen.

Die Antragstellung erfolgt im 1. Jahr der Tätigkeit, frühestens nach dem positiv beschiedenen Eignungsgespräch.

Die Zuwendung wird nur für Gegenstände gewährt, die für den Betrieb einer Kindertagespflegestelle allgemein notwendig sind. Für die Erstausrüstung können 200 Euro pro Betreuungsplatz beantragt werden.

Die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung ist der Landeshauptstadt Dresden auf Nachfrage an Hand der Originalbelege nachzuweisen.

Die Zuwendung muss von der Kindertagespflegeperson an die Landeshauptstadt Dresden zurückgezahlt werden, wenn die Tätigkeit als Kindertagespflegeperson gemäß § 23 SGB VIII nicht aufgenommen wurde.

4.9. Erhebung von Elternbeiträgen in der Kindertagespflege

- (1) Für die Inanspruchnahme von Betreuungsplätzen in der Kindertagespflege werden von den Eltern Elternbeiträge auf der Grundlage der Elternbeitragssatzung der Landeshauptstadt Dresden erhoben.
- (2) Der Elternbeitrag wird bei Kindertagespflegepersonen, die ihre Plätze im Rahmen des Bedarfsplanes der Landeshauptstadt Dresden zur Verfügung stellen, entsprechend der Betreuungszeit direkt von den Personensorgeberechtigten an die Landeshauptstadt Dresden gezahlt. Werden Kinder durch Kindertagespflegepersonen außerhalb des Bedarfsplanes betreut, so zahlen die Personensorgeberechtigten den Elternbeitrag direkt an die Kindertagespflegeperson.

5. Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung in der Kindertagespflege gemäß § 79a SGB VIII und § 21 SächsKitaG

- (1) Im Rahmen des § 79a SGB VIII hat die Landeshauptstadt Dresden die Aufgabe für das jugendhilfliche Leistungsfeld Kindertagespflege „Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität sowie geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung ... weiterzuentwickeln, anzuwenden und regelmäßig zu überprüfen“. Dabei orientiert sich die Landeshauptstadt Dresden an den fachlichen Empfehlungen des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus und des Sächsischen Landesjugendamtes.
- (2) Die Landeshauptstadt Dresden ist in diesem Zusammenhang gemäß § 21 SächsKitaG für die entsprechende Fachberatung zuständig und beauftragt dafür drei Beratungs- und Vermittlungsstellen für Kindertagespflege in freier Trägerschaft.
- (3) Die Landeshauptstadt Dresden ist in der Qualitätssicherung und -entwicklung der Kindertagespflege von dem Verständnis geprägt, die Kindertagespflege zu einem fachlich fundierten, verlässlichen und den Bedürfnissen von Kindern sowie Betreuungsbedarfen der Eltern gerecht werdenden Betreuungsangebot, für Kinder im Alter bis zum vollendeten 3. Lebensjahr, zu etablieren.
- (4) Die Qualitätssicherung und -entwicklung erfolgt dialogisch zwischen allen Beteiligten und umfasst dabei
 - die Qualität in Kindertagespflegestellen,
 - die Qualität der Fachberatung und
 - die Qualität der Administration
 - sowie die Qualität der Arbeitsbeziehungen und Zusammenarbeit.

- (5) Die Grundsätze und Maßstäbe der Bewertung der Qualität in der Kindertagespflege sowie deren Gewährleistungsmaßnahmen werden im „Qualitätsrahmen des Qualitätsverbunds Kindertagespflege in Dresden“ beschrieben.

Die Landeshauptstadt Dresden gestaltet dafür einen regelmäßig stattfindenden Qualitätszirkel mit Kindertagespflegepersonen, Fachberaterinnen und Fachberatern sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Fachbereichs Kindertagespflege.

- (6) Der Qualitätsdialog aller Beteiligten wird über den Qualitätszirkel, die beauftragte Fachberatung, die Facharbeitsgruppe Kindertagespflege sowie Netzwerk- und Arbeitstreffen von der Landeshauptstadt Dresden unterstützt und gefördert.
- (7) Die Landeshauptstadt Dresden evaluiert regelmäßig die erarbeiteten Grundsätze und Maßstäbe der Bewertung der Qualität sowie deren Gewährleistungsmaßnahmen. Aus den dabei gewonnenen Erkenntnissen wird eine Weiterentwicklung initiiert.
- (8) Das Engagement von Kindertagespflegepersonen im Qualitätszirkel, in der Fach-AG Kindertagesbetreuung und in der Unterarbeitsgemeinschaft Kindertagespflege erkennt die Landeshauptstadt Dresden zeitlich an und gleicht diese mit bezahlten Abwesenheitstagen aus. Darüber hinaus kann die Landeshauptstadt Dresden weitere Teilnahmen an Arbeitsformen im Interesse der Landeshauptstadt Dresden gleichermaßen anerkennen. Verhältnismäßigkeit und Wirtschaftlichkeit werden dabei beachtet.

5.1. Qualität durch Qualifizierung und Weiterbildung

- (1) Kindertagespflegepersonen sind gemäß § 5 SächsQualiVO verpflichtet mindestens 20 Stunden pro Jahr fachlich angemessener Fortbildung zu absolvieren und nachzuweisen. Hierzu zählen:
 - Qualifizierungs- und Fortbildungsangebote,
 - Fachlich moderierte Gesprächsgruppen zum Erfahrungsaustausch und zur Reflexion,
 - Fallbesprechungen unter Hinzuziehung von Experten, Supervision.
- (2) Die Kenntnisse und Fertigkeiten zur ersten Hilfe für Kinder in Betreuungseinrichtungen sollen durch alle Kindertagespflegepersonen alle zwei Jahre mit dem Kurs "Erste Hilfe in Bildungs- und Betreuungseinrichtungen für Kinder" (durchgeführt nach BGG 948) bei einer durch die Berufsgenossenschaft gemäß BGV A1 ermächtigten Stelle erneuert werden.
- (3) Für einen wirksamen Kinderschutz sollen alle tätigen Kindertagespflegepersonen eine Fortbildung zum Kinderschutz absolviert und alle 5 Jahre wiederholt haben.
- (4) Bei längerfristigen Fortbildungen mit Abschlusszertifikat zu pädagogischen Themen bei zertifizierten Bildungsträgern können Kindertagespflegepersonen einen Antrag auf zusätzliche Kostenübernahme bis zu einem Maximalbetrag in Höhe von 120 Euro stellen.

- (5) Die Anerkennung von Hospitationen und Engagement in thematischen Arbeitskreisen als Fortbildungsstunden für Kindertagespflegepersonen wird auf Antrag der Kindertagespflegeperson durch die Landeshauptstadt Dresden und in Rücksprache mit der zuständigen Beratungs- und Vermittlungsstelle für Kindertagespflege geprüft sowie individuell entschieden.
- (6) Fachberater(-innen) sind gemäß § 5 SächsQualiVO verpflichtet mindestens 40 Stunden pro Jahr fachlich angemessener Fortbildung zu absolvieren und nachzuweisen.
- (7) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Fachbereichs Kindertagespflege die fachberaterisch tätig sind unterliegen § 5 SächsQualiVO.

5.2. Beratung und Prozessbegleitung von Kindertagespflegepersonen und Personensorgeberechtigten

- (1) Die Landeshauptstadt Dresden bietet eigene Fachberatung und Fachberatung in der Struktur der territorial zuständigen Beratungs- und Vermittlungsstelle für Kindertagespflege an.
- (2) Die Beratung soll beim Aufbau und der Ausgestaltung einer Kindertagespflegestelle (als Fachberatung und Prozessbegleitung von Kindertagespflegepersonen), im Vorfeld eines konkreten Betreuungsverhältnisses, bei der Ausgestaltung des Kindertagespflegeverhältnisses im Alltag und der Konfliktlösung in bestehenden Betreuungsverhältnissen geleistet werden. Die Fachberatung erfolgt zu allen Fragen der Kindertagespflege und zu auftretenden Problemen im Berufsfeld Kindertagespflege. Sie schließt damit auch den fachlichen Austausch zwischen den Kindertagespflegepersonen ein, der sich für die Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung als besonders bedeutsam erwiesen hat.

Fachberatung für die Kindertagespflege umfasst auch Fortbildungen im pädagogisch konzeptionellen Bereich, die Vermittlung rechtlicher und finanzieller Informationen sowie Beratung im personellen Bezugssystem in Form von konkreter Einzelfallarbeit in Bezug auf die einzelnen Betreuungsverhältnisse.

- (3) Kindertagespflegepersonen können auch Fachberatungsleistungen bei einer Fachberaterin/einem Fachberater außerhalb der von der Landeshauptstadt Dresden beauftragten Beratungs- und Vermittlungsstellen für Kindertagespflege in Anspruch nehmen. Dabei entstehende Kosten werden jedoch nicht durch die Landeshauptstadt Dresden übernommen.

6. Weitere Rahmenbedingungen

6.1. Haftpflichtdeckungsschutz

- (1) Für die Kindertagespflegeperson und die betreuten Kinder besteht im Rahmen der Tätigkeit Haftpflichtdeckungsschutz gegenüber Dritten beim Kommunalen Schadenausgleich (KSA).
- (2) Zusätzlich hat die Landeshauptstadt Dresden über den Verbund Kommunalen Schadenausgleich (KSA), Ostdeutsche Kommunalversicherung a. G. (OKV) und Ostdeutsche Versicherung AG (OVAG) eine Haftpflichtversicherung für das Innenverhältnis abgeschlossen, dies betrifft Ansprüche zwischen Kindertagespflegepersonen und betreuten Kindern.

6.2. Unfallversicherung

- (1) Nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 a SGB VII besteht ein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz für alle Kinder während der Betreuung durch geeignete Kindertagespflegepersonen im Sinne von § 23 SGB VIII.
- (2) Unfallversicherungsschutz wird den Kindertagespflegepersonen durch die Unfallkasse Sachsen gewährt.

7. Übergangsvorschriften

Für den Zeitraum vom 1. Januar 2016 bis zum Datum des Inkrafttretens der neuen Richtlinie der Landeshauptstadt Dresden zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege erfolgt die Berechnung der nicht bestandskräftigen Leistungsentscheidungen zur laufenden Geldleistung gemäß § 23 SGB VIII nicht nach Punkt 5.6. der alten Richtlinie der Landeshauptstadt Dresden zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege vom 13./14. Dezember 2012, sondern nach Punkt 4.7. dieser neuen Richtlinie der Landeshauptstadt Dresden zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege.

8. Inkrafttreten

Die Richtlinie der Landeshauptstadt Dresden zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege tritt am 1. Tag des auf die Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft. Die Richtlinie der Landeshauptstadt Dresden zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege laut Beschluss des Stadtrates vom 13./14. Dezember 2012 (SR/048/2012) tritt zum selben Zeitpunkt außer Kraft.

Dresden, **15. DEZ. 2017**



Dirk Hilbert
Oberbürgermeister
der Landeshauptstadt Dresden

Detlef Sittel
Erster Bürgermeister

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Satz 4 SächsGemO

Sollte diese Richtlinie unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Richtlinie nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,

2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 benannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder der Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Dresden, 15. DEZ. 2017



Dirk Hilbert
Oberbürgermeister
der Landeshauptstadt Dresden

Detlef Sittel
Erster Bürgermeister

Staffelung der Stufen des Anerkennungsbetrags in der Kindertagespflege in der Landeshauptstadt Dresden

Anerkennungsbeträge für Kindertagespflegepersonen ohne Qualifikation nach § 1 Abs. 1 (1.-10.) SächsQualiVO				
Betragsgruppe	Zeitpunkt des Anspruchs	angelehnt an Eingruppierung TVöD - SuE	Anerkennungsbetrag bei 9-stündiger Betreuung (Stand 07/2017)	Erläuterung ¹
1	Beginn erster Erlaubniszeitraum von 5 Jahren	S 2 - Erfahrungsstufe 3	2.755 Euro / Monat = 551 Euro pro Kind	es handelt sich um (nach Voraussetzungen TVöD) An- bzw. Ungelernte, es muss nur eine Beschäftigung in der Tätigkeit von Kinderpfleger*innen vorliegen
2	Beginn zweiter Erlaubniszeitraum von 5 Jahren	S 3/S 4 - Erfahrungsstufe 3	3.250 Euro / Monat = 650 Euro pro Kind	sofern in den ersten 5 Jahren die Tätigkeit fachlich beraten und supervisiert, einschlägige Fortbildungen getätigt, entsprechende Qualifikationsschritte erfolgten und dargelegt wurden
3	Beginn dritter Erlaubniszeitraum von 5 Jahren	S 3/S 4 - Erfahrungsstufe 4	3.360 Euro / Monat = 672 Euro pro Kind	sofern in den zweiten 5 Jahren die Tätigkeit fachlich beraten und supervisiert, einschlägige Fortbildungen getätigt, entsprechende Qualifikationsschritte erfolgten und dargelegt wurden
4	Beginn vierter Erlaubniszeitraum von 5 Jahren	S 3/S 4 - Erfahrungsstufe 5	3.475 Euro / Monat = 695 Euro pro Kind	sofern in den dritten 5 Jahren die Tätigkeit fachlich beraten und supervisiert, einschlägige Fortbildungen getätigt, entsprechende Qualifikationsschritte erfolgten und dargelegt wurden

¹ Entsprechend der „Expertise ‚Erarbeitung einer Kalkulationsgrundlage für die Bemessung der laufenden Geldleistung für Kindertagespflegepersonen gemäß § 23 SGB VIII‘ erstellt im Auftrag des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V. für die Landeshauptstadt Dresden von Professor Dr. Johannes Münder. Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V., Berlin im Mai 2017“

Anerkennungsbeträge für Kindertagespflegepersonen mit einer Qualifikation nach § 1 Abs. 1 (1.-10.) SächsQualiVO und Vereinbarung mit der LHD				
Betragsgruppe	Zeitpunkt des Anspruchs	angelehnt an Eingruppierung TVöD - SuE	Anerkennungsbetrag bei 9-stündiger Betreuung (Stand 05/2017)	Erläuterung
5	Beginn erster Erlaubniszeitraum von 5 Jahren	S 8a / Erfahrungsstufe 3	3.585 Euro / Monat 717 Euro pro Kind	Grundlage der Gewährung der Vergütungsstufe ist nicht nur die formale Qualifikation sondern der Abschluss einer Vereinbarung, die Leistung und Qualität der Arbeit einer Erzieherin/eines Erziehers sicherstellt ²
6	Beginn zweiter Erlaubniszeitraum von 5 Jahren	S 8a / Erfahrungsstufe 4	3.755 Euro / Monat 751 Euro pro Kind	erfolgt, wenn die Vereinbarung umgesetzt wurde und eine fachliche Weiterentwicklung festgestellt werden kann
7	Beginn dritter Erlaubniszeitraum von 5 Jahren	S 8a / Erfahrungsstufe 5	3.920 Euro / Monat 784 Euro pro Kind	erfolgt, wenn die Vereinbarung umgesetzt wurde und eine weitere fachliche Weiterentwicklung festgestellt werden kann

² Die Vereinbarung umfasst: Fachberatung und Hospitation, Fortbildung, Qualitätsentwicklung, Elternarbeit (Entwicklungsgespräche) und Bildungsdokumentation der Kinder.



Anerkennungsbetrag nach Betreuungszeitstufen pro Kind und Monat

	4,5 h	6 h	7 h	8 h	9 h	10 h	11 h
BG 1	275 €	306 €	429 €	490 €	551 €	612 €	673 €
BG 2	325 €	433 €	506 €	578 €	650 €	722 €	794 €
BG 3	336 €	448 €	523 €	597 €	672 €	747 €	821 €
BG 4	347 €	463 €	541 €	618 €	695 €	772 €	849 €
BG 5	358 €	478 €	558 €	637 €	717 €	797 €	876 €
BG 6	375 €	501 €	584 €	668 €	751 €	834 €	918 €
BG 7	392 €	523 €	610 €	697 €	784 €	871 €	958 €

BG = Betragsgruppe

Anerkennungsbetrag der Ersatzbetreuung nach Betreuungszeitstufen pro Kind und Tag

(250 Arbeitstage : 12 Monate rund 21 Tage/Monat – Monatsbetrag : 21 Arbeitstage = Tagessatz pro Betreuungsplatz in Ersatzbetreuung)

	4,5 h	6 h	7 h	8 h	9 h	10 h	11 h
BG 1	13,10 €	14,60 €	20,40 €	23,30 €	26,20 €	29,10 €	32,00 €
BG 2	15,50 €	20,60 €	24,10 €	27,50 €	30,90 €	34,40 €	37,80 €
BG 3	16,00 €	21,30 €	24,90 €	28,40 €	32,00 €	35,60 €	39,10 €
BG 4	16,50 €	22,00 €	25,80 €	29,40 €	33,10 €	36,80 €	40,40 €
BG 5	17,00 €	22,80 €	26,60 €	30,30 €	34,10 €	37,90 €	41,70 €
BG 6	17,90 €	23,90 €	27,80 €	31,80 €	35,80 €	39,70 €	43,70 €
BG 7	18,70 €	24,90 €	29,00 €	33,20 €	37,30 €	41,50 €	45,60 €

BG = Betragsgruppe

Berechnung der angemessenen Sachkosten in der Kindertagespflege für einen 9-stündigen Betreuungsplatz pro Monat in der Landeshauptstadt Dresden

Sachkosten	Sachkostenberechnung für einen KTP-Platz in DD (2018)		Bemerkungen ¹	Kosten für einen Krippenplatz in Dresden 2016 ²
	eig. Wohnraum in Doppelnutzung	angemietete Räume		
	eig. Wohnraum in Doppelnutzung	angemietete Räume	• bei angemieteten Räumen werden 9m² pro Betreuungsplatz anerkannt • bei KTP in doppeltgenutzten Räumen werden 7 m² pro Betreuungsplatz anerkannt • errechnete Durchschnittsmiete (kalt: 5,97 € / m²)	
Miete	(35 m ²) 59,50 Euro	(45 m ²) 76,50 Euro	• angemietet: 45 m² x 8,66 € (5,97 € kalt + 2,69 € warm) = 389,70 € 389,70 € : 5 Betreuungsplätze = 77,94 Euro • eigener Wohnraum: 35 m² x 8,66 € = 303,10 Euro 303,10 € : 5 Betreuungsplätze = 60,62 Euro → entspricht 77,78 %	-
davon Kaltmiete	41,79 Euro	53,73 Euro	Mietspiegel für Dresden von 2017	-
davon Nebenkosten	18,83 Euro	24,21 Euro	Betriebskostenspiegel DD von 2016 (kein aktuellerer vorhanden)	-
Strom	4,29 Euro	5,51 Euro	Stromspiegel für Deutschland 2017	3,25 Euro
Reinigung der Räume	11,00 Euro	14,14 Euro	Grundreinigungskosten. Reinigungen, die von den Kindern altersgemäß selbst erledigt werden können und im Rahmen der Förderung und Erziehung von ihnen erledigt werden (z.B. Tische abwischen, Zusammenfegen usw.) fallen hier nicht darunter. Für diese Grundreinigung erfolgt bei angemieteten Räumen (45 m²) ein Ansatz von zwei Stunden Reinigung pro Woche. Diese Arbeiten werden mit dem Mindestlohn (2017 - 8,84 € pro Stunde) angerechnet. Reinigungskosten im eig. Wohnraum werden mit 77,78 % der Kosten in angemieteten Räumen berücksichtigt.	26,42 Euro

¹ Die einzelnen Berechnungen orientieren sich an der „Expertise ‚Erarbeitung einer Kalkulationsgrundlage für die Bemessung der laufenden Geldleistung für Kindertagespflegepersonen gemäß § 23 SGB VIII‘ erstellt im Auftrag des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V. für die Landeshauptstadt Dresden von Professor Dr. Johannes Minder. Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V., Berlin im Mai 2017“ und werden unter Bemerkungen zum Teil zitiert.

² nachrichtlich die Kosten für einen 9-stündigen Betreuungsplatz in einer Kinderkrippe in der Landeshauptstadt Dresden

Sachkosten	Sachkostenberechnung für einen KTP-Platz in DD (2018)		Bemerkungen ¹	Kosten für einen Krippenplatz in Dresden 2016 ²
	eig. Wohnraum in Doppelnutzung	angemietete Räume		
Wäschereinigung	4,00 Euro	4,00 Euro	Hier handelt es sich um die Wäsche der Kindertagespflegestelle, die für die Förderung der Kinder von Bedeutung ist wie z.B. Bettwäsche, Handtücher, Waschlappen, Wischlappen usw. Ein Betrag ist hierfür nur anzusetzen, wenn dafür Kosten bei den Kindertagespflegepersonen entstehen, was etwa dann, wenn die Wäsche umlaufend von den Eltern gewaschen wird, nicht der Fall wäre.	5,39 Euro
Betriebsmittel für Büro und Verwaltung	4,50 Euro	4,50 Euro	Büromaterialien, Kommunikationsmittel (Telefon, Fax, E-Mail), Fachzeitschriften, Fachbücher, Postaufwand, Öffentlichkeitsarbeit, IT-Lizenzen, Dienstleistungen IT/TK u.Ä. In der Kindertagespflege ist davon auszugehen, dass diese Werte etwas höher angesetzt werden muss wegen der geringeren Zahl der Kinder.	2,57 Euro
Erhaltungsaufwand	2,00 Euro	2,00 Euro	Der Erhaltungsaufwand (Schönheitsreparaturen) bei einer Kindertagespflegestelle ist etwa alle fünf Jahre notwendig. Recherchen im Internet (maler-vergleich.com) ergaben, dass für eine 45-qm-Wohnung mit bis zu 3 m hohen Wänden Malerkosten in Höhe von 580,- € (inkl. Material und Steuern) entstehen. Deswegen wird für diesen Aufwand (Schönheitsreparaturen) Kosten innerhalb von fünf Jahren in Höhe von 600,- € angesetzt Die Kosten in Kitas sind wesentlich höher, da diese auch die Instandhaltung der Gebäude einschließen und sich nicht nur auf die genutzten Räume erstrecken	10,80 Euro
Kinderbezogene Einrichtungsgegenstände (Beschaffung, Ersatz und Erhaltung)	8,33 Euro	8,33 Euro	Die Landeshauptstadt Dresden zahlt für die Erstausrüstung pro geschaffenen Betreuungsplatz einmalig 200,- €, d.h. für fünf Betreuungsplätze einmalig 1.000,- €. Bei einem Gesamtwert der Einrichtungsgegenstände für die auf die Förderungsleistung gegenüber den Kindern bezogenen Gegenstände von 6.000,- € werden im Rahmen der Abschreibung 5.000,- € berücksichtigt. Bei einem Abschreibungszeitraum von zehn Jahren ergibt sich jährlich ein Betrag von 500,- €, d.h. jährlich pro Kind von 100,- €, d.h. monatlich pro Kind 8,33 €.	4,37 Euro



Sachkosten	Sachkostenberechnung für einen KTP-Platz in DD (2018)		Bemerkungen ¹	Kosten für einen Krippenplatz in Dresden 2016 ²
	eig. Wohnraum in Doppelnutzung	angemietete Räume		
Spiel- und Beschäftigungsmaterial & Leistungen für Kinder	6,50 Euro	6,50 Euro	Materialien, die von der Kindertagespflegeperson zur Verfügung gestellt werden. In der Kita sind diese höher, da dort alle Kosten getragen werden ohne Zuzahlung der Eltern.	7,36 Euro
Hygienebedarf	4,00 Euro	4,00 Euro	Verbrauchsmaterialien zur Körper-, Gesundheitspflege (z.B. Feuchttücher, Seife usw.). Es wird davon ausgegangen, dass spezifisches Verbrauchsmaterial (wie z.B. Windeln, Creme usw.) von den Eltern selbst gestellt wird.	nicht erfasst
Gebäude- und Hausratversicherung und Betriebsunterbrechungsversicherung	1,17 Euro	1,17 Euro	Versicherung, die bei Einbruchdiebstahl/Raub, Leitungswasser-, Sturm- und Elementarschäden eintritt	1,28 Euro
Zwischensumme	105,29 Euro	126,65 Euro		61,44 Euro
durchschnittliche Auslastung in der Kindertagespflege 2016	93,73 %	93,73 %	Berücksichtigung des Auslastungsrisikos in der Kindertagespflege	-
Gesamtsumme	112,33 Euro	135,12 Euro		61,44 Euro
	Sachkostenpauschale I	Sachkostenpauschale II		

Kriterien räumlicher Anforderungen zur Lage und Ausgestaltung von Kindertagespflegestellen (verabschiedet in der Sitzung des Qualitätszirkels am 14. Juli 2014)

Die räumlichen Anforderungen gelten für die Kindertagespflegepersonen, die die Kindertagespflege im eigenen Haushalt oder in extra dafür angemieteten Räumlichkeiten anbieten.

In einer Wohnung dürfen nicht mehr als fünf fremde Kinder gleichzeitig in Kindertagespflege betreut werden. Die Räumlichkeiten, die für die Kindertagespflege genutzt werden, sind im Rahmen der Erziehungspartnerschaft auch für die Eltern der betreuten Kinder zugänglich.

Von Kindern genutzte Gegenstände sowie Spiel- und Beschäftigungsmaterialien werden so präsentiert bzw. gelagert, dass diese gemäß des Entwicklungsstandes zur Verfügung stehen. Sie ermöglichen entwicklungsfördernde und anregende Erfahrungen im Alltag.

Die Räumlichkeiten der Kindertagespflegestelle sind kindgerecht, wenn sie Möglichkeiten zum Ausleben des Bewegungsdrangs, der Aktion, Erkundung, des Spiels, der Begegnung, der Ruhe und des Rückzug bieten. Vorhersehbare Schäden sind in der Räumlichkeit für Kinder nicht zu erwarten.

Die Ausgestaltung der Räume unterliegt einer Dynamik und sollte flexibel angelegt sein. Die Kindertagespflegeperson überprüft regelmäßig die räumliche Ausgestaltung und passt diese der jeweiligen Zusammensetzung der Gruppe, dem aktuellen Entwicklungsstand und den individuellen Bedürfnissen der Kinder an.

Es sind Raumkonzepte zu entwickeln, welche den Entwicklungsstand der Kinder berücksichtigen und die entwicklungsfördernde Rahmenbedingungen schaffen.

Die Kinder dürfen Einfluss auf die Gestaltung der Räume nehmen. Materialien für veränderbare Raum-experimente und Möglichkeiten kreativer, bildhafter Flächengestaltung werden in diesem Zusammenhang als förderlich angesehen.

Anforderungen an die Wohnung und an die Umgebung

Die Kindertagespflegestelle befindet sich maximal im zweiten Obergeschoss. Empfehlenswert ist für die Kindertagespflegestelle das Erdgeschoss.

Die Wohnung sollte nach Möglichkeit so gewählt sein, dass sie nicht direkt an verkehrsreichen Straßen oder Schienenwegen gelegen ist.

Die Räumlichkeiten sind hell, offen und einladend. Die Aufenthaltsräume müssen über Tageslicht verfügen und belüftet werden können. Der Schlafrum verfügt über eine Abdunklungsmöglichkeit.

Die Temperatur der Aufenthaltsräume, außer Schlafrum, darf 20 Grad Celsius nicht unterschreiten. Bei kalten Fußböden ist für ausreichend Wärmeschutz zu sorgen.

In den Räumlichkeiten, welche zum Aufenthalt der Kinder vorgesehen sind, ist nach § 7 Abs. 4 SächskitaG das Rauchen untersagt.

Fußböden müssen trittsicher, rutschhemmend und leicht zu reinigen sein. Textile Fußbodenbeläge haben eine pflegeleichte Oberfläche.

Von Kindern genutzte Treppen verfügen über senkrechte Füllstäbe oder einen Handlauf in der für die betreute Altersgruppe angepassten Höhe. Geländer und ggf. Absturzsicherungen sind so gestaltet und befestigt, dass Gefahren für Kinder nicht zu erwarten sind.

Für jedes Kind ist ein eigener, ausreichender Garderobenbereich vorhanden, der entsprechend des individuellen Entwicklungsstands selbstständig zu erreichen ist.

Den Kindern müssen eine angemessene Spiel- und Schlaffläche zur Verfügung stehen. Dafür gelten als Richtwerte für die Spiel- und Schlaffläche pro Kind mindestens 5,0 m² und für die gesamte für die Kindertagespflege genutzte Fläche pro Kind mindestens 7,5 m².

Bei gleichzeitiger Nutzung der Räume erfolgt eine begründete anteilige Berechnung.

Eine Doppelnutzung der Kinderzimmer im Haushalt der Tagespflegeperson für die eigenen Kinder und für die Tageskinder sollte unter Beachtung der jeweiligen Bedürfnisse bezüglich Raum- und Materialnutzung, möglicher Interessenskonflikte sowie einem Umgang damit, vermieden werden.

Ab dem vierten zu betreuenden Kind ist ein separater Raum für die Kindertagespflege zur Verfügung zu stellen.

Zum Wickeln der Kinder ist entweder eine Wickelkommode oder eine andere geeignete Wickelmöglichkeit zu verwenden, welche die Sicherheit der Kinder gewährleistet. Wenn die räumlichen Gegebenheiten es erfordern, ist die Wickelkommode mit 20 cm Aufkantung zu versehen. Es ist darauf zu achten, dass diese Wickelmöglichkeit immer in einem hygienisch einwandfreien Zustand ist und nur für diesen Zweck verwendet wird. Die Zwischenlagerung der gebrauchten Windeln ist geruchsneutral zu gewährleisten.

Für die Kinder ist eine ungestörte Schlafmöglichkeit außerhalb des Spielzimmers zu empfehlen. Um dies zu gewährleisten, müssen bei extra angemieteten Räumen zwei Zimmer zur Verfügung stehen.

Jedem Kind steht eine eigene, den individuellen Bedürfnissen entsprechende Schlafgelegenheit zur Verfügung. Dazu zählen Kinderbetten, Matten und Körbchen. Doppelstockbetten werden als nicht geeignete Schlafgelegenheiten angesehen.

Der der Tagespflegestelle zur Verfügung stehende Sanitärbereich ist mit Töpfchen für jedes Kind, einer Toilette, einem Handwaschbecken, der Möglichkeit des Händetrocknens und mit einer Dusch- bzw. Bademöglichkeit ausgestattet. Ferner bedarf es der Möglichkeit Toiletten- töpfchen zu lagern, zu entleeren und zu reinigen.

Die Wohnung verfügt über eine Küche mit einer angemessenen Ausstattung zur ordnungs- gemäßen Zubereitung bzw. dem Aufwärmen von Mahlzeiten, zur sachgerechten Lagerung von Lebensmitteln und über eine umfassende Ausstattung mit Geschirr, die die Berücksichtigung des jeweiligen Entwicklungsstands und das Eingehen auf Wünsche der Kinder zulässt. Der Essplatz sollte der zunehmenden Selbstständigkeit der Kinder Rechnung tragen.

Hinsichtlich der Lebensmittelhygiene gelten die landesrechtlichen Regelungen und Empfehlungen.

In unmittelbarer Nähe zur Kindertagespflegestelle befindet sich „ein kindsicheres und anregungsreiches Außengelände“ (Orientierung: mindestens 10 m² pro Kind), das Möglichkeiten für Spiel und Bewegung bietet. (vergl. *Sächsisches Staatsministerium für Kultus (Hg.): Kindertagespflege, Qualitätskriterien für Kindertagespflege im Freistaat Sachsen, Dresden 2013, S. 14f*)

Eine Kindertagespflegestelle ist mit Erste-Hilfe-Materialien entsprechend der Schulung „Erste Hilfe Kurs für Kleinkinder“ ausgestattet. Daneben gehören ein jederzeit zugängliches Notruftelefon und ein Unfallbuch zur Ausstattung der Kindertagespflegestelle.

Die Geeignetheit der Räumlichkeiten wird im Rahmen der Prüfung des Antrages auf Erlaubnis zur Kindertagespflege überprüft. Die Kindertagespflegeperson ist verpflichtet, die Räumlichkeiten der Kindertagespflegestelle selbst regelmäßig auf Sauberkeit, Sicherheit und Geeignetheit zu überprüfen.

Weitere Informationen/ Literaturhinweis:

- Broschüre „Kinder sicher betreuen – Informationen für Tagesmütter und Tagesväter
URL: http://www.uk-bw.de/fileadmin/Altbestand/pdf/Kinder_sicher_betreuen.pdf
- Aktion das sichere Haus des deutschen Kuratoriums für Sicherheit in Heim und Freizeit e.V. (DSH)
URL: www.das-sichere-haus.de
- Merkblatt über Lebensmittelhygiene in der Kindertagespflege
- Angelika von der Beek , „Bildungsräume für Kinder von Null bis Drei“, verlag das netz
- von der Beek, A. Buck, M./ Rufenach, A. , „Kinderräume bilden“, Beltz Verlag
- Christel van Dieken, Julian van Dieken, Ganz nah dabei - Raumgestaltung in Kitas für 0- bis 3- Jährige, Arbeitsmaterial für Teamfortbildung, Ausbildung und Elternabend, Cornelson, 2013

Standards der Ersatzbetreuung in der Kindertagespflege

Ersatzbetreuung in der Kindertagespflege – „Basissatz finanzierte Ersatztagespflege (Basis-ETP)“

Die Basissatz finanzierte Ersatztagespflege wird von Kindertagespflegepersonen geleistet, die in der Regel ohne eigene Räume Ersatztagespflege in den Räumen von regulären Kindertagespflegepersonen anbieten. Für die monatliche Bereitschaftszeit und die erforderlichen Begleitzeiten erhalten diese Ersatztagespflegepersonen einen monatlichen Pauschalbetrag (Basissatz) pro kooperierender Kindertagespflegeperson. Die Erstattung der geleisteten Ersatzbetreuung erfolgt auf der Basis der unterschriebenen Vereinbarung zur Ersatzbetreuung. Die Basissatz finanzierte Ersatztagespflege findet in der Regel bei Kindertagespflegepersonen mit angemieteten Räumen statt.

Voraussetzungen:

1. Die Basis- Ersatztagespflegeperson verfügt über eine Erlaubnis nach § 43 SGB VIII.
2. Die Basis-Ersatztagespflegeperson schließt mit bis zu maximal 4 Kindertagespflegepersonen Kooperationsvereinbarungen zur Ersatztagespflege ab.
3. Die Basis-ETPP ist wochentäglich abrufbar, um auch ungeplante Ersatzbetreuung zu leisten.
4. Die Basis-Ersatztagespflegeperson übernimmt die Betreuungszeiten, Öffnungszeiten und Betreuungsgestaltung der kooperierenden Kindertagespflegeperson und kooperiert mit den dortigen Eltern.
5. Die Basis-ETPP rechnet die vereinbarte Ersatzbetreuung über die vollständig ausgefüllte und unterschriebene „Vereinbarung zur Ersatzbetreuung“ zeitnah nach der Leistungserbringung bei der Landeshauptstadt Dresden ab.
6. Die geleisteten Begleitzeiten und Ersatzbetreuung werden erfasst und im Statistikbogen dokumentiert.

Verfahrensschritte zur Realisierung:

- 1) Bedarfsanalyse zur Situation der Ersatzbetreuung durch die zuständige Beratungs- und Vermittlungsstelle – fachliche Positionierung gegenüber des Fachbereichs Kindertagespflege.
- 2) Akquise von Ersatztagespflegepersonen (neu oder bestehende) durch bzw. über die Beratungs- und Vermittlungsstelle für Kindertagespflege (nachfolgend BVST). Neue Ersatztagespflegepersonen durchlaufen das notwendige Erlaubnisverfahren. Die BVST informiert die Basis-Ersatztagespflegeperson bezüglich der Besonderheiten und Anforderungen, die sich aus der Basissatz finanzierten Ersatzbetreuung ergeben.
- 3) Klärung der Finanzierung der beabsichtigten Ersatzbetreuung auf Basissatz durch den Fachbereich Kindertagespflege.
- 4) Die Basis-ETPP beantragt die Erteilung einer entsprechenden Erlaubnis nach § 43 SGB VIII und/oder die Zustimmung zur beabsichtigten Kooperation (und dem damit verbundenen Basissatz) bei der Landeshauptstadt Dresden (LHD). Die BVST nimmt dazu fachlich Stellung.
- 5) Nach der Zustimmung durch die LHD und vier Wochen vor dem geplanten Beginn der Kooperation reicht die Basis-ETPP über die örtlich zuständige BVST bei der LHD die unterschriebenen Kooperationsvereinbarungen mit den jeweiligen Kindertagespflegepersonen ein
- 6) Die kooperierenden Kindertagespflegepersonen informieren neue Eltern über die Ersatzbetreuung und ermöglichen es ihnen die Basis-ETPP rechtzeitig kennenzulernen.
- 7) Die Eltern der betreuten Kinder geben schriftlich ihre Zustimmung zur Ersatzbetreuung durch die Basis-ETPP. Diese Zustimmung wird als Kopie über die BVST an die Landeshauptstadt Dresden gegeben.



- 8) Die Landeshauptstadt Dresden erlässt nach Vorliegen aller vollständigen Unterlagen einen Bescheid zur Erstattung des Basissatzes und den kooperierenden Kindertagespflegepersonen .

Umsetzung:

- (1) Die mit der Basissatz finanzierten Ersatztagespflegeperson kooperierenden Kindertagespflegepersonen sprechen planbare Ersatzbetreuungszeiten (z. Bsp. Urlaub oder Fortbildung) bis zum 31. Januar für das laufende Jahr mit der Ersatztagespflegeperson ab und reichen die verschriftlichte Planung über die zuständige BVST beim Fachbereich Kindertagespflege ein.
- (2) Bei Ausfall einer beteiligten Kindertagespflegeperson werden deren 5 betreute Kinder in der Regel in den Räumen der Kindertagespflegestelle durch die Basis-ETPP ersatzbetreut.
- (3) Wenn keine Ersatzbetreuung durch die Basis-ETPP geleistet wird, erfolgt eine regelmäßige, wöchentliche Begleitung bei den kooperierenden Kindertagespflegepersonen im Umfang von mindestens 4 Stunden bei jeder Kindertagespflegeperson.
- (4) Die Ersatztagespflegeperson mit Basissatz erhält für ihre Ersatzbetreuungsbereitschaft und für die Erbringung von Begleitzeiten einen monatlichen Pauschalbetrag (Basissatz) pro kooperierender Kindertagespflegeperson. Dieser wird auch gezahlt, wenn in einem Monat komplett Ersatzbetreuung für verschiedene Kindertagespflegepersonen geleistet wurde. Bei einem zusammen hängenden Ersatzbetreuungszeitraum von einem Monat oder länger, bei nur einer Kindertagespflegeperson, wird die laufende Geldleistung an die einer regulären Kindertagespflegeperson angepasst und der Basissatz für diesen Zeitraum nicht gezahlt.
- (5) Der Basissatz pro kooperierender Kindertagespflegeperson wird auf 250 Euro pro kooperierende Kindertagespflegeperson (maximal 4) festgelegt.
- (6) Die Vergütung der vereinbarten Ersatzbetreuung errechnet sich für den Anerkennungsbetrag der Ersatzbetreuung aus der individuellen monatlichen Betragsgruppe der Ersatztagespflegeperson für die entsprechende Betreuungszeitstufe : 21 Arbeitstage = Tagessatz pro Kind. Sollte die Basis-Ersatztagespflege in eigenen Räumen geleistet werden, kommen zum Tagessatz die anteiligen Sachkosten hinzu.
- (7) Quartalsweise erfolgte eine von allen Beteiligten unterschriebene Statistik über geleistete Ersatzbetreuung (mit Angabe der Ursachen der Ersatzbetreuung [krank, Urlaub, Fobi]) bzw. die erfolgten Begleitstunden (Ort, Zeit und Art der Begleitung bzw. Ersatzbetreuung, sowie anderer erbrachter Leistungen [wie Fremdkind]). Diese wird über die BVST an den Fachbereich Kindertagespflege gegeben. Es erfolgt die Verwendung der Mustervorlage (siehe Anhang).
- (8) Bis spätestens zum 31. Januar des Folgejahres erstellt die Basis-ETPP gemeinsam mit den kooperierenden Kindertagespflegepersonen einen Reflexionsbericht des vorangegangenen Jahres und gibt diesen an die zuständige BVST. Die zuständige BVST gibt die Unterlagen einschließlich einer Stellungnahme an den Fachbereich Kindertagespflege und an die Basis-ETPP zur Kenntnis.
- (9) Es wird empfohlen einen Steckbrief der Basis-ETPP in jeder kooperierenden Kindertagespflegestelle für die Eltern auszuhängen.
- (10) Der Fachbereich Kindertagespflege finanziert auf Antrag Supervision für die Basis-ETPP mit maximal 90 € pro Stunde (zuzüglich Steuern) und maximal 8 Stunden im Jahr, durch eine/n anerkannte/n Supervisor/in (überprüft durch die BVST). Auf Antrag wird auch Gruppensupervision mit anderen Basis-ETPP entsprechend finanziert.

Der Tagessatz für die Ersatzbetreuung wird entsprechend der jährlichen Überprüfung des Anerkennungsbetrages entsprechend angepasst.

Ersatzbetreuung in der Kindertagespflege – „Stützpunkt“

Als „Stützpunkt“ der Ersatzbetreuung in der Kindertagespflege wird eine Kindertagespflegestelle definiert, die in angemieteten Räumen 5 Betreuungsplätze anbietet, die für 4 Kindertagespflegepersonen mit in der Regel ebenfalls 5 Betreuungsplätzen, zur Ersatzbetreuung freigehalten werden.

Voraussetzungen:

1. Die Kooperation mit einem „Stützpunkt“ wird vorrangig für Kindertagespflegepersonen (KTPP) ermöglicht, die die Kindertagespflege im eigenen Wohnraum anbieten. Wenn dieser Bedarf gedeckt ist, können auch KTPP mit Kindertagespflegestellen in angemieteten Räumen beteiligt werden, sofern für diese keine Ersatztagespflege mit Basissatz möglich ist.
2. Die 4 am „Stützpunkt“ beteiligten Kindertagespflegepersonen sollen die gleichen Rahmenbedingungen haben:
 - jeweils eine Kapazität von 5 Betreuungsplätzen,
 - eine Altersspanne der betreuten Kinder, die der „Stützpunkt“ gemäß seiner erteilten Erlaubnis abdeckt,
 - die gleichen Betreuungszeitstufen (z. Bsp. 9 Stunden).
3. Der „Stützpunkt“ muss die Öffnungszeiten der beteiligten Kindertagespflegestellen voll umfänglich abdecken.
4. Die Räume des „Stützpunkts“ werden den beteiligten Kindertagespflegepersonen mit zur Verfügung gestellt (gemeinsame Feste, Elternabende, usw.).
5. Die Kindertagespflegeperson des „Stützpunkts“ erklärt sich bereit, die pauschal finanzierten Betreuungsplätze auch zur Ersatzbetreuung von Kindern außerhalb der beteiligten Kindertagespflegepersonen zur Verfügung zu stellen, falls auf Grund einer Notsituation oder sonstiger außergewöhnlicher Umstände dieser zur Ersatzbetreuung benötigt wird.
6. Die 4 Kindertagespflegepersonen befinden sich in direkter sozialräumlicher Nähe und vermeiden dadurch längere Wege für Kinder und Eltern.
7. Die 4 Kindertagespflegepersonen haben keine gemeinsamen, privaten Ausfallzeiten, wie bei Paaren, Ehepartnern usw.
8. Die geleisteten Begleitzeiten und Ersatzbetreuung werden erfasst und im Statistikbogen dokumentiert.

Verfahrensschritte zur Realisierung:

- 1) Bedarfsanalyse zur Situation der Ersatzbetreuung durch die zuständige Beratungs- und Vermittlungsstelle – fachliche Positionierung gegenüber des Fachbereichs Kindertagespflege.
- 2) Initiierung des „Stützpunkts“ durch bzw. über die Beratungs- und Vermittlungsstelle für Kindertagespflege (nachfolgend BVST).
- 3) Klärung der Finanzierung des beabsichtigten „Stützpunkts“ durch den Fachbereich Kindertagespflege.
- 4) Intensive Vorbereitung der Kindertagespflegeperson des „Stützpunkts“ durch die BVST bezüglich der Besonderheiten und hohen Anforderungen, die sich aus dem Ersatzbetreuungsmodell ergeben.
- 5) Erstellung einer Konzeption durch die Kindertagespflegeperson, die den „Stützpunkt“ realisieren will
- 6) Der Antrag der Kindertagespflegeperson die den „Stützpunkt“ realisieren will einschließlich Konzeption, wird über die BVST an den Fachbereich Kindertagespflege eingereicht. Die BVST begleitet den Antrag mit einer fachlichen Stellungnahme und einer Empfehlung.
- 7) Nach erfolgter Genehmigung durch den Fachbereich Kindertagespflege schließt jede am „Stützpunkt“ beteiligte KTPP mit der Kindertagespflegeperson des „Stützpunktes“ eine Kooperationsvereinbarung ab und gibt diese in Kopie spätestens 4 Wochen vor Beginn an die zuständige BVST/ die Landeshauptstadt Dresden weiter.

- 8) Die Landeshauptstadt Dresden erlässt einen Bescheid zur Finanzierung. Dieser beinhaltet auch die genehmigten kooperierenden Kindertagespflegepersonen.
- 9) Die jeweiligen Eltern der betreuten Kinder der beteiligten Kindertagespflegepersonen werden über das Ersatzbetreuungsmodell informiert und stimmen diesem schriftlich zu.
- 10) Jede beteiligte Kindertagespflegeperson ermöglicht es neuen Eltern, den „Stützpunkt“ und die dort arbeitende Kindertagespflegeperson rechtzeitig kennenlernen zu können.

Umsetzung:

- (1) Die am „Stützpunkt“ beteiligten Kindertagespflegepersonen sprechen planbare Ersatzbetreuungszeiten (z. Bsp. Urlaub oder Fortbildung) bis zum 31. Januar mit der Kindertagespflegeperson des „Stützpunktes“ ab und reichen diese über die zuständige BVST beim Fachbereich Kindertagespflege ein.
- (2) Bei Ausfall einer beteiligten Kindertagespflegeperson werden deren 5 betreute Kinder im „Stützpunkt“ ersatzbetreut.
- (3) Wenn keine Ersatzbetreuung im „Stützpunkt“ geleistet wird, erfolgt eine regelmäßige, wöchentliche Begleitung durch die Kindertagespflegeperson des „Stützpunktes“ bei jeder beteiligten KTPP im Umfang von mindestens 4 Stunden.
- (4) Mindestens einmal monatlich findet ein Begleittag der beteiligten Kindertagespflegepersonen sowie deren betreuter Kinder im „Stützpunkt“ statt. Es wird empfohlen, dies auch mit dem dortigen Schlafen der Kinder zu verbinden und auch Elternkontakte zu ermöglichen.
- (5) Zwischen den beteiligten Kindertagespflegepersonen soll ein regelmäßiger fachlicher Austausch erfolgen, der der Herstellung bzw. Aufrechterhaltung eines Teamgefühls dienen soll.
- (6) Mindestens einmal jährlich erfolgt im „Stützpunkt“ eine Hospitation durch die zuständige BVST und ein individuelles Arbeitstreffen mit der zuständigen BVST (Dokumentation besprechen usw.).
- (7) Mindestens zweimal jährlich treffen sich alle beteiligten Kindertagespflegepersonen im „Stützpunkt“, um die gemeinsame Zusammenarbeit weiterzuentwickeln. An einem solchen Treffen nimmt auch die zuständige BVST teil.
- (8) Quartalsweise erfolgte eine von allen Beteiligten unterschriebene Statistik über geleistete Ersatzbetreuung (mit Angabe der Ursachen der Ersatzbetreuung [krank, Urlaub, Fobi]) bzw. die erfolgten Begleitstunden (Ort, Zeit und Art der Begleitung bzw. Ersatzbetreuung, sowie anderer erbrachter Leistungen [wie Fremdkind]). Diese wird über die BVST an den Fachbereich Kindertagespflege gegeben. Es erfolgt die Verwendung der Mustervorlage (siehe Anhang).
- (9) Bis spätestens zum 31. Januar des Folgejahres erstellt die Kindertagespflegeperson des „Stützpunktes“ gemeinsam mit den beteiligten Kindertagespflegepersonen einen Reflexionsbericht des vorangegangenen Jahres und gibt diesen an die zuständige BVST. Die zuständige BVST gibt die Unterlagen einschließlich einer Stellungnahme an den Fachbereich Kindertagespflege und an den „Stützpunkt“ zur Kenntnis.
- (10) Sollte der Reflexionsbericht nicht fristgerecht vorgelegt werden, prüft der Fachbereich Kindertagespflege, ob die Finanzierung des „Stützpunktes“ fortgeführt werden kann.
- (11) Der Fachbereich Kindertagespflege überprüft an Hand der eingereichten Unterlagen die Effizienz des Stützpunktes und entscheidet über die Fortführung des „Stützpunktes“.
- (12) Nach Ausscheiden einer beteiligten Kindertagespflegeperson erfolgt die Einführung einer neuen Kindertagespflegeperson im „Stützpunkt“ durch die Kindertagespflegeperson des „Stützpunktes“ mit Unterstützung durch die zuständige BVST.
- (13) Es wird empfohlen einen Steckbrief des „Stützpunktes“ in jeder beteiligten Kindertagespflege-Stelle für die Eltern auszuhängen.
- (14) Bei Abweichung von den Voraussetzungen wird ein finanzieller Abzug in der monatlichen Finanzierung geprüft und entsprechend festgelegt.
- (15) Der Fachbereich Kindertagespflege finanziert auf Antrag Team-Supervision für die am „Stützpunkt“ beteiligten Kindertagespflegepersonen mit maximal 90 € pro Stunde (zuzüglich Steuern) und maximal 8 Stunden im Jahr, durch eine/n anerkannte/n Supervisor/in (überprüft durch die BVST).

Ersatzbetreuung in der Kindertagespflege – „Verzahntes Modell“

Als „verzahntes Modell“ der Ersatzbetreuung in der Kindertagespflege wird der Verbund von 5 Kindertagespflegepersonen definiert, die über jeweils 5 Betreuungsplätze verfügen, von denen 4 zur Vermittlung bereit stehen, während der 5. Betreuungsplatz für die Ersatzbetreuung eines Kindes der kooperierenden Kindertagespflegepersonen freigehalten wird. Dieser freigehaltene Platz wird von der Landeshauptstadt Dresden pauschal finanziert.

Voraussetzungen:

1. Die Kooperation im „Verzahnten Modell“ wird vorrangig für Kindertagespflegepersonen (KTPP) ermöglicht, die die Kindertagespflege im eigenen Wohnraum anbieten. Wenn dieser Bedarf gedeckt ist, können auch KTPP mit Kindertagespflegestellen in angemieteten Räumen beteiligt werden.
2. Die 5 Kindertagespflegepersonen mit 4 vermittelbaren und einem freien Platz sollen die gleichen Rahmenbedingungen haben:
 - jeweils eine Kapazität von 5 Betreuungsplätzen,
 - die gleiche Altersspanne für die betreuten Kinder gemäß der erteilten Erlaubnis,
 - die gleichen Betreuungszeitstufen (z. Bsp. 9 Stunden) und
 - die gegenseitige Zusicherung der Abdeckung voneinander abweichender Betreuungs- und Öffnungszeiten.
3. Die 5 Kindertagespflegepersonen erklären im Antrag die Bereitschaft zur Annahme von Angeboten der Fachberatung durch die von der Landeshauptstadt Dresden beauftragten Fachberater/-innen.
4. Die 5 Kindertagespflegepersonen erklären im Antrag die Bereitschaft zur Annahme von Team-Supervision in Bezug auf das „verzahnte Modell“ über eine/n anerkannte/n Supervisor/in.
5. Die 5 Kindertagespflegepersonen erklären sich bereit, den pauschal finanzierten Betreuungsplatz auch zur Ersatzbetreuung von Kindern außerhalb der kooperierenden Kindertagespflegepersonen zur Verfügung zu stellen, falls auf Grund einer Notsituation oder sonstiger außergewöhnlicher Umstände dieser zur Ersatzbetreuung benötigt wird.
6. Die 5 Kindertagespflegepersonen befinden sich in direkter sozialräumlicher Nähe und vermeiden dadurch längere Wege für Kinder und Eltern.
7. Die 5 Kindertagespflegepersonen haben keine gemeinsamen, privaten Ausfallzeiten, wie bei Paaren, Ehepartnern usw.
8. Die geleisteten Begleitzeiten und Ersatzbetreuung werden erfasst und im Statistikbogen dokumentiert.

Verfahrensschritte zur Realisierung:

- 1) Bedarfsanalyse zur Situation der Ersatzbetreuung durch die zuständige Beratungs- und Vermittlungsstelle – fachliche Positionierung gegenüber des Fachbereichs Kindertagespflege
- 2) Initiierung des „verzahnten Modells“ durch bzw. über die Beratungs- und Vermittlungsstelle (nachfolgend BVST genannt)
- 3) Klärung der Finanzierung des beabsichtigten „verzahnten Modells“ durch den Fachbereich Kindertagespflege
- 4) Intensive Vorbereitung der Kindertagespflegepersonen durch die BVST bezüglich der Besonderheiten und der hohen Anforderungen die sich aus dem „verzahnten Modell“ ergeben
- 5) Erstellung einer gemeinsamen Konzeption zum „verzahnten Modell“ als Basis der Zusammenarbeit der beteiligten Kindertagespflegepersonen
- 6) Der gemeinsame, unterschriebene Antrag aller beteiligten Kindertagespflegepersonen wird einschließlich der Konzeption über die BVST an den Fachbereich Kindertagespflege (verbunden mit einer fachlichen Stellungnahme durch die BVST) gegeben. Dies erfolgt spätestens 6 Wochen vor dem geplanten Beginn bei der BVST. Die BVST reicht die Unterlagen an den Fachbereich Kindertagespflege weiter.
- 7) Prüfung des Antrags im Fachbereich Kindertagespflege – Bewilligungs- oder Ablehnungsbescheid an die antragstellenden Kindertagespflegepersonen (Bewilligungszeitraum in der Regel 1 Jahr, ab dem Zeitpunkt zu dem die erforderlichen Bedingungen vorliegen). Bei einem erneuten Antrag und einer erfolgreichen Zusammenarbeit kann der Bewilligungsbescheid auch unbefristet erlassen werden.

- 8) Das „verzahnte Modell“ kann erst ab dem Zeitpunkt umgesetzt werden, an dem die 5 Kindertagespflegepersonen gemeinsam ihre Zusammenarbeit beginnen.
- 9) Die Vorstellung des „verzahnten Modells“ soll für die Eltern der Kindertagespflegepersonen an einem Elternabend erfolgen (oder in Schriftform für nachrückende Familien). Die Fachberatung der BVST kann dabei unterstützen.
- 10) Die jeweiligen Eltern der betreuten Kinder der beteiligten Kindertagespflegepersonen werden über das Ersatzbetreuungsmodell informiert und stimmen diesem zu.
- 11) Die 5 beteiligten Kindertagespflegepersonen schaffen für die Eltern Möglichkeiten, die jeweils anderen Kindertagespflegepersonen kennen zu lernen.
- 12) Es wird empfohlen Steckbriefe der beteiligten Kindertagespflegepersonen in jeder Kindertagespflegestelle für die Eltern zu veröffentlichen.
- 13) Die Antragstellung bei Verlängerung nach einem Jahr erfolgt 6 Wochen vor Ablauf des Bewilligungszeitraums für das „verzahnte Modell“ über die zuständige BVST. Die BVST gibt auf der Basis der Evaluation des vergangenen Bewilligungszeitraums eine fachliche Stellungnahme und Empfehlung ab.
- 14) Sollte eine Kindertagespflegeperson ein Kind mit erhöhtem Förderbedarf (Förderung mit doppelter Förderleistung) betreuen, ist das „verzahnte Modell“ als Ersatzbetreuung nicht mehr geeignet. Es erfolgt keine Bewilligung bei Antragstellung.
Sollte der erhöhte Förderbedarf sich während der Laufzeit des „verzahnten Modells“ ergeben erfolgt eine Prüfung und Entscheidung zur Fortführung des „verzahnten Modells“.

Umsetzung:

- (1) Die am „verzahnten Modell“ beteiligten Kindertagespflegepersonen sprechen planbare Ersatzbetreuungszeiten bis zum 31. Januar für das laufende Jahr miteinander ab und reichen diese über die zuständige BVST an den Fachbereich Kindertagespflege ein.
- (2) Bei Ausfall einer Kindertagespflegeperson gehen deren 4 betreute Kinder auf die 4 freien Plätze der anderen Kindertagespflegepersonen.
- (3) Damit die Ersatzbetreuung für die Kinder gut verlaufen kann, organisieren die beteiligten Kindertagespflegepersonen in der Regel wöchentliche gemeinsame Treffen (KTPP und Kinder). Diese beinhalten auch regelmäßig wechselnde Besuche bei den beteiligten Kindertagespflegepersonen, damit die Kinder auch die Räumlichkeiten der jeweils anderen Kindertagespflegeperson kennenlernen können.
- (4) Darüber hinaus können für den gemeinsamen Austausch von Kindertagespflegepersonen und Kindern separate Räume angemietet werden. Der Fachbereich Kindertagespflege bezuschusst auf Antrag die dabei entstehende Miete mit bis zu maximal 20 € pro Woche.
- (5) Die kooperierenden Kindertagespflegepersonen führen mindestens vierteljährlich gemeinsame Arbeitstreffen durch. Einmal jährlich findet mit der BVST ein Reflexionstreffen statt. Darüber hinaus erfolgt mindestens 1x jährlich eine Hospitation der BVST bei einem gemeinsamen Treffen mit Kindern.
- (6) Quartalsweise erfolgte eine von allen Beteiligten unterschriebene Statistik über geleistete Ersatzbetreuung. Diese wird über die BVST an den Fachbereich Kindertagespflege gegeben.
- (7) Ist das verzahnte Modell befristet, erstellen die beteiligten Kindertagespflegepersonen 6 Wochen vor Ablauf des Bewilligungszeitraums für das „verzahnte Modell“ einen Reflexionsbericht, den sie von allen unterschrieben über die BVST an den Fachbereich Kindertagespflege geben.
- (8) Der Fachbereich Kindertagespflege finanziert auf Antrag Team-Supervision für die am „verzahnten Modell“ beteiligten Kindertagespflegepersonen mit maximal 90 € pro Stunde (zuzüglich Steuern) und maximal 8 Stunden im Jahr über eine/n anerkannte/n Supervisor/in (überprüft durch BVST).
- (9) Das Ausscheiden eines/ einer Beteiligten ist in der Regel 3 Monate vor dem Beendigungszeitpunkt anzuzeigen. Bei unplanbarem kurzfristigem Ausscheiden einer beteiligten KTPP ist für den Zeitraum von maximal 3 Monaten für die Nachbesetzung des freien Modellplatzes eine Fortführung der Finanzierung möglich, wenn die Funktionsfähigkeit des Modells in diesem Zeitraum von den übrigen Kindertagespflegepersonen weiter gewährleistet werden kann.

Monatsstatistik Basismodell

Statistik Basismodell

Monat:	1
Jahr:	2018

	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31
TPP 1																															
PKN																															
PKN																															
PKN																															
PKN																															
PKN																															
PKN																															
TPP 2																															
PKN																															
PKN																															
PKN																															
PKN																															
PKN																															
TPP 3																															
PKN																															
PKN																															
PKN																															
PKN																															
PKN																															
TPP 4																															
PKN																															
PKN																															
PKN																															
PKN																															
PKN																															
ETP																															

Gesamt:	Unterschrift:
---------	---------------

Name 1	
U:	0
K:	0
F:	0
A:	0
B:	0
Name 2	
U:	0
K:	0
F:	0
A:	0
B:	0
Name 3	
U:	0
K:	0
F:	0
A:	0
B:	0
Name 4	
U:	0
K:	0
F:	0
A:	0
B:	0
Name 5	
U:	0
K:	0
F:	0
A:	0
B:	0

Anzahl Ersatzbetreuungstage:	0	Anzahl betreute Kinder:	0	Anzahl "x":	0
------------------------------	---	-------------------------	---	-------------	---

Bitte tragen Sie in die Tabelle ein: anwesende Kinder X, Urlaub U, Krank K, Fortbildung F, Ausgleichstag Fortbildung A, Begleitung B.

Monatsstatistik Stützpunkt

Monat: 1
Jahr: 2018

		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31
TPP 1	Name 1																															
PKN	Kind																															
PKN	Kind																															
PKN	Kind																															
PKN	Kind																															
PKN	Kind																															
TPP 2	Name 2																															
PKN	Kind																															
PKN	Kind																															
PKN	Kind																															
PKN	Kind																															
PKN	Kind																															
TPP 3	Name 3																															
PKN	Kind																															
PKN	Kind																															
PKN	Kind																															
PKN	Kind																															
PKN	Kind																															
TPP 4	Name 4																															
PKN	Kind																															
PKN	Kind																															
PKN	Kind																															
PKN	Kind																															
PKN	Kind																															
ETP	Name 5																															
fremde	Kind																															
Kinder	Kind																															
	Kind																															
	Kind																															
	Kind																															
Anzahl Ersatzbetreuungstage:																																
Anzahl betreute Kinder:																																
Anzahl "x":																																

Gesamt: Unterschrift:

Name 1	
U:	0
K:	0
F:	0
A:	0
B+S:	0
Name 2	
U:	0
K:	0
F:	0
A:	0
B+S:	0
Name 3	
U:	0
K:	0
F:	0
A:	0
B+S:	0
Name 4	
U:	0
K:	0
F:	0
A:	0
B+S:	0
Name 5	
U:	0
K:	0
F:	0
A:	0
B:	0
S:	0

Bitte tragen Sie in die Tabelle ein: anwesende Kinder X, Urlaub U, Krank K, Fortbildung F, Ausgleichstag Fortbildung A, Begleitung B, Stützpunkttag S.

Monat:	1
Jahr:	2018

Bitte tragen Sie in die Tabelle ein:

anwesende ETP-Kinder bei entsprechender TPP mit Zuordnung 1-5, bei ETP von mehr als einem Kind: fehlende Kinder mit 0 kennzeichnen.

Urlaub U, Krank K, Fortbildung F, Ausgleichstag Fortbildung A.

Externe ETP in eigenem Bereich mit TPP-Zahl 1-5 kennzeichnen.

Finanzierung der Ersatztagespflege in Stützpunkten ab 1. Januar 2018

Auf der Basis der aktuellen Richtlinie zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege wird die laufende Geldleistung für die Ersatzbetreuung im Stützpunkt über die Sachkostenpauschale II und den Anerkennungsbetrag für die Förderungsleistung finanziert. In der Regel erfolgt dies auf der Basis vorgehaltener 9-stündiger Ersatzbetreuungsplätze und 4 kooperierenden Kindertagespflegepersonen (siehe Standards für Ersatztagespflege im Stützpunkt).

Sollten weniger als 4 Kindertagespflegestellen (KTPS) mit dem Stützpunkt kooperieren, kommt es pro fehlender Kindertagespflegestelle zur anteiligen Kürzung des Anerkennungsbetrags um 25 Prozent. Bei Wegfall einer kooperierenden Kindertagespflegeperson wird für einen Überbrückungszeitraum von 2 Monaten (zur Suche einer neuen kooperierenden KTHP) der Anerkennungsbetrag unverändert fortgezahlt.

Die Sachkostenpauschale II bleibt davon unberührt und beträgt 675,60 Euro/ Monat (Stand 01/2018). Die Sachkostenpauschale II wird jährlich überprüft und gegebenenfalls angepasst.

Die mehrheitlich benötigte Betreuungszeitstufe bildet die Grundlage für die Finanzierung des Stützpunktmodells. Bei unterschiedlichen Betreuungszeiten der beteiligten Kindertagespflegestellen wird nach der überwiegend von den KTPS angebotenen Betreuungszeit bzw. bei Gleichstand (2 KTPS mit 9 Stunden und 2 KTPS mit 8 Stunden Betreuungszeit) nach der höheren Betreuungszeit finanziert.

Darüber hinaus gehende Ersatzbetreuungsleistungen, für andere Kinder auf freien Plätzen im Stützpunkt, sind mit der pauschalen monatlichen Geldleistung abgegolten und werden nicht gesondert vergütet.

Angebot von neun Stunden und fünf Ersatzbetreuungsplätzen

(Abzug vom monatlichen Anerkennungsbetrag: 25 % pro fehlender KTPS):

- Vier Kindertagespflegestellen: BG 1 bis BG 7 (9 h) + 675,60 Euro = XX,XX Euro
- Drei Kindertagespflegestellen: 75 % von BG 1 bis BG 7 (9 h) + 675,60 Euro = XX,XX Euro
- Zwei Kindertagespflegestellen: 50 % von BG 1 bis BG 7 (9 h) + 675,60 Euro = XX,XX Euro

Angebot von acht Stunden und fünf Ersatzbetreuungsplätzen

(Abzug vom monatlichen Anerkennungsbetrag: 25 % pro fehlender KTPS):

- Vier Kindertagespflegestellen: BG 1 bis BG 7 (8 h) + 675,60 Euro = XX,XX Euro
- Drei Kindertagespflegestellen: 75 % von BG 1 bis BG 7 (8 h) + 675,60 Euro = XX,XX Euro
- Zwei Kindertagespflegestellen: 50 % von BG 1 bis BG 7 (8 h) + 675,60 Euro = XX,XX Euro

Finanzierung des Stützpunktmodells bei unterschiedlicher Anzahl von Betreuungsplätzen bei den kooperierenden Kindertagespflegestellen

Sollten bei den, mit dem Stützpunkt kooperierenden Kindertagespflegestellen weniger als 5 Betreuungsplätze vorgehalten werden (siehe Standards für Ersatztagespflege im Stützpunkt) erfolgt eine anteilige Kürzung des Anerkennungsbetrags. Für jeden geringeren Betreuungsplatz bei einer kooperierenden Kindertagespflegestelle wird der jeweilige Anerkennungsbetrag für die Kindertagespflegeperson des Stützpunktes um 5 Prozent gekürzt. Die Sachkostenpauschale II bleibt davon unberührt und beträgt 675,60 Euro/ Monat (Stand 01/2018).

Berechnungsbogen

PKN

--	--	--	--	--	--	--	--

zur Finanzierung des Betreuungsverhältnisses und zur Ermittlung des Elternbeitrages für die Betreuung von Kindern in Kindertagespflege

Bitte bei der zuständigen Beratungs- und Vermittlungsstelle für Kindertagespflege abgeben.

Nur vollständig ausgefüllte Berechnungsbögen können bearbeitet werden!

Eltern	Mutter	Vater
Name		
Vorname		
Geburtsdatum		
Familienstand		
PLZ, Wohnort		
Straße, Nr.		
Telefon		
Änd. Wohnanschrift		
Sorgerecht	☐ Mutter	☐ Vater
	☐ gemeinsam	

Aktuell in Kindertages- pflege zu betreuendes Kind	Name:	Geburtsdatum:	
	Vorname:		
Name und Anschrift der Kindertagespflegeperson	tägliche Be- treuungszeit in Stunden (Kein Wechsel innerhalb eines Monats!)	Betreuungs- ende	Öffnungszeit Kindertages- pflegestelle Mo - Fr
Eingewöhnung ab (Datum):	h		
nach Eingewöhnung (Datum):	h		

Ich / Wir beantragen:

gemäß Antrag im Elternportal vom: Antragsnr. E-Kita

auf Grundlage der Tagespflegevereinbarung vom:

die Förderung der Betreuung in Tagespflege ab:

Datum

Unterschrift beider Personensorgeberechtigter

Datum

Unterschrift der Kindertagespflegeperson

Datum

Kenntnisnahme der Beratungs- und Vermittlungsstelle

Datum

Fachbereich Kindertagespflege

weitere Kinder im eigenen Haushalt (zur Berechnung des Elternbeitrages):

1. weiteres Kind	Name:	Geburtsdatum:		
	Vorname:			
Name und Anschrift der Kindertageseinrichtung/Kindertagespflegestelle	tägliche Betreuungszeit in Stunden	Betreuungsbeginn ab:	Betreuungs-ende	
während Eingewöhnung:				
nach Eingewöhnung:				

2. weiteres Kind	Name:	Geburtsdatum:		
	Vorname:			
Name und Anschrift der Kindertageseinrichtung/Kindertagespflegestelle	tägliche Betreuungszeit in Stunden	Betreuungsbeginn ab:	Betreuungs-ende	
während Eingewöhnung:				
nach Eingewöhnung:				

3. weiteres Kind	Name:	Geburtsdatum:		
	Vorname:			
Name und Anschrift der Kindertageseinrichtung/Kindertagespflegestelle	tägliche Betreuungszeit in Stunden	Betreuungsbeginn ab:	Betreuungs-ende	
während Eingewöhnung:				
nach Eingewöhnung:				

Die Erhebung vorgenannter Daten erfolgt ausschließlich zum Zwecke der Ermittlung des Elternbeitrages mittels einer Datenverarbeitungsanlage in der Landeshauptstadt Dresden. Alle personenbezogenen Daten wurden auf freiwilliger Basis angegeben. Bei alleinigem Sorgerecht muss ein entsprechender Nachweis bei der Beitragsstelle eingereicht werden.

Ich / Wir verpflichte/en mich/uns, jede Änderung, die die Beitragshöhe beeinflussen könnte, unverzüglich der Landeshauptstadt Dresden mitzuteilen.

Datum

Unterschrift beider Personensorgeberechtigter

Berechnungsbogen

PKN

--	--	--	--	--	--	--	--

zur Finanzierung des Betreuungsverhältnisses und zur Ermittlung des Elternbeitrages für die Betreuung von Kindern in **betriebsnaher** Kindertagespflege

Bitte bei der Landeshauptstadt Dresden, Fachbereich Kindertagespflege abgeben.

Nur vollständig ausgefüllte Berechnungsbögen können bearbeitet werden!

Eltern	Mutter	Vater
Name		
Vorname		
Geburtsdatum		
Familienstand		
PLZ, Wohnort		
Straße, Nr.		
Telefon		
Änd. Wohnanschrift		
Sorgerecht	☐ Mutter	☐ Vater
	☐ gemeinsam	

Aktuell in Kindertagespflege zu betreuendes Kind	Name:	Geburtsdatum:		
	Vorname:			
Name und Anschrift der Kindertagespflegeperson	tägliche Betreuungszeit in Stunden (Kein Wechsel innerhalb eines Monats!)	Betreuungs-ende	Öffnungszeit Kindertagespflegestelle Mo - Fr	
Eingewöhnung ab (Datum):	h			
nach Eingewöhnung (Datum):	h			

Ich / Wir beantragen:

gemäß Antrag im Elternportal vom: Antragsnr. E-Kita

auf Grundlage der Tagespflegevereinbarung vom:

die Förderung der Betreuung in Tagespflege ab:

Datum

Unterschrift beider Personensorgeberechtigter

Datum

Unterschrift der Kindertagespflegeperson

Datum

Unterschrift Unternehmen

Datum

Fachbereich Kindertagespflege

weitere Kinder im eigenen Haushalt (zur Berechnung des Elternbeitrages):

1. weiteres Kind	Name:	Geburtsdatum:		
	Vorname:			
Name und Anschrift der Kindertageseinrichtung/Kindertagespflegestelle		tägliche Betreuungszeit in Stunden	Betreuungsbeginn ab:	Betreuungsende
während Eingewöhnung:				
nach Eingewöhnung:				

2. weiteres Kind	Name:	Geburtsdatum:		
	Vorname:			
Name und Anschrift der Kindertageseinrichtung/Kindertagespflegestelle		tägliche Betreuungszeit in Stunden	Betreuungsbeginn ab:	Betreuungsende
während Eingewöhnung:				
nach Eingewöhnung:				

3. weiteres Kind	Name:	Geburtsdatum:		
	Vorname:			
Name und Anschrift der Kindertageseinrichtung/Kindertagespflegestelle		tägliche Betreuungszeit in Stunden	Betreuungsbeginn ab:	Betreuungsende
während Eingewöhnung:				
nach Eingewöhnung:				

Die Erhebung vorgenannter Daten erfolgt ausschließlich zum Zwecke der Ermittlung des Elternbeitrages mittels einer Datenverarbeitungsanlage in der Landeshauptstadt Dresden. Alle personenbezogenen Daten wurden auf freiwilliger Basis angegeben. Bei alleinigem Sorgerecht muss ein entsprechender Nachweis bei der Beitragsstelle eingereicht werden.

Ich / Wir verpflichte/en mich/uns, jede Änderung, die die Beitragshöhe beeinflussen könnte, unverzüglich der Landeshauptstadt Dresden mitzuteilen.

Datum _____

/ _____
Unterschrift beider Personensorgeberechtigter



Aufnahmeantrag

zur Betreuung von Kindern in Kindertagespflegestellen außerhalb der Wohnortgemeinde der Eltern

1. Antragsteller/-in			
Name		Vorname	
Wohnanschrift/ Hauptwohnsitz			
2. Personalien des Kindes			
Name		Vorname	
Geburtsdatum			
3. Kindertagespflegestelle			Adresse der Kindertagespflegestelle
	(bitte ankreuzen)		
Kindertagespflegestelle	4,5 Std.	☐	
	6,0 Std.	☐	
	7,0 Std.	☐	
	8,0 Std.	☐	
	9,0 Std.	☐	
		☐	
4. Betreuungszeitraum			
Betreuung seit / ab:		voraussichtliche Betreuung bis:	
Die Richtigkeit der Angaben wird bestätigt:			
Ort, Datum		Unterschrift der Personensorgeberechtigten	
5. Bestätigung der Aufnahme/ Betreuung durch die Kindertagespflegeperson			
Kindertagespflegeperson:			
(Stempel)		Unterschrift des Zeichnungsberechtigten	
6. Kenntnisnahme der Wohnortgemeinde			(wird von der Verwaltung ausgefüllt)
Ort, Datum		Stempel / Unterschrift	
7. Kenntnisnahme der Trägergemeinde			(wird von der Verwaltung ausgefüllt)
Ort, Datum		Stempel / Unterschrift	

Information zur Umsetzung ergänzender bzw. überbrückender Betreuung von Kindern durch Kinderfrauen/Kindermänner

Für die bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf unterstützt die Landeshauptstadt Dresden Eltern, die aufgrund von Berufstätigkeit, Ausbildung oder Eingliederungsmaßnahmen (bzw. vergleichbare Lebenssituationen) auf Kindertagesbetreuung außerhalb der Öffnungszeiten von Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflegestellen angewiesen sind.

Erfolgt die Betreuung eines Kindes durch eine Kindertagespflegeperson (gemäß § 3 SächsKitaG) oder in einer Kindertageseinrichtung so sind vorrangig die Öffnungszeiten der Kindertagespflegeperson/ Kindertageseinrichtung auszuschöpfen. Wird eine Betreuung außerhalb der Öffnungszeiten benötigt, besteht die Möglichkeit einer ergänzenden Betreuung durch eine/n vermittelte/n oder selbst gesuchte/n Kinderfrau/Kindermann (nachfolgend vereinfacht Kinderfrau genannt) im Haushalt der Personensorgeberechtigten. Dies gilt gleichermaßen, wenn die Wartezeit auf einen Betreuungsplatz überbrückt werden muss.

Die ergänzende bzw. überbrückende Betreuung für Kinder wird durch die Landeshauptstadt Dresden finanziell bezuschusst. Wenn sich Personensorgeberechtigte an die Landeshauptstadt Dresden wenden und eine ergänzende bzw. überbrückende Betreuung für Kinder im eigenen Haushalt beantragen, wird durch den Fachbereich Kindertagespflege ein Prüfverfahren eingeleitet. Das Prüfverfahren umfasst die Prüfung des Bedarfs der Personensorgeberechtigten, die Eignungsfeststellung der Kinderfrau und die Ausgestaltung der Betreuungsleistung. Eine finanzielle Bezuschussung ist frühestens ab Bekanntwerden (Antragstellung möglich). Bestätigt sich der nachgewiesene Betreuungsbedarf und ist die selbst gesuchte Kinderfrau geeignet wird der Zuschuss durch einen Bescheid bewilligt.

Bei ergänzender bzw. überbrückender Betreuung durch eine Kinderfrau ist zu unterscheiden zwischen

- einer Kinderfrau, die durch die Landeshauptstadt Dresden bereits auf ihre Eignung überprüft wurde und
- einer Kinderfrau, welche von den Personensorgeberechtigten vorgeschlagen wurde und deren Eignung noch geprüft werden muss.

Alle Kinderfrauen müssen volljährig sein.

Die von den Personensorgeberechtigten vorgeschlagene Kinderfrau wird ausschließlich für das betreffende Kind überprüft und bei fachlicher sowie persönlicher Eignung bestätigt. Die Kinderfrau arbeitet als Angestellte oder geringfügig Beschäftigte der Personensorgeberechtigten in deren Haushalt. Die Kinderfrau schließt einen Arbeitsvertrag mit der/den Personensorgeberechtigten. Diese melden die Tätigkeit im **Haushaltscheckverfahren bei der Knappschaft (Minijobzentrale, Tel. 01801 200 504, www.minijob-zentrale.de)** an. Die Anmeldung ist dem Fachbereich Kindertagespflege nachzuweisen.

Eine Weitervermittlung, der durch die Personensorgeberechtigten selbst gesuchten Kinderfrau, über die Landeshauptstadt Dresden ist nur möglich, wenn die Kinderfrau ein erweitertes Prüfverfahren hin zu einer vermittelbaren Kinderfrau absolviert.

Voraussetzungen

Eine Bezuschussung der Betreuung von Kindern ist bei der Erfüllung der nachfolgenden Voraussetzungen möglich, wenn:

- die Betreuung des Kindes zusätzlich zu einer Betreuung in einer Kindertagespflegestelle oder Kindertageseinrichtung außerhalb der Öffnungszeiten erfolgt (Randbetreuungszeit) oder
- die Betreuung nur stunden- oder tageweise erfolgen soll,
- das Alter des zu betreuenden Kindes/ der zu betreuenden Kinder in der Regel das vollendete 12. Lebensjahr nicht überschritten hat.

Gemäß § 24 Abs. 3 SGB VIII zählen als Bedarfskriterien zum Nachweis der Notwendigkeit der Betreuung:

- Erwerbstätigkeit,
- Aus- oder Fortbildung,
- Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit.

Der Umfang der täglichen Betreuungszeit richtet sich nach dem individuellen Bedarf der Personensorgeberechtigten unter Beachtung der oben genannten Kriterien. Der notwendige Betreuungsumfang ist an Hand von Arbeitsverträgen oder anderen geeigneten Bescheinigungen nachzuweisen, unabhängig vom Alter des Kindes. Die Betreuung erfolgt in der Regel stundenweise und muss nicht die ganze Woche durchgängig in Anspruch genommen werden. Eine Betreuung ist ausnahmsweise auch in der Nacht möglich. Dafür wird nicht die volle Bezuschussung übernommen. Die Betreuungszeit zwischen 23 und 5 Uhr wird in der Regel als Bereitschaftszeit betrachtet und mit einem Viertel der tatsächlichen Anwesenheitszeit berücksichtigt.

Bezuschussung der Betreuung durch eine Kinderfrau

Die Landeshauptstadt Dresden zahlt in der Regel an die Kinderfrau einen Zuschuss zur Betreuung entsprechend des nachgewiesenen, notwendigen Betreuungsumfangs.

Bei der Inanspruchnahme der ergänzenden bzw. überbrückenden Betreuung bis 45 Stunden im Monat, erfolgt die Berechnung des Zuschusses auf Basis der tatsächlichen Inanspruchnahme. Der Zuschuss für eine einzelne Stunde beträgt 5,00 EUR abzüglich des anteiligen Elternbeitrags (gemäß der aktuellen Elternbeitragsatzung). Gemäß § 90 Abs. 3 SGB VIII werden für die Betreuung von Kindern in Kindertagespflege Elternbeiträge festgesetzt. Der Kostenbeitrag bei einer Abrechnung auf Stundenbasis beträgt für die Personensorgeberechtigten gegenwärtig 1,15 EUR pro Stunde (entspricht 23 % von 5,00 EUR). ist von den Personensorgeberechtigten an die Kinderfrau zu zahlen.

Ab einer Betreuungszeit von **46 Stunden** im Monat wird der Zuschuss zur Betreuung pauschal finanziert. Dementsprechend ist auch der Elternbeitrag durch die Personensorgeberechtigten pauschal zu finanzieren und ebenfalls an die Kinderfrau zu zahlen. Es gelten die unten aufgeführten Staffellungen.

Auf Antrag kann der Elternbeitrag teilweise oder ganz erlassen werden, wenn den Personensorgeberechtigten die Belastung nach § 90 Abs. 3 und 4 SGB VIII nicht zugemutet werden kann. Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 bis 85, 87 und 88 SGB XII.

Eine Geschwisterermäßigung für die Erhebung des Elternbeitrages oder die Absenkung des Elternbeitrages für Alleinerziehende im Rahmen der ergänzenden Betreuung werden nicht gewährt.

Die Kinderfrau erhält für die Zeiten, in denen sie die Leistung nicht erbringen kann (z. B. eigener Urlaub oder Krankheit / Urlaub der Eltern) keinen Zuschuss.

Zuschuss der Landeshauptstadt Dresden und Elternbeitrag der Personensorgeberechtigten bei Pauschalfinanzierung

Gemäß der Landesempfehlungen für Kindertagespflege orientiert sich der Elternbeitrag der Personensorgeberechtigten an den Elternbeiträgen für Kindertageseinrichtungen, gemäß der aktuellen Elternbeitragsatzung. Die Berechnung erfolgt auf Basis der Betragsgruppe 2 des Anerkennungsbetrages der laufenden monatlichen Geldleistung.

Betreuungszeiten pro Monat	Zuschuss der Landeshauptstadt Dresden pro Monat	Elternbeitrag (ab 01.09.2017)	Gesamtbetrag
bis 45 Std.	3,85 EUR (pro Stunde)	1,15 EUR (pro Stunde)	5,00 Euro (pro Stunde)
46 bis 90 Stunden	218,59 Euro	106,41 Euro	325,00 Euro
91 bis 120 Stunden	291,13 Euro	141,87 Euro	433,00 Euro
121 bis 140 Stunden	340,48 Euro	165,52 Euro	506,00 Euro
141 bis 160 Stunden	388,84 Euro	189,16 Euro	578,00 Euro
161 bis 180 Stunden	437,19 Euro	212,81 Euro	650,00 Euro
181 bis 200 Stunden	485,54 Euro	236,46 Euro	722,00 Euro
201 bis 220 Stunden	533,90 Euro	260,10 Euro	794,00 Euro

Der Zuschuss der Landeshauptstadt Dresden wird direkt an die Kinderfrau gezahlt. Die Eltern zahlen den Elternbeitrag ebenfalls direkt an die Kinderfrau.

Antragstellung durch die Personensorgeberechtigten

Zur Beantragung einer Bezuschussung von Kinderbetreuung in Rand- und Überbrückungszeiten sind folgende Unterlagen einzureichen:

- Antrag auf Kinderbetreuung in Rand- und Überbrückungszeiten
- erforderliche Nachweise beider Personensorgeberechtigten (soweit zutreffend):
 - Arbeitsvertrag von beiden Personensorgeberechtigten
 - Bestätigung des Arbeitgebers/Auftraggeber zu notwendigen Arbeitszeiten
 - Bescheinigung der Ausbildungsstätte zu Unterrichtszeiten/Arbeitszeiten
 - Praktikumsvertrag mit Praktikumszeiten
 - Immatrikulationsbescheinigung und bestätigter Studienplan
 - sonstige Bestätigungen zum notwendigen Betreuungsbedarf (wenn möglich)

Einzureichende Unterlagen der selbst gesuchten Kinderfrau

Antragsunterlagen zur Aufnahme des Prüfverfahrens zur Eignungsfeststellung (selbstgesuchte Kinderfrau)

Für die Eignungsfeststellung, einer durch die Personensorgeberechtigten gesuchten Kinderfrau, sind bei der Landeshauptstadt Dresden, Fachbereich Kindertagespflege folgende Unterlagen einzureichen:

- **Formloser Antrag auf Eignungsfeststellung mit folgenden Angaben:**
 - Motivation zur Ausübung der Tätigkeit als Kinderfrau
 - Benennung der zu betreuenden Kinder und deren Alter
 - geplante Betreuungszeiten
- **Tabellarischer Lebenslauf und Foto des Antragstellers/der Antragstellerin**

- **Erweitertes Führungszeugnis** zur Vorlage bei einer Behörde gemäß § 30a des Bundeszentralregistergesetzes
(Beantragung in jedem Bürgerbüro mit entsprechendem Schreiben der Landeshauptstadt Dresden)
Das Führungszeugnis ist kostenpflichtig. Die Kosten müssen durch die Antragstellerin/den Antragsteller getragen werden.
- Nachweis eines Erste-Hilfe-Kurses für Säuglinge und Kleinkinder / Auffrischkurs zu Kinderunfällen (nicht älter als 2 Jahre)
- Ärztliche Bescheinigung, dass die Kinderfrau physisch und psychisch in der Lage ist Kinderbetreuung zu leisten
- Konzeptionelle Aussagen der Kinderfrau:
 - Ziele für die pädagogische Arbeit mit den zu betreuenden Kindern und geplante Ausgestaltung
 - Beschreibung von:
 - Entwicklungsbedingungen und -möglichkeiten des einzelnen Kindes
 - Regeln, Freiräume, Rituale usw.
 - Erfahrungs- und Fördermöglichkeiten in der angebotenen Betreuung
 - Bedeutung des Spiels
 - Gestaltung der Eingewöhnungsphase
 - Ziele und Formen der Zusammenarbeit mit den Personensorgeberechtigten
 - Exemplarischer Tagesablauf für die vereinbarte Betreuungszeit
- wenn vorhanden Kopien von Aus- und Weiterbildungen

Die Bearbeitungszeit der Antragsunterlagen beträgt in der Regel ca. 6 – 8 Wochen.

Für persönliche und telefonische Beratung stehen Ihnen folgende Mitarbeiter/-innen gern zur Verfügung:

Ortsämter	Mitarbeiter/-in und Telefon
Plauen, Prohlis, Leuben, Cotta mit dem PLZ-Bereich 01187	- Tel. 4 88 50 77
Neustadt, Loschwitz, Pieschen mit dem PLZ-Bereich 01127	Frau Morandi - Tel. 4 88 50 58
Altstadt, Pieschen mit dem PLZ- Bereich 01129 und 01139, Cotta mit dem PLZ-Bereich 01157 und 01169 sowie Cossebaude	Frau Ullmann - Tel. 4 88 50 56
Blasewitz, Schönfeld-Weißig	Frau Wollny - Tel. 4 88 50 54
Weixdorf, Klotzsche, Langebrück	Herr Hirche - Tel. 4 88 50 59



Sonderantrag
auf Gewährung von Förderung in Kindertagespflege nach
§ 3 Abs. 3 Sächsisches Gesetz über Kindertageseinrichtungen - SächsKitaG
(für Kinder ab vollendetem dritten Lebensjahr)

Ich/Wir beantragen die oben genannte Förderung von Kindertagespflege für:

 Name, Vorname des Kindes

 Geburtsdatum

 Wohnanschrift

 PKN

Antragstellerin/ Antragsteller:

 Name, Vorname

 Anschrift (falls abweichend von der des Kindes)

 Telefon

Begründung des Antrages (ggf. auf Anlage):

Wir benötigen die Förderung in Kindertagespflege ab: _____

bis voraussichtlich zum: _____

Unser Kind soll von folgender Kindertagespflegeperson betreut werden:

 Name der Kindertagespflegeperson

 Anschrift der Kindertagespflegeperson

 Datum

 Unterschrift der Antragstellerin/ des Antragstellers

 Datum

 Unterschrift der Kindertagespflegeperson

 Datum

 Kenntnisnahme der Beratungs- und Vermittlungsstelle KTP

 Datum

 Bestätigung Fachbereich Kindertagespflege



**Vereinbarung zur Ersatzbetreuung
von Kindern in Kindertagespflege gemäß § 3 Abs. 3 SächsKitaG**

zwischen der Kindertagespflegeperson: Herr/Frau

Straße/Hausnummer: PLZ:

und der Ersatztagespflegeperson: Herr/Frau

Straße/Hausnummer: PLZ:

und den Eltern der in der Tabelle aufgeführten Kinder wird folgende Vereinbarung getroffen:

Anlass der Ersatzbetreuung:

☐ Urlaub

☐ Krankheit

☐ Fortbildung (auf der Rückseite ist anzugeben, für welche Fortbildung der Tag in Anspruch genommen wird)

Die Ersatztagespflegeperson übernimmt die Betreuung der in der Tabelle aufgeführten Kinder. Die Eltern bestätigen mit ihrer Unterschrift ihr Einverständnis zur Ersatzbetreuung durch die Ersatztagespflegeperson und die Vorhaltung des Ersatzbetreuungsplatzes für ihr Kind.

PKN	Name des Kindes	Zeitraum von - bis	Betreuungs-zeitstufe	Unterschrift Eltern

Die o. g. Kinder werden auf der Grundlage der erlassenen Bescheide zur Förderung der Kinder in der Kindertagespflege entsprechend der in der Tabelle eingetragenen Betreuungsstufe täglich von der o. g. Kindertagespflegeperson betreut.

Alle anderen Belange der Kindertagespflegevereinbarung zwischen den Eltern und der Kindertagespflegeperson bleiben unverändert bestehen.

Die Betreuung erfolgt auf der Grundlage der für die Kindertagespflege gültigen rechtlichen Regelungen und der Konzeption der Kindertagespflegeperson.

Die Ersatztagespflegeperson sichert zu, dass in der Kindertagespflegestelle nicht mehr fremde Kinder gleichzeitig betreut werden, als in der Erlaubnis nach § 43 SGB VIII bewilligt.

.....
Datum / Unterschrift
Kindertagespflegeperson

.....
Datum / Unterschrift
Ersatztagespflegeperson

.....
Datum / Unterschrift
Kenntnisnahme Beratungs-
und Vermittlungsstelle KTP

.....
Datum / Unterschrift
Fachbereich Kindertagespflege

Hinweise:

- Die Vereinbarung ist vollständig auszufüllen.
- Für alle Kinder, für die Ersatzbetreuung im gleichen Zeitraum geleistet wurde, sind die Vereinbarungen zusammenhängend einzureichen.

LANDESHAUPTSTADT DRESDEN

BESCHLUSSAUSFERTIGUNG

Stadtrat (SR/012/2025)

Sitzung am: 19.06.2025

Beschluss zu: V0271/25

Gegenstand:

Aufhebung des Beschlusses V2997/14 Mustervereinbarung „Vereinbarung zur Finanzierung und Qualitätssicherung in der Kindertagespflege“

Beschluss:

Der Beschluss des Stadtrates V2997/14 „Vereinbarung zur Finanzierung und Qualitätssicherung in der Kindertagespflege“ wird aufgehoben.

Dresden, 23. JUNI 2025



Dirk Hilbert
Vorsitzender